

**Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Winnenden**



Bebauungsplan "Kesselrain V"

Planbereiche: 25.00, 26.01 und 26.02

**BEGRÜNDUNG
gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans	1
2. Verfahren.....	1
3. Bestehende Planung	2
3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002.....	2
3.2 Regionalplanung / Regionalplan	3
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan	3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne	5
3.5 Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden.....	5
3.6 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden.....	7
3.7 Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden	9
4. Räumlicher Geltungsbereich	11
5. Bestand	12
5.1 Naturräumliche Gegebenheiten	12
5.2 Nutzung.....	12
5.3 Altlasten.....	13
5.4 Kampfmittelverdachtsflächen.....	13
5.5 Verkehr.....	14
5.6 Ver- und Entsorgung.....	15
6. Planung	15
6.1 Gliederung des Plangebiets.....	16
6.2 Bebauung	16
6.3 Verkehr.....	17
6.4 Ver- und Entsorgung.....	18
6.5 Verkehrstechnische Untersuchung	19
6.6 Schalltechnische Untersuchung.....	21
6.7 Solar und energetische Untersuchung sowie Besonnungsdauer nach DIN 5034	24
7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	26
7.1 Art der baulichen Nutzung	26
7.2 Maß der baulichen Nutzung.....	30
7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen.....	32



7.4	Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen	34
7.5	Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, und ihre Nutzung.....	35
7.6	Verkehrsflächen.....	35
7.7	Versorgungsflächen, einschließlich Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung...	36
7.8	Öffentliche Grünflächen	36
7.9	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	36
7.10	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreis zu belasteten Fläche .	41
7.11	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	41
7.12	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	42
7.13	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind	44
8.	Begründung der örtlichen Bauvorschriften.....	44
8.1	Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	44
8.2	Werbeanlagen	45
8.3	Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.....	47
8.4	Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen	48
9.	Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung des ALDI-Marktes	48
9.1	Ausgangslage.....	49
9.1.1	Überblick.....	49
9.1.2	Vorhaben und Planstandorte im Einzelnen	50
9.2	Methodik.....	55
9.2.1	Vorgehensweise	55
9.2.2	Interpretation landes-/ regionalplanerischer Ziele.....	59
9.2.3	Worst-case-Ansatz.....	60
9.3	Beurteilungshintergrund.....	61
9.3.1	Betriebliche Eckdaten des ALDI-Marktes: Gesamtdimension, mögliche Sortimente, Verkaufsflächen und Umsätze	61
9.3.2	Aktuelle Nahversorgungssituation.....	63



9.3.3 Ist-Situation Winnenden.....	64
9.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Planstandorte (auch Konzentrationsgebot und Integrationsgebot).....	65
9.4.1 Planstandort ALDI.....	66
9.5 Verbesserung der Nahversorgungssituation	66
9.6 Dimension der Vorhaben vor dem Hintergrund der Nachfrage.....	67
9.6.1 Standortgerechte Dimensionierung nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden und Beurteilung als Grundversorgung (Regional-/ Landesplanung)	67
9.6.2 Kongruenzgebot	71
9.7 Erforderlichkeit einer Vertiefenden Untersuchung zum Beeinträchtigungsverbot: Planvorhaben vor dem Hintergrund der Ist-Situation in Winnenden	71
9.7.1 ALDI Wöhrle Areal/ Kesselrain V	72
9.8 Bewertung vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele der Stadt Winnenden.....	73
9.8.1 Konkrete Vorhaben.....	73
9.8.2 Entwicklungen im Lebensmittelbereich insgesamt	75
9.9 Ergebnis	78
10. Schalltechnische Untersuchung	80
11. Artenschutz.....	80
12. Umweltbericht.....	81
13. Anlagenverzeichnis	83



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	3
Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen	4
Abb. 3: Sortimentsliste der Stadt Winnenden	7
Abb. 4: Gewerbliche Fläche Schorndorfer Straße, Stand: November 2015	8
Abb. 5: Bauflächenpotenziale Winnenden (Nordteil), Stand: 25.02.2016	10
Abb. 6: Bauflächenpotenziale Winnenden (Südteil), Stand: 25.02.2016	11
Abb. 7: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans	12
Abb. 8: Orientierende Untersuchung, Heinzelmann Geo-Umwelt-Consulting GmbH & Co. KG, Stuttgart, 29.04.2015	13
Abb. 9: Kampfmitteluntersuchung durch Luftbildauswertung, R. Hinkelbein Luftbildauswertung, Filderstadt, 21.11.2016	14
Abb. 10: Städtebaulicher Entwurf, Lutz Partner, Stadtplaner Architekten, Stuttgart, 28.06.2017	16
Abb. 11: Entwässerungskonzept, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 13.02.2017	19
Abb. 12: Verkehrstechnische Untersuchung, Knotenpunktbelastung Spitzenstunde abends 16:30 - 17:30 Uhr, Kfz/h, Planfall 2020, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 16.02.2017	21
Abb. 13: Schalltechnische Untersuchung, Lärmrasterkarte tags, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 08.02.2017	22
Abb. 14: Schalltechnische Untersuchung, Lärmrasterkarte nachts, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 08.02.2017	23
Abb. 15: Schalltechnische Untersuchung, Überschreitung der Orientierungswerte an den Baugrenzen, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 08.02.2017	24
Abb. 16: Lageplan für das Ersatzhabitat für die Zauneidechse auf dem Grundstück, Flst. Nr. 648, Gemarkung Birkmannsweiler, Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR, Stuttgart, 28.08.2017	40
Abb. 16: Aktuelle Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsabsichten, vorhandene Lebensmittel Nahversorgungsbetriebe und zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Winnenden	50
Abb. 17: Planstandort Aldi aus östlicher Richtung	51
Abb. 18: An den Planstandort angrenzende landwirtschaftliche Nutzung	52
Abb. 19: Wohnbebauung im Süden (Adam- Müller-Guttenbrunn-Straße)	53
Abb. 20: Blick nach Westen mit Wohnbebauung an der Schorndorfer Straße	54



Abb. 21: Lebensmittelbetriebe in Winnenden: Bestand, Erweiterungsspielraum und mögliche zukünftige VKF in m ²	55
Abb. 22: Eckdaten der Planvorhaben sowie weiterer Erweiterungen von Lebensmittelbetrieben in Winnenden: Erweiterung und Gesamtvorhaben - VKF in m ² , Umsätze in Mio. €.....	63
Abb. 23: (Lebensmittel-)Nahversorgungsangebot in Winnenden.....	64
Abb. 24: Eckdaten der Planvorhaben sowie weiterer Erweiterungen von Lebensmittelbetrieben in Winnenden: Erweiterung und Gesamtvorhaben - VKF in m ² , Umsätze in Mio. €.....	65
Abb. 25: Nahversorgungssituation bei Realisierung der drei Planvorhaben.....	67
Abb. 26: Kaufkraft im Umfeld des Planstandortes Aldi Wöhrle Areal, Planumsätze sowie Relation der Planumsätze zur Kaufkraft im Umfeld des Planstandortes - Kaufkraft und Umsatz in Mio. €, Relationen in Prozent.....	69
Abb. 27: Ist-Situation in Winnenden und zusätzliche Planumsätze des Aldi "Wöhrle"-Areal sowie Relation der Planumsätze zum Ist-Umsatz: Umsatz- sowie Kaufkraft(ab-/ -zufluss)angaben in Mio. €, Bindungsquote und Relationen in Prozent.....	73
Abb. 28: Ist-Situation in der Stadt Winnenden bei Realisierung aller geplanten Erweiterungen im Lebensmittelbereich in den Hauptsortimentsbereichen Nahrungs-/ Genussmittel und Drogerie/ Parfümerie: Verkaufsflächen (auf 25 m ² gerundet), Umsätze und Kaufkraft in Mio. €, Bindungsquoten in Prozent.....	77



1. Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplans

Die Kernstadt ist mit 19.335 Einwohnern (Winnenden und Wohnplatz Schelmenholz) der größte zusammenhängende Siedlungsbereich der Großen Kreisstadt Winnenden. Winnenden wurde vor 1250 gegründet und 1325 an Württemberg verkauft. Württemberg bildete aus der Herrschaft Winnenden ein Amt, später ein Oberamt, das 1808 mit dem Oberamt, ab 1938 Landkreis Waiblingen zusammengelegt wurde, der 1973 im Rems-Murr-Kreis aufging.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden belegt eine gute Versorgungssituation in der Kernstadt. Der Stadt Winnenden ist es in den vergangenen Jahren gelungen, ihre Ausstrahlung in das unmittelbare Umland zu erhöhen. Das Einzelhandelsangebot ist insbesondere angesichts der Nähe zu Stuttgart sehr vielfältig und umfangreich. Zu den besonderen Stärken der Innenstadt von Winnenden zählen das gute Nahversorgungsangebot, die kurzen Wege, die attraktive Fußgängerzone, das Stadtbild und der Wochenmarkt.

Die Bereitstellung von Wohnraum ist auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat.

Im nördlichen Teilbereich, der direkt an die Schorndorfer Straße anschließt, ist ein projektierte Lebensmittel-discounter vorgesehen. Im südlichen Teilbereich, der an die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße angeschlossen wird, ist eine verdichtete Wohnbebauung mit rund 80 Wohneinheiten vorgesehen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kesselrain V" in Winnenden beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Kesselrain V" in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs zu schaffen, um die Verträglichkeit der Ansiedlung eines standortgerecht dimensionierten Lebensmittelmarkts zu prüfen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.

2. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren "Kesselrain V" in Winnenden wird im Normalverfahren durchgeführt.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kesselrain V in Winnenden" beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird voraussichtlich bei einem öffentlichen Termin am 10.05.2017 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird aus einer öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und einer allgemeinen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) bestehen.



Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.05.2017 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

In Verbindung mit der Satzung für den Bebauungsplan wird zur Durchführung baugestalterischer Absichten auch eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen. Das Verfahren für den Erlass der örtlichen Bauvorschriften richtet sich gemäß § 74 Abs. 7 LBO in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften.

3. Bestehende Planung

3.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Große Kreisstadt Winnenden in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

3.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Große Kreisstadt Winnenden befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart, die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Große Kreisstadt Winnenden ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe sowie als landwirtschaftliche Fläche nachrichtlich dargestellt. Die Darstellungen werden bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt.

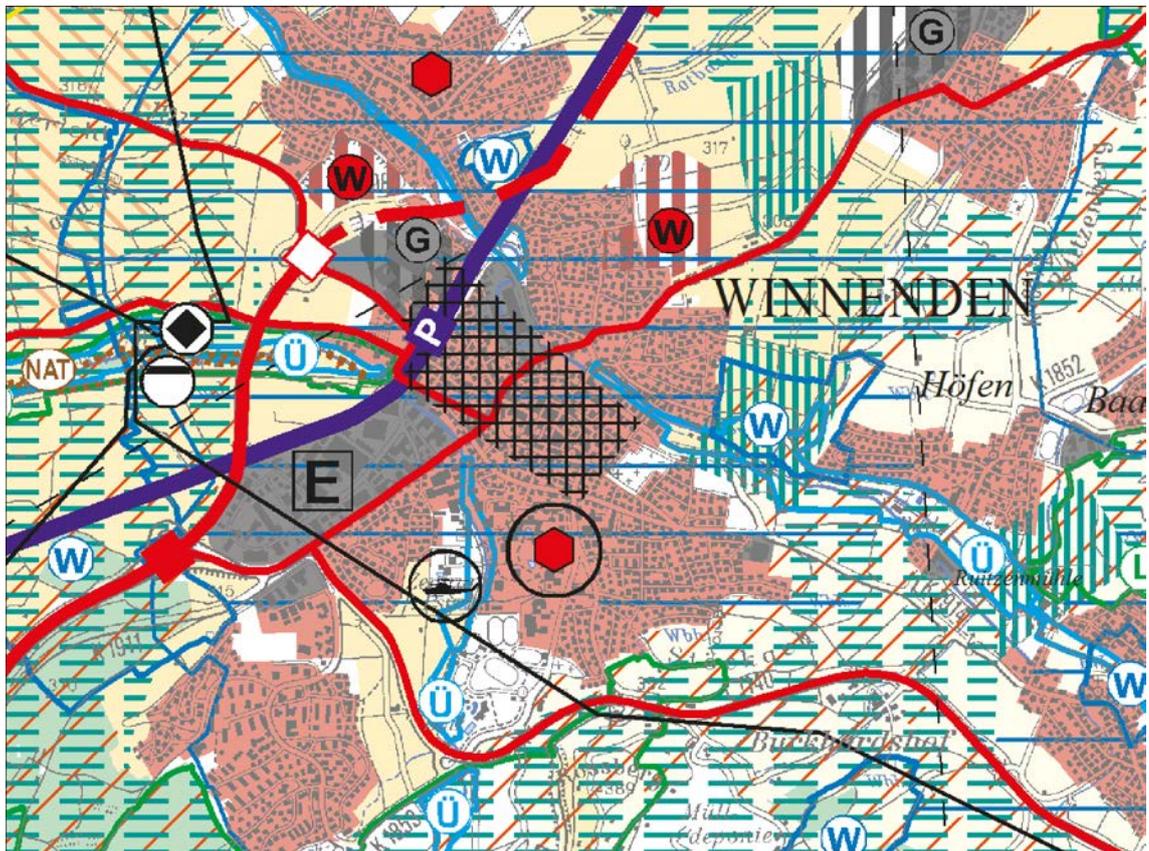


Abb. 1: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet, als Wohnbaufläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, als gemischte Baufläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, als gewerbliche Baufläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt.



Abb. 2: Auszug aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan von Grund auf nicht parzellenscharf sind und die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Teilflächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kesselrain V" in Winnenden im Vergleich zur Gesamtfläche nur unwesentlich sind, ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Mit der Planung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs innerhalb der gewerblichen Baufläche, eines allgemeinen Wohngebietes innerhalb der gemischten Baufläche und der geringfügigen Einbeziehung der Fläche für die Landwirtschaft wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans beachtet und die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt. Damit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nicht erforderlich.



3.4 Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

An das Plangebiet grenzen in nördlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Weiterführung Wiesenstraße" in Winnenden, Planbereich: 02.01, vom 25.03.1998 sowie der rechtsgültige Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden, Planbereich: 25.00, vom 14.04.2016, in südlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Petristraße" in Winnenden, Planbereiche: 26.01 und 26.02, vom 02.09.1982 sowie der rechtsgültige Bebauungsplan "Kesselrain II Erweiterung" in Winnenden, Planbereich: 26.01, vom 17.11.1959 und in westlicher Richtung der rechtsgültige Bebauungsplan "Baulinienänderung Kesselrain" in Winnenden, Planbereich: 26.01, vom 29.02.1956 an.

Der Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden überlagert den rechtsgültigen Bebauungsplan "Weiterführung Wiesenstraße" in Winnenden, Planbereich: 02.01, vom 25.03.1998 sowie den rechtsgültige Bebauungsplan "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden, Planbereich: 25.00, vom 14.04.2016 im Bereich der Schorndorfer Straße.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplans "Kesselrain V" in Winnenden werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den überlagerten Bereich des Bebauungsplans "Weiterführung Wiesenstraße" in Winnenden und des Bebauungsplans "Kinderhaus Seewasen" in Winnenden aufgehoben.

3.5 Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 07.01.2016 als Grundlage für das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Durch seine konsequente Umsetzung konnte das Einzelhandelskonzept nachhaltig zu einer abgestimmten und inhaltlich ausgewogenen bauleitplanerischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Winnenden beitragen. Das Konzept ist auch deshalb strikt umzusetzen, da abweichende Präzedenzfälle die rechtliche Durchsetzung des Konzeptes gefährden würden.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden stellt eine Grundlage für die funktionale, einzelhandelsbezogene und auch städtebauliche Entwicklung der Stadt Winnenden dar. Wesentliche Ziele des Konzeptes sind

- die Erhaltung und Stärkung der unterzentralen Versorgungsstruktur,
- die Erhaltung und Stärkung der Nahversorgungssituation,
- die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandelszentralität der Innenstadt/ des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt,
- die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/ Funktionsvielfalt des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt sowie des sonstigen zentralen Bereichs/ Nahversorgungsbereichs



- die Erhaltung und Stärkung der Identität des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt
- die Verkürzung der Wege ("Stadt der kurzen Wege"),
- die Schaffung von Investitionssicherheit (nicht Renditesicherheit),
- die Schaffung einer Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen und
- die Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Zur empirischen Absicherung und Objektivierung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Einzelhändlerbefragung wurden eine Passantenbefragung und Kundenherkunftsermittlung durchgeführt.

In Winnenden werden von Einzelhandelsanbietern verkehrs- und kostengünstige Standorte in peripheren, meist gewerblich geprägten Lagen nachgefragt. Gewerbeflächen sollen dem Handwerk sowie dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben. Diese können häufig nicht mit den preislichen Angeboten des Einzelhandels für Grund und Boden mithalten. In Gewerbegebieten, in denen bisher keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind, sollen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sein oder allenfalls Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in dafür geeigneten Bereichen zulässig sein.

Die Einstufung von Sortimenten bezüglich ihrer Zentrenrelevanz erfolgt auf der Basis der vom Einzelhandelsgutachter durchgeführten jeweiligen örtlichen Konkretisierung. Nachfolgend ist in der Abbildung 3 die Winnender Sortimentsliste dargestellt. Sie wurde auf Basis der räumlichen Verteilung des Angebotes in der Stadt Winnenden erstellt und ist somit stadtspezifisch.



Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> • Bastel- und Geschenkartikel • Bekleidung aller Art • Briefmarken • Bücher • Büromaschinen (ohne Computer) • Campingartikel • Computer, Kommunikationselektronik • Elektrokleingeräte • Foto, Video • Gardinen und Zubehör • Glas, Porzellan, Keramik • Haushaltswaren/ Bestecke • Haus-, Heimtextilien, Stoffe • Kosmetika und Parfümerieartikel • Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Leder- und Kürschnerwaren • Musikalien • Nähmaschinen • Optik und Akustik • Sanitätswaren • Schuhe und Zubehör • Spielwaren • Sportartikel einschl. Sportgeräte • Tonträger • Uhren/ Schmuck • Unterhaltungselektronik und Zubehör • Waffen, Jagdbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör • Bauelemente, Baustoffe • Beschläge, Eisenwaren • Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten • Elektrogroßgeräte • motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör • Erde, Torf • Fahrräder und Zubehör • Farben, Lacke • Fliesen • Gartenhäuser, -geräte • Holz • Installationsmaterial • Kamine, (Kachel-)Öfen • Kinderwagen, -sitze • Küchen (inkl. Einbaugeräte) • Maschinen und Werkzeuge • Matratzen • Möbel (inkl. Büromöbel) • Pflanzen und -gefäße • Rollläden und Markisen • Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel • Zooartikel (Tiernahrung)
<p>Nahversorgungsrelevante Sortimente</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • (Schnitt-)Blumen • Drogeriewaren • Nahrungs- und Genussmittel • Optik und Akustik • Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf • Reformwaren • Zeitungen/ Zeitschriften 	

Abb. 3: Sortimentsliste der Stadt Winnenden

3.6 Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung vom 08.04.2016 als Grundlage für das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Gewer-

beflächenentwicklungskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die gewerbliche Fläche Schorndorfer Straße befindet sich im Bereich der Kernstadt, südöstlich der Innenstadt von Winnenden. Es handelt sich um einen Einzelstandort der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG in Randlage des Wohnsiedlungsbereiches (vgl. Abbildung 4).

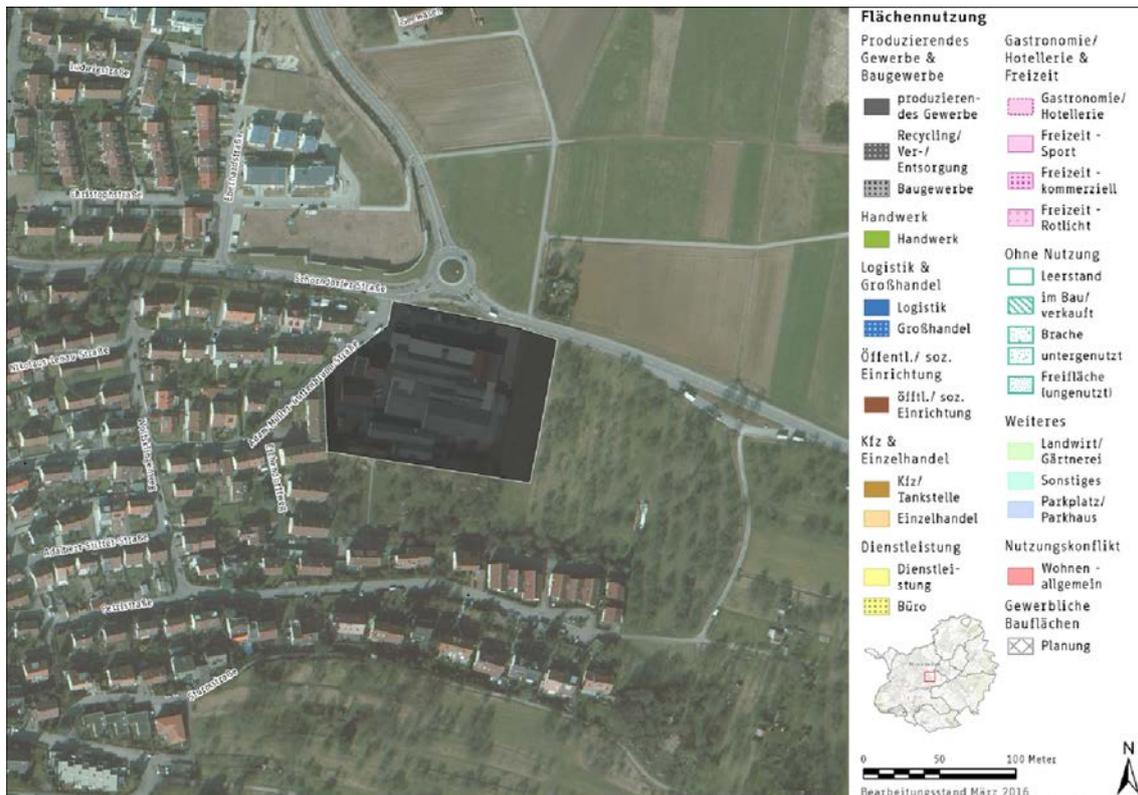


Abb. 4: Gewerbliche Fläche Schorndorfer Straße, Stand: November 2015

Quelle: Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Nutzungskartierung November 2015; Sources: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community

Im Westen ist die Fläche durch Wohnbebauung funktional begrenzt, ansonsten ist sie fast vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Für die südlich angrenzende Fläche ist Wohnbebauung geplant.

Zur Ermittlung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Winnenden wurde eine modelltheoretische Bedarfsrechnung entwickelt und der daraus abzuleitende Flächenbedarf ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der modelltheoretischen Betrachtung (Standard-GIFPRO und TBS-GIFPRO), der Unternehmensbefragung und der Grundstücksvergaben besteht in Winnenden bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an gewerblichen



Flächen von rund 12,3 ha bis 35,9 ha netto. Das Angebot an gewerblichen Flächen beträgt aktuell rund 15,4 ha. Davon entfallen rund 3,1 ha auf einzelne, sofort verfügbare Freiflächen und Brachen und rund 12,3 ha auf in der Realisierung befindliche bzw. geplante neue gewerbliche Flächen. Nach dem konservativen modelltheoretischen Betrachtung nach dem Standard-GIFPRO Modell und nach dem trendbasierten TBS-GIFPRO Modell besteht ein Defizit an geplanten gewerblichen Bauflächen. Das aktuell im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellte gewerbliche Flächenpotenzial ist perspektivisch ausgereizt.

Mit der Betriebsverlagerung der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG in das Gewerbegebiet Schmiede II nach Winnenden-Hertmannsweiler ist der Einzelstandort auf Grund der bestehenden und der südlich der Fläche zusätzlich geplanten Wohnbebauung für Wohnen und publikumsorientierte Nutzungen, wie z. B. nahversorgungsrelevanter Einzelhandel, geeignet.

3.7 Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 die Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Winnenden beschlossen.

Die Wohnbaufläche Kesselrain V bildet eine Wohnbauflächenarrondierung am östlichen Ortsrand von Winnenden, die durch Beschluss des Gemeinderates in das Arbeitsprogramm des Stadtentwicklungsamtes der Großen Kreisstadt Winnenden aufgenommen wurden.

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotenzialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u. a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach städtebaulich geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadt-

gebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen in Übersichtslageplänen dargestellt, die weiterverfolgt werden sollen (vgl. Abbildungen 5 und 6).

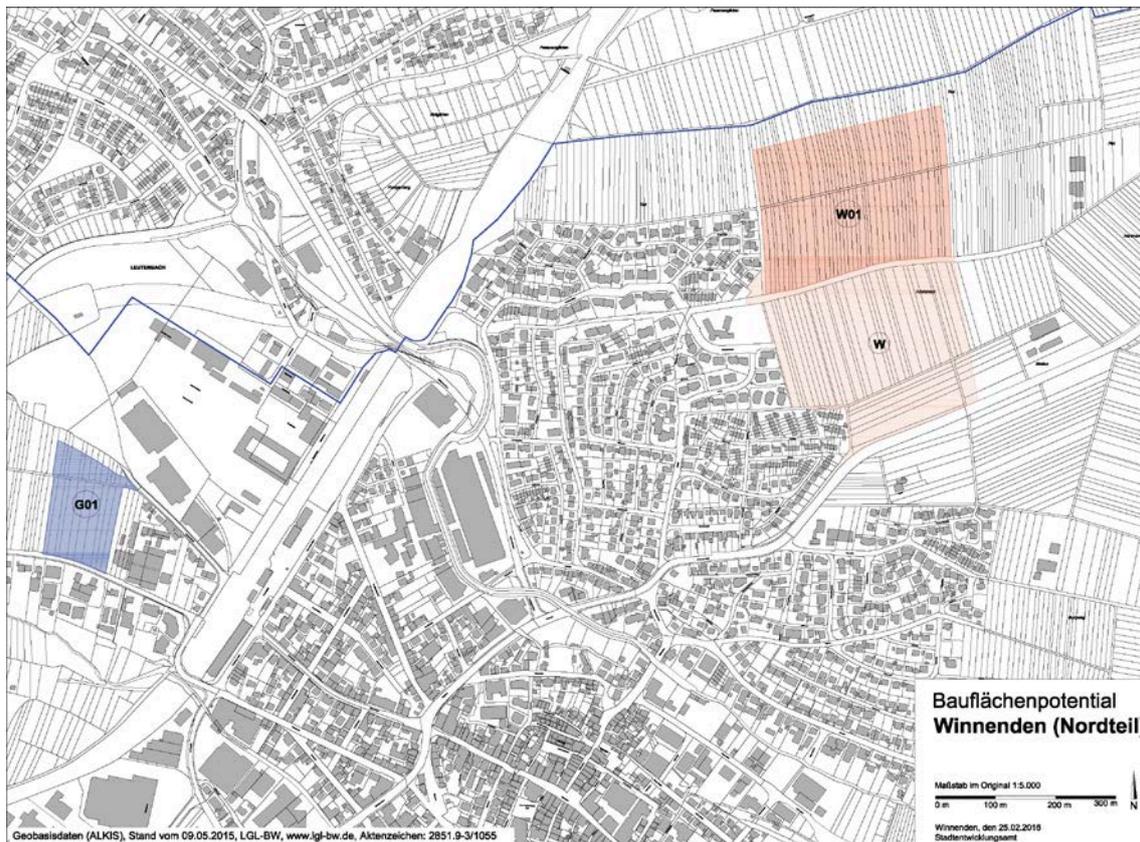


Abb. 5: Bauflächenpotenziale Winnenden (Nordteil), Stand: 25.02.2016

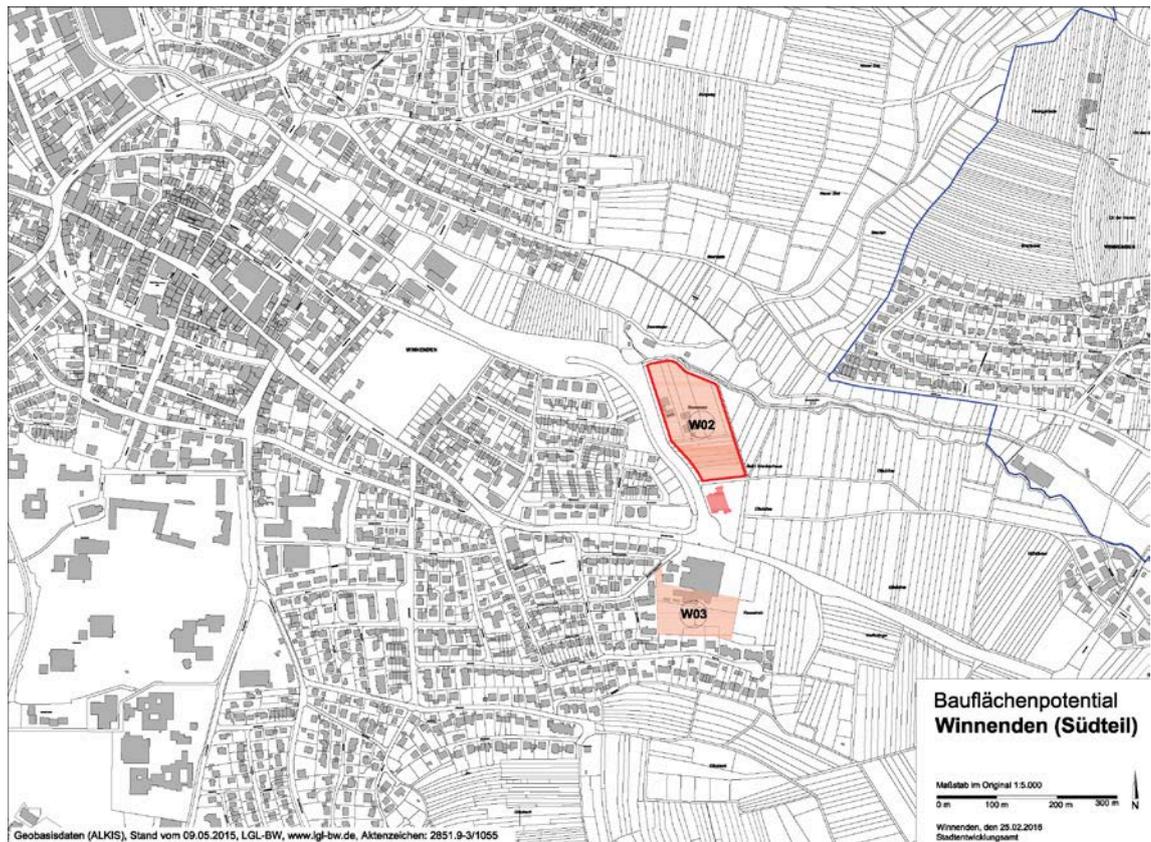


Abb. 6: Bauflächenpotenziale Winnenden (Südteil), Stand: 25.02.2016

In den Abbildungen 5 und 6 sind die Wohnbauflächenpotenziale und die gewerblichen Bauflächenpotenziale vollflächig rot bzw. blau dargestellt.

G ₀₁	Untere Schray	2,0 ha	Bebauungsplan
W ₀₁	Adelsbach II	7,6 ha	Bebauungsplan
W ₀₂	Seewasen	1,8 ha	Bebauungsplan (und FNP-Änderung)
W ₀₃	Kesselrain V	1,0 ha	Bebauungsplan

Die Wohnbaufläche Kesselrain V bildet eine Wohnbauflächenarrondierung am östlichen Ortsrand von Winnenden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Schorndorfer Straße mit dem Björn-Steiger-Kreisverkehrsplatz und die Bebauung des städtischen Kinderhauses Seewasen;
- im Osten durch Grünlandflächen mit Streuobstbäumen;
- im Süden durch die bebauten Grundstücke, Flst Nr. 4617/1, 4618, 4619 und 4622/1 und

- im Westen durch die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und das bebaute Grundstück Flst. Nr. 4612.

Alle Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Winnenden.

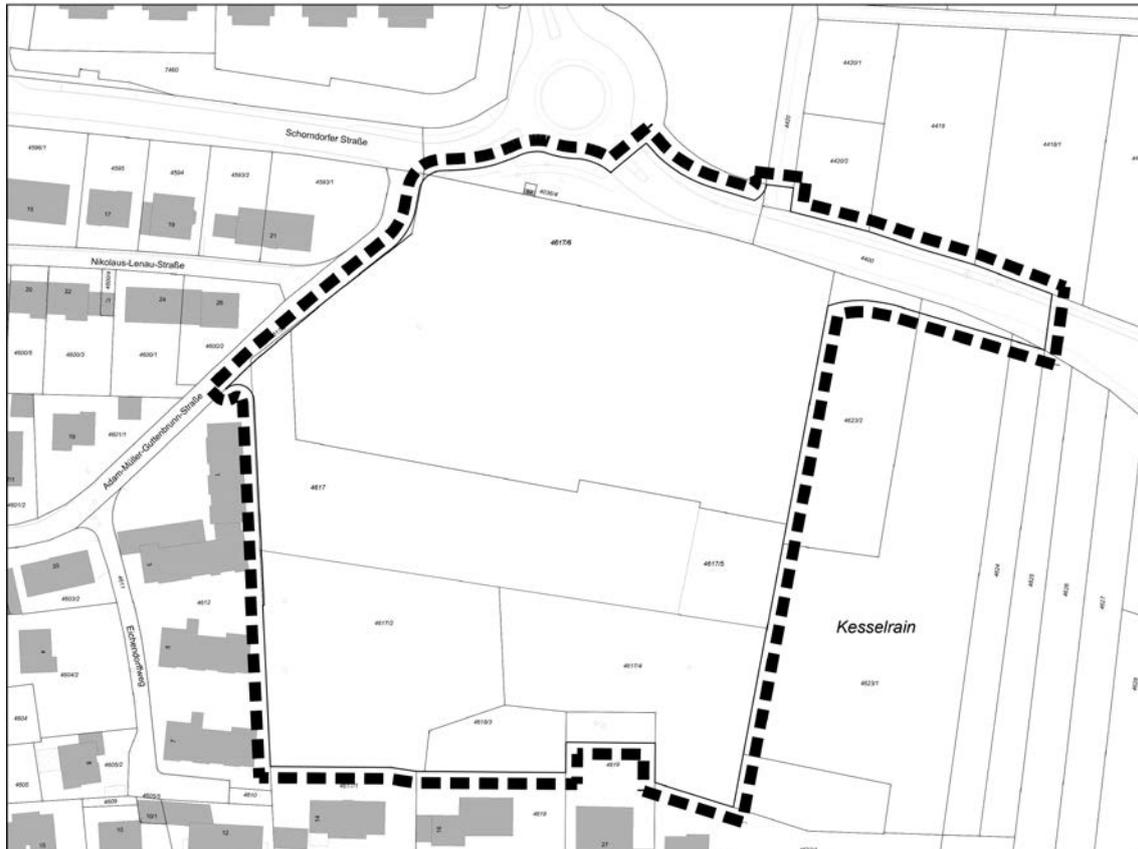


Abb. 7: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

5. Bestand

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich gehört Winnenden zur übergreifenden Einheit des Neckarbeckens, an die sich westlich der Schurwald und Welzheimer Wald angliedert. Das Stadtgebiet hat Anteil am Naturschutzgebiet Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs.

Das Plangebiet befindet sich in der Kernstadt in mittiger Lage des Stadtgebietes von Winnenden. In östlicher Richtung schließen Grünlandflächen mit Streuobstbäumen an.

5.2 Nutzung

Die Grundstücke im Plangebiet sind zum einen Teil bebaut und großflächig versiegelt und werden zum anderen Teil als Grünlandfläche genutzt.

5.3 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets können im Bereich der bestehenden Bebauung und der sonstigen baulichen Anlagen der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht ausgeschlossen werden.

Die Paul Wöhrle GmbH & Co. KG hat am Standort an der Schorndorfer Straße Wasch- und Putzmittel produziert und vertreiben. Die Heinzelmann Geo-Umwelt-Consulting GmbH & Co. KG aus Stuttgart hat eine orientierende Untersuchung durchgeführt. Diese stellt die Verdachtsflächen und die festgestellten Altlasten dar (Abbildung 8).

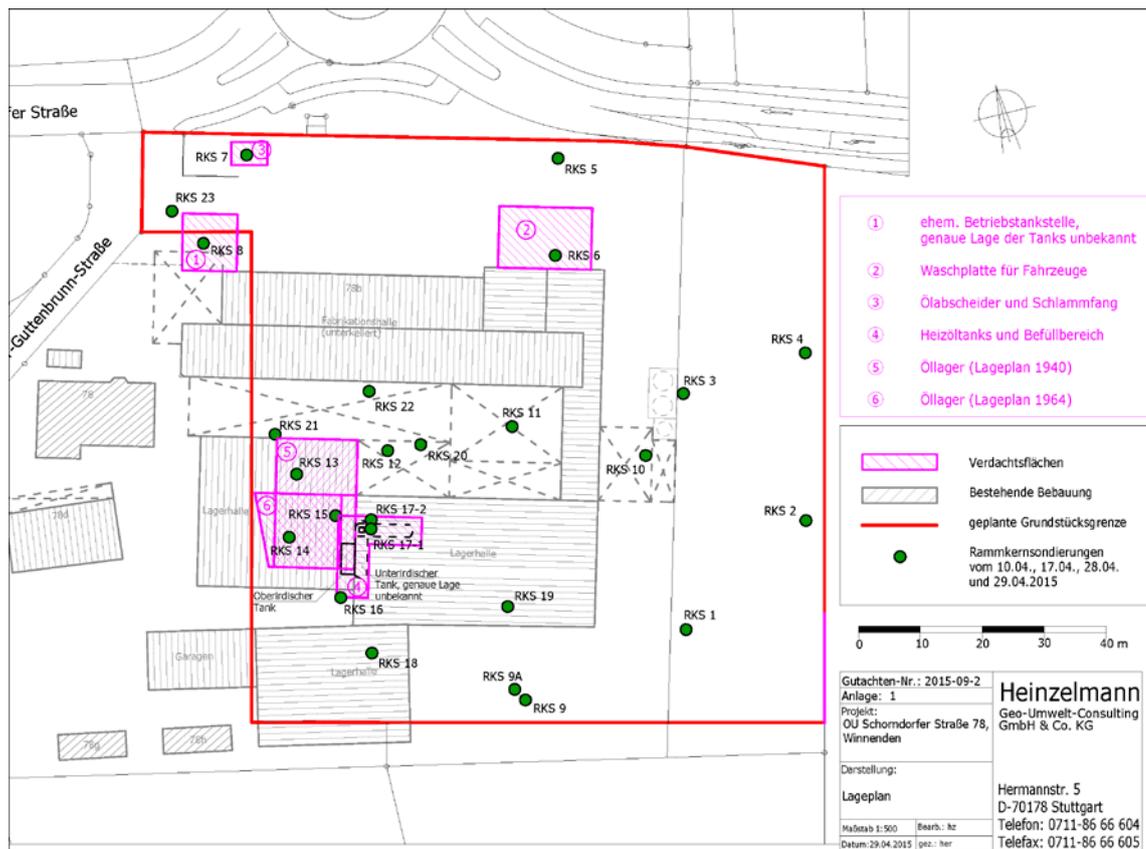


Abb. 8: Orientierende Untersuchung, Heinzelmann Geo-Umwelt-Consulting GmbH & Co. KG, Stuttgart, 29.04.2015

5.4 Kampfmittelverdachtsflächen

Innerhalb des Plangebiets können im Bereich der bestehenden Bebauung und der direkt angrenzenden Flächen der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG Kampfmittelfunde nicht ausgeschlossen werden.

R. Hinkelbein Luftbildauswertung aus Filderstadt hat das Plangebiet auf Sprengbomben-Blindgänger mittels einer Luftbildauswertung untersucht. Die ausgewählten Luftbilder zeigen, dass das Plangebiet mit Sprengbomben bombardiert worden ist. Ein Teilbereich des Plangebiets ist aufgrund der Befunde als bombardierter Bereich dargestellt (Abbildung 9).

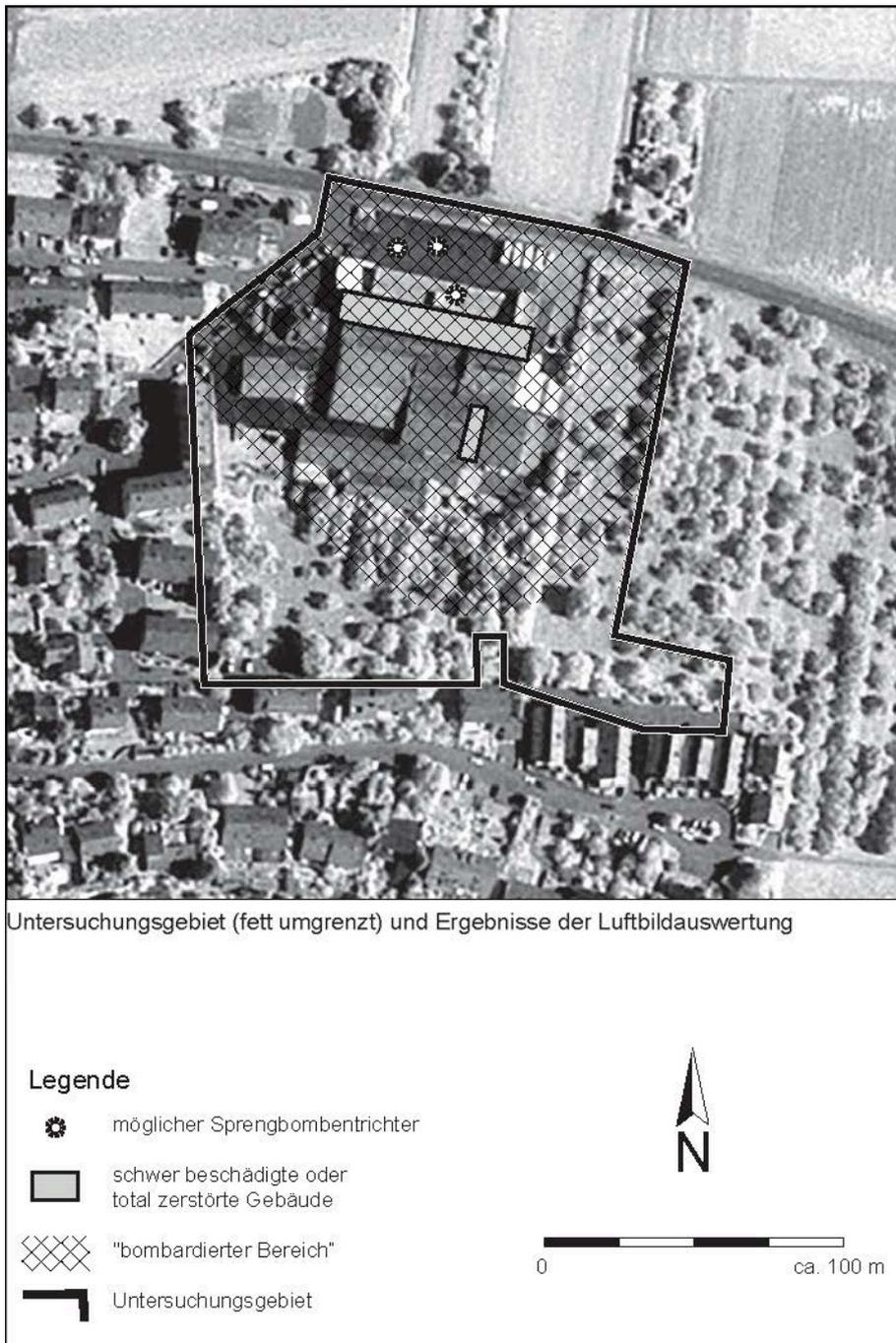


Abb. 9: Kampfmitteluntersuchung durch Luftbildauswertung, R. Hinkelbein Luftbildauswertung, Filderstadt, 21.11.2016

5.5 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Schorndorfer Straße und die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befindet sich die Haltestelle Wolfsklingenweg, die durch die Buslinien 331, 336, 337 und



340 bedient wird. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der vier Linien jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannten Buslinien bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.

5.6 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Syna GmbH, für das Leitungsnetz zuständige Tochter der Süwag Energie AG, sichergestellt werden.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Leitungsnetz der Stadtwerke Winnenden GmbH sichergestellt werden.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, über das Kanalnetz der Stadt Winnenden sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Trennsystem.

6. Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Kesselrain V" in Winnenden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine Wohnbaufläche und eine Sonderbaufläche zu schaffen sowie eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.

Allgemeine Zielsetzungen sind:

- Städtebaulicher Abschluss der Siedlungsentwicklung südlich der Schorndorfer Straße am östlichen Ortsrand
- Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur Verbesserung der Nahversorgung
- Schaffung eines hochwertigen Wohnquartiers mit verdichtetem Wohnungsbau



Abb. 10: Städtebaulicher Entwurf, Lutz Partner, Stadtplaner Architekten, Stuttgart, 28.06.2017

6.1 Gliederung des Plangebiets

Im Wesentlichen gliedert sich das Plangebiet in zwei Bereiche: die Bauflächen und die linearen Verkehrsflächen. Die Sonderbauflächen (Einzelhandelsbetrieb) und die Wohnbauflächen bilden die planungsrechtliche Grundlage für die bauordnungsrechtliche Genehmigung von baulichen Anlagen und die linearen Verkehrsflächen (Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich) bilden die für die innere Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen.

6.2 Bebauung

Der Lebensmittelmarkt an der Schorndorfer Straße und das Wohnquartier mit einzelnen Gebäuderiegeln und Punkthäusern bilden die neue Gliederung und Körnung des Siedlungsrandes. Der neue Siedlungsabschluss, gleichzeitig Windender Stadteingang, ist von östlicher Richtung betrachtet sichtbar und dadurch landschaftsprägend.



6.3 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV) – Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Schorndorfer Straße und die Fahrgassen auf dem Parkplatz des Lebensmittelmarktes sowie über die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und die Planstraßen A bis D.

Der Querschnitt der Schorndorfer Straße ist im Bestand 2-streifig mit je einem Fahrstreifen je Richtung. Die vorhandene Fahrstreifenanzahl im Verlauf der Straße wird beibehalten. Für die Linksabbieger aus Richtung Höfen und Birkmannsweiler wird ein gesonderter Linksabbiegefahrstreifen angelegt. Zwischen dem Kreisverkehr Schorndorfer/Wiesenstraße und dem Feldweg Flurstück 4420 wird ebenfalls ein Linksabbiegefahrstreifen für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen. Die Eckausrundungen der vorhandenen Feldwegeinmündung werden vergrößert. Das Linkseinbiegen vom Lebensmittelmarkt in die Schorndorfer Straße ist nicht zulässig und wird baulich verhindert. Der parallel zur Fahrbahn vorhandene Gehweg am nördlichen Fahrbahnrand wird an den geänderten Fahrbahnverlauf angepasst.

Die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße wird in ihrer Lage und Breite unverändert belassen. Am östlichen Fahrbahnrand werden ein neuer Bordstein und ein Gehweg vorgesehen. Die zweite Grundstückszufahrt des Lebensmittelmarkts wird in der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße mit einer Gehwegüberfahrt geplant. Für die Erschließung des neuen Wohngebiets sind die Planstraßen A - D vorgesehen. Die Planstraße A schließt mit einer Einmündung an die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße an und ist als Wohnstraße innerhalb der Tempo 30 Zone geplant. Am östlichen Fahrbahnrand der Planstraße A sind Längsstellplätze und ein Gehweg vorgesehen. Die Planstraßen B, C und D sind als Ringstraße angelegt und werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die Planstraße B schließt mit einer Gehwegüberfahrt an die Planstraße A an und dient zur Erschließung der Häuser 4 - 7. Zur Erschließung der Häuser 1 - 3 wird die Planstraße D angelegt und ebenfalls mit einer Gehwegüberfahrt an die Planstraße A angeschlossen. Die Planstraße C verläuft in Nord-Süd-Richtung am östlichen Rand des neuen Wohngebiets und ermöglicht den Ringschluss im Straßennetz. Das Haus 8 ist über die Planstraße C angeschlossen. In den Planstraßen B und D sind öffentliche Längsstellplätze vorgesehen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Im Einzugsbereich des Plangebiets befindet sich die Haltestelle Wolfsklingenweg, die durch die Buslinien 331, 336, 337 und 340 bedient wird. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung verkehren die Busse der vier Linien jeweils tagsüber (Montag - Freitag) im 30-Minutentakt.

Der Winnender Bahnhof mit Anschluss an das S-Bahnnetz sowie an das Regionalnetz der Deutschen Bahn (DB) wird durch die oben genannten Buslinien bedient. Die S3 (Backnang - Stuttgart Flughafen) verkehrt tagsüber im 30-Minutentakt und während des Berufsverkehrs in den Morgen- und Abendstunden im 15-Minutentakt.



6.4 Ver- und Entsorgung

Energie – Die Stromversorgung des Plangebiets kann grundsätzlich, zum Zeitpunkt der Planaufstellung, durch die Syna GmbH, für das Leitungsnetz zuständige Tochter der Süwag Energie AG, sichergestellt werden.

Trinkwasser – Die Wasserversorgung erfolgt durch eine Ringleitung DN 100, die an die vorhandene Leitung in der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße eingebunden ist. Ein zweiter Einbindepunkt erfolgt an die Leitung zwischen den Gebäuden Eichendorfweg 3 - 7.

Der Versorgungsring DN 100 ist mit Rohren DN 100 GGG, I.Z./ZMU, in offener Bauweise zu errichten. Für die geplanten Gebäude sind fünf Hausanschlüsse aus PE -Hd dA 63 mm (= 5 Abgänge von den Hauptleitungen) vorgesehen.

Entwässerung – Die Entwässerung für Schmutzwasser und Regenwasser erfolgt im modifizierten Trennsystem.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt, im nordwestlichen Bereich an den Mischwasserkanal DN 250 zur Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße hin, über die neu herzustellenden Mischwasserkanäle an den bestehenden Mischwasserkanal. Das Regenwasser der Planstraße A mit den Parkplatzflächen und den Gehwegflächen wird über Straßenabläufe gefasst zur bestehenden Mischwasserkanalisation abgeleitet. Das Regenwasser der Planstraßen B, C und D wird über Straßenabläufe gefasst und in einen Speicherraum unterhalb der Planstraße D eingeleitet, welcher mit einem gedrosselten Abfluss in den Graben in Richtung Hambach entwässert. Dieser Graben dient gleichzeitig zur Vorreinigung des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen. Das Sickerwasser von den Gebäudedrainagen wird über die Grundstücksentwässerung in die Regenwasserkanäle eingeleitet. Das anfallende Regenwasser auf dem Dach des Lebensmittelmarktes wird in einen weiteren Speicherraum unterhalb des Parkplatzes geführt und von dort gedrosselt in Richtung Hambach geleitet. Die Konzeption sieht auf dem Parkplatz eine Versickerung des Regenwassers mit einem Mulden-Rigolen-System vor. Zwischen den Stellplatzreihen sowie am Rand des Parkplatzes sind hierfür Mulden vorgesehen. Das Sickerwasser von den Gebäudedrainagen wird über die Grundstücksentwässerung in die Regenwasserkanäle eingeleitet. Die Flächen des Parkplatzes sowie der Planstraßen werden wasserdurchlässig mit Pflastersteinen ausgeführt.

Die Berechnung der geplanten Speicherräume erfolgt auf der Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung. Die Ausbildung der Speicher ist mit unterirdischen Kunststoffspeicherelementen vorgesehen.

In der Abbildung 11 sind die Bereiche, die in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, die in den Hambach eingeleitet werden und die über Mulden-Rigolen-System versickert und gedrosselt in den Hambach eingeleitet werden, dargestellt.

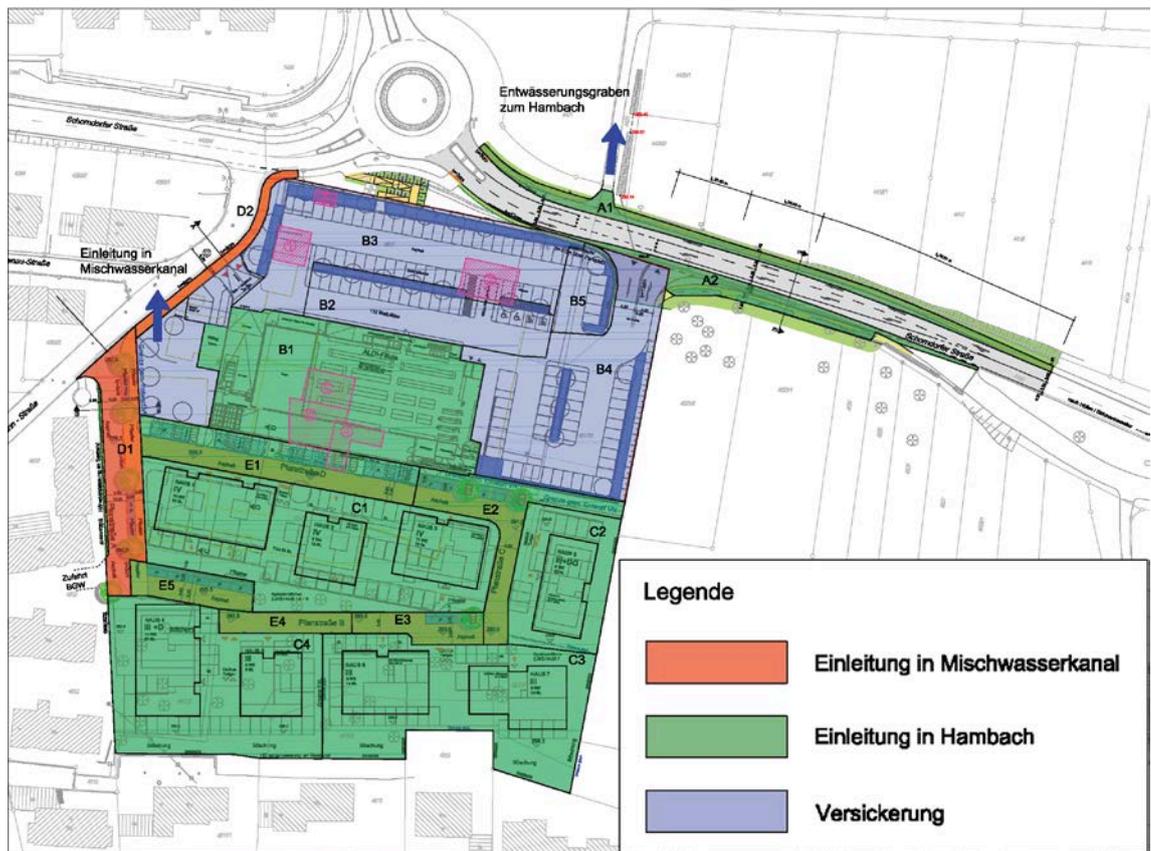


Abb. 11: Entwässerungskonzept, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 13.02.2017

6.5 Verkehrstechnische Untersuchung

Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs von Lutz Partner, Stadtplaner Architekten aus Stuttgart wurde vom Büro KARAJAN Ingenieure aus Stuttgart eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt. Dabei wurden basierend auf verkehrsplanerischen Ansätzen zum Fahrzeugaufkommen und zum potentiellen Fahrzeugumschlag der Parkierungseinrichtungen sowie eines möglichen Verteilungsansatzes auf das Hauptverkehrsstraßennetz zusätzliche Belastungen an maßgebenden Knotenpunkten ermittelt. Des Weiteren wurden die maßgeblichen Verkehrsbelastungen für die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt.

Die durch die geplanten Nutzungen induzierten Verkehrsmengen für den Planfall 2020, nach Realisierung der Bauvorhaben, wurden durch die Abschätzung des Verkehrsaufkommens ermittelt. Im Folgenden ist die Leistungsfähigkeitsberechnung für die vier Knotenpunkte zusammengefasst.

Knotenpunkt Schorndorfer Straße / Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt ist im Planfall 2020 gut. Eine Aufweitung bzw. zusätzliche Aufstellfläche für den Linkabbiegestrom aus der Schorndorfer Straße in die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße wird nicht benötigt.



Knotenpunkt Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße / Anschluss ALDi-Markt

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt ist im Planfall 2020 sehr gut.

Knotenpunkt Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße / Planstraße A

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen sind ausreichende Leistungsreserven am Knotenpunkt vorhanden.

Knotenpunkt Schorndorfer Straße / Anschluss ALDI-Markt

Der Knotenpunkt weist in der Spitzenstunde abends die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs B (gut) auf.

Durch das Ausfahrverbot für den Linksabbiegestrom aus dem ALDI-Markt in die Schorndorfer Straße wird ein leistungsfähiger Abfluss des Rechtseinbiegestroms in die Schorndorfer Straße sichergestellt. Dadurch kann die mittlere Wartezeit des Rechtsbiegers auf 10,1 Sekunden reduziert werden.

Das Linksabbiegen in die Schorndorfer Straße wird durch eine Leitschwelle, die ausschließlich das Rechtsabbiegen zulässt, verhindert. Dadurch ist sichergestellt, dass keine Fahrzeuge verkehrswidrig versuchen links einzubiegen.

Um den Verkehrsfluss in die Schorndorfer Straße zu gewährleisten ist die Einrichtung eines Linksabbiegestreifens in der Schorndorfer Straße auf Höhe des Anschlusses ALDI-Markt in Fahrtrichtung Winnenden mit ausreichender Aufstellfläche vorgesehen. Entsprechend der Richtlinie für Anlagen von Landstraßen (RAL) beträgt die Breite des Abbiegestreifens 3,25 m. Die Länge des Abbiegestreifens beträgt 110 m, zusammengesetzt aus 20 m Aufstellfläche, 20 m Verzögerungsstrecke und 70 m Fahrbahnrandverziehung. Die Ortstafel wird entsprechend in östlicher Richtung verlegt, so dass die Vorgaben für die Anlage von Linksabbiegestreifen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu beachten sind.

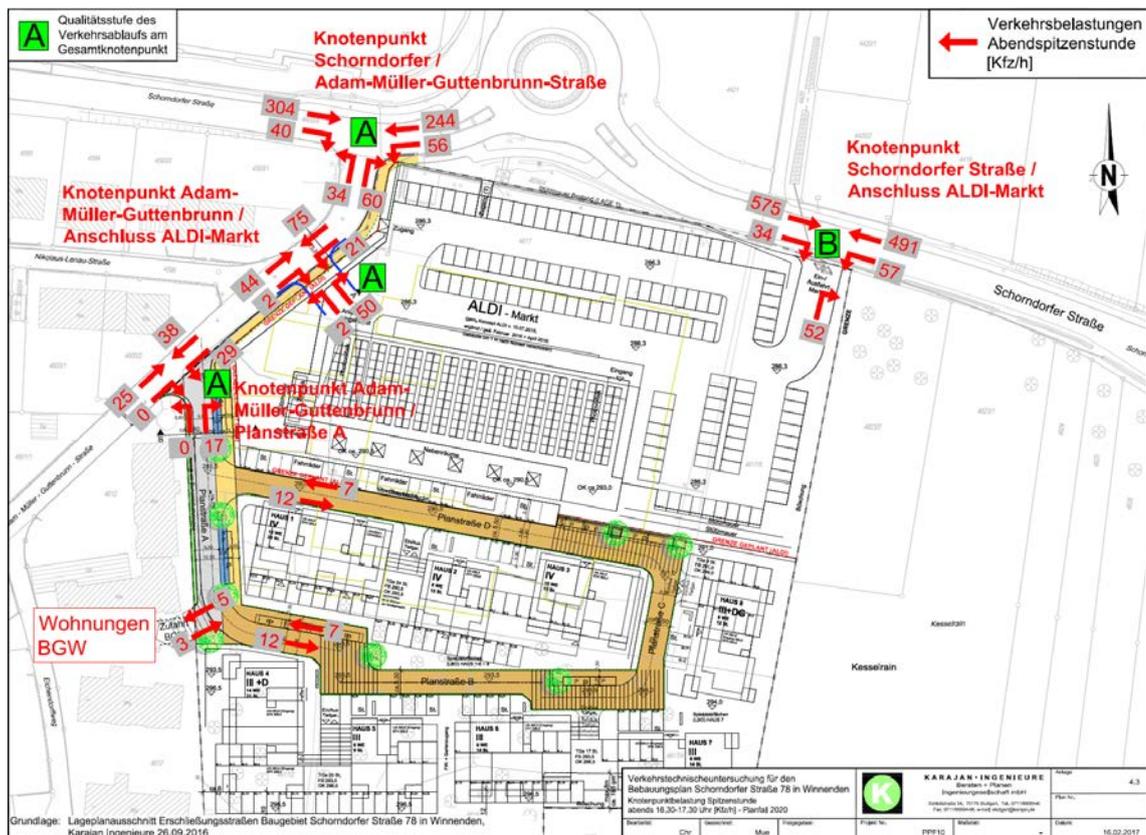


Abb. 12: Verkehrstechnische Untersuchung, Knotenpunktbelastung Spitzenstunde abends 16:30 - 17:30 Uhr, Kfz/h, Planfall 2020, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 16.02.2017

6.6 Schalltechnische Untersuchung

Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs von Lutz Partner, Stadtplaner Architekten aus Stuttgart wurden die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet und das Umfeld vom Büro KARAJAN Ingenieure aus Stuttgart durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt.

Die erforderlichen Verkehrsdaten für die schalltechnische Untersuchung ergeben sich aus der verkehrstechnischen Untersuchung.

Die zu erwartenden Schallimmissionen, die durch die Zunahme des Verkehrs an den umliegenden Gebäuden und im Plangebiet selbst entstehen, wurden berechnet und dargestellt. Dabei wurde geprüft, ob die prognostizierten planungsrechtlichen Beurteilungspegel die Richtwerte und die Orientierungswerte überschreiten.

Die Berechnungsergebnisse der Beurteilungspegel für den Tag- und den Nachtzeitraum werden mit Lärmkarten mit der räumlichen Verteilung der Beurteilungspegel für den Verkehrslärm in 4 m über Grund und einem Raster von 1 x 1 m dargestellt.

Die Lärmrasterkarten für den Tages- und Nachtzeitbereich des Bebauungsplans sind in den Abbildungen 13 und 14 dargestellt.

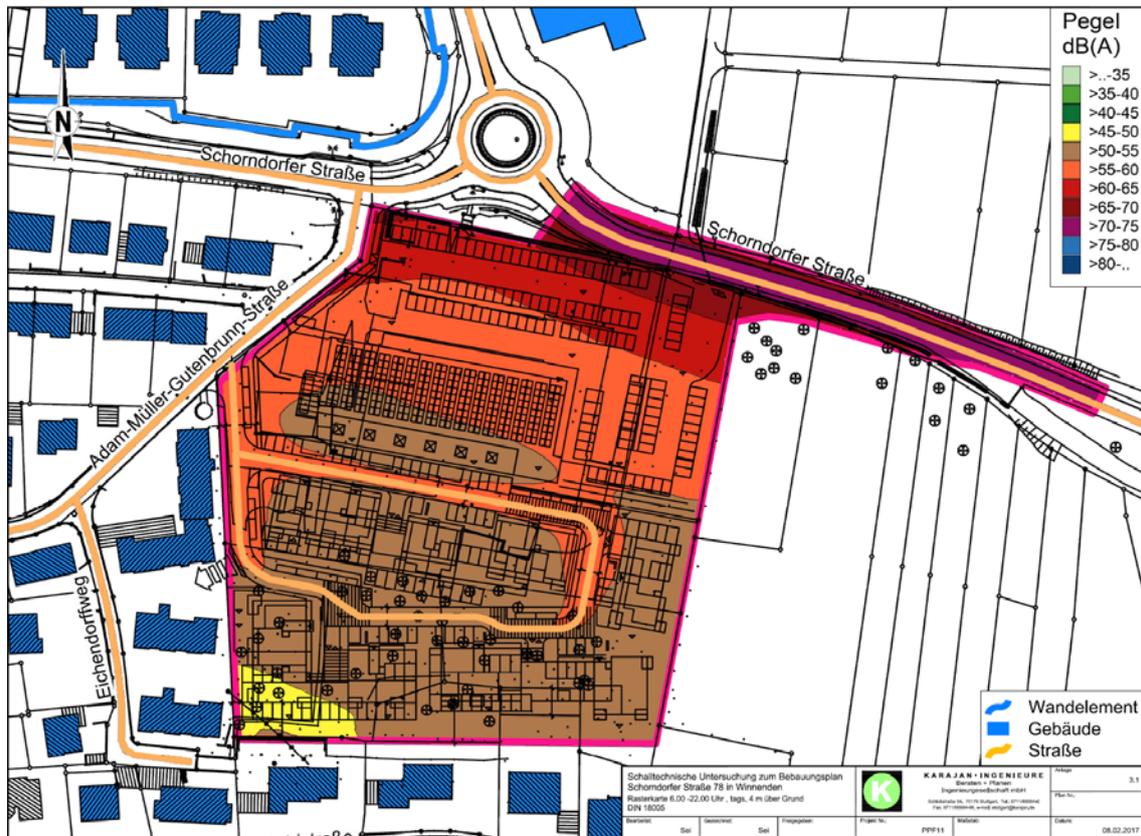


Abb. 13: Schalltechnische Untersuchung, Lärmrasterkarte tags, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 08.02.2017

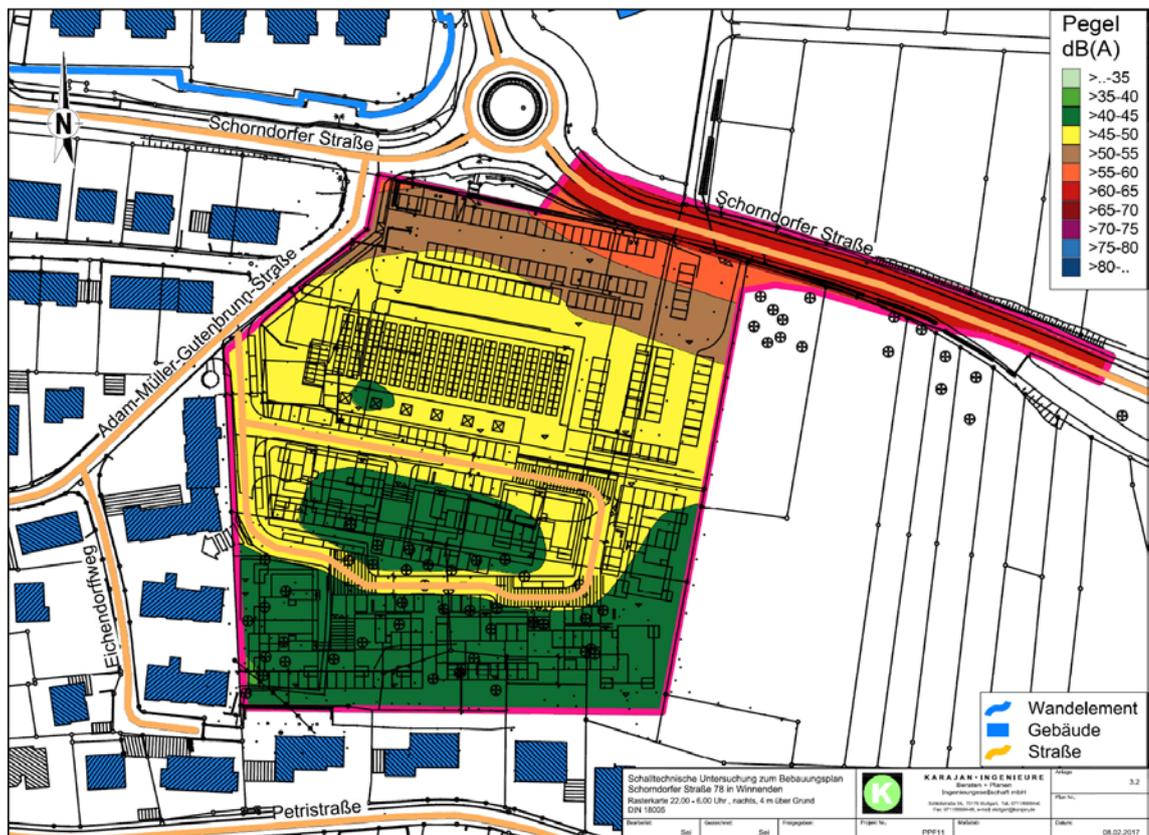


Abb. 14: Schalltechnische Untersuchung, Lärmrasterkarte nachts, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 08.02.2017

In der Abbildung 15 sind die Baugrenzen des Bebauungsplans gekennzeichnet, an denen die jeweiligen Orientierungswerte überschritten werden und somit Schutzmaßnahmen notwendig werden. An den Gebäuden Haus 1, 3 und 8 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil an den Fassaden überschritten.

Grundsätzlich sind im Immissionsschutz aktive Maßnahmen den passiven vorzuziehen, solange diese städtebaulich vertretbar und wirtschaftlich verhältnismäßig sind. Im Rahmen der Abwägung wurde gemäß der DIN 4109 Abschnitt 5 für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen jeweils vorhandene oder zu erwartende maßgebliche Außenlärmpegel zuzuordnen sind.

Der maßgebliche Außenlärmpegel errechnet sich für den Straßenverkehr gemäß DIN 4109 aus den Beurteilungspegeln (tags) des Gesamtverkehrs vor Fassaden unter Berücksichtigung einer Korrektur von + 3 db(A).

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräume die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der im Textteil Abbildung aufgeführten Lärmpegelbereichen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die Schalldämmmaße nach Tabelle 8 der DIN 4109, vgl. die Abbildung im Textteil in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt 9, aufweisen.

Als schutzbedürftig gelten nach DIN 4109 insbesondere Aufenthaltsräume wie zum Beispiel Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichts- und Büroräume. Als nicht schutzbedürftig werden in der Regel Küchen, Bäder, Abstellräume und Treppenhäuser angesehen, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.



Abb. 15: Schalltechnische Untersuchung, Überschreitung der Orientierungswerte an den Baugrenzen, KARAJAN Ingenieure GmbH, Stuttgart, 08.02.2017

6.7 Solar und energetische Untersuchung sowie Besonnungsdauer nach DIN 5034

Auf der Grundlage der vorliegenden Objektplanung (Vorplanung) hat das Solarbüro Dr.-Ing. Peter Goretzki, Büro für energieeffiziente Stadtplanung, Energiesimulation + Besonnungsgutachten, aus Stuttgart eine solar und energetische Untersuchung erstellt sowie die Besonnungsverhältnisse in Form der täglich möglichen Besonnungsdauer ermittelt.

Die solar und energetische Analyse und Optimierung der vorliegenden Objektplanung (Vorplanung) erfolgt mit Hilfe des städtebaulichen Energiesimulationsprogramms GO-SOL des Solarbüros Dr.-Ing. Peter Goretzki, Büro für energieeffiziente Stadtplanung, Energiesimulation + Besonnungsgutachten, aus Stuttgart, welches unter Anwendung



des Berechnungsansatzes der DIN 18599 die monatlichen Heizwärmeumsätze der einzelnen Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der individuellen passiven Solargewinne bilanziert. Die Grundlage der energetischen Simulation bildet ein vollständiges, dreidimensionales, digitales Computermodell der Gebäude, Vegetation und Topographie des Planungsgebiets. Bei der Berechnung der Solargewinne werden neben den lokalen Klimadaten sowohl die Gebäudeorientierung und die Verschattung durch Nachbargebäude als auch die jahreszeitlich wechselnde Verschattung durch Vegetation und die Verschattung durch die Topographie des Planungsgebietes berücksichtigt. Auf dieser Basis bestimmt GOSOL die stündliche Sonnenenergieeinstrahlung für jedes einzelne Fenster bzw. jede Kollektor-/ Photovoltaikanlage im Tagesgang und Jahresgang. Die numerische, geschossweise Berechnung der Besonnungsdauer und Solareinstrahlung jedes einzelnen Fensters erfolgt in 3-Minuten-Intervallen durch eine dynamische Computersimulation des 3D-Modells. Damit wird in GOSOL die quantitative Auswirkung einer wechselnden Verschattung auf die Besonnungsdauer berechnet und nicht nur die Verschattung als rein grafischer Effekt ermittelt. Hiermit sind bei GOSOL Fehleinschätzungen ausgeschlossen. Die Berechnung des Heizwärmebedarfs erfolgt entsprechend DIN 18599 nach dem Monatsbilanzverfahren. Die Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs erfolgt für die nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) entsprechend ehemaliger DIN 283 ermittelte beheizte Wohnfläche.

Durch Ermittlung der Besonnungsverhältnisse in Form der täglich möglichen Besonnungsdauer kann ein wesentlicher Aspekt der Wohnqualität bewertet werden. Vor allem für Wohnräume ist ein Mindestmaß an Besonnung ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bilden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Bedarf. § 136 Abs. 3 Nr. 1 a) BauGB definiert "gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" als "die Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten". Die Besonnung und Belichtung ist damit essentieller Bestandteil der Abwägung. Eine planungs- oder bauordnungsrechtlich verbindliche, gesetzliche Definition einer ausreichenden Belichtung und Besonnung besteht jedoch nicht.

Die Ursachen für solare Verluste können wie folgt zusammengefasst werden. Der Planbereich für den Wohnungsbau ist durch einen steilen Nordhang geprägt. Hierdurch vermindert sich durch die direkte Verschattung der verfügbare Solargewinn im Wohnflächenmittel um 1,8 %. Zudem wird die gegenseitige Verschattung der Gebäude spürbar verstärkt. Die durch ungünstige Orientierung verursachte Verminderung der passiven Solargewinne liegt im Wohnungs-Mittel bei 17,3 %. Ursächlich für die überdurchschnittlichen solaren Verluste ist die Konzeption als Vierspänner, wodurch sich ein hoher Anteil von Nord- bzw. Ost/ West-Fenstern ergibt. Die Planung weist bezogen auf die Bebauungsdichte mit im Wohnungsmittel 16,8 % eine deutliche erhöhte Verminderung der passiven Solargewinne infolge gegenseitiger Verschattung und insbesondere Verschattung durch die höher gelegenen Bestandsgebäude an der Petristraße auf. Durch geplante Bäume ist keine relevante Verminderung der passiven Solargewinne zu erwarten.

Die topographische Situation des Planbereichs ist durch eine steile Nordhanglage mit einer südlich des Planbereichs bestehenden Bebauung gekennzeichnet. Hierdurch ergibt sich insbesondere in den Wintermonaten eine ungünstige Besonnungssituation, welche die Besonnung und die passiven Solargewinne in den unteren Geschossen



spürbar beeinträchtigt. Diese Problematik konnte im Rahmen der Optimierung verringert, jedoch nicht grundsätzlich aufgehoben werden. Dagegen spielen die Balkone in den Wintermonaten nur eine untergeordnete Rolle. Hier wird nur der obere Fensterbereich bis knapp einen Meter unterhalb der Balkonplatte verschattet. In der Übergangszeit bis in den Sommer hinein vermindert sich demgegenüber der Verschattungseinfluss der Topographie, während die Verschattung durch die Balkonplatten, infolge des höheren Sonnenstands, in den Vordergrund tritt.

7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet – Entsprechend der Art der zulässigen Nutzungen der in südlicher und westlicher Richtung angrenzenden rechtsgültigen Bebauungspläne, Bebauungsplan "Petristraße" in Winnenden, Planbereiche: 26.01 und 26.02, vom 02.09.1982, Bebauungsplan "Kesselrain II Erweiterung" in Winnenden, Planbereich: 26.01, vom 17.11.1959 und Bebauungsplan "Baulinienänderung Kesselrain" in Winnenden, Planbereich: 26.01, vom 29.02.1956, ist im südlichen Teilbereich ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen aufgrund ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen. Wohngebäude sind bauliche Anlagen, die zum Wohnen geeignet und bestimmt sind. Der Begriff des "Wohnens" umfasst die Gesamtheit der mit der Führung eines häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten und deren eigenständige Gestaltung. Ihm ist eine gewisse Dauer eigen.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Damit der vorhandene Gebietscharakter in den angrenzenden Baugebieten und der geplante Gebietscharakter für das geplante Baugebiet nicht gestört wird, sind Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Durch den Betrieb einer Anlage für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO können Störungen auf die umliegenden Nutzungen ausgehen. Anlagen für sportliche Zwecke würden im Umfang und der Typik im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BauNVO der Eigenart des Baugebiets widersprechen, da sie objektiv erkennbar in keiner vernünftigen Relation zu dem Plangebiet stehen. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Ausschlusses einer bestimmten Art von Nutzungen muss die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bewahrt bleiben. Es kommt allein darauf an, dass das durch die Zweckbestimmung der Baugebietsnorm festgelegte Ziel erreicht werden kann. Demnach dürfen nicht die der allgemeinen Zweckbestimmung dienenden Hauptnutzungen ausgeschlossen werden.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder in dem Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern



die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Damit der vorhandene Gebietscharakter in den angrenzenden Baugebieten nicht gestört wird, sind alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Da die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete im Wesentlichen durch die allgemein zulässigen Nutzungen geprägt wird, bedarf es für den Ausschluss aller Ausnahmen keiner städtebaulichen Begründung und demzufolge auch keiner besonderen Rechtfertigung in der Begründung des Bebauungsplans. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig, da mit einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes, zwangsläufig verbundene Störungen und sonstige Beeinträchtigungen insbesondere durch den Kraftfahrzeugverkehr der Nachbarschaft verbunden sein können. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sind nicht zulässig, da sie im engeren Sinne weder der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation noch der Daseinsfür- und -vorsorge dienen. Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig, da Sie mit der Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebiets, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll, in Bezug auf Größe und Arbeitsweise nicht dem Gebietscharakter des Plangebiets entspricht. Zudem stehen sie dem städtebaulichen Ziel, Schaffung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs, entgegen. Tankstellen sind nicht zulässig, da sie nicht der Versorgung des Plangebiets dienen und mit einer Tankstelle, Störungen der Nachbarschaft verbunden sein können.

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Entsprechend der Nutzung des geplanten Einzelhandelsbetriebs ist im nördlichen Teilbereich ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO, mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandelsbetrieb, festgesetzt. Sonstige Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO unterscheiden sich wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO wird die Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan allgemein durch die Ausweisung von Baugebieten festgesetzt. Welche Art der Nutzung in den Baugebieten jeweils im Einzelnen zulässig ist, ergibt sich aus den §§ 2 bis 11 BauNVO. Die Baugebietsvorschriften der §§ 2 bis 9 BauNVO bestimmen die zulässige Art der Nutzung nicht nach Merkmalen, die vorhabenunabhängig auf das Gebiet als solches bezogen sind, sondern danach, welche Vorhaben (Anlagen, Betriebe und sonstige Einrichtungen) auf den überplanten Flächen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind. Ähnliches gilt für die in § 10 BauNVO geregelten Sondergebiete, die der Erholung dienen. Die sonstigen Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Neben der Zweckbestimmung ist die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). Die anlagen- und betriebsbezogene Typisierung, die den §§ 2 bis 10 BauNVO zugrunde liegt, wird fortgesetzt. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zählt beispielhaft eine Reihe von in Betracht kommenden Gebietstypen auf, die durch ihre Bezeichnung umschreiben, welche Anlagen und Betriebe zulässig sein sollen. Teilweise wird der Anlagen- und Betriebsbezug unmittelbar hergestellt. So werden Gebiete für Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe und Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, als Gebiete genannt, die Gegenstand einer Sondergebiets-



ausweisung sein können. Im Rahmen des § 11 BauNVO unterliegt die Gemeinde geringeren Beschränkungen als bei der Festsetzung von Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO. Die Gemeinde ist weder an bestimmte Nutzungsarten noch gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO an die Möglichkeiten der Feinsteuerung gebunden, die in § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO für die normativ ausgestalteten Baugebiete eröffnet sind. Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, bei der Gemeinde. Die Gemeinde kann auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BauNVO die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeiten hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO bietet, näher konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen, die ihr am besten geeignet erscheinen, um das von ihr verfolgte Planungsziel zu erreichen. Insbesondere darf die Gemeinde in einem von ihr zulässigerweise festgesetzten sonstigen Sondergebiet den Anlagentyp durch die von ihr bestimmte Begrenzung der Verkaufsflächen selbst festsetzen; dabei kann die Gemeinde auch Festsetzungen nach dem Vorbild des § 1 Abs. 10 BauNVO treffen.

Mit der vorgenommenen Festsetzung eines sonstiges Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit betriebsabhängigen Festsetzungen von Verkaufsflächenobergrenzen auf einem Grundstück für nur einen Einzelhandelsbetrieb sind die Anforderungen zur Verhinderung eines sogenannten "Windhundrennens" (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.04.2008 - 4 CN 3.07) erfüllt.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind hingegen baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig. Durch eine betriebsunabhängige Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen für alle im Sondergebiet ansässigen oder zulässigen Einzelhandelsbetriebe wird das System der vorhabenbezogenen Typisierung verlassen, auf dem die Vorschriften der Baunutzungsverordnung zur Art der baulichen Nutzung beruhen. Eine vorhabenunabhängige Kontingentierung von Nutzungsoptionen ist der Baunutzungsverordnung grundsätzlich fremd. Eine Kontingentierung der Verkaufsflächen, die auf das Sondergebiet insgesamt bezogen ist, öffnet das Tor für sogenannte "Windhundrennen" potentieller Investoren und Bauantragsteller und schließt die Möglichkeit ein, dass Grundeigentümer im Fall der Erschöpfung des Kontingents von der kontingentierten Nutzung ausgeschlossen sind. Dieses Ergebnis widerspricht dem der Baugebietstypologie (§§ 2 bis 9 BauNVO) zugrunde liegenden Regelungsansatz, demzufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Grunde jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässige Nutzung soll in Betracht kommen können.

Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden können ausnahmsweise an sonstigen integrierten Standorten großflächige Lebensmittelbetriebe angesiedelt werden, sofern diese standortgerecht dimensioniert sind und der Verbesserung der räumlichen Nahversorgungssituation dienen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Einzelhandelsbetriebe mit einem umfassenden Angebot im Sortiment Nahrungs-/ Genussmittel und ergänzenden nahversorgungsrelevanten Randsortimenten häufig nur noch mit Verkaufsflächen im Bereich der Schwelle zur Großflächigkeit und darüber realisiert werden. Für eine mögliche Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs ist die Verträglichkeit gutachterlich zu prüfen. Die absatzwirtschaftliche Auswirkungen von konkreten großflächigen Einzelhandelsvorhaben sowie ihre



raumordnerischen und städtebaulichen Wirkungen sind zu analysieren und zu bewerten. Die gutachterliche Stellungnahme für die projektierte Ansiedlungen und Erweiterungen von Lebensmittelmärkten in der Kernstadt vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung aus Lörrach ist im Kapitel 9 behandelt. Sie schafft für die am Bebauungsplanverfahren zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine wichtige Grundlage für den Entscheidungsprozess über die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs.

Die betriebsabhängigen Festsetzungen von Verkaufsflächenobergrenzen für Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren und weiteren Sortimenten sowie die zulässige Gesamtverkaufsfläche gelten für ein Grundstück für nur einen Einzelhandelsbetrieb und folgen den Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme für die projektierte Ansiedlungen und Erweiterungen von Lebensmittelmärkten in der Kernstadt vom Büro Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung aus Lörrach.

Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb

- mit dem Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 900 m²,
- mit dem Hauptsortiment Drogeriewaren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² und
- weiteren Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von jeweils maximal 50 m² sowie bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m²

gemäß der Sortimentsliste der Stadt Winnenden (IV Sortimentsliste der Stadt Winnenden).

Wechselnde Sortimente (Aktionswaren), die nicht dauerhaft angeboten werden und in regelmäßigen Abständen wechseln, sind bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² zulässig.

Die Gesamtverkaufsfläche für alle Sortimente beträgt insgesamt maximal 1.000 m².

In höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 10.04, verkündet am 24. November 2005) sind die Fragen zur Verkaufsfläche abschließend beantwortet. Die Verkaufsfläche ist demnach die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die vom Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Flächen des Windfangs und des vor der Zugangssperre liegenden Kassenvorraums (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials). Zur Verkaufsfläche sind im Übrigen auch die Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwägt und abpackt. Davon zu unterscheiden sind diejenigen Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung erfolgt sowie die reinen Lagerflächen.

Das geplante Einzelhandelsvorhaben ist auf der Sortimentsebene konkretisiert. Rund 90 % der Verkaufsfläche entfallen auf Angebote aus dem Bereich Nahrungs- und Genussmittel und rund 10 % der Verkaufsfläche entfallen auf Angebote aus dem Bereich



Drogeriewaren. Bei Nahrungs- und Genussmitteln sowie Drogeriewaren handelt es sich um nahversorgungs- und damit zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Winnenden. Neben den genannten Sortimenten sind weitere Sortimente und regelmäßig auch Aktionswaren (wöchentlich bzw. in kürzeren Abständen wechselnde Angebote insbesondere auch sonstiger zentrenrelevanter Sortimente) zu erwarten. Mit der Festsetzung sortimentsweiser Verkaufsflächen wird ein "Flexibilisierungsansatz" verfolgt, der in den Verkaufsflächenanteilen der beiden Hauptsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren) bereits implizit enthalten ist. Die festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen gehen in der Summe über die zulässige Gesamtverkaufsfläche hinaus. Die Summe der festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen für das Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel, das Hauptsortiment Drogeriewaren sowie weiterer Sortimente mit einer "Kleinstflächenregelung" für weitere Sortimente liegt über der festgesetzten zulässigen Gesamtverkaufsfläche. Mit der Festsetzung weiteren Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von jeweils maximal 50 m² sowie bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² (10 % der festgesetzten zulässigen Gesamtverkaufsfläche) werden die Ziele der Regionalplanung (Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Nr. 4) und die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Winnenden eingehalten. Die im Hinblick auf die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche problematischen Aktionswaren in Einzelhandelsbetrieben werden auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² begrenzt. Durch den gewählten "Flexibilisierungsansatz" wird nicht bei jeder zukünftig vorgesehenen Veränderung in den Sortimenten eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein den Städtebau entscheidend prägendes Element. Das für die jeweilige örtliche Situation angemessene beziehungsweise vertretbare Maß der baulichen Nutzung ist unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange zu bestimmen, insbesondere der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie des Umweltschutzes, vor allem des Bodenschutzes. Aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sollte eine möglichst hohe Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen festgesetzt werden. Da Bauflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, sollten die Nutzungsmöglichkeiten bei der Überplanung von Gebieten nicht zu eng gefasst werden. Die Festsetzungen innerhalb des Maßes der baulichen Nutzung werden als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzung als Höchstmaß fügt sich dem System der planungsrechtlichen Vorschriften, die allgemein den einschränkenden Rahmen bestimmen, innerhalb dessen die Baufreiheit gewährleistet ist, ein. Die Höchstmaßvorschrift, wurde festgesetzt, da sie die von den Festsetzungsmöglichkeiten die in die Baufreiheit am wenigsten eingreifende Bestimmung ist.

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist für eine dreidimensionale Maßfestsetzung durch die GRZ in Verbindung mit der GFZ und der Höhe baulicher Anlagen ausreichend.



Grundflächenzahl (GRZ) – Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt im allgemeinen Wohngebiet 0,4 und im sonstigen Sondergebiet 0,35.

Im allgemeinen Wohngebiet und im sonstigen Sondergebiet ist die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet und im sonstigen Sondergebiet ist die Grundflächen für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ist die Kappungsgrenze nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erreicht und diese soll aus städtebaulichen Gründen auch nicht überschritten werden. Durch die sogenannte Kappungsgrenze ist aus städtebaulichen Gründen gewährleistet, dass 0,2 der Grundstücksfläche, aus Gründen des Bodenschutzes, nicht bebaut werden.

Geschossflächenzahl (GFZ) – Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 - 4 BauNVO ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt im allgemeinen Wohngebiet 1,2 und im sonstigen Sondergebiet 0,35. Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben nach § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO unberücksichtigt die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, dazu zählen die Flächen der Stellplätze einschließlich Fahrgassen sowie die Flächen der für die Stellplätze bzw. Garagen erforderlichen Nebenräume, und sind auf die Geschossfläche nicht anzurechnen. Der Privilegierungszweck des § 21a BauNVO schafft Anreize zum Abstellen der Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Bei der Anwendung des § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO sind die Stellplätze nicht auf die notwendigen Stellplätze beschränkt. Die Flächen von Nebenräumen einschließlich der zugehörigen Treppenträume, die nicht für die Stellplätze bzw. Garagen erforderlich sind, sind gesondert zu ermitteln, da sie auf die Geschossfläche anzurechnen sind. Diese Flächen fallen nicht unter die Vergünstigung des § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO.

Höhe baulicher Anlagen – Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) festgesetzt.

Die Bereiche unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt bezogen auf die Parkplatzfläche vor dem Eingang des Lebensmittelmarktes für den Le-



bensmittelmarkt rund 6,5 m. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt bezogen auf die in der Objektplanung (Vorplanung) angenommene Bodenhöhe des Garagengeschosses für das Gebäude Haus 1 rund 15,40 m, für das Gebäude Haus 2 rund 15,20 m, für das Gebäude Haus 3 rund 15,10 m, für das Gebäude Haus 4 im nördlichen Bereich rund 15,2 m und im südlichen Bereich rund 13,1 m, für die Gebäude Haus 5 - 7 rund 12,3 m sowie für das Gebäude Haus 8 zwischen rund 12,00 m und rund 14,50 m. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist keine nutzungsrechtliche, sondern eine städtebaulich-gestalterische Festsetzung. Sie ist entsprechend der örtlichen Situation, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude, festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen regelt die Höhenentwicklung aller baulichen Anlagen. Das Plangebiet steigt von Nord nach Süd stark an. Mit der Abgrenzung von unterschiedlichen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden die baulichen Anlagen entsprechend der natürlichen Geländehöhe abgestuft.

Als oberer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante Attika des höchsten Punktes der baulichen Anlage festgesetzt. Zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist neben der Festsetzung von absoluten Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) ein oberer Bezugspunkt festzusetzen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) darf mit betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine, Aufzugsüberfahrten, haustechnische Anlagen, etc.), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen um bis zu 1,2 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 1,0 m von der Attika zurückversetzt sind. Das Zurückversetzen der Aufbauten um mindestens 1,0 m von der Attika gilt nicht für Aufzugsüberfahrten. Durch die festgesetzte Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässigen Gebäudehöhe treten bei einem Zurückversetzen von der Attika, d. h. ein Zurückversetzen von allen Außenwänden um mindestens 1,0 m, die betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine, Aufzugsüberfahrten, haustechnische Anlagen, etc.), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen nur geringfügig in Erscheinung.

7.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise – Die Bauweise ist nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO, festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet sind in Verbindung mit § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 BauNVO nur Einzelhäuser, die eine Länge von 30 m nicht überschreiten, zulässig. Maßgebend sind die Geschosse über dem Garagen- bzw. Sockelgeschoss, die städtebaulich in Erscheinung treten.

Das wesentliche Merkmal der Bauweise ist der seitliche Grenzabstand der Gebäude. Die offene Bauweise ist durch den seitlichen Grenzabstand gekennzeichnet. Der § 22 BauNVO betrifft nur Gebäude und keine sonstigen baulichen Anlagen. Städtebauliches Ziel ist es, eine maßvolle Verdichtung sicherzustellen, die keine Belästigungen oder Störungen durch eine zu hohe Dichte hervorruft. Die offene Bauweise trägt zu einer Auflockerung und Durchgrünung der Bebauung bei. Die Festsetzung von unterschiedlichen Hausformen ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich und Begriffs- und Abgrenzungsschwierigkeiten können vermieden werden. Die jeweilige Län-



genbeschränkung im allgemeinen Wohngebiet entspricht der Objektplanung (Vorplanung) und ist städtebaulich begründet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen – Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 23 BauNVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche regelt die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück. Um eine flexible Bebauung der Grundstücke sicherzustellen, werden im Plangebiet einzelne und zusammenhängende Baufenster festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile kann in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff "in geringfügigem Ausmaß" entzieht sich einer generellen Festlegung. Vielmehr ist das Ausmaß relativ, jeweils bezogen auf die Größenordnung des Gebäudes, zu bestimmen. Zur Bestimmung des Begriffs "in geringfügigem Ausmaß" kann ferner unter Berücksichtigung des in § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO enthaltenen Rechtsgedankens auf die bauordnungsrechtliche Regelung des § 5 Abs. 6 LBO zurückgegriffen werden, d. h. bei Gebäudeteilen, die den in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen entsprechen und die deshalb bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht bleiben, kann zugleich auch angenommen werden, dass sie nur "in geringfügigem Ausmaß" im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO vortreten.

Eine Überschreitung der Baugrenze durch offene Balkone mit Balkonbrüstungen (nicht eingehaust) und -überdachungen ist bis zu maximal 1,5 m zulässig. Die Beschränkung der Überschreitung der Baugrenze durch Balkone ist städtebaulich begründet.

Bei Staffelgeschossen ist die Außenwandaußenkante des Staffelgeschosses an den zu den Erschließungsstraßen zugewandten Seiten und an der nach Osten zur freien Landschaft offenen Seite um mindestens 1,2 m hinter die Außenwandaußenkante des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen. Dadurch ist die sichtbare Wandfläche an allen zu den Erschließungsstraßen zugewandten Seiten und an der nach Osten zur freien Landschaft offenen Seite reduziert. Bei Gebäude, die an mehr als einer Seite an einer Erschließungsstraße bzw. zusätzlich an der nach Osten zur freien Landschaft offenen Seite liegen, ist das Staffelgeschoss an mehreren Seiten zurückgesetzt.

Das Zurückversetzen von der Außenwand gilt nicht für Treppenträume, da diese nur untergeordnet in Erscheinung treten.

Stellung baulicher Anlagen – Die Stellung der baulichen Anlagen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Darstellung der Gebäuderichtung festgesetzt.

Durch die vorgeschriebenen Gebäuderichtungen wird die Stellung der baulichen Anlagen vorgegeben. Die Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen zielt auf die Ausrichtung der Längsachse von Gebäuden ab. Bei Gebäuden mit einem Flachdach ergibt sich die Längsachse aus dem Verhältnis der Seiten zueinander. Die Festsetzungen der Stellung der baulichen Anlagen orientiert sich an der parallel zur jeweiligen Planstraße liegenden vorderen Baugrenze und ist dadurch städtebaulich begründet.



7.4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen

Flächen für Stellplätze – Stellplätze sind nach § 12 BauNVO nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung St und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Die Festsetzung von Flächen für Stellplätze dient der Sicherstellung der Flächen für den ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der sich insoweit aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Herstellung von sogenannten notwendigen Stellplätzen. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze sollen Stellplätze und keine Gebäude hergestellt werden.

Nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28.05.2015 sind je Wohneinheit zwei geeignete Fahrradabstellplätze notwendig und zwar wettergeschützt und leicht zugänglich. Die Fahrradstellplätze sollen so hergestellt sein, dass Fahrräder unterschiedlicher Art und Größe standsicher eingestellt werden können. Die Gefahr von Beschädigungen soll minimiert sein. Der Fahrradrahmen soll mit einem Bügelschloss diebstahlsicher am Abstellplatz befestigt werden können.

Flächen für Garagen – Garagen sind nach § 12 BauNVO nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Garagen mit der Zweckbestimmung Ga und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Innerhalb der Geschosse bzw. der Ebenen auf der Höhenlage der jeweils nördlich liegenden Erschließungsstraße (Garagengeschosse) sind nach § 12 Abs. 4 BauNVO nur Garagen, zugehörige Nebeneinrichtungen sowie sonstige zum Wohngebäude gehörende Nutz- und Verkehrsflächen zulässig. Ungeachtet der Festsetzung von Garagengeschossen sind entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 BauNVO Stellplätze auch an anderen Stellen, innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung St und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zulässig.

Nebenanlagen – Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Na und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bebauungsplan ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen räumlich eingeschränkt, um bauliche Anlagen räumlich zusammenzufassen.

Je Gebäude ist eine gemeinschaftliche Geschirrhütte (Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten) bis 15 m³ Bruttorauminhalt innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar oder durch Bepflanzung mit gebietsheimischen,



standortgerechten Sträucher (V Pflanzliste, 1.2 Sträucher) zur öffentlichen Verkehrsfläche eingefriedet ist. Von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbare Geschirrhütten reduzieren die Qualität der privaten Gartenflächen und des Straßenraums.

Ausnahmsweise sind weitere Geschirrhütten (Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten) bis 15 m³ Bruttorauminhalt innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar oder durch Bepflanzung mit gebietsheimischen, standortgerechten Sträucher (V Pflanzliste, 1.2 Sträucher) zur öffentlichen Verkehrsfläche eingefriedet sind. In den von der Straße abgewandten Gartenbereichen sind ausnahmsweise mehr als eine Geschirrhütte je Gebäude städtebaulich vertretbar.

7.5 Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, und ihre Nutzung

Die Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Durch das Freihalten der Flächen im Anschluss an die Fahrbahn der Schorndorfer Straße von baulichen Anlagen ist der aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen erforderliche Sicherheitsabstand gewährleistet.

7.6 Verkehrsflächen

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkplätze und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg, sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Bei der öffentlichen Straßenverkehrsfläche handelt es sich um die Planstraße A, die an die bestehende Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße anschließt. Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich, handelt es sich um die Planstraße B bis D.

Die Straßenbegrenzungslinie ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Durch die Straßenbegrenzungslinie werden Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung untereinander und gegenüber Bauflächen abgegrenzt. Die Straßenbegrenzungslinie ist zwingender Bestandteil eines qualifizierten Bebauungsplans. Für die Ermittlung der Grundfläche als Maß der baulichen Nutzung ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.



7.7 Versorgungsflächen, einschließlich Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Flächen für Trafostation – Die Versorgungsflächen, einschließlich der Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, mit der Zweckbestimmung Elektrizität, sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Innerhalb der Flächen ist jeweils eine Trafostation zur Transformation der elektrischen Energie zulässig.

Zur Transformation der elektrischen Energie sind Transformatoren in bauliche Anlagen oder in dafür vorgesehene Transformatorenstation zu integrieren. Durch die Festsetzung ist für diesen Zweck innerhalb des Plangebietes eine Fläche am bestehenden Standort der Trafostation Nr. 157/112 der Syna GmbH, Schorndorfer Straße 78, sowie innerhalb des Plangebietes eine Fläche an einem neuen Standort in direktem Anschluss an das geplante Blockheizkraftwerk, planungsrechtlich gesichert.

Fläche für Blockheizkraftwerk – Die Versorgungsfläche, einschließlich der Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, mit der Zweckbestimmung Blockheizkraftwerk (BHKW), ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Innerhalb der Fläche ist ein Blockheizkraftwerk zur Versorgung der Wohngebäude innerhalb des Plangebiets und angrenzender Bereiche zulässig.

Zur Heizungs- und Warmwasserversorgung der Wohngebäude innerhalb des Plangebiets und ggfs. angrenzender Bereiche ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW) vorgesehen. Durch die Festsetzung ist für diesen Zweck eine Fläche innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.

7.8 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als sonstige Grünflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die Zweckbestimmung ist durch Planeinschrieb im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bestimmt und festgesetzt.

Die öffentlichen Grünflächen dienen der Anlage eines straßenbegleitenden Verkehrsgrüns einschließlich der Anlage parallel zur Schorndorfer Straße verlaufender Bankette und Mulden.

7.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen – Die Beläge von Stellplatzflächen sind, mit Ausnahme der Beläge für Lastkraftwagen,



wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist in seitlichen Pflanzflächen zu versickern.

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone 3) des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I+II" vom 19.04.2010. Die Zone 3 schließt das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet der Fassung ein, aus welchem das Grundwasser zur Fassung (Brunnen oder Quelle) fließt. Die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 und das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 01.06.2016 sind zum Schutz des Grundwassers zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis kann das unbelastete bzw. weniger verschmutzte Niederschlagswasser der Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen, die ausschließlich von Personenkraftwagen befahren werden, im Boden direkt versickert werden.

Flüssigkeitsdichte Ausführung von Fahr- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen im Wasserschutzgebiet Zone 3 – Die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen sind flüssigkeitsdicht auszuführen (z. B. Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung).

Entsprechend der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 und dem Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 01.06.2016 sind zum Schutz des Grundwassers Stellplatzflächen für Lastkraftwagen flüssigkeitsdicht auszuführen. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung. Das Oberflächenwasser ist zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.

Wasserdurchlässige Ausführung von privaten Wegeflächen – Die Beläge von privaten Wegeflächen sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern.

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone 3) des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I+II" vom 19.04.2010. Die Zone 3 schließt das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet der Fassung ein, aus welchem das Grundwasser zur Fassung (Brunnen oder Quelle) fließt. Die Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 und das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" vom 01.06.2016 sind zum Schutz des Grundwassers zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis kann das unbelastete bzw. weniger verschmutzte Niederschlagswasser der Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen, die ausschließlich von Personenkraftwagen befahren werden, im Boden direkt versickert werden.

Gehölzrodungen – Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist, um die artenschutzrechtlichen Belange zu erfüllen, nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28.



Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten). Das Bundesnaturschutzgesetz regelt bundeseinheitlich in § 39 BNatSchG bestimmte Fäll- und Schnittverbote für näher bezeichnete Bäume sowie für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in einem grundsätzlich festgelegten Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Vor Fäll- oder Schnittmaßnahmen ist zu erkunden, ob sich Vögel oder andere Tiere (z. B. Fledermäuse) im Baum, im Strauch oder in der Hecke aufhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Brut- und Lebensstätten besonders geschützter Tierarten erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse - Eine Entnahme von Strukturen, welche sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen (z. B. Hecken, Bäume und Gebäude), ist, um die artenschutzrechtlichen Belange zu erfüllen, nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar davon ausgegangen werden, dass alle Fledermausindividuen in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben. Auch für die Artengruppe der Vögel kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Zeitraum alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben. Bei der Entnahme von Strukturen, welche sich als Niststandort für Vögel oder Tagesquartiere für Fledermäuse eignen, ist in diesem Zeitraum somit nicht mit einer Tötung oder Verletzung von Individuen zu rechnen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für die Zauneidechsen – Eine aktive Umsetzung der Zauneidechsen ist von Anfang August bis Ende September, vor Beginn der Abrissarbeiten, durch qualifizierte Fachkräfte durchzuführen. Die Umsiedlung beinhaltet das Abfangen der Tiere aus dem Eingriffsbereich und das Verbringen dieser in das Ersatzhabitat. Die Umsiedlung hat nach den Vorgaben, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt sind, zu erfolgen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, d. h. Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place), sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

C 1 - Installation von Nisthilfen an Gebäuden – Die Verluste der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling sind durch die Installation von Nisthilfen an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsbereiches zu kompensieren. Die ökologische Funktion für die beanspruchten Lebensstätten des Haussperlings wird im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesichert. Zum derzeiti-



gen Stand ist eine vorübergehende Installation an Gebäuden der Baugenossenschaft Winnenden eG im Eichendorffweg und nach Abschluss der Bauarbeiten eine Versetzung von dort an die Gebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Das Ausbringen und Versetzen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Für die Installation von Nisthilfen an Gebäuden ist zu beachten, dass eine Versetzung der Nistkästen nur außerhalb der Brutsaison zwischen Oktober und Februar erfolgen darf. Die Nistkästen sind nach Osten, also entgegen der Wetterseite, auszurichten. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann. Es sind insgesamt vier Sperlingskästen mit einer Lochgröße von 32 mm in einer Höhe von 3 – 5 m anzubringen.

Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG)

Folgende kompensatorische Maßnahmen, sogenannte Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands oder auch FCS-Maßnahmen, die dazu dienen einen günstigen Erhaltungszustand (favourable conservation status) zu bewahren, sind durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden.

FCS 1 - Aufwertung von Ersatzhabitaten – Die Verluste der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das signifikant erhöhte Mortalitätsrisiko für die Zauneidechse sind durch die Umsiedlung der Zauneidechsen zu kompensieren. Der Erhaltungszustand der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen sowie die Vermeidung von Tötungen durch Umsiedlung in ein geeignetes Habitat mit Anbindung an bestehende Vorkommen werden gesichert. Die für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzfläche befindet sich auf dem Grundstück, Flst. Nr. 648, Gemarkung Birkmannsweiler, in Winnenden-Birkmannsweiler. Der Standort ist in der Abbildung im Textteil in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt 9.5 dargestellt. Zur Habitatoptimierung für die Zauneidechse wurde ein etwa 600 m² umfassender Bereich ausgewählt, welcher auf Grund der vorhandenen Hanglage mit südwestlicher Exposition optimal für die Anlage eines Ersatzhabitats geeignet ist. Auf dem Grundstück haben sich nach Freistellung von zugewachsenen Bereichen bereits krautige Vegetation sowie randlich Gebüsche entwickelt, wodurch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Zauneidechse besteht. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt wurden bereits Anfang Juni 2017 drei Trockenmauern in Hanglage mit Erdhinterfüllung, von drei vorgelagerten Sandlinsen und von zwei Reisig bzw. Totholzhaufen aus Schnittgut auf dem Grundstück errichtet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landrasteramtes Rems-Murr-Kreis wurde bei einem gemeinsamen Ortstermin festgehalten, dass die beschriebene Habitatoptimierung eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen darstellt. Die bislang durch Metallzaungitter und Armierungseisen befestigten Trockenmauern sind fach-

männlich neu zu errichten, damit u. a. die Maßnahme entsprechend den Zielen der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" umgesetzt ist.

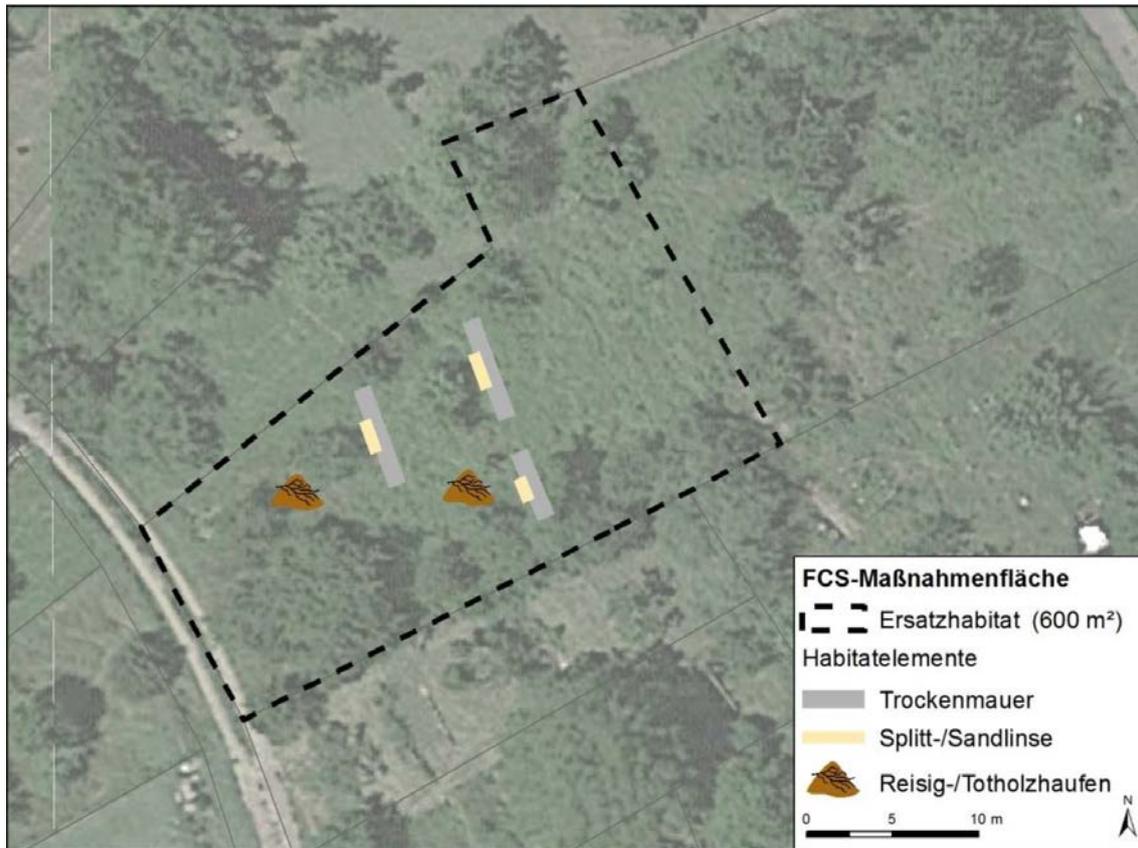


Abb. 16: Lageplan für das Ersatzhabitat für die Zauneidechse auf dem Grundstück, Flst. Nr. 648, Gemarkung Birkmannsweiler, Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR, Stuttgart, 28.08.2017

Monitoring FCS 1-Maßnahme

Um die Wirksamkeit der FCS 1-Maßnahme erfassen und bewerten zu können ist ein Monitoring durchzuführen.

Zum Nachweis der Funktionserfüllung der geplanten Maßnahme ist ein mehrjähriges Monitoring vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis umfasst das Monitoring innerhalb von fünf Jahren in drei Jahren eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Kontrolle der Strukturen und Funktionsnachweis sowie Nachweis des Vorkommens der Zauneidechse).

Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechse überprüft. Hierbei werden Habitatalemente aufgenommen, die Standortqualität und etwaige Störungen geprüft. Falls notwendig ergeben sich bei Fehlentwicklungen Handlungserfordernisse in Form von Korrektur-/ Ergänzungsmaßnahmen.



7.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreis zu belasteten Fläche

Die mit Leitungsrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Fläche LR ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Zur Ableitung des Regenwassers ist auf dem Grundstück des Lebensmittelmarktes im Bereich des Parkplatzes ein Leitungsgraben für den Regenwasserkanal vorgesehen. Innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Fläche sind, mit Ausnahme von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, weder bauliche Anlagen, noch tiefwurzelnende Bäume und Sträucher zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Mit der Herstellung und Nutzung der Fläche als Parkplatz wird der im Boden liegende Regenwasserkanal nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Durch die Festsetzung von Leitungsrechten werden die Rechte selbst nicht festgesetzt oder begründet. Dies geschieht in der Regel durch die Begründung von Dienstbarkeiten.

7.11 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die Abgrenzung entspricht dem Berechnungsergebnis der schalltechnischen Untersuchung mit der räumlichen Verteilung der Beurteilungspegel für den Verkehrslärm im relevanten Nachtzeitbereich. Innerhalb der Flächen ist in Bezug auf die DIN 4109 ein erhöhter Schallschutz der Außenbauteile bei der Baugenehmigung nachzuweisen. Dabei ist der in der Abbildung im Textteil in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt 11 tabellarisch dargestellte Lärmpegelbereich II mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 56 bis 60 dB(A) zu beachten.

Die Anforderung an die resultierende Luftschalldämmung einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachgewiesen wird.

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass keine Schallbrücken durch Rollladenkästen mit zu geringen Schalldämmmaßen entstehen. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass die Gesamtsysteme Fenster / Rollladenkästen im eingebauten Zustand die geforderten Schalldämmmaße aufweisen.

Bei ständigem Aufenthalt von Personen dienenden schutzbedürftigen Räumen ist an den Fassaden der Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) einzuhalten. Bei Schlafräumen, an deren Fassade nachts ein Beurteilungspegel von > 45 dB(A) vorliegt, sind Maßnahmen vorzusehen, die gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten und eine natürliche Belüftung durch gekippte Fenster erübrigen (z. B. mechanische Be- und Entlüftung, Schalldämmlüfter etc.). Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten in der Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass der nächtliche Beurteilungspegel unter 45 dB(A) liegt.



Nach der DIN 4109 sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - bei Wohnungen mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die in der der Abbildung im Textteil in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt 11 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen nach Tabelle 8 der DIN 4109 an das aus den einzelnen Schalldämm-Maßen der Teilflächen berechnete resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$.

In der schalltechnischen Untersuchung vom Büro KARAJAN Ingenieure aus Stuttgart erfolgte die Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet auf Grundlage der Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Verkehrseinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht sowie in Sondergebieten von 45 dB(A) bis 65 dB(A) am Tag und 35 dB(A) bis 65 dB(A) in der Nacht, wobei das Sondergebiet als Gewerbegebiet bewertet wurde.

Die Verkehrslärmeinwirkungen innerhalb des Plangebiets werden durch die Geräuscheinwirkungen der Schorndorfer Straße, Wiesenstraße, Adam-Müller-Gutenbrunn-Straße, Eichdorfweg, Petriestraße und die geplanten Wohnstraßen verursacht.

Die Verkehrseinwirkungen wurden mit Rasterkarten dargestellt und an den maßgebenden Baugrenzen nachgewiesen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden den Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 gegenübergestellt. Die Baugrenzen mit Überschreitungen der Orientierungswerte wurden dargestellt.

Relevante Pegelerhöhungen im Umfeld des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten.

7.12 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen, die eine Eingrünung des Plangebiets gewährleisten sollen, festgesetzt. Um eine grünordnerische Qualität im Plangebiet zu etablieren, sind folgende grünordnerische Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anpflanzen von Bäumen - Standorte für Einzelbäume – Die Festsetzung von Standorten für Einzelbäume trifft Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen mit drei unterschiedlichen Maßen für den Stammumfang (14 - 16 cm, 16 - 18 cm oder mindestens 25 cm). Das Pflanzgebot dient der Gestaltung des Straßenraums und der Stellplatzflächen des Einzelhandelsbetriebs. Ziel ist die landschaftsplanerische Straßenraum- und Stellplatzgestaltung, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die Bäume haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Begrünung der privaten Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet – Die Festsetzung von Flächen zur Begrünung der privaten Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet trifft



Regelungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen. Die Bepflanzung der privaten Baugrundstücke hat die räumliche Gestaltung, die Gebietsdurchgrünung, die Verbesserung des Siedlungsklimas sowie die Wasserrückhaltung zum Ziel. Die Begrünung der privaten Baugrundstücke hat eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft.

Extensive Dachbegrünung – Die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern trifft Regelungen zur Verminderung von Oberflächenabflüssen (Regenwasserrückhalt und Regenwasserverdunstung), zur Gebietsdurchgrünung und zur Verbesserung des Siedlungsklimas. Die extensive Dachbegrünung hat eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft. Die Flächen für Dachterrassen sind von der extensiven Dachbegrünung ausgenommen. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen. Das Wasserspeichervermögen muss mindestens 30 l/m² oder einen Abflussbeiwert von 0,3 aufweisen. Es ist ein schadstofffreies zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen ist zulässig.

Die Verpflichtung für eine extensive Dachbegrünung gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile, untergeordnete Überdachungen, Aufzugsüberfahrten und Geschirrhütten (Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten). Die genannten Gebäudeteile und Geschirrhütten sind überwiegend nicht für eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Die Dachform einer Geschirrhütte ist überwiegend kein Flachdach, sondern ein Sattel- oder Pultdach mit geringer Dachneigung. Wegen den besonderen Anforderungen für eine Dachkonstruktion für eine extensive Dachbegrünung gilt für die genannten Gebäudeteile und Geschirrhütten keine Verpflichtung. Grundsätzlich wird für alle baulichen Anlagen mit einer flachen Dachneigung eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

Begrünung der Garagen- bzw. Sockelgeschosse – Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m², zugehörige Nebeneinrichtungen sowie sonstige zum Wohngebäude gehörende Nutz- und Verkehrsflächen (Garagen- bzw. Sockelgeschosse) sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind Terrassen und Wege. Die Aufbaustärke bzw. die Erdüberdeckung muss mindestens 40 cm betragen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen - Heckensträucher im sonstigen Sondergebiet – Die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen im sonstigen Sondergebiet trifft Regelungen zur Anpflanzung von Heckensträuchern auf dem Grundstück des Einzelhandelsbetriebs. Das Pflanzgebot dient der Gestaltung der Stellplatzanlage und der anschließenden Randbereiche. Ziel ist die landschaftsplanerische Gestaltung der Außenanlage, die Verbesserung des Siedlungsklimas und die Wasserrückhaltung. Die Heckensträucher haben eine Ausgleichseignung für die Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaft und



Erholung, Boden, Wasser sowie Klima und Luft. Zusätzlich verdecken die Heckensträucher die auf den Stellplätzen abgestellten Kundenfahrzeuge. Die direkte Sichtbeziehung zu den parkenden Kundenfahrzeugen ist für vorbeifahrenden Personenkraftfahrer bzw. die Rad- oder Fußgänger, die unterhalb der Stützmauer der höher liegenden Stellplatzanlage vorbeifahren / -gehen, durch eine immergrüne Heckenpflanzung unterbunden.

7.13 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind

Die Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Aufschüttungen, Abgrabungen, Befestigungen) sind im Anschluss an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken bis zu einer Tiefe von 0,25 m festgesetzt.

Die genannten Maßnahmen sind zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich. Durch die Festsetzung können außerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen hergestellt werden. Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen werden nicht dauernd oder überhaupt als Verkehrsfläche benötigt. Die Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen stellen Eingriffe in die an die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden privaten Baugrundstücke dar. Der § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB schafft die planungsrechtliche Grundlage, da es zweifelhaft sein kann, ob die planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen einschließt. Im Interesse der Grundstückseigentümer der privaten Baugrundstücke unterleibt die Zuziehung der Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen zu den Verkehrsflächen, um eine Minderung des Maßes der baulichen Nutzung auf den privaten Baugrundstücken zu vermeiden. Mit der Festsetzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Befestigungen ist grundsätzlich die Nutzung der privaten Baugrundstücke ohne Einschränkungen möglich.

8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

8.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform und Dachneigung – Für Haupt- und Nebengebäude, Gebäudeteile, Nebengebäude, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Dachform ausschließlich Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung (DN) von 5° zulässig. Flachdächer ermöglichen die extensive Begrünung von Dachflächen, um positive Wirkungen für den lokalen Klima- und Wasserhaushalt, den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt zu erreichen. Für untergeordnete Gebäudeteile, untergeordnete Überdachungen und Geschirrhütten (Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten) sind auch abweichende Dachformen und -neigung zulässig. Die Dachform und -neigung von untergeordneten Gebäudetei-



len, untergeordneten Überdachungen und Geschirrhütten ist überwiegend kein Flachdach, sondern ein Sattel- oder Pultdach mit abweichender Dachneigung.

Fassadengestaltung – Fassadenelemente mit grellen, fluoreszierenden und spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig. Die örtliche Bauvorschrift regelt besondere baugestalterische Anforderungen an die Gebäudefassaden durch den Ausschluss von Oberflächen, die eine Verunstaltung hervorrufen könnten.

8.2 Werbeanlagen

Die örtlichen Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen sind für das allgemeine Wohngebiet und für das sonstige Sondergebiet getrennt geregelt.

Die Gemeinden können gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmalen örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen erlassen und auch bestimmte Werbeanlagen ausschließen. Auch wenn die Gemeinde im Rahmen dieser Regelung nicht auf den Schutz des Status quo und die Verhinderung von Verunstaltungen beschränkt ist, sondern durch örtliche Bauvorschriften auch eine positive Gestaltungspflege betreiben und das Straßen- und Ortsbild aufgrund eigener Überlegungen dynamisch beeinflussen kann, handelt es sich um eine reine Gestaltungsermächtigung. Von Werbeanlagen geht häufig eine visuelle Störwirkung aus, die weitestgehend vermieden werden soll. Werbeanlagen sind in ihrer Größe und Form zu begrenzen und bestimmte Typen von Werbeanlagen sind auszuschließen.

Dass Werbeanlagen von städtebaulichem Gewicht sind, ergibt sich schon aus dem damit verfolgten Zweck. Denn es ist das Ziel von Werbung, Aufmerksamkeit zu erregen. Bei Werbeanlagen ist zu entscheiden, ob sie an der Stätte der Leistung errichtet sind oder nicht. Eine Werbeanlage, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet wird, ist bauplanungsrechtlich eine eigenständige Hauptnutzung und regelmäßig als eine sonstige nicht störende Gewerbeanlage zu beurteilen.

Anforderungen an Werbeanlagen im allgemeinen Wohngebiet

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig.

Werbeanlagen sind direkt an der Fassade anzubringen und dürfen nicht über die Fassade hinausragen. Die Höhe der Werbeanlagen ist auf 0,6 m begrenzt. Die Länge der Werbeanlagen ist auf 10 % der Gebäudelänge begrenzt. Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen ist auf 5 % der jeweiligen Fassade begrenzt.

Freistehende Werbeanlagen sind nur in Form von Stelen / Pylonen zulässig. Die Höhe einer Stele / Pylone ist auf 1,2 m begrenzt. Die Anzahl der Stelen / Pylone ist je Gewerbeeinheit auf eine Stele / ein Pylon beschränkt.



Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art sowie in Form von Lauflicht- oder Wechselanlagen, Laserwerbung, großflächigen Werbetafeln und Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten und anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig.

Da von Werbeanlagen bei einer unangemessenen Häufung eine visuelle Störwirkung ausgehen kann, sind die Höhe der Werbeanlagen, die Länge der Werbeanlagen im Verhältnis zur Gebäudelänge und die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen der jeweiligen Fassadenseite insgesamt begrenzt. Zusätzlich sind freistehende Werbeanlagen in Form von Stelen / Pylonen mit einer maximalen Höhe von 1,2 m in der Anzahl je Gewerbeeinheit begrenzt. Bestimmte Typen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen, da von ihnen eine visuelle Störwirkung ausgehen kann.

Anforderungen an Werbeanlagen im sonstigen Sondergebiet

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Hinweis auf Beruf oder Gewerbe zulässig.

Insgesamt sind ausschließlich maximal zwei Werbeanlagen auf der Fassade der baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, maximal vier Werbeanlagen in Form von Pfeilwegweisern im Bereich der Ein- und Ausfahrten und maximal eine freistehende Werbeanlage innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Fläche für eine freistehende Werbeanlage, umgrenzt durch eine violette Fläche und ein "W" für Werbeanlage, zulässig.

Die eine Werbeanlage auf der Fassade der baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist an der östlichen Fassadenfläche als innenbeleuchtetes Wandschild an der Fassade mit einer Höhe von maximal 2,5 m und einer Breite von maximal 2,1 m anzubringen. Die andere Werbeanlage auf der Fassade der baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist über dem Ein- und Ausgang des Einzelhandelsbetriebs als innenbeleuchtetes Wandschild an der Fassade mit einer Höhe von maximal 1,5 m und einer Breite von maximal 1,3 m anzubringen.

Die vier Werbeanlagen in Form von Pfeilwegweisern sind als nicht beleuchtete und nicht angeleuchtete Pfeilwegweiser im Bereich der Ein- und Ausfahrten mit einer Höhe von maximal 1,4 m, einer Breite von maximal 2,5 m und einer maximalen Ansichtsfläche von maximal 1,5 m² anzubringen. Als unterer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der hergestellten Geländehöhe an der jeweiligen Werbeanlage festgesetzt. Auf die Pfeilwegweise ist ausschließlich auf der zur Fahr- gasse zugewandten Seite eine Werbefläche anzubringen.

Die eine freistehende Werbeanlage innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichneten Fläche für eine freistehende Werbeanlage, umgrenzt durch eine violette Fläche und ein "W" für Werbeanlage, ist in Form einer Stele / eines Pylons mit einer absoluten Höhe von maximal 287,85 m über Meereshöhe Normal Null (m ü NN), einer Breite von maximal 2,0 m und einer maximalen Ansichtsfläche von jeweils maximal 6,0 m² zulässig. Auf die freistehende Werbeanlage kann auf zwei Seiten eine Werbefläche angebracht werden. Die freistehende Werbeanlage befindet sich außerhalb des Grundstücks des Einzelhandelsbetriebs am südlichen Rand der Schorn- dorfer Straße. Fremdwerbung, die nicht im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsbe-



trieb steht, ist nicht zulässig. Die Stadt Winnenden hat das städtebauliche Ziel im Bereich der durch Wohnbebauung geprägten Stadteingänge Fremdwerbung aller Art auszuschließen.

Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art sowie in Form von Lauflicht- oder Wechselanlagen, Laserwerbung, großflächigen Werbetafeln und Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten und anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig.

Da von Werbeanlagen bei einer unangemessenen Häufung eine visuelle Störwirkung ausgehen kann, sind die Höhe der Werbeanlagen und die Breite der Werbeanlagen begrenzt. Zusätzlich sind die Maße für die zulässigen freistehenden Werbeanlagen in Form von Pfeilwegweisern und in Form einer Stele / eines Pylons begrenzt. Bestimmte Typen von Werbeanlagen werden ausgeschlossen, da von ihnen eine visuelle Störwirkung ausgehen kann.

8.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Aufschüttungen und Abgrabungen – Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig. Die örtliche Bauvorschrift lässt auf Grund der Hanglage mögliche Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen zu.

Aufschüttungen und Abgrabungen zwischen dem sonstigen Sondergebiet und dem allgemeinen Wohngebiet – Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich zwischen dem sonstigen Sondergebiet und dem allgemeinen Wohngebiet bis maximal 5,5 m zulässig. Das Gelände kann durch in den Hang integrierte bauliche Anlagen (Lager- und Nebenflächen des Einzelhandelsbetriebs) und Stützmauern mit einer Höhe von maximal 5,5 m abgefangen werden. Die örtliche Bauvorschrift regelt mögliche Veränderungen des vorhandenen natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen. Stützmauern sind im Bereich zwischen dem sonstigen Sondergebiet und dem allgemeinen Wohngebiet durch die Anforderung an die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke auf eine maximal 5,5 m hohe Ansichtsfläche beschränkt. Die rund 5,5 m hohe Stützmauer ist auf Grund der vorhandenen Topografie und den verschiedenen Nutzungen (Wohnen und Einzelhandelsbetrieb) erforderlich. Die Stützmauer ist von der Schorndorfer Straße und der Stellplatzfläche des Einzelhandelsbetriebs sichtbar. Durch die Höhebeschränkung ist die sichtbare Ansichtsfläche städtebaulich vertretbar.

Bewegliche Abfallbehälter – Aus gestalterischen Gründen dürfen bewegliche Abfallbehälter nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf durch Bepflanzung oder Einfriedung eingefassten Flächen aufgestellt werden. Durch die Einhausung sind die beweg-



lichen Abfallbehälter vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar und können auf verschiedene Standorte im Plangebiet verteilt werden.

Einfriedigungen – Als Einfriedigungen sind Hecken aus heimischen Laubgehölzen entsprechend der Pflanzliste, Holzzäune mit senkrechten Latten und einem überwiegenden Lochanteil sowie Stabgitter-Metall-Zäune zulässig. Ein überwiegender Lochanteil beschreibt ein Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Bestandteilen der Einfriedigung von über 60 %. Die Verwendung von Stacheldraht oder stacheldrahtähnlichen Materialien ist nicht zulässig.

Nicht lebende Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 0,8 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,5 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Lebenden Einfriedigungen dürfen eine Höhe von max. 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und eine Höhe von max. 1,8 m zu privaten Grundstücken nicht überschreiten.

Mit der Höhenbegrenzung für Einfriedigungen im Anschluss an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege und sonstige Wege) werden die aus städtebaulichen Gründen so wichtigen Sichtbeziehungen vom öffentlichen Raum aus gewährleistet.

8.4 Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des gesamten neuen Plangebietes nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Zu den Niederspannungsleitungen zählen auch die Leitungen der Telekommunikationstechnik (Fernmelde-/ Telekommunikationsleitungen). Mit dem Wort Niederspannungsleitungen sind alle Freileitungen mit niedriger Spannung erfasst.

9. Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung des ALDI-Marktes

Die Große Kreisstadt Winnenden hat am 28.06.2016 das Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Teichstraße 14, 79539 Lörrach, mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Ansiedlung eines ALDI-Marktes zur Beurteilung des Vorhabens vor dem Hintergrund der (verbindlichen) Ziele der Regional- und Landesplanung beauftragt.

Die folgenden Inhalte sind aus der gutachterlichen Stellungnahme "Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes in der Stadt Winnenden - Vertiefung Nahversorgung sowie



gutachterliche Stellungnahme zu drei Planvorhaben im Lebensmittelbereich" vom Büro Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach, vom 10.03.2017, entnommen. Sämtliche Urheberrechte sind und bleiben beim Büro Dr. Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung.

9.1 Ausgangslage

9.1.1 Überblick

Im Unterzentrum Winnenden (knapp 28.000 Einwohner¹) gibt es im Lebensmittelbereich Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsabsichten:

- Im Gewerbegebiet Langes Gewand im Bereich Waiblinger Straße/ Brückenstraße beabsichtigt die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG Waldenburg, Max-Eyth-Str. 13, 74638 Waldenburg, die Modernisierung/ den Neubau des bestehenden Marktes. In diesem Zusammenhang soll die Verkaufsfläche auf 1.400 m² erweitert werden.
- Im Bereich des Wöhrle Areals/ Kesselrain V südlich der Schorndorfer Straße möchte die ALDI GmbH & Co. KG Murr, Lehmgrube 5, 71711 Murr, einen Lebensmitteldiscounter mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche ansiedeln.
- Der Edeka-Lebensmittelmarkt in der Wiesenstraße 27-33 soll auf 1.400 m² Verkaufsfläche erweitert werden (aktuell ca. 950 m² Verkaufsfläche).

Alle drei Vorhaben sind angesichts der Großflächigkeit vor dem Hintergrund der (verbindlichen) Ziele der Regional- und Landesplanung zu beurteilen. Darüber hinaus sind die Vorhaben im Rahmen entsprechender Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der städtebaulichen Ziele der Stadt Winnenden zu bewerten; dafür kann auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden, für dessen Fortschreibung das Büro Dr. Acocella das Gutachten erarbeitet hat², zurückgegriffen werden, das der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen hat.

An Stelle einer bloßen Einzelfallbetrachtung jedes Vorhabens wurde die künftige Entwicklung der Nahversorgung im Lebensmittelbereich gesamthaft betrachtet. In die Betrachtung sind nicht nur diese drei Vorhaben mit aktuellen Erweiterungs-/ Ansiedlungsabsichten, sondern auch die anderen Lebensmittelbetriebe einbezogen worden. An Stelle einer umfänglichen Verträglichkeitsuntersuchung für die konkreten Vorhaben wurde in der vorliegenden Stellungnahme abgeleitet, ob eine Verletzung landes-/ regionalplanerischer Ziele auch ohne diesen Aufwand auszuschließen ist. Der Entwurf der Stellungnahme war die Grundlage

¹ Einwohnerangaben Statistisches Landesamt (Stand: 31.12.15).

² Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung: Gutachten als Grundlage zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Winnenden - Berichtsentwurf, Lörrach, Januar 2016.

für einen Besprechungstermin beim Verband Region Stuttgart (VRS) am 12.01.2017, bei dem geklärt wurde, dass vor dem Hintergrund einer derart umfangreichen Auseinandersetzung mit der zukünftigen Nahversorgung in Winnenden auf eine vertiefte Verträglichkeitsuntersuchung für die einzelnen konkreten Vorhaben verzichtet werden kann. Die Stellungnahme ist so aufgebaut, dass sie in den Bebauungsplanverfahren verwendet werden kann. Das "Design" berücksichtigt die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die sich aus den einschlägigen Gerichtsurteilen zu ähnlichen Verfahren ergeben haben.

9.1.2 Vorhaben und Planstandorte im Einzelnen

In der folgenden Abbildung 16 sind die drei konkret anstehenden Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsabsichten, die vorhandenen weiteren Lebensmittelnahversorgungsbetriebe sowie der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt Winnenden dargestellt.



Abb. 17: Aktuelle Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsabsichten, vorhandene Lebensmittel Nahversorgungsbetriebe und zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Winnenden

Quelle: Stadt Winnenden; Büro Dr. Acocella, Einzelhändlerbefragung/ Einzelhandels-erhebung Juli 2015; Kartengrundlage: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, USGS, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), swisstopo, MapmyIndia, OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community



Ansiedlung Aldi "Wöhrle"-Areal/ Kesselrain V

Die ALDI GmbH & Co. KG Murr beabsichtigt am Standort "Wöhrle"-Areal/ Kesselrain V, rd. 700 Meter von der Innenstadt entfernt (vgl. Abbildung 16), die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit ca. 1.000 m² Verkaufsfläche.



Abb. 18: Planstandort Aldi aus östlicher Richtung

Quelle: Fotoaufnahme: Büro Dr. Acocella, September 2016



Abb. 19: An den Planstandort angrenzende landwirtschaftliche Nutzung

Quelle: Fotoaufnahme: Büro Dr. Acocella, September 2016

Der Planstandort "Wöhrle"-Areal befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Winnenden Kernstadt, südlich der Schorndorfer Straße. Das "Wöhrle"-Areal ist im Westen von Wohnbebauung begrenzt und ansonsten überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Südlich des Planstandortes ist Wohnbebauung projektiert³: Hier ist mit mindestens 175 zusätzlichen Einwohnern zu rechnen⁴. Damit kann der Standort als - zumindest perspektivisch - integriert eingestuft werden.

³ Die Investoren sind im Eigentum aller Flächen

⁴ Lutz Partner, Stuttgart: Aktennotiz vom 23.09.16 zur Grobermittlung der Einwohnerzahl in der geplanten Wohnbebauung.



Abb. 20: Wohnbebauung im Süden (Adam- Müller-Guttenbrunn-Straße)

Quelle: Fotoaufnahme: Büro Dr. Acocella, September 2016



Abb. 21: Blick nach Westen mit Wohnbebauung an der Schorndorfer Straße

Quelle: Fotoaufnahme: Büro Dr. Acocella, September 2016

Absehbare Entwicklungen im Lebensmittelbereich insgesamt

Neben den konkreten Vorhaben soll die Entwicklung der Nahversorgung gesamthaft untersucht werden. In der folgenden Tabelle (Abb. 21) sind die in Winnenden vorhandenen wesentlichen Lebensmittelbetriebe, deren derzeitige Verkaufsfläche, ihre mögliche Erweiterung und die sich daraus ergebende zukünftige Verkaufsfläche dargestellt. Keine Begrenzung des Erweiterungsspielraums ist für Betriebe innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angesetzt.



Lebensmittelbetrieb mit mehr als 200 m² VKF	VKF aktuell	Erweiterungs- spielraum	VKF zukünftig
Lidl, Waiblinger Straße 46 (Kap. 1.2.1)	1.015	385	1.400
Aldi Schorndorfer Straße (Kap. 1.2.2)	---	1.000	1.000
Edeka Wiesenstraße 27-33 (Kap. 1.2.3)	950	450	1.400
Benz Getränkemarkt, Brückenstraße 7	850	(10 % =) 85	935
Bonus, Forststraße 72 (NVZ Schelmenholz)	480	keine Begrenzung	> 480
Edeka, Marbacher Straße 8-10	1.000	(10 % =) 100	1.100
Edeka Getränkemarkt Marbacher Straße 8-10	640	(10 % =) 60	700
Markthalle Winnenden Wiesenstraße 28	300	(10 % =) 30	330
Norma, Marktstraße 7 (ZVB Innenstadt)	500	keine Begrenzung	> 500
Rewe, Adlerplatz 1 (ZVB Innenstadt)	1.125	keine Begrenzung	> 1.125
Rewe, Waiblinger Straße 88	1.650	---	1.650
Rewe Getränkemarkt, Waiblinger Straße 88	750	---	750

NVZ = Nahversorgungszentrum ZVB = zentraler Versorgungsbereich

Abb. 22: Lebensmittelbetriebe in Winnenden: Bestand, Erweiterungsspielraum und mögliche zukünftige VKF in m²

Quelle: Stadt Winnenden; Darstellung: Büro Dr. Acocella

9.2 Methodik

9.2.1 Vorgehensweise

In einer Stellungnahme zu einem großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist dieses im Hinblick auf die (verbindlichen) Ziele der Regional- und Landesplanung⁵ zu beurteilen. Weiter ist das Vorhaben im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele der Stadt Winnenden zu prüfen, wie diese im Einzelhandelskonzept Niederschlag gefunden haben. Während einige regional- und landesplanerische Ziele ohne weiteres in ihrem Regelungsziel erkennbar sind, ist bei anderen nach gutachterlicher Einschätzung eine Interpretation erforderlich (Kap. 9.2.2).

Beurteilung des Planstandortes

Zunächst ist der jeweilige Planstandort im Hinblick auf die landes- und regionalplanerischen Ziele sowie das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden zu beurteilen (Kap. 9.4.1).

⁵ LEP 2002; Regionalplan Verband Region Stuttgart.



Spezifizierung Vorhaben

Grundlage für die Ermittlung potenzieller städtebaulicher und raumordnerischer Auswirkungen eines Vorhabens ist dessen Umsatz. Dieser wiederum hängt zum einen von der Größe des Vorhabens (VKF) und zum anderen von der anzusetzenden Flächenleistung ab. Die Flächenleistung hängt dabei auch von den im Vorhaben zu erwartenden Sortimenten ab.

Da die Auswirkungen branchenbezogen zu ermitteln sind⁶, muss das zu untersuchende Sortimentskonzept eine hinreichende Differenzierung aufweisen. Dies bedeutet, dass jedes Sortiment einzeln in seiner Dimensionierung aufzuführen ist. Um dem Erfordernis der Bestimmtheit zu genügen, sollten in einem Bebauungsplan ausschließlich Sortimente festgesetzt werden. Nicht relevant ist hingegen der Betriebstyp: Da sich dieser einer planungsrechtlichen Festsetzung nach gutachterlicher Einschätzung entzieht bzw. eine entsprechende Festsetzung mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden wäre, kann er auch keine Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen darstellen. Im Übrigen erfolgen Auswirkungen vorrangig sortimentsbezogen. Wettbewerb findet betriebstypenübergreifend statt⁷.

Zu beachten ist weiterhin, dass in einem Bebauungsplan nur das Sortimentskonzept tragfähig festgesetzt werden kann, welches überprüft wurde. Das für die Beurteilung zugrunde gelegte Sortimentskonzept ist wesentliche Grundlage sämtlicher abgeleiteten Aussagen zur landes- und regionalplanerischen Verträglichkeit eines Vorhabens⁸. Sofern ein von diesem Konzept abweichendes Vorhaben realisiert werden soll, ist eine erneute Prüfung erforderlich. Daraus ergibt sich, dass das zu untersuchende Sortimentskonzept hinreichend differenziert darzustellen ist. Dennoch sollte es genug Flexibilität aufweisen, um im Bebauungsplan auch Festsetzungen zu treffen, die den Betreibern - soweit verträglich - ausreichend Spielräume eröffnen.

Dabei reicht bei den hier zu beurteilenden Vorhaben das Abstellen auf die beiden jeweiligen Hauptsortimentsbereiche Nahrungs-/ Genussmittel und Drogerie/ Parfümerie aus. Entsprechend dem Regionalplan dürfen in einem ausschließlich der Grundversorgung dienenden Einzelhandelsgroßprojekt sonstige Waren *"auf nicht mehr als 10% der Verkaufsfläche angeboten werden"*⁹. Um eine tragfähige Grundlage zu schaffen, ist bei der Ableitung der zu erwartenden Umsätze (Kap. 9.3.1) ein worst-case-Ansatz zu verfolgen.

⁶ Vgl. z.B. OVG NRW: Urteil vom 05.09.97, Az. 7 A 2902/93 (in BauR 3/98, S. 309ff.); OVG Frankfurt (Oder): Urteil 16.12.98, Az. 3 B 116/98 (in NWZ 1999 Heft 4, S. 434f.).

⁷ Anders ließe sich beispielsweise gar nicht erklären, warum es im Lebensmitteleinzelhandel in den vergangenen Jahrzehnten zu dem erheblichen Bedeutungsgewinn der Discounter bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust der Supermärkte kam.

⁸ Vgl. z.B. OVG NRW: Urteil vom 07.12.00, Az. 7a D 60/99.NE.

⁹ Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 4).



In diesem Arbeitsschritt wird auch eine sortimentsbezogene Verkaufsflächenmindestgröße vorgeschlagen, ab der überhaupt eine Unverträglichkeit möglich sein könnte. Im Bebauungsplan kann dies in Form einer "Kleinflächenregelung" umgesetzt werden.

Beim Termin mit dem VRS wurden die durch den Bebauungsplan - sofern verträglich - ermöglichten Sortimente abschließend vereinbart.

Nahversorgungssituation in Winnenden

Im Hinblick v. a. auf die Ausnahmemöglichkeit nach dem Einzelhandelskonzept (aber auch als ergänzende Begründung in Richtung Regional-/ Landesplanung) stellt die Nahversorgungssituation einen wichtigen Bewertungshintergrund dar (Kap. 9.3.2).

Quantitative Ist-Situation in Winnenden

Für die Beurteilung im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot (und die Frage der Erforderlichkeit einer vertieften Untersuchung dafür) ist auf die Ist-Situation in Winnenden abzustellen. Hierfür erfolgt ein Rückgriff auf die Daten aus dem Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Erhebung im Juli 2015). In der Zwischenzeit haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Damit sind die von den Gerichten inzwischen hohen Anforderungen an die Aktualität der Daten (gemessen am Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses)¹⁰ nach gutachterlicher Einschätzung erfüllt.

Die Erhebung 2015 erfolgte sortimentsscharf. Dies bedeutet, dass die Sortimente in den Betrieben nicht dem dort vorhandenen Hauptsortiment zugerechnet, sondern einzeln aufgeführt wurden¹¹. Mit dieser Methode werden Ergänzungssortimente, die im Einzelfall nur eine untergeordnete Rolle spielen, in der Summe jedoch von Bedeutung sein können, nicht unterschätzt. Die Angebote wurden flächendeckend in allen Betrieben aufgenommen.

Standortgerechte Dimensionierung und Kongruenzgebot

Sowohl für die Beurteilung der standortgerechten Dimensionierung (Sicht der Stadt Winnenden) als auch für die Beurteilung als Nahversorgungsbetrieb, der ausschließlich der Grundversorgung dient, sowie für das Kongruenzgebot (Sicht der Regional- und Landesplanung) sind die im Vorhaben zu erwartenden Planumsätze mit der Nachfrage zu vergleichen (Kap. 9.6). Dafür sind unterschiedliche Bezugsräume relevant:

¹⁰ Vgl. z.B. OVG Koblenz: Urteil vom 15.11.10, Az. 1 C 10320/09.OVG, Juris-Rn. 97 (auch Rn. 103) sowie OVG Koblenz: Urteil vom 15.11.10, Az. 1 C 10403/09.OVG, Juris-Rn. 85 (auch Rn. 96).

¹¹ Im Gegensatz dazu wird beim Schwerpunktprinzip der gesamte Betrieb seinem Hauptsortiment zugerechnet.



- Für die Beurteilung der standortgerechten Dimensionierung sowie die Beurteilung als Nahversorgungsbetrieb, der ausschließlich der Grundversorgung dient, ist die Kaufkraft in einem (erweiterten) fußläufigen Einzugsgebiet heranzuziehen,
- die Beurteilung im Hinblick auf das Kongruenzgebot erfordert die Ermittlung der Kaufkraft in der Stadt Winnenden¹².

Aus diesem Vergleich lässt sich ableiten, ob der Markt existenznotwendig auf Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des fußläufigen Einzugsbereichs¹³ bzw. der Stadt (bzw. des zugeordneten Verflechtungsbereichs) angewiesen ist.

Die Nachfrage wird aus dem einzelhandelsrelevanten Einkommen der Bevölkerung ermittelt. Diese beruht insbesondere auf der Einwohnerzahl, für die die jeweils aktuellsten Daten verwendet wurden, und den Ausgaben im Einzelhandel. Dabei werden regionale Unterschiede durch entsprechende Kennziffern berücksichtigt¹⁴. Dem worst-case-Ansatz entsprechend bleibt dabei anstehende Wohnbebauung, sofern sie nicht hinreichend konkretisiert ist, unberücksichtigt.

Beeinträchtigungsverbot

Für die Beurteilung der Auswirkungen ist zu beachten, dass nur die jeweiligen Erweiterungen zu zusätzlichen Umsätzen führen: Für den Bestand haben die Anpassungen der Kaufkraftströme bereits stattgefunden¹⁵. Im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot werden deshalb die zusätzlichen Planumsätze mit den derzeit in Winnenden erzielten Umsätzen verglichen (Kap. 9.7). Auf dieser Grundlage wird abgeleitet, ob bzw. ggf. bei welcher reduzierten Größe auch ohne vertiefte Verträglichkeitsuntersuchung eine Unverträglichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl. auch Kap. 9.2.2). Trotz des hier gewählten Vorgehens einer Betrachtung sämtlicher (evtl.) anstehender Erweiterungen ist entsprechend den regional- und landesplanerischen Vorgaben jedes Einzelhandelsgroßprojekt einzeln zu betrachten.

¹² Eine Ermittlung der Nachfrage im regionalplanerischen Nahbereich erscheint hingegen verzichtbar - auch wenn der Einzelhandelserlass selbst für nahversorgungsrelevante Sortimente keine Regelung trifft, dass bei diesen auf einen kleineren Verflechtungsbereich (z.B. die Stadt bzw. sogar den Stadtteil) abzustellen ist.

¹³ Auch wenn der Begriff "Einzugsbereich" falsch verstanden werden kann, wurde diese Bezeichnung (und nicht "fußläufiger Nahbereich") gewählt, um Verwechslungen mit dem regionalplanerischen Nahbereich (= zugeordneter Verflechtungsbereich) zu vermeiden.

¹⁴ IFH Retail Consultants: IFH-Einzelhandelsrelevante Kaufkraft 2016.

¹⁵ Vgl. auch OVG NRW: Urteil vom 06.11.08, Az. 10 A 2601/07.



Bewertung vor dem Hintergrund der Ziele der städtebaulichen der Stadt Winnenden

Für die Bebauungsplanverfahren ist schließlich von Bedeutung, die Vorhaben vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele der Stadt Winnenden zu bewerten. Dafür wird auf die Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes Bezug genommen. Insbesondere hier ist die beim gewählten Ansatz zu berücksichtigende planerische Perspektive einer Betrachtung aller möglichen Erweiterungen zusammen von Bedeutung.

9.2.2 Interpretation landes-/ regionalplanerischer Ziele

Kongruenzgebot¹⁶

Der Einzelhandelserlass Baden-Württemberg, der zwischenzeitlich zwar formal außer Kraft getreten ist, jedoch weiterhin als Auslegungshilfe herangezogen wird, präzisiert das Kongruenzgebot in der Weise, dass dieses verletzt wird, *"wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll."*¹⁷ Damit soll eine im Verhältnis zur zentralörtlichen Funktion der Standortgemeinde zu große Dimensionierung eines Vorhabens verhindert werden.

Allerdings ist nach gutachterlicher Einschätzung der Begriff des *"betriebswirtschaftlich angestrebten Einzugsbereichs"* problematisch: In einzelnen Gebieten - beispielsweise in Nähe zu einer Landes- oder Regionsgrenze - kann die tatsächliche Umsatzherkunft bestehender Betriebe (und damit auch diejenige neuer Betriebe) von außerhalb des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs deutlich höher liegen als die genannten 30 %. Da dieser Anteil nicht proportional mit der Größe korreliert, wäre in solchen Gebieten keinerlei großflächiger Einzelhandel zulässig.

Dies kann nach gutachterlicher Einschätzung nicht die Absicht des Plangebers gewesen sein. Entscheidend für die im Verhältnis zur zentralörtlichen Funktion der Standortgemeinde adäquate Dimensionierung eines Vorhabens ist deshalb die Frage, ob ein Vorhaben sozusagen existenznotwendig auf den Zufluss von Kaufkraft von außerhalb des Verflechtungsbereichs angewiesen ist.

Beim Termin mit dem VRS wurde auch diese Argumentation mitgetragen.

¹⁶ LEP 2002, Plansatz 3.3.7.1 (Ziel); vgl. auch Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 2).

¹⁷ Einzelhandelserlass Baden-Württemberg, Ziff. 3.2.1.4.



Beeinträchtungsverbot¹⁸

Zwar gibt der Einzelhandelserlass Anhaltswerte für eine Verletzung des Beeinträchtungsverbot an, aber aus diesen Werten ergibt sich nach gutachterlicher Einschätzung nicht, dass sie in jedem Fall auch *zu ermitteln* sind. Wenn auch ohne entsprechende Berechnungen (i. d. R. eine Gravitation) abgeleitet werden kann, dass eine Unverträglichkeit auszuschließen ist, erscheint die Ermittlung der genauen Höhe als überflüssiger Aufwand. Dabei ist ein Verzicht auf eine Ableitung konkreter Umverteilungswerte mittels einer Auswirkungsanalyse (oder sogar jeglicher Verzicht auf Berechnungen) nicht ungewöhnlich. Bei allen Beteiligten bestehen Vorstellungen darüber, dass es eine bestimmte Größe von Einzelhandelsgeschäften gibt, bei der eine Unverträglichkeit (auch im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB) auszuschließen ist - auch ohne Kenntnis des konkret zu erwartenden Umverteilungswertes.

Beim Termin mit dem VRS wurde auch diese Argumentation mit getragen.

9.2.3 Worst-case-Ansatz

Bei Verträglichkeitsuntersuchungen sollte der Rechtsprechung folgend¹⁹ ein worst-case-Ansatz zugrunde gelegt werden. Aus Sicht des zu beurteilenden Vorhabens sollen die für das Vorhaben möglichst nachteiligen Eckdaten gewählt werden, damit die Auswirkungen auf keinen Fall unterschätzt werden. Ein solcher Ansatz soll die mit Prognosen immanent verbundenen Unsicherheiten minimieren. Dieser worst-case-Ansatz kann sich in sehr unterschiedlichen Aspekten zeigen (eher zu niedriger Ansatz des Bestandsumsatzes, möglichst hoher Anteil des Umsatzes aus einem in der Tendenz eher zu kleinen Einzugsgebiet, geringer Anteil an Streuumsätzen²⁰, Konzentration der Umverteilungen auf den Untersuchungsbereich, keine Berücksichtigung positiver Zusatzeffekte wie zusätzlicher Einkommen durch den Betrieb des Vorhabens). Als entscheidender Punkt kann dabei aber die Flächenleistung im Vorhaben angesehen werden: Für diese sollte ein oberer Wert gewählt werden.

¹⁸ Einzelhandelserlass Baden-Württemberg, Ziff. 3.2.2 auf Grundlage LEP 2002 Plansatz 3.3.7.1 und 3.3.7.2 (jeweils Ziel); vgl. auch Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 3).

¹⁹ Vgl. z.B. OVG NRW: Urteil vom 02.10.13, Az. 7 D 18/13.NE, Rn. 85 mit Verweisen auf andere Urteile in Rn. 86 sowie bereits OVG NRW: Urteil vom 07.12.00, Az. 7a D 60/99.NE; in anderem Zusammenhang auch BVerwG: Beschluss vom 17.07.08 (Az. 9 B 15/08). Vgl. aktuell auch OVG NRW: Urteil vom 28.09.16, insbes. S. 23 zur anzusetzenden Flächenleistung.

²⁰ Bei Streuumsätzen handelt es sich um Umsätze, die von außerhalb des Untersuchungsgebietes zufließen.



9.3 Beurteilungshintergrund

9.3.1 Betriebliche Eckdaten des ALDI-Marktes: Gesamtdimension, mögliche Sortimente, Verkaufsflächen und Umsätze

Die in den einzelnen Vorhaben vorgesehenen zukünftigen Gesamtverkaufsflächen sind im Kap. 9.1.2 (vgl. auch Abb. 21) dargestellt. Was dabei als Verkaufsfläche anzusehen ist, ergibt sich aus den Urteilen des BVerwG zu diesem Thema: *"In die Verkaufsfläche einzubeziehen sind alle Flächen, die vom Kunden betreten werden können oder die er - wie bei einer Fleischtheke mit Bedienung durch Geschäftspersonal - einsehen, aber aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten darf. Dabei kommt es nicht auf den Standort der Kassen an, so dass auch der Bereich, in den die Kunden nach der Bezahlung der Waren gelangen, einzubeziehen ist. Nicht zur Verkaufsfläche gehören dagegen die reinen Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise die Waren zubereitet und portioniert werden."*²¹

Sowohl für die Prüfung des Kongruenzgebotes als auch für die Prüfung des Beeinträchtigungsverbotes, aber auch für die Beurteilung der standortgerechten Dimensionierung ist es erforderlich, die Vorhaben jeweils auf der Sortimentsebene zu konkretisieren (vgl. auch Kap. 9.2.1). Im Sinne eines worst-case-Ansatzes (Kap. 9.2.3) wird dabei unterstellt, dass in den Lebensmittelbetrieben jeweils 90 % der Verkaufsfläche auf Angebote aus dem Bereich Nahrungs-/ Genussmittel und 10 % der Verkaufsfläche auf Angebote aus dem Bereich Drogerie/ Parfümerie entfallen. Bei Nahrungs-/ Genussmitteln sowie Drogeriewaren handelt es sich um nahversorgungs- und damit zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Winnenden²²; gemäß Regionalplan und Einzelhandelserlass handelt es sich dabei um zentrenrelevante bzw. nahversorgungs- und gegebenenfalls auch zentrenrelevante Sortimentsgruppen²³. In Lebensmitteldiscountern sind neben den genannten Sortimenten regelmäßig - hinsichtlich der Bewertung kaum zu fassende - Aktionswaren (wöchentlich bzw. in kürzeren Abständen wechselnde Angebote insbesondere auch sonstiger zentrenrelevanter Sortimente) zu erwarten.

Für die entsprechenden Bebauungspläne wurde vereinbart, bei der Festsetzung sortimentsweiser Verkaufsflächen einen Flexibilisierungsansatz zu verfolgen, wie dieser in den o. g. Verkaufsflächenanteilen bereits implizit enthalten ist²⁴: Dabei wird zunächst

²¹ BVerwG: Pressemitteilung 63/ 2005 zu Urteilen vom 24.11.05 AZ 4 C 10.04 + 14.04 + 3.05 + 8.05.

²² Vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 91.

²³ Regionalplan, Tabelle Einzelhandelsortimente: "zentrenrelevante Sortimentsgruppen"; Einzelhandelserlass Baden-Württemberg, Anlage: "nahversorgungs-, ggf. auch zentrenrelevante Sortimente".

²⁴ Da mit 90 % Nahrungs-/ Genussmittel und 10 % Drogeriewaren bereits 100 % erreicht sind, führt jedes zusätzliche Angebot (z. B. von Haushaltswaren oder Tiernahrung - oder bei den Discountern von Aktionswaren) bereits zu einem Überschreiten der gesamten Verkaufsfläche.



die jeweils zulässige gesamte Verkaufsfläche festgesetzt, bei den einzelnen Sortimenten werden aber Obergrenzen zugelassen, die in der Summe über die zulässige Gesamtverkaufsfläche hinausgehen²⁵. Dies soll mit einer "Kleinstflächenregelung" für Sortimente, die nicht ohnehin im B-Plan festgesetzt werden, kombiniert werden, die auch weitere Sortimente auf z. B. max. 50 m² VKF ermöglicht²⁶. Die im Hinblick auf die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche problematischen Aktionswaren in den Lebensmitteldiscountern sollten im Bebauungsplan ebenfalls begrenzt werden²⁷. Dabei ist sicherzustellen, dass maximal 10 % der Verkaufsfläche (inkl. Aktionswaren) auf nicht nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen. Durch einen solchen "Flexibilisierungsansatz" wird nicht bei jeder zukünftig vorgesehenen Veränderung im Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplans (bzw. die Prüfung einer möglichen Befreiung) erforderlich.

Die zu erwartenden zusätzlichen Umsätze wurden unter den Aspekten eines worst-case-Ansatzes abgeleitet (vgl. Kap. 9.2.3).

- Für die drei konkret zu beurteilenden Vorhaben wurde jeweils die betreiberbezogene durchschnittliche bundesdeutsche Flächenleistung, erhöht um jeweils 10 % zugrunde gelegt - obwohl planungsrechtlich Betreiber nicht festgesetzt werden können.
- Für die möglichen, aber begrenzten Erweiterungen (vgl. Abb. 21) im bestehenden Edeka-Markt wurde die betreiberbezogene Flächenleistung sowie in der Markthalle eine Flächenleistung von 4.000 €/ m² VKF und in den bestehenden Getränkemärkten eine Flächenleistung von 2.000 €/ m² VKF angesetzt.

Beim Termin mit dem VRS wurden diese Flächenleistungen als realitätsnaher worst-case eingeschätzt.

Damit sind die in der folgenden Tabelle dargestellten Eckdaten für die einzelnen Planungen anzusetzen.

²⁵ Im Gegensatz dazu wird bei einem starren Sortimentskonzept die Verkaufsfläche bis auf den letzten Quadratmeter auf Sortimente verteilt.

²⁶ Auf einer derart geringen Fläche ist selbst bei hoch produktiven Sortimenten nicht mit einem Umsatz zu rechnen, der mit wesentlichen Auswirkungen verbunden ist. Damit wären beispielsweise auch ebenfalls in einem Lebensmittelmarkt zu findende Sortimente wie Haushaltswaren, Blumen oder Tiernahrung mit abgedeckt.

²⁷ Im Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 4), werden nur 10% für sonstige Waren (außer Nahrungs-/ Genussmittel und Drogeriewaren) in einem ausschließlich der Grundversorgung dienenden Einzelhandelsgroßprojekt ermöglicht.



Vorhaben Sortiment	Lidl				Aldi		Edeka				Rest		Gesamt	
	Erw. VKF	U	gesamt VKF	U	Erw. = ges. VKF	U	Erw. VKF	U	gesamt VKF	U	Erw. VKF	U	Erw. VKF	U
Nahrungs-/ Genussmittel	347	2,7	1.260	9,7	900	10,7	405	1,9	1.260	5,8	265	0,8	1.917	16,0
Drogerie/ Parfümerie	39	0,3	140	1,1	100	1,2	45	0,2	140	0,6	10	0,0	194	1,7
gesamt	385	3,0	1.400	10,8	1.000	11,8	450	2,1	1.400	6,4	275	0,8	2.110	17,7

durch Rundungen kann es zu Abweichungen der Summen kommen

Abb. 23: Eckdaten der Planvorhaben sowie weiterer Erweiterungen von Lebensmittelbetrieben in Winnenden: Erweiterung und Gesamtvorhaben - VKF in m², Umsätze in Mio. €

Quelle: Stadt Winnenden; Hahn-Gruppe; Vorschlag und Berechnungen: Büro Dr. Acocella

Für die künftige Situation in Winnenden (einschließlich bestandsorientierter Erweiterungen) sowie die Überprüfung hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes (Kap. 9.7) reicht das Abstellen auf den mit den Erweiterungen verbundenen Zusatzumsatz aus (Kap. 9.2.1). Dagegen ist für die Überprüfung der standortgerechten Dimensionierung sowie im Hinblick auf das Kongruenzgebot auf die jeweiligen Gesamtvorhaben abzustellen.

9.3.2 Aktuelle Nahversorgungssituation

In der folgenden Karte ist die aktuelle Nahversorgungssituation - wie auch im Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes - dargestellt. Um die Nahversorgungsbetriebe mit umfassendem Lebensmittelangebot²⁸ wurden jeweils 500 Meter-Radien gezogen, was in etwa einem fußläufigen Einzugsbereich von 10 Gehminuten entspricht²⁹.

²⁸ In der Regel kann erst bei Lebensmittelbetrieben ab einer Verkaufsfläche von 200 m² davon ausgegangen werden, dass das vorhandene Angebot die nahversorgungsspezifischen Bedarfe ausreichend abdeckt. Es ist jedoch nicht generell auszuschließen, dass auch kleinere Lebensmittelbetriebe eine wichtige Nahversorgungsfunktion für (zumindest temporär) immobile Menschen besitzen.

²⁹ Vgl. auch Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 63. Im konkreten Einzelfall beeinflussen topographische, infrastrukturelle und andere räumliche Aspekte die tatsächliche Zugänglichkeit.

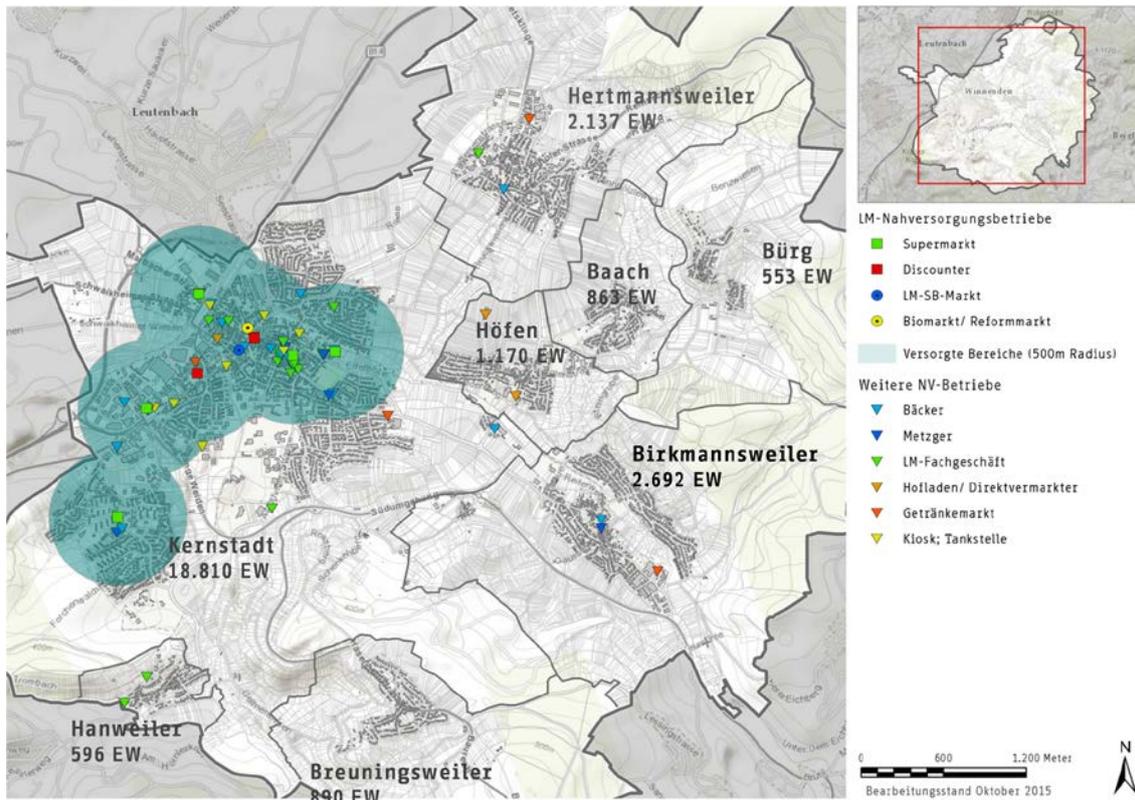


Abb. 24: (Lebensmittel-)Nahversorgungsangebot in Winnenden

Quelle: Darstellung: Büro Dr. Acocella, auf Grundlage der Befragung/ Erhebung Juli 2015; Büro Dr. Acocella 2016 (Karte 7)

Für den wesentlichen Siedlungsbereich der Kernstadt von Winnenden besteht eine Nahversorgungsmöglichkeit für die hier lebende Bevölkerung; lediglich nördlich und südöstlich der Innenstadt ist kein Nahversorgungsbetrieb fußläufig erreichbar. Nicht in diesem Sinne nahversorgt sind hingegen sämtliche Stadtteile außerhalb der Kernstadt. In diesen sind die Einwohnerzahlen allerdings sehr gering, sodass es auch in Zukunft kaum möglich sein wird, eine vollständige räumliche Nahversorgung zu erreichen³⁰.

9.3.3 Ist-Situation Winnenden

In der folgenden Tabelle ist der Einzelhandelsbestand in Winnenden dargestellt. Diese Darstellung entspricht weitgehend derjenigen im Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes.

³⁰ Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 64 u. S. 106ff.



Sortiment	Innenstadt		sonst. ZB		sonst. int.		nicht int.		Stadt Winnenden	
	VKF	Umsatz	VKF	Umsatz	VKF	Umsatz	VKF	Umsatz	VKF	Umsatz
Nahrungs-/ Genussmittel	2.150	7,9	600	3,0	2.375	11,2	6.425	32,3	11.550	54,4
Drogerie/ Parfümerie	1.275	6,8	***	***	***	***	250	1,1	1.750	8,8
Summe	3.425	14,7	***	***	***	***	6.700	33,4	13.300	63,2

***: aus Datenschutzgründen nicht ausweisbar durch Rundungen kann es zu Abweichungen der Summen kommen

Abb. 25: Eckdaten der Planvorhaben sowie weiterer Erweiterungen von Lebensmittelbetrieben in Winnenden: Erweiterung und Gesamtvorhaben - VKF in m², Umsätze in Mio. €

Quelle: Büro Dr. Acocella, Einzelhändlerbefragung/ Einzelhandelserhebung Juli 2015,; www.handelsdaten.de; IfH; EHI; Statist. Landesamt; Statist. Bundesamt; Berechnungen: Büro Dr. Acocella

Die beiden Sortimentsbereiche erreichen zusammen knapp 30 % der in Winnenden insgesamt vorhandenen Verkaufsfläche (rd. 45.700 m²). In der Innenstadt entfällt nahezu ein Viertel der Verkaufsfläche (rd. 14.375 m²) auf diese beiden Bereiche.

9.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Planstandorte (auch Konzentrationsgebot und Integrationsgebot)

Angesichts der Einstufung von Winnenden als Unterzentrum ist bei allen Vorhaben das Konzentrationsgebot³¹ eingehalten.

Darüber hinaus ist für die Beurteilung der Planstandorte jeweils auf den Mikrostandort abzustellen. Dabei ist allen drei Standorten für die konkret anstehenden Vorhaben gemeinsam, dass Sie außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete liegen, sodass entsprechend dem Regionalplan Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig sind³². Allerdings ist bei Vorhaben, die ausschließlich der Grundversorgung dienen, die Einhaltung des Integrationsgebots ausreichend³³. Weiter ist allen drei Standorten gemeinsam, dass sie außerhalb der im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche liegen, sodass entsprechend dem Einzelhandelskonzept³⁴ grundsätzlich kein zentrenrelevanter Einzelhandel zugelassen werden sollte. Eine Ausnahme ermöglicht das Einzelhandelskonzept jedoch für nahversorgungsrelevante Sortimente an sonstigen integrierten

³¹ LEP 2002, Plansatz 3.3.7 (Ziel); vgl. auch Einzelhandelserlass Baden-Württemberg Ziff. 3.2.1.1; Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 1).

³² Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.3 (Ziel 1).

³³ Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 4).

³⁴ Vgl. zu den Grundsätzen zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung und zum Folgenden Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., Kap. 8.2.1 (S. 92ff.).



Standorten, sofern diese standortgerecht dimensioniert sind und der Verbesserung der räumlichen Nahversorgungssituation dienen³⁵.

Bei den übrigen möglichen Erweiterungen von Lebensmittelbetrieben (vgl. Kap. 9.1.2 insbes. Tab. 21) ist hinsichtlich der Lage zu differenzieren:

- Der Bonus-Markt, der Norma sowie der Rewe Adlerplatz liegen innerhalb der abgegrenzten Zentren der Stadt Winnenden; eine Begrenzung der Erweiterung ist dementsprechend nicht vorzusehen.
- Die Markthalle liegt zwar an einem integrierten Standort, aber hier soll lediglich eine bestandsorientierte Erweiterung um 10 % ermöglicht werden.
- Der Edeka in der Marbacher Straße (ebenso der Getränkemarkt) liegt zwar an einem nicht integrierten Standort, angesichts der derzeitigen Größe soll aber eine bestandsorientierte Erweiterung um 10 % zugelassen werden. Gleiches gilt für den Getränkemarkt Benz.
- Der Rewe in der Waiblinger Straße (ebenso der Getränkemarkt) liegt an einem nicht integrierten Standort und ist bereits als groß dimensioniert anzusehen, sodass eine Erweiterung nicht zulässig sein soll.

9.4.1 Planstandort ALDI

Da es sich um einen - zumindest perspektivisch - integrierten Standort handelt (vgl. Kap. 9.1.2), ist zum einen die erste Bedingung für eine ausnahmsweise Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes gemäß dem Einzelhandelskonzept - zumindest perspektivisch - erfüllt, zum anderen entspricht das Vorhaben - ebenfalls zumindest perspektivisch - dem Regionalplan, wenn es ausschließlich der Grundversorgung dient.

9.5 Verbesserung der Nahversorgungssituation

Sowohl bei Lidl als auch bei Edeka handelt es sich um Erweiterungen bestehender Betriebe. Bei solchen Erweiterungen bleibt die räumliche Nahversorgungssituation unverändert. Lediglich bei Aldi als neuem Vorhaben besteht die Möglichkeit, dass sich die Nahversorgungssituation verbessert.

In der folgenden Karte sind die drei Vorhaben farblich hervorgehoben.

³⁵ Ebd. S. 93.

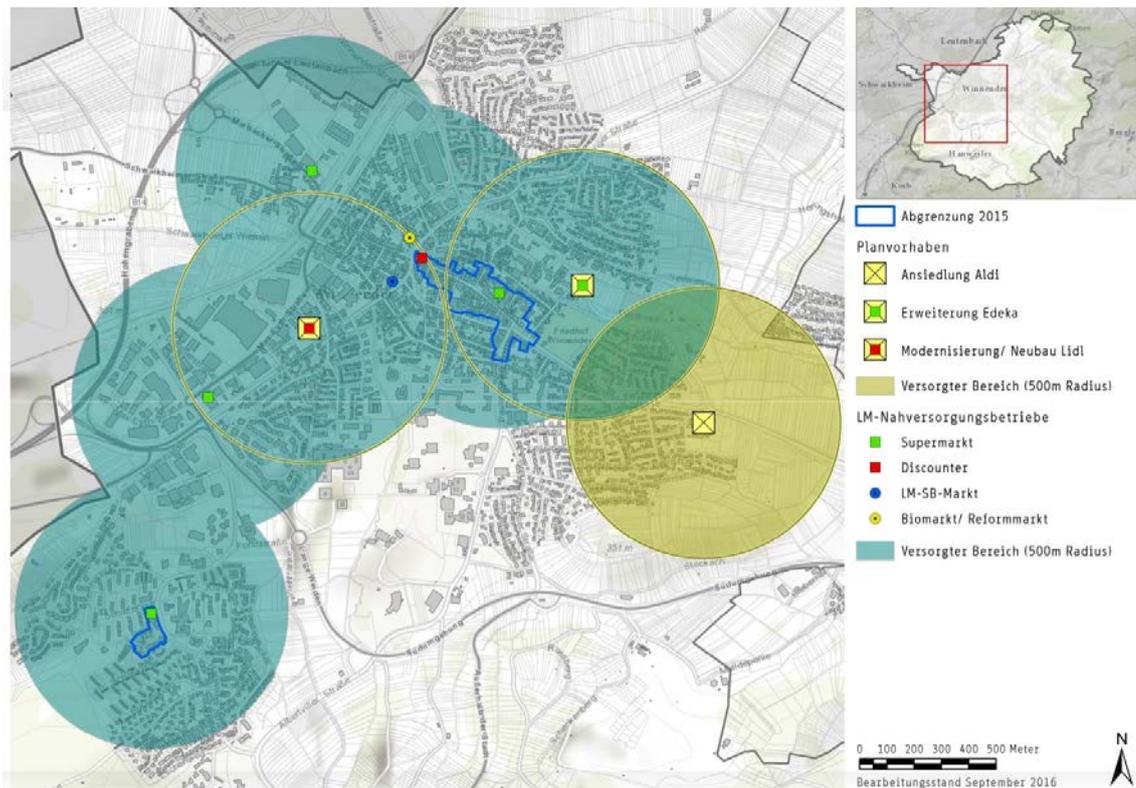


Abb. 26: Nahversorgungssituation bei Realisierung der drei Planvorhaben

Quelle: Stadt Winnenden; Einzelhändlerbefragung/ Einzelhandelserhebung Juli 2015, Büro Dr. Acocella; Kartengrundlage: Esri, HERE, DeLorme, Intermap, increment P Corp., GEBCO, USGS, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), swisstopo, MapmyIndia, OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community

Es zeigt sich, dass durch den vorgesehenen Aldi-Markt die Nahversorgungssituation im Südwesten der Kernstadt verbessert würde: Durch das Vorhaben würden etwa 1.250 bzw. bei Berücksichtigung der Wohnbebauung im Umfeld 1.425 Einwohner nahversorgt, die derzeit noch keine Nahversorgungsmöglichkeit in fußläufiger Entfernung haben. Allerdings zeigt sich auch, dass wegen der Randlage ein großer Teil des Umkreises unbewohnte Flächen bedeckt: ein zentraler im bislang nicht nahversorgten Bereich gelegener Standort wäre besser geeignet.

9.6 Dimension der Vorhaben vor dem Hintergrund der Nachfrage

9.6.1 Standortgerechte Dimensionierung nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden und Beurteilung als Grundversorgung (Regional-/ Landesplanung)

Um zu beurteilen, ob die Vorhaben standortgerecht dimensioniert sind und ob diese ausschließlich der Grundversorgung dienen, wurde der in den Planvorhaben insgesamt zu erwartende Umsatz (Kap. 9.3.1) in Relation zur Nachfrage im fußläufigen Einzugs-



bereich (500 Meter) und in einem erweiterten fußläufigen Einzugsbereich (1.000 Meter) gesetzt.

- Unter dem Aspekt des Ziels einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung wäre es ideal, wenn jeder Nahversorgungsbetrieb so dimensioniert wäre, dass er gerade die Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich (etwa 500 Meter Luftlinie³⁶) versorgen würde. In der Realität allerdings ist dieser Idealfall - selbst bei Neuansiedlungen - häufig nicht umzusetzen. Insofern ist die Frage der standortgerechten Dimensionierung nicht schon dann zu verneinen, wenn der Umsatz im Planvorhaben über die Kaufkraft im 500 Meter-Umkreis hinausgeht. Insbesondere ist dabei auch zu beachten, wie viel Kaufkraft in einem Umkreis von einem Kilometer vorhanden ist³⁷.
- Ein ausschließlich der Grundversorgung dienender Lebensmittelmarkt kann als gegeben angesehen werden, wenn die Kaufkraft im - überwiegend fußläufigen - Einzugsbereich weitgehend ausreicht, um den Planumsatz zu generieren, d. h. wenn das Vorhaben nicht existenznotwendig auf Zuflüsse von Kaufkraft von außerhalb dieses Einzugsbereichs angewiesen ist. Dass in der Realität dennoch Streuumsätze zu erwarten sind, spricht dann nicht gegen die Einstufung als ausschließlich der Grundversorgung dienender Nahversorgungsbetrieb.

Bei der Entscheidung der Stadt kann dabei zusätzlich berücksichtigt werden, dass neben dieser nahversorgungsbezogenen Sicht realistischer Weise in einigen Stadtteilen angesichts der geringen Einwohnerzahlen kaum mit der Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelbetriebes zu rechnen ist (vgl. auch Kap. 9.3.2).

Aldi "Wöhrle"-Areal/ Kesselrain V

In einem Umkreis von 500 Meter um den Planstandort des Aldi-Marktes auf dem "Wöhrle"-Areal leben etwa 7 % der Einwohner der Stadt Winnenden (rd. 2.000), im Umkreis von einem Kilometer knapp ein Viertel der Einwohner der Stadt (rd. 6.750). Bei diesem Standort ist allerdings ergänzend zu berücksichtigen, dass im direkten Standortumfeld Wohnbebauung projektiert ist - die die Einstufung als zumindest perspektivisch integriert begründet (vgl. Kap. 1.2.2): Bei deren Berücksichtigung erhöhen sich die o.g. Einwohnerzahlen jeweils um mindestens 175. In der folgenden Tabelle sind die im neuen Aldi-Markt zu erwartenden Umsätze der Kaufkraft im Umfeld (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Einwohner) gegenübergestellt.

³⁶ Vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 63f.

³⁷ Dadurch kann vermieden werden, dass sich für einen weitgehend solitär liegenden Siedlungsbereich eine falsche Einschätzung ergibt.



Sortiment	Kaufkraft (KK)		Planumsatz	Relation zu KK im ...	
	500 m-Radius	1.000 m-Radius		500 m-Radius	1.000 m-Radius
Nahrungs-/ Genussmittel	4,3	14,7	10,7	245%	73%
Drogerie/ Parfümerie	0,6	2,0	1,2	204%	60%
Summe	4,9	16,6	11,8	240%	71%

durch Rundungen kann es zu Abweichungen der Summen sowie der Relationen kommen

Abb. 27: Kaufkraft im Umfeld des Planstandortes Aldi Wöhrle Areal, Planumsätze sowie Relation der Planumsätze zur Kaufkraft im Umfeld des Planstandortes - Kaufkraft und Umsatz in Mio. €, Relationen in Prozent

Quelle: Stadt Winnenden; EHI; www.handelsdaten.de; IFH Köln (2016); Statist. Landesamt; eigene Berechnungen, Büro Dr. Acocella

- Bei alleinigem Abstellen auf den fußläufigen Einzugsbereich von 500 m ist der Aldi-Markt in der vorgesehenen Größe als sehr groß dimensioniert anzusehen: Der Umsatz erreicht mehr als das Doppelte der gesamten Kaufkraft in diesem Nahversorgungsbereich³⁸: Einerseits leben in diesem Umfeld weniger Einwohner als im entsprechenden Bereich um den Lidl-Markt (vgl. Kap. 6.1.1); andererseits ist - trotz geringerer Größe - wegen der hohen angesetzten Flächenleistung (Kap. 6.3.1) mit einem höheren Umsatz als im Lidl-Markt zu rechnen (vgl. auch Abb. 21). (Auch hier ergibt sich eine Relativierung, wenn nicht die aus Gründen des worst-case-Ansatzes angesetzte überdurchschnittliche Flächenleistung zugrunde gelegt würde: Würde lediglich die durchschnittliche Flächenleistung von Lebensmitteldiscountern angesetzt, so würden die Werte deutlich auf max. 130 % bzw. bei Berücksichtigung der zusätzlichen Einwohner im Umfeld auf max. knapp 120 % absinken³⁹.)
- Wird zusätzlich auf die Kaufkraft in einem erweiterten Einzugsbereich (1.000 m) abgestellt, so erreicht der Markt mehr als 70 % der dort vorhandenen Kaufkraft⁴⁰. Wird dieser Wert mit dem Marktanteil der Lebensmitteldiscounter von rd. 45,6 %⁴¹ verglichen, so weist dies immer noch auf eine im Hinblick auf die Nahversorgung große

³⁸ Bei Berücksichtigung von 175 zusätzlichen Einwohnern reduzieren sich die Anteile zwar, der Umsatz erreicht aber - außer im Sortimentsbereich Drogerie/ Parfümerie - weiter mehr als das Doppelte der gesamten Kaufkraft in diesem Nahversorgungsbereich.

³⁹ Da der Betriebstyp nach gutachterlicher Einschätzung nicht rechtssicher festsetzbar ist, könnte sogar lediglich die - noch niedrigere - durchschnittliche Flächenleistung im Lebensmitteleinzelhandel insgesamt angesetzt werden; in diesem Fall lägen die Anteilswerte bei maximal rd. 97% bzw. bei Berücksichtigung der zusätzlichen Einwohner im Umfeld bei maximal 90 %.

⁴⁰ Dieser Wert reduziert sich bei Berücksichtigung der zusätzlichen Einwohner im Umfeld nur um maximal zwei Prozentpunkte.

⁴¹ EHI Retail Institut nach handelsdaten.de.



Dimension hin⁴². Wird allerdings zusätzlich berücksichtigt, dass im Umfeld konkreter Betriebstypen auch höhere als die durchschnittlichen Marktanteile erreicht werden können und wird im Hinblick darauf der Marktanteil der Supermärkte (ohne große Supermärkte rd. 28,8 %⁴³) zu einem Teil mit berücksichtigt, so kann der Markt als unter diesem Aspekt grenzwertig eingestuft werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Aldi für mehr als 1.250 Einwohner (sowie für die mindestens 175 zusätzlichen Einwohner bei der neuen Wohnbebauung im direkten Standortumfeld) zusätzlich in einem engen Sinne (500 Meter-Radius) eine Nahversorgungsmöglichkeit bieten würde (vgl. Kap. 9.5). Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der fußläufige Einzugsbereich anders als beim Lidl-Markt (Kap. 9.6.1) mit anderen Nahversorgungsbetrieben nur geringfügig überlappt (vgl. Abb. 24): Lediglich im Nordwesten des 500 Meter-Radius wird ein Teilbereich zusätzlich von anderen Betrieben nahversorgt. (Ergänzend kann bei der Entscheidung der Stadt berücksichtigt werden, dass insbesondere dieser Standort günstig zu den benachbarten Stadtteilen Baach, Birkmannsweiler und Höfen gelegen ist, in denen kein (ausreichendes) bzw. nur ein rudimentäres Lebensmittelangebot vorhanden ist; vgl. Abb. 23 und Abb. 25. Auch wenn deren Versorgung zunächst nicht dem Nahversorgungsziel i. e. S. entspricht, ist zu beachten, dass die Einwohnerzahlen insbesondere in Baach und Höfen kaum eine Verbesserung der fußläufig erreichbaren Nahversorgung möglich erscheinen lassen.)

Somit kann zum einen festgehalten werden, dass das Planvorhaben in der vorgesehenen Größe hinsichtlich der standortgerechten Dimensionierung als grenzwertig anzusehen ist - zumindest sofern auf den aus worst-case-Gründen hoch angesetzten Umsatz abgestellt wird. Damit ist die zweite Ausnahmenvoraussetzung des Einzelhandelskonzeptes für die Ansiedlung nahversorgungsrelevanten Einzelhandels außerhalb der zentralen Bereiche nur bedingt erfüllt. Allerdings würde dieser Betrieb eine bestehende Nahversorgungslücke schließen (vgl. Kap. 9.5). Zum anderen ist festzuhalten, dass es sich bei dem Vorhaben unter der gleichen Voraussetzung (worst-case) nur bedingt um einen Nahversorgungsbetrieb handelt, der ausschließlich der Grundversorgung dient: Dennoch stellt das Vorhaben in erster Linie auf die Kaufkraft im fußläufigen Einzugsbereich ab; es ist nicht existenznotwendig auf den Zufluss von Kaufkraft von außerhalb dieses fußläufigen Einzugsbereichs angewiesen.

Beim Termin mit dem VRS teilte dieser die Einschätzung, dass der Markt in der vorgesehenen Größe dennoch als ausschließlich der Grundversorgung dienend angesehen werden kann.

⁴² Würde lediglich die durchschnittliche Flächenleistung von Lebensmitteldiscountern angesetzt, so würden die Werte auf max. 38 % und damit unter den Marktanteil der Lebensmitteldiscounter sinken.

⁴³ EHI Retail Institut nach handelsdaten.de.



9.6.2 Kongruenzgebot

Alle drei Planvorhaben sind nicht existenznotwendig auf Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des (erweiterten) fußläufigen Einzugsbereichs angewiesen. Dann sind sie erst recht nicht auf Kaufkraftzuflüsse von außerhalb der Kernstadt (oder der Stadt oder des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs angewiesen⁴⁴). Somit wird das Kongruenzgebot in jedem Fall von allen drei Vorhaben eingehalten.

9.7 Erforderlichkeit einer Vertiefenden Untersuchung zum Beeinträchtigungsverbot: Planvorhaben vor dem Hintergrund der Ist-Situation in Winnenden

Nach dem Beeinträchtigungsverbot darf ein großflächiges Planvorhaben

- das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskernes sowie
- die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich des Vorhabens nicht beeinträchtigen⁴⁵.

Um zu klären, ob dafür eine vertiefte Untersuchung erforderlich erscheint oder ob ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot auch ohne eine solche auszuschließen ist (vgl. Kap. 9.2.2), wurden auf der Grundlage der bisher dargestellten Daten entsprechende Berechnungen durchgeführt.

Angesichts des in der Stadt Winnenden derzeit zu verzeichnenden Kaufkraftabflusses im Sortimentsbereich Nahrungs-/ Genussmittel⁴⁶, kann in diesem Bereich davon ausgegangen werden, dass ein Teil der durch die Vorhaben ausgelösten Umverteilungen auf der Rückholung bislang abfließender Kaufkraft beruht. Eine solche Rückholung ist als neutral anzusehen und nicht in die beim Beeinträchtigungsverbot zu berücksichtigende Umverteilungsquote einzubeziehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch eine solche Rückholung die Umverteilungen innerhalb der Stadt reduziert werden. Anders ist im Sortimentsbereich Drogerie/ Parfümerie in der Stadt Winnenden eine gute Ausstattung zu verzeichnen: Per Saldo fließt Kaufkraft von außerhalb der Stadt zu⁴⁷.

⁴⁴ Da der Einzelhandelserlass selbst für nahversorgungsrelevante Sortimente keine andere Regelung trifft als den Bezugsraum Verflechtungsbereich könnte es sogar sein, dass auf die Stadt Winnenden insgesamt oder gar auf den regionalplanerischen Nahbereich abzustellen ist. Im regionalplanerischen Nahbereich leben nahezu doppelt so viele Einwohner wie in der Stadt Winnenden.

⁴⁵ Einzelhandelserlass Baden-Württemberg, Ziff. 3.2.2 auf Grundlage LEP Plansatz 3.3.7.1 und 3.3.7.2 (jeweils Ziel); vgl. auch Regionalplan, Plansatz 2.4.3.2.2 (Ziel 3).

⁴⁶ Vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a. a. O., S. 20 u. 121. Da die Kaufkraft inzwischen höher ausfällt hat sich der Abfluss leicht erhöht: Die Bindungsquote/ Zentralität ist von rd. 94 % auf rd. 90 % zurückgegangen.

⁴⁷ Vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 20 u. 121. Da die Kaufkraft inzwischen höher ausfällt hat sich der Zufluss allerdings reduziert: Die Bindungsquote/ Zentralität ist von rd. 113 % auf rd. 108 % zurückgegangen.



Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Umsatz in diesem Sortimentsbereich zu großen Teilen innerhalb der Stadt zu Umverteilungen führen wird.

9.7.1 ALDI Wöhrle Areal/ Kesselrain V

In der Abbildung 27 ist analog der Planumsatz des Aldi-Marktes (Kap. 9.3.1, insbes. Abb. 22) dem derzeitigen Umsatz in der Stadt Winnenden (Kap. 9.3.3) gegenübergestellt. Die angegebenen Relationen liegen bei einem zusätzlichen Aldi-Markt deutlich höher als bei der Erweiterung des Lidl-Marktes (Kap. 9.7.1). Allerdings sind hier verschiedene zusätzliche Aspekte zu beachten, um eine Aussage zu den zu erwartenden Umverteilungen abzuleiten:

- Wie in jedem Einzelhandelsbetrieb ist auch bei diesem Vorhaben von Streuumsätzen auszugehen, die weder in der Standortgemeinde noch in den Nachbargemeinden zu Umverteilungen führen. Diese können zurückhaltend mit 10 % angesetzt werden.
- Im Bereich Nahrungs-/ Genussmittel ist vor dem Hintergrund der bislang abfließenden Kaufkraft davon auszugehen, dass es durch ein solches zusätzliches Vorhaben gelingt, die Abflüsse deutlich einzugrenzen. Damit reduziert sich der umverteilungswirksame Umsatz in diesem Sortimentsbereich auf weniger als die Hälfte. Werden beide Effekte berücksichtigt, so reduziert sich die Obergrenze der Umverteilungen auf rd. 7 %⁴⁸.
- Im Sortimentsbereich Drogerie/ Parfümerie ist insbesondere zu beachten, dass die selbst bei Berücksichtigung von Streuumsätzen verbleibende Relation von rd. 12 % in diesem Fall in allererster Linie auf den worst-case-Ansatz zurückzuführen ist: Würde nur die durchschnittliche Flächenleistung der Lebensmitteldiscounter angesetzt, so würde dieser Wert auf rd. 6 % zurückgehen.

⁴⁸ Würde darüber hinaus berücksichtigt, dass Umsätze mit den zusätzlichen Einwohnern im direkten Standortumfeld nicht umverteilungswirksam werden, so reduziert sich dieser Wert nochmals.



Sortiment	Ist-Situation				Planumsatz	Relation zu Ist-Umsatz
	Umsatz	Kaufkraft (KK)	Bindungsquote	KK-Abfluss*		
Nahrungs-/ Genussmittel	54,4	60,7	90%	6,3	10,7	20%
Drogerie/ Parfümerie	8,8	8,1	108%	- 0,7	1,2	14%
Summe	63,2	68,8	92%	5,6	11,8	19%

durch Rundungen kann es zu Abweichungen der Summen sowie der Relationen kommen
*: negativer Wert = Kaufkraftzufluss

Abb. 28: Ist-Situation in Winnenden und zusätzliche Planumsätze des Aldi "Wöhrle"-Areal sowie Relation der Planumsätze zum Ist-Umsatz: Umsatz- sowie Kaufkraft(ab-/ -zufluss)angaben in Mio. €, Bindungsquote und Relationen in Prozent

Quelle: Einzelhändlerbefragung/ Einzelhandelserhebung Juli 2015, Büro Dr. Acocella; www.handelsdaten.de; IfH; EHI; IFH Köln (2016); Statist. Landesamt; Statist. Bundesamt; Stadt Winnenden; Berechnungen, Büro Dr. Acocella

Bei Würdigung dieser Aspekte lägen die Umverteilungen deutlich unter dem im Einzelhandelserlass angeführten Anhaltswert für eine Verletzung des Beeinträchtigungsverbotes. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die zentralen Versorgungsbereiche überdurchschnittlich von Umverteilungen betroffen werden könnten. Selbst wenn sich die Umverteilungen innerhalb der Stadt nicht proportional auf die einzelnen Standortlagen verteilen, ist auch für die Innenstadt, das Nahversorgungszentrum Schelmenholz und den Nahversorgungsbereich Birkmannsweiler eine wesentliche Beeinträchtigung auszuschließen. Auch hier gilt: Da die Umverteilungen in der Standortgemeinde regelmäßig am höchsten sind, sind auf dieser Grundlage auch wesentliche Beeinträchtigungen der Nachbargemeinden sowie der verbrauchernahen Versorgung auszuschließen. Damit kann für die vorgesehene Neuansiedlung des Aldi-Marktes festgehalten werden, dass nach gutachterlicher Einschätzung auch ohne vertiefte Untersuchung eine Verletzung des Beeinträchtigungsverbotes auszuschließen ist.

9.8 Bewertung vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele der Stadt Winnenden

9.8.1 Konkrete Vorhaben

Neben der Bewertung vor dem Hintergrund der regional- und landesplanerischen Ziele sind die Vorhaben im Hinblick auf B-Planverfahren auch vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele der Stadt Winnenden, wie sie im Einzelhandelskonzept zum Ausdruck kommen⁴⁹, zu bewerten.

⁴⁹ Vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 65ff. und 91ff.



- Da die Standorte außerhalb der Innenstadt liegen, war die Frage der standortgerechten Dimensionierung zu beantworten (Kap. 9.6.1).
- Weiter war für die Vorhaben zu prüfen, ob durch diese eine bestehende Nahversorgungslücke geschlossen wird (Kap. 9.5).
- Schließlich sind die Vorhaben vor dem Hintergrund der mit dem Einzelhandelskonzept verfolgten Ziele zu bewerten.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Vorhaben den Grundsätzen zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung in unterschiedlicher Weise entsprechen.

- Als Erweiterungen schließen weder der Lidl- noch der Edeka-Markt eine Nahversorgungslücke; dies wird allein bei der Neuansiedlung des Aldi erreicht (Kap. 9.5).
- Zwar liegen alle Standorte außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt, in dem nahversorgungs- und sonstiger zentrenrelevanter Einzelhandel - auch großflächig - regelmäßig zulässig ist. Aber die im Einzelhandelskonzept vorgesehenen übrigen Ausnahmevoraussetzungen sind auch bei den beiden Erweiterungen erfüllt:
 - Die Kernsortimente der Vorhaben sind nahversorgungsrelevant (Kap. 9.3.1),
 - die Planstandorte sind als integriert einzustufen (Kap. 9.4) und
 - die Vorhaben sind standortgerecht dimensioniert (Kap. 9.6.1), wobei dies bei Anlegen eines hohen Maßstabs (Abstellen nur auf den 500 Meter-Radius) nur für den erweiterten Edeka-Markt vollumfänglich zutrifft.

Im Hinblick auf die Ziele ergeben sich die folgenden Bewertungen:

- **Erhaltung/ Stärkung der unterzentralen Versorgungsfunktion**
Durch die Vorhaben würde dieses Ziel unterstützt - auch wenn die unterzentrale Versorgungsfunktion nicht vorrangig bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten gestärkt werden soll.
- **Erhaltung/ Stärkung der Einzelhandelszentralität der Innenstadt**
Erhaltung/ Stärkung der Einzelhandels-/ Funktionsvielfalt des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt sowie des zentralen Versorgungsbereiches Schelmenholz
- **Erhaltung/ Stärkung der Identität des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt**
Diese innenstadt- bzw. zentrenbezogenen Ziele würden durch die Planvorhaben außerhalb der Innenstadt zwar nicht unterstützt, aber auch nicht wesentlich beeinträchtigt (Kap. 9.7).
- **Verkürzung/ Erhaltung der kurzen Wege ("Stadt der kurzen Wege")**
Erhaltung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion
Da die Planstandorte außerhalb der abgegrenzten Innenstadt liegen, unterstützen die Vorhaben auch dieses Ziel innenstadtbezogen nicht. Im Hinblick auf die Nahversorgung würde dieses Ziel vorrangig durch das Vorhaben Aldi unterstützt, da dieses zu einer Verbesserung der Nahversorgungssituation am stärksten beiträgt (Kap.



9.5) - v. a. wenn zusätzlich die Nähe zu den benachbarten Stadtteilen berücksichtigt wird (vgl. Kap. 9.6.1). Allerdings würde durch alle Vorhaben das schon derzeit zu verzeichnende quantitative Ungleichgewicht - gut versorgte Kernstadt; Defizite in den Stadtteilen - weiter verstärkt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass angesichts der geringen Einwohnerzahl der Stadtteile eine Verbesserung der Nahversorgungssituation in diesen allenfalls eingeschränkt möglich erscheint (vgl. auch Kap. 3.2).

- Schaffung von Investitionssicherheit (nicht Renditesicherheit) insgesamt

Schaffung einer Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen

Planungs- und Investitionssicherheit insbesondere für städtebaulich erwünschte Investitionen ist vorrangig von der Einhaltung des Einzelhandelskonzeptes abhängig. Da die Vorhaben den Grundsätzen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels - zumindest weitgehend - entsprechen, würden sie zur Unterstützung dieser Ziele beitragen - wobei dies uneingeschränkt nur für die Neuansiedlung des Aldi-Marktes zutrifft.

- Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe

Da die Planstandorte mit Ausnahme des Lidl-Marktes außerhalb der Gewerbegebiete liegen, würden sie zu diesem Ziel beitragen; selbst der Lidl-Markt steht aber nicht in Widerspruch zu diesem Ziel, da es sich um einen bereits mit Einzelhandel belegten Standort in einem Gewerbegebiet handelt.

Damit kann festgehalten werden, dass die Vorhaben die durch das Einzelhandelskonzept verfolgten Ziele überwiegend unterstützen würden.

9.8.2 Entwicklungen im Lebensmittelbereich insgesamt

Neben dieser einzelfallbezogenen Beurteilung der drei konkreten Vorhaben ist ein Ziel der vorliegenden Stellungnahme auch eine Bewertung des Zusammenwirkens sämtlicher Planungen im Lebensmittelbereich. Anders als bei der vorhabenbezogenen Sicht geht es dabei um die planerische Perspektive der Stadt: Die Lebensmittelnahversorgung insgesamt soll in den Blick genommen werden. Dabei stellt sich vor allem die Frage, in welchem Maß nach Realisierung der Vorhaben - unter Berücksichtigung bestandsorientierter Erweiterungen der übrigen bestehenden Einzelhandelsbetriebe - noch Entwicklungsspielräume verbleiben, die insbesondere dem Nahversorgungsziel des Einzelhandelskonzeptes entsprechend zu einer Verbesserung der möglichst flächendeckenden Nahversorgung genutzt werden können.

Wird die Summe der hier dargestellten Erweiterungen betrachtet (vgl. Kap. 6.1.2, insbes. Abb. 21), so addieren sich diese - ohne Erweiterungen in den zentralen Bereichen, die nicht beschränkt werden sollen - auf insgesamt gut 2.100 m² VKF. Davon dürften etwa 1.700 bis 1.800 m² auf den Sortimentsbereich Nahrungs-/ Genussmittel, etwa 100 bis 200 m² auf den Sortimentsbereich Drogerie/ Parfümerie und etwa 200 bis 250 m² auf sonstige Sortimente entfallen. Wird dies mit dem im Rahmen der Prognose



abgeleiteten Entwicklungsspielraum verglichen - in den beiden Kernsortimentsbereichen bis zum Jahr 2020 rd. 850 bis 1.550 m²⁵⁰, bis zum Jahr 2025 rd. 1.150 bis 2.450 m²⁵¹ - so zeigt sich, dass diese Erweiterungen

- den Spielraum bei einer Entwicklung entsprechend der unteren Variante übersteigen bzw.
- bei einer Entwicklung entsprechend der oberen Variante in hohem Maße ausschöpfen.

Damit verbleiben für die - nicht quantifizierten, da nicht zu begrenzenden - Entwicklungen der bestehenden Betriebe in den zentralen Bereichen der Stadt nur noch geringe Spielräume. Neuansiedlungen zu deren Stärkung wären nachfrageseitig nicht mehr gedeckt.

Abschließend ist in der Abbildung 28 dargestellt, wie sich die Ist-Situation in Winnenden verändern würde, wenn alle konkret bezifferten Vorhaben realisiert würden. Dabei wird allerdings - anders als für die Beurteilung der konkreten Vorhaben - nicht auf Umsätze entsprechend einem worst-case-Ansatz abgestellt, sondern für die zusätzlichen Verkaufsflächen wird der Durchschnitt der vom bestehenden Einzelhandel in Winnenden in den Sortimentsbereichen erzielten Flächenleistungen angesetzt⁵². Ebenfalls anders als für die Beurteilung der konkreten Vorhaben wird nicht eine Aufteilung der Erweiterungsflächen auf die beiden Hauptsortimente vorgenommen, sondern eine Aufteilung entsprechend den zu erwartenden Anteilen. Bei der Kaufkraft wird dabei auf den Wert abgestellt, der im Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für das Jahr 2020 prognostiziert worden war⁵³.

⁵⁰ 850 - 1.450 m² im Bereich Nahrungs-/ Genussmittel, 0 – 100 m² im Bereich Drogerie/ Parfümerie; vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a. a. O., S. 126.

⁵¹ 1.150 - 2.300 m² im Bereich Nahrungs-/ Genussmittel, 0 – 150 m² im Bereich Drogerie/ Parfümerie; vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a. a. O., S. 126.

⁵² Wie bei der Prognose für das Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes wird dabei in einer oberen Variante unterstellt, dass die Flächenleistungen bei positiverer Entwicklung des Rahmens in den kommenden Jahren ansteigen werden; vgl. Büro Dr. Acocella 2016, a. a. O., S. 75.

⁵³ Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 124.



Sortiment	VKF	Umsatz	Kaufkraft	Bindungsquote
Nahrungs-/ Genussmittel	13.250 - 13.350	62,4 - 63,5	60,4 - 64,0	99 - 103%
Drogerie/ Parfümerie	1.850 - 1.950	9,3 - 9,9	7,8 - 8,3	119%
Summe	15.100 - 15.300	71,4 - 73,4	68,2 - 72,2	102 - 105%

durch Rundungen kann es zu Abweichungen der Summen sowie der Relationen kommen

Abb. 29: Ist-Situation in der Stadt Winnenden bei Realisierung aller geplanten Erweiterungen im Lebensmittelbereich in den Hauptsortimentsbereichen Nahrungs-/ Genussmittel und Drogerie/ Parfümerie: Verkaufsflächen (auf 25 m² gerundet), Umsätze und Kaufkraft in Mio. €, Bindungsquoten in Prozent

Quelle: Einzelhändlerbefragung/ Einzelhandelserhebung Juli 2015, Büro Dr. Acocella; www.handelsdaten.de; IfH; EHI; IFH Köln (2016); BBE; Statist. Landesamt; Statist. Bundesamt; Stadt Winnenden; Hahn-Gruppe; Berechnungen, Büro Dr. Acocella

Es zeigt sich, dass die Erweiterungen im Sortimentsbereich Nahrungs-/ Genussmittel weitgehend zu einer rechnerischen Selbstversorgung führen (sofern kein bestehender Betrieb entfällt) und dass die Versorgungssituation im Bereich Drogerie/ Parfümerie weiter verbessert werden kann (derzeitige Bindungsquote rd. 108 %).

Daraus ergibt sich, dass bei Realisierung aller konkret bezifferten Entwicklungen im Lebensmittelbereich

- keine Möglichkeit mehr gegeben ist, die Nahversorgung in den bisher nicht nahversorgten Bereichen zu verbessern und
- keine Möglichkeit mehr gegeben ist, die zentralen Versorgungsbereiche durch die Ansiedlung eines Lebensmittelbetriebes zu stärken.

Im Hinblick auf eine mögliche Stärkung der Zentren⁵⁴ sollte - unabhängig von der grundsätzlichen Verträglichkeit der drei beurteilten Vorhaben - seitens der Stadt Winnenden darauf hingewirkt werden, dass jedes einzelne Vorhaben nach Möglichkeit in seiner Dimension etwas reduziert wird. Insbesondere für den Lidl-Markt und den Edeka-Markt war bereits darauf hingewiesen worden, dass diese - trotz standortgerechter Dimensionierung - nicht auf die jeweils vorgesehene Gesamtgröße von 1.400 m² VKF erweitert werden sollten, weil die fußläufigen Einzugsbereiche sich mit bestehenden Betrieben überlappen.

Allerdings ist selbst bei einer solchen Beschränkung in den Stadtteilen kaum mit einer Verbesserung der Nahversorgung zu rechnen⁵⁵.

⁵⁴ Vgl. auch Büro Dr. Acocella 2016, a.a.O., S. 105.

⁵⁵ Ebd. S. 106f.



9.9 Ergebnis

Im Hinblick auf die Ziele der Regional- und Landesplanung erschienen für die vorliegende Stellungnahme einige Interpretationen sinnvoll.

- Beim Kongruenzgebot scheint das Abstellen auf den betriebswirtschaftlich angestrebten Einzugsbereich (Einzelhandelserlass) nicht der Intention des Plangebers zu entsprechen, dass Betriebe in Relation zur Standortgemeinde und deren zentralörtlicher Funktion nicht überdimensioniert sein sollen (Kap. 9.2.2). Gerade bei zentralen Orten in Randlagen - sei es an einer Landes- oder Regionsgrenze - kann der tatsächliche Umsatzzufluss von außerhalb des zugeordneten Verflechtungsbereichs mehr als 30 % betragen. Da sich dieser Umsatzzufluss nicht proportional mit der Größe eines Vorhabens verändert, würde dies in der Folge bedeuten, dass es zentrale Orte gibt, in denen jeglicher großflächiger Einzelhandel unzulässig ist. Das kann der Plangeber nach gutachterlicher Einschätzung nicht beabsichtigt haben. Dementsprechend wurde vereinbart, für die Beurteilung der zentralörtlich richtigen Größe in erster Linie auf die Frage abzustellen, ob ein Vorhaben existenznotwendig auf einen erheblichen Zufluss von Kaufkraft von außerhalb des Verflechtungsbereichs angewiesen ist.
- Die quantitativen Umverteilungen - gemessen beispielsweise an dem im Einzelhandelserlass genannten Anhaltswert von 10 % - haben im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot ein "Eigenleben" entwickelt, das nach gutachterlicher Einschätzung so nicht vom Plangeber vorgesehen war (Kap. 9.2.2). Wenn auch ohne eine vertiefte Untersuchung abgeleitet werden kann, dass eine Unverträglichkeit auszuschließen ist, erscheint es als überflüssiger Aufwand, die konkrete Höhe der Umverteilungen abzuleiten.

Bei diesen Interpretationen sind die Ziele der Regional- und Landesplanung bei allen drei geprüften Vorhaben eingehalten:

- Das Konzentrationsgebot wird angesichts der Einstufung von Winnenden als Untermittelpunkt fraglos eingehalten (Kap. 9.4).
- Das Integrationsgebot wird angesichts der umgebenden Wohnbebauung ebenfalls eingehalten (Kap. 9.4.1 bis 9.4.3).
- Alle Vorhaben liegen zwar außerhalb des im Regionalplan dargestellten Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Kap. 9.4); allerdings dienen die drei Vorhaben ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung im Sinne des Regionalplans, sofern die nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente (inkl. Aktionswaren) auf max. 10 % beschränkt werden.
- Die Vorhaben sind nicht einmal existenznotwendig auf den Zufluss von Kaufkraft von außerhalb des (erweiterten) fußläufigen Einzugsbereichs angewiesen (Kap. 9.6.1); damit sind sie erst recht nicht auf solche Zuflüsse von außerhalb der Kernstadt (oder gar der Stadt oder gar des regionalplanerischen Nahbereichs) angewiesen. Somit sind die Vorhaben vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion von Winnenden adäquat dimensioniert: Das Kongruenzgebot wird eingehalten (Kap. 9.6.2).



- Auch ohne vertiefte Untersuchung ist eine Beeinträchtigung sowohl der Zentren der Standortgemeinde als auch der verbrauchernahen Versorgung als auch von Nachbargemeinden und deren Zentren auszuschließen (Kap. 9.7). Eine vertiefte Untersuchung würde lediglich eine Prognose der konkreten Höhe der Umverteilungen erbringen - mit Sicherheit auszuschließen sind aber Umverteilungen in einer Höhe, die eine Unverträglichkeit bedeuten. Allenfalls für den Aldi-Markt könnte dies anders eingeschätzt werden (Kap. 9.7.2).

Es hat sich gezeigt, dass alle drei Vorhaben Nahversorger, die ausschließlich der Grundversorgung dienen, sind: Die Vorhaben sind nicht existenznotwendig auf Zuflüsse von außerhalb des (erweiterten) fußläufigen Einzugsbereichs angewiesen (Kap. 9.6.1). In Analogie zur oben dargelegten Interpretation des Kongruenzgebotes erscheint dies ausreichend: Zuflüsse von außerhalb dieses unter Nahversorgungsaspekten idealen Einzugsbereichs sind nie auszuschließen. Dass an den Standorten mit Ausnahme des Aldi-Marktes keine Nahversorgungslücke besteht (vgl. Kap. 9.5), ist im Hinblick auf diese Beurteilung nicht von Bedeutung: Diese Frage richtet sich in erster Linie an die Stadt Winnenden vor dem Hintergrund deren städtebaulicher Ziele (s.u.).

Aus Sicht der Stadt Winnenden sind folgende Beurteilungen der drei geprüften Vorhaben zusammenzufassen:

- Die Standorte sind als integriert einzustufen (Kap. 9.4) - auch wenn dies für den Standort Aldi erst bei Realisierung der projektierten Wohnbebauung uneingeschränkt gilt (Kap. 9.4.2) - und bei Nahrungs-/ Genussmitteln handelt es sich – ebenso wie bei Drogeriewaren - um nahversorgungsrelevante Sortimente (Kap. 9.3.1), sodass die im Einzelhandelskonzept enthaltene erste Ausnahmevoraussetzung für die Ansiedlung außerhalb der Zentren erfüllt ist.
- Die Vorhaben sind auch standortgerecht dimensioniert, sodass auch die zweite Ausnahmevoraussetzung für die Ansiedlung außerhalb der Innenstadt erfüllt ist (Kap. 9.6.1).
- Allerdings besteht nur am Standort des geplanten Aldi-Marktes eine Nahversorgungslücke (Kap. 9.5).
- Die durch das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden verfolgten städtebaulichen Ziele würden durch alle drei Vorhaben überwiegend unterstützt (vgl. Kap. 9.8).

In einem B-Plan für die neuen Vorhaben sollten festgesetzt werden:

- Die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche.
- Eine Obergrenze für Nahrungs-/ Genussmittel (max. 90 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche).
- Eine Obergrenze für Drogerie/ Parfümerie (max. 10 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche).
- Durch eine - geeignet zu formulierende - Kleinstflächenregelung können weitere Sortimente auf z. B. bis zu je 50 m² VKF ermöglicht werden.
- Weiter ist festzusetzen, dass maximal 10 % der Verkaufsfläche (inkl. Aktionswaren) auf nicht nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen dürfen.



- Klarstellend kann darauf hingewiesen werden, dass die zulässige Gesamtverkaufsfläche in keinem Fall überschritten werden darf.

Die weitergehende Frage dieser Untersuchung, wie die voraussichtlichen Entwicklungen in sämtlichen Lebensmittelbetrieben im Hinblick insbesondere auf eine Verbesserung der Nahversorgungssituation und eine Stärkung der Zentren aus Sicht der Stadt zu bewerten sind, hat ergeben, dass aus diesem Grund die konkret vorgesehenen Vorhaben in ihrer Größe reduziert werden sollten - v. a. damit weiterhin eine Stärkung der entsprechenden Angebote in den Zentren der Stadt Winnenden möglich bleibt (Kap. 9.8.2).

Insbesondere der Lidl-Markt und der Edeka-Markt sollten nicht auf die jeweils vorgesehene Gesamtgröße von 1.400 m² VKF erweitert werden, weil die fußläufigen Einzugsbereiche sich mit bestehenden Betrieben überlappen.

10. Schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind durch eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet und das Umfeld zu untersuchen.

Die Vorhabenträger haben am 13.09.2016 das Büro KARAJAN Ingenieure, Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden beauftragt.

Das Büro KARAJAN Ingenieure aus Stuttgart hat eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplans angefügt.

11. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind nach § 44 BNatSchG Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträger haben am 01.08.2016 die Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR, Dreifelderstraße 31, 70599 Stuttgart, mit der Erstellung einer artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1) zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden beauftragt.

Die Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR, aus Stuttgart hat eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind als Anlage 2 der Begründung des Bebauungsplans angefügt.

Im Zuge der Erfassungen zu der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden wurden bewertungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse und Zauneidechsen nachgewiesen.



Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf diese Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Diese umfassen im Falle der Vögel und Fledermäuse eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar und die Installation von Nisthilfen für den Haussperling.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Eingriffsbereich werden vorhabensbedingt zerstört, weshalb die Art von dort auf ein südwestlich exponiertes Flurstück im Stadtteil Birkmannsweiler (Stadt Winnenden) umgesiedelt wird. Die FCS-Maßnahme am dortigen Standort umfasst Habitatoptimierungen durch das Einbringen geeigneter Habitatrequisiten. Die FCS-Maßnahme ist durch ein mehrjähriges Monitoring zu sichern. Gegebenenfalls sind Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Das Verbleiben von einzelnen Individuen im Vorhabengebiet im Rahmen der Umsiedlung ist verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist verbotsrelevant im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hierfür wurde durch die Stadt Winnenden eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt, die durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde vom 28.08.2017 erteilt wurde. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen ist als Anlage 3 der Begründung des Bebauungsplans angefügt. Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Kesselrain V" in Winnenden hat das Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde der Stadt Winnenden gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 5 BNatSchG zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Abbrucharbeiten, Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen, erteilt.

Die FCS-Maßnahme ist durch ein Risikomanagement in Form eines mehrjährigen Monitorings zu begleiten, gegebenenfalls sind Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

12. Umweltbericht

Die Vorhabenträger haben am 21.09.2016 die Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR, Dreifelderstraße 31, 70599 Stuttgart, mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Eingriffsregelung nach § 1a BauGB und § 13ff BNatSchG zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden beauftragt.

Der Umweltbericht als besonderer Teil der Begründung ist als Anlage 4 der Begründung des Bebauungsplans angefügt.



Gefertigt:

Winnenden, den 30.08.2017 / 21.11.2017

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



13. Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1:**
Schalltechnische Untersuchung vom Büro KARAJAN Ingenieure aus Stuttgart vom 29.03.2017 (12 Seiten zuzüglich Anlagen)
- **Anlage 2:**
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR aus Stuttgart vom 30.08.2017 (77 Seiten)
- **Anlage 3:**
Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Kesselrain V" in Winnenden zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (9 Seiten)
- **Anlage 4:**
Umweltbericht der Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus GbR aus Stuttgart vom 30.08.2017 (81 Seiten zuzüglich vier Karten)



Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden

**Schalltechnische Untersuchung zum
Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden
(PPF11)**

Projektleitung: Dr. techn. Jürgen Karajan
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Johannes Seibert

Im Auftrag der Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG

März 2017



Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden

INHALT

1 Aufgabenstellung	1
2 Grundlagen	2
2.1 Datengrundlage	2
2.2 Normen und Richtlinien	2
2.3 Vorgehensweise	2
3 Geräusche des Straßenverkehrs auf das Bebauungsplangebiet Schorndorfer Straße 78 3	3
3.1 Schalltechnische Ausgangsdaten für den Straßenverkehrslärm	3
3.2 Berechnung des Beurteilungspegel und Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005 und der 16. BImSchV	6
3.2.1 Orientierungswerte	6
3.2.2 Verkehrslärmschutzverordnung	7
3.2.3 Berechnungsergebnisse	8
3.3 Schallschutzmaßnahmen	9
3.4 Auswirkungen der veränderten Verkehrsbelastung auf die Umgebung	10
4 Zusammenfassung	11

Hinweis zum Urheberrecht:

Text, Lösungswege und Verfahren dieser Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Ausschließlich der Auftraggeber ist befugt, diese für die Zwecke des vorliegenden Projekts zu nutzen. Eine Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Erstellers.



ANLAGEN

Anlage 1: Erschließungs- und Bauungskonzept Schorndorfer Straße 78 Winnenden, LUTZ PARTNER, 02.03.2017

Anlage 2: Beurteilungsparameter für die schalltechnische Untersuchung

Anlage 2.1: Verkehrsbelastung Planungsnullfall 2020 [Kfz/24h]

Anlage 2.2: Verkehrsbelastung Planfall 2020 [Kfz/24h]

Anlage 2.3: Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans Schorndorfer Straße 78

Anlage 3: Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms (Rasterkarten)

Anlage 3.1: Beurteilungspegel am Tag (in 4 m Höhe über Grund)

Anlage 3.2: Beurteilungspegel in der Nacht (in 4 m Höhe über Grund)

Anlage 3.3: Überschreitung der Orientierungswerte an den Baugrenzen im Bebauungsplangebiet

Anlage 4: Resultierende Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Anlage 5: Immissionspunktberechnung



Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Kesselrain V" in Winnenden

1 Aufgabenstellung

Die Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG erstellt den Bebauungsplanentwurf für die Entwicklung des Grundstücks Schorndorfer Straße 78 in Winnenden. Im Rahmen dieses Bebauungsplans sind schalltechnische Berechnungen durchzuführen.

Der Bebauungsplan enthält die Flächen für die geplante Ansiedlung eines ALDI – Marktes und für die Herstellung von 8 Wohnhäusern mit insgesamt ca. 85 Wohneinheiten (WE).

Für den Bebauungsplanentwurf ist eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Grundlage für die Untersuchungen ist der städtebauliche Entwurf der Stuttgarter Stadtplaner/ Architekten, Lutz und Partner (vom 27.05.2016 bzw. 02.03.2017).

Die erforderlichen Verkehrsdaten für die Lärmuntersuchung des Emittenten Straßenverkehr ergeben sich aus der Verkehrsuntersuchung von KARAJAN • Ingenieure, Stand Februar 2017 für den Bebauungsplan.

Die zu erwartenden Schallimmissionen, die durch die Zunahme des Verkehrs (Pkw- und Lieferverkehr) an den umliegenden Gebäuden und im Bebauungsplangebiet entstehen, sind zu berechnen und darzustellen. Es ist zu prüfen, ob die prognostizierten planungsrechtlichen Beurteilungspegel die Richtwerte und die Orientierungswerte überschreiten.

Die Geländedaten sowie die umliegenden Straßenhöhen für die Erstellung des dreidimensionalen Bebauungsmodells wurden vom Stadtmessungsamt Winnenden zur Verfügung gestellt.

Für den Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 wird die künftige Situation in einer Höhe von 4 m über Gelände berechnet und mit Rasterkarten für den Tages- und Nachtzeitbereich dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Datengrundlage

Folgende Grundlagen standen für die Bearbeitung der schalltechnischen Untersuchung zur Verfügung:

- Erschließungs- und Baukonzept Schorndorfer Straße 78 Winnenden, LUTZ PARTNER 27.05.2016 und 02.03.2017
- Ortsbesichtigungen mit Bestandsaufnahmen der Gebäudehöhen
- Verkehrstechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden, KARAJAN • Ingenieure, Stand Februar 2017
- Höhendaten, Stadtmessungsamt Winnenden
- Bestehende Bebauungspläne im Umfeld des Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78

Das Erschließungs- und Baukonzept ist in Anlage 1 dargestellt.

2.2 Normen und Richtlinien

Die Prognose und Beurteilung der Emissionen wurde nach den folgenden Normen und Richtlinien durchgeführt:

- [1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998
- [2] DIN ISO 9613 Teil 2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" – Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- [3] Beiblatt 1 zur DIN 18005: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [4] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), 1990
- [5] 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Juni 1990
- [6] DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, November 1989

2.3 Vorgehensweise

Alle Berechnungen erfolgten unter Verwendung des einschlägigen Programmsystems IMMI 2010-2.1 der Fa. Wölfel. Wie in den zu Grunde gelegten Richtlinien gefordert, werden



die Schallausbreitungsberechnungen entsprechend der DIN ISO 9613 Teil 2 [2] durchgeführt.

Die geplante Situation wurde in einem dreidimensionalen Modell nachgebildet. Sämtliche relevante Hindernisse zwischen Schallquellen und Immissionsorten wurden mit Lage und Höhe sowie den Absorptions- bzw. Reflektionseigenschaften berücksichtigt.

Da keine Kenntnisse über die vorherrschenden meteorologischen Verhältnisse vorliegen, wird keine Abminderung durch den meteorologischen Korrekturfaktor berücksichtigt.

3 Geräusche des Straßenverkehrs auf das Bebauungsplangebiet Schorndorfer Straße 78

Für die Berechnung der Beurteilungspegel werden für den Bebauungsplan folgende Annahmen getroffen:

- Das Bebauungsplangebiet ist vollständig unbebaut. Die Immissionsberechnungen werden bei freier Schallausbreitung berechnet und bilden somit den schlechtesten (lautesten) Fall ab. Bedingt durch die künftig geplante Bebauung können die Immissionspegel deutlich unterhalb der dargestellten Immissionswerte liegen.
- Der künftige Verkehr auf den geplanten Erschließungsstraßen (Planstraßen) werden mit in der Schallausbreitungsberechnung berücksichtigt.
- Der Verkehrsbelastungen des Planungsfalls 2020 werden für die Berechnungen des Straßenverkehrslärms auf das Bebauungsplangebiet verwendet.

3.1 Schalltechnische Ausgangsdaten für den Straßenverkehrslärm

Die zur Ausbreitungsrechnung benötigten Schallemissionspegel $L_{m,E}$ (tags und nachts) für den öffentlichen Straßenverkehr werden nach den RLS-90 [4] durch Berechnung ermittelt. Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Straßenachse bei freier Schallausbreitung.

Nach der RLS 90 [4] berechnet sich der Emissionspegel aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Steigung des Straßenabschnittes.

Dies erfolgt mit folgender Formel:

$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_V + D_{StrO} + D_{Stg} + D_E$$

mit

$L_m^{(25)}$ der Mittelungspegel in 25 m Abstand bei einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und freier Schallausbreitung. Er ergibt sich aus dem maßgebenden Lkw-Anteil über 2,8 t in % nach folgender Gleichung:

$$L_m^{(25)} = 37,3 \text{ dB(A)} + 10 \times \log [M \times (1 + 0,082 \times p)]$$

M	maßgebende stündliche Verkehrsstärke
p	maßgebender Lkw-Anteil in % (Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t)
D_V	Korrektur nach Gl. (8) der RLS-90 für von 100 km/h abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeiten
D_{StrO}	Korrektur nach Tabelle 4 der RLS-90 für unterschiedliche Straßenoberflächen
D_{Stg}	Zuschlag nach Gl. (9) der RLS-90 für Steigungen und Gefälle
D_E	Korrektur bei Spiegelschallquellen

Der Wert 37,3 dB(A) ist der rechnerische Mittelungspegel in 25 m Abstand für eine Pkw – Vorbeifahrt je Stunde ($M = 1/h$; $p = 0$) mit der Geschwindigkeit 100 km/h.

Die maßgebende Verkehrsstärke M ist der auf den Beurteilungszeitraum bezogene Mittelwert über alle Tage des Jahres der einen Straßenquerschnitt stündlich passierenden Kraftfahrzeuge. Steigungszuschläge (D_{Stg}) werden unter Auswertung des Geländemodells automatisch berechnet. Die Höhe der Emissionsquelle wird bei Verkehrslärm in 0,5 m über Fahrbahn festgelegt.

Die Verkehrsbelastungen auf den Haupteerschließungsstraßen

- Schorndorfer Straße
- Wiesenstraße
- Adam-Müller-Gutenbrunn-Straße
- Petristraße
- Eichendorffweg
- Planstraßen



werden der verkehrstechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden von KARA J A N • Ingenieure, Februar 2017, entnommen. Die maßgebenden Verkehrsbelastungen für den Planungsnullfall und den Planungsfall mit dem Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 sind in Anlage 2.1 und 2.2 dargestellt. Die Verkehrsbelastungen differenziert nach Schwerlastanteilen werden den Dauerzählungen entnommen.

Die Tabelle 1 zeigt die in das Modell implementierten Straßenabschnitte mit der angesetzten Verkehrsbelastung auf den angesetzten Straßenabschnitten und die durch den Straßenverkehr hervorgerufenen Emissionspegel.

Straße	Straßentyp	Oberfläche	DTV (Kfz/24h)	Emiss.- Variante		M (Kfz/h)	p %	dLStrO dB	Pkw (km/h)	Lkw (km/h)	Lm,E dB(A)
				Tag	Nacht						
Adam-Müller- Gutenbrunn-Straße 1	Gemeindestraße	Asphalt	1.530	Tag	89	2	0	30	30	49,2	
				Nacht	13	2	0	30	30	40,8	
Adam-Müller- Gutenbrunn-Straße 2	Gemeindestraße	Asphalt	837	Tag	49	3	0	30	30	47,1	
				Nacht	7	3	0	30	30	38,7	
Adam-Müller- Gutenbrunn-Straße 3	Gemeindestraße	Asphalt	417	Tag	24	3	0	30	30	44,3	
				Nacht	4	3	0	30	30	36,5	
Petriestraße	Gemeindestraße	Asphalt	248	Tag	15	6	0	30	30	43,8	
				Nacht	2	0	0	30	30	31,6	
Eichendorffweg	Gemeindestraße	Asphalt	42	Tag	2	5	0	30	30	34,5	
				Nacht	0	0	0	30	30	0	
Schorndorfer Straße West	Gemeindestraße	Asphalt	5.703	Tag	339	4	0	50	50	58,7	
				Nacht	36	3	0	50	50	48,5	
Wiesenstraße	Gemeindestraße	Asphalt	6.278	Tag	377	3	0	50	50	58,6	
				Nacht	31	0	0	50	50	45,9	
Schorndorfer Straße Ost 1	Gemeindestraße	Asphalt	10.831	Tag	643	4	0	50	50	61,3	
				Nacht	68	5	0	50	50	52,3	
Schorndorfer Straße Ost 2	Gemeindestraße	Asphalt	10.831	Tag	643	4	0	70	70	63,7	
				Nacht	68	5	0	70	70	54,6	
Planstraße A1	Gemeindestraße	Asphalt	508	Tag	28	3	0	30	30	45	
				Nacht	7	0	0	30	30	37	
Planstraße A2	Gemeindestraße	Asphalt	297	Tag	17	3	0	30	30	42	
				Nacht	4	0	0	30	30	34,6	
Planstraße B	Gemeindestraße	Asphalt	211	Tag	12	3	0	30	30	41,4	
				Nacht	3	0	0	30	30	33,3	
Planstraße C	Gemeindestraße	Asphalt	211	Tag	12	3	0	30	30	41,4	
				Nacht	3	0	0	30	30	33,3	
Planstraße D	Gemeindestraße	Asphalt	211	Tag	12	3	0	30	30	41,4	
				Nacht	3	0	0	30	30	33,3	

Tabelle 1: Emissionen bedingt durch den Straßenverkehr, Planfall 2020



3.2 Berechnung des Beurteilungspegel und Vergleich mit den Orientierungswerten der DIN 18005 und der 16. BImSchV

3.2.1 Orientierungswerte

Die berechneten Beurteilungspegel werden den Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 gegenübergestellt. Die Tabelle 2 zeigt einen Auszug der Orientierungswerte für den Tages- und Nachtzeitraum.

Gebiet	Tageszeitraum	Nachtzeitraum
	6.00 – 22.00 Uhr	22.00 – 6.00 Uhr
Reines Wohngebiet (WR)	50 dB	40 dB bzw. 35 dB
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB	45 dB bzw. 40 dB
Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)	60 dB	50 dB bzw. 45 dB
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65 dB	55 dB bzw. 50 dB
Sondergebiet	45 dB bis 65 dB	35 dB bis 65 dB

Tabelle 2: Auszug der Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Da in der schalltechnischen Untersuchung nur der Straßenverkehrslärm auf die Bebauungsplangebiete untersucht wird, sind jeweils die höheren Orientierungswerte im Nachtzeitbereich anzusetzen.

Sondergebiete, soweit diese schutzbedürftig sind, sollen je nach Nutzungsart bewertet werden.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden. In der schalltechnischen Untersuchung werden nur die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Bebauungsplangebiete betrachtet.



März 2017

Wenn im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Orientierungswerte sollen an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien eingehalten oder besser unterschritten werden um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm vorzubeugen und die mit der Eigenart des Baugebiets verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz von Lärmbelästigung zu erfüllen.

Die Art der baulichen Nutzungen und der dazugehörigen Orientierungswerte des Bebauungsplans Schorndorfer Straße 78 ist in Anlage 2.3 dargestellt.

3.2.2 Verkehrslärmschutzverordnung

Beim Bau und bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) mit den festgelegten Immissionsgrenzwerten als rechtsverbindlich zu betrachten. Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung liegen in der Regel 4 dB(A) höher als die für die jeweilige Nutzung anzustrebenden Orientierungswerte nach der DIN 18005 Beiblatt 1.

Werden im Falle eines Heranrückens schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Verkehrswege die Orientierungswerte überschritten, so werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV oftmals als Abwägungsspielraum interpretiert. Nach Ausschöpfung sinnvoller und verhältnismäßiger aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen kann das Vorhaben üblicherweise verwirklicht werden, ohne die Rechtssicherheit der Planung in Frage zu stellen.

Begründen lässt sich dies dadurch, dass beim Neubau von öffentlichen Straße Geräuschsituationen als zumutbar eingestuft werden, in denen Beurteilungspegel bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV auftreten dürfen. Somit kann der Rückschluss gezogen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte an den maßgebenden Immissionsorten von schutzbedürftigen Nutzungen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.



	Tageszeitraum 6.00 – 22.00 Uhr	Nachtzeitraum 22.00 – 6.00 Uhr
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte nach der 16.BImSchV

3.2.3 Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse der Beurteilungspegel für den Tag- und den Nachtzeitraum werden mit Lärmrasterkarten mit der räumlichen Verteilung der Beurteilungspegel für den Verkehrslärm in 4 m über Grund und einem Raster von 1 x 1 m dargestellt. Die Rasterpläne werden ohne Bebauung und freier Schallausbreitung dargestellt. Dieser bildet den schlechtesten (lautesten) Fall ab.

Die Lärmrasterkarten für den Tages- und Nachtzeitbereich des Bebauungsplans Schorndorfer Straße 78 sind in den Anlagen 3.1 und 3.2 dargestellt.

In der Anlage 3.3 sind die Baugrenzen des Bebauungsplans gekennzeichnet, an denen die jeweiligen Orientierungswerte überschritten werden und somit Schallschutzmaßnahmen notwendig werden.

Da für Sondergebiete keine konkreten Orientierungswerte gelten, sondern eine Spannbreite von 45 – 65 dB(A) am Tag und 35 – 65 dB(A) in der Nacht je nach Schutzbedürftigkeit definiert ist, werden die Beurteilungspegel mit den Richtwerten für Kern- (MD) und **Gewerbegebiete (GE)** verglichen. Die Einstufung als Gewerbegebiet entspricht am treffendsten der in dem Erschließungs- und Bauungskonzept ausgewiesenen künftigen Nutzung.



März 2017

An folgenden Gebäuden werden die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil an den Fassaden überschritten:

- Haus 1
- Haus 3
- Haus 8

An allen geplanten Gebäuden werden die Richtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten.

3.3 Schallschutzmaßnahmen

In der Anlage 3.3 sind die Baugrenzen des Bebauungsplans Schorndorfer Straße 78 gekennzeichnet, an denen die jeweiligen Orientierungswerte überschritten werden und somit Schallschutzmaßnahmen notwendig werden.

Grundsätzlich sind im Immissionsschutz aktive Maßnahmen den passiven vorzuziehen, solange diese städtebaulich vertretbar und wirtschaftlich verhältnismäßig sind.

Sollten die aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht möglich oder vertretbar sein, kann im Rahmen der Abwägung auf passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) zurückgegriffen werden.

Gemäß der DIN 4109 [6] Abschnitt 5 werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen jeweils vorhandene oder zu erwartende „maßgebliche Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind.

Der maßgebliche Außenlärmpegel errechnet sich für den Straßenverkehr gemäß DIN 4109 [6] aus den Beurteilungspegeln (tags) des Gesamtverkehrs vor Fassaden unter Berücksichtigung einer Korrektur von + 3 dB.

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Tabelle in Anlage 4 aufgeführten Lärmpegelbereichen.



Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die Schalldämmmaße nach Tabelle 8 der DIN 4109 aufweisen (Anlage 4).

Als schutzbedürftig gelten nach DIN 4109 insbesondere Aufenthaltsräume wie zum Beispiel Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichts- und Büroräume. Als nicht schutzbedürftig werden in der Regel Küchen, Bäder, Abstellräume und Treppenhäuser angesehen, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

3.4 Auswirkungen der veränderten Verkehrsbelastung auf die Umgebung

Neben direkten Auswirkungen durch die Bebauung sind auch indirekte Auswirkungen auf die Verkehrslärmverhältnisse durch die planbedingte Veränderung des Kfz-Verkehrs auf bestehenden Straßen in der Umgebung des Plangebiets zu bewerten. Diese Veränderungen der Verkehrslärmverhältnisse in der Umgebung des Plangebiets sind entsprechend den Regelungen unter Punkt 7.4 der TA-Lärm [1] zu beurteilen.

Demnach sollen Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m zum Grundstück durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um rechnerisch mehr als 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

In Anlage 5.1 sind die Immissionspunkte dargestellt, an denen die Beurteilungspegel des Planfalls mit denen des Planungsnullfalls gegenübergestellt werden. In Anlage 5.2 sind die Pegellisten für den Planfall und den Planungsnullfall sowie die Pegeldifferenz und die dazugehörigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV enthalten.

Die Beurteilung der Verkehrslärmsituation vor und nach Realisierung des Bebauungsplans zeigt, dass der zusätzliche Verkehr an folgenden Immissionsorten

- Nikolaus-Lenau-Straße 21



März 2017

- Nikolaus-Lenau-Straße 24
- Eichendorfweg 7
- Petriestraße 14
- Petriestraße 16
- Petriestraße 27
- Petriestraße 29

zu einer Erhöhung von maximal 2 dB(A) (gerundet) führt.

An den maßgebenden Fassaden des Eichendorfwegs 1, 3 und 5 beträgt die Pegeldifferenz zwischen Planungsnullfall und Planfall um bis zu 7 dB(A) (gerundet). Es treten wesentliche Änderungen an den maßgebenden Fassaden auf. Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den Immissionspunkten der betroffenen Fassaden eingehalten werden besteht kein Anspruch auf Schallschutz.

Da die Anforderungen der TA Lärm an den zuzurechnenden Verkehr auf öffentlichen Straßen eingehalten werden, sind für das Bauvorhaben keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Vermeidung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs erforderlich.

4 Zusammenfassung

In der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden wurden folgende Themenbereiche untersucht:

- Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet
- Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Umfeld

Die Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet des Bebauungsplans Schorndorfer Straße 78 in Winnenden erfolgte auf Grundlage der Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Verkehrslärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht sowie in Sondergebieten von 45 dB(A) bis 65 dB(A) am Tag und 35 dB(A) bis 65 dB(A) in der Nacht, wobei das Sondergebiet als Gewerbegebiet bewertet wurde.



März 2017

Die Verkehrslärmeinwirkungen innerhalb des Plangebiets werden durch die Geräuscheinwirkungen der Schorndorfer Straße, Wiesenstraße, Adam-Müller-Gutenbrunn-Straße, Eichendorffweg, Pertiestraße und die geplanten Wohnstraßen verursacht.

Die Verkehrslärmeinwirkungen wurden mit Rasterkarten dargestellt und an den maßgebenden Baugrenzen nachgewiesen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden den Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 gegenübergestellt. Die Baugrenzen mit Überschreitung der Orientierungswerte wurden dargestellt.

Relevante Pegelerhöhungen im Umfeld des Bebauungsplans Schorndorfer Straße 78 sind nicht zu erwarten.

Aufgestellt: Stuttgart, 29. März 2017 / Sei


Dr. techn. Jürgen Karajan
KARAJAN • Ingenieure
Beraten + Planen
Ingenieurgesellschaft mbH



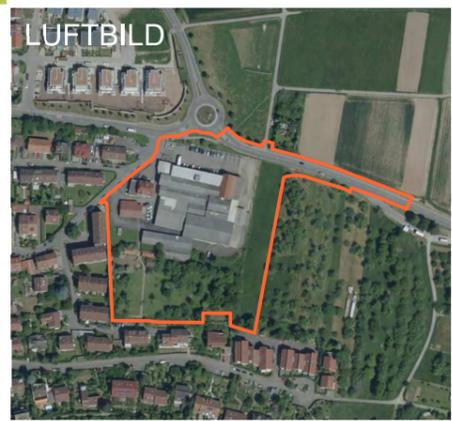
Anlage 1

Erschließungs- und Bauungskonzept Schorndorfer Straße 78 Winnenden,

LUTZ PARTNER, 02.03.2017



0m 10m 50m
Originalmaßstab 1/500



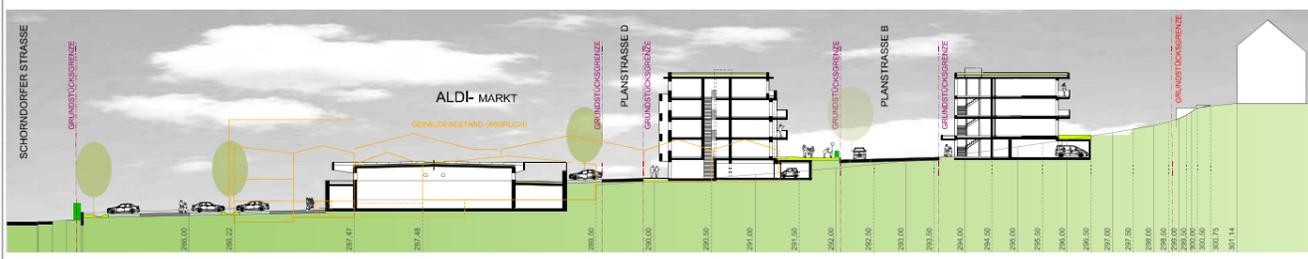
LAGEPLAN

Planung ALDI Arch.Büro Witt vom 15.02.2017
Erschließungsplanung Karajan Ingenieure vom 24.02.2017
Vorplanung Häuser 1-3 LUTZ Partner vom 01.03.2017
Vorplanung Häuser 6-8 architekteam3 kocsanyi
Darstellung Häuser 4 + 5 schematisch

Winnenden

Schorndorfer Straße 78
Konversion "Wöhrle-Areal" /
Bebauungsplan "Kesselrain V"

SYSTEMSCHNITTSKIZZE



Erschließungs-
und Baukonzept

FORTSCHREIBUNG
STAND 01.03.2017

M. 1/ 500
18.04.2016 / 27.05.2016
10.10.2016 / 31.10.2016
14.12.2016 / 18.01.2017
14.02.2017 / 24.02.2017
01.03.2017

LUTZ
PARTNER
STADTPLANER
ARCHITECTEN

Lutz Partner
Stadtplaner Architekten
Dorfstraße 7
71736 Stuttgart
07141 945 441-70

WITB3 Konzept FORTSCHREIBUNG 20170301.lvw

Anlage 2

Beurteilungsparameter für die schalltechnische Untersuchung

- 2.1 Verkehrsbelastung Planungsnullfall 2020 [Kfz/24h]**
- 2.2 Verkehrsbelastung Planfall 2020 [Kfz/24h]**
- 2.3 Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans
Schorndorfer Straße 78**

Verkehrsbelastungen an den Zählstellen

SDR 6

Kfz/24h: 5.667
SV/24h: 165

Richtung Backnang

Kfz/24h: 5.335
SV/24h: 210

SDR 1

QS A.-M.-G- Str.
Kfz/24h: 492
SV/24h: 12

SDR 5

Richtung Schorndorf

Kfz/24h: 9.785
SV/24h: 389

SDR 2

Kfz/24h: 417
SV/24h: 12

SDR 3

Kfz/24h: 130
SV/24h: 7

SDR 4

Kfz/24h: 248
SV/24h: 15

Querschnittsbelastungen
Planungsnullfall [DTV]

Schalltechnische Untersuchung für den
Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
Querschnittsbelastungen im Untersuchungsgebiet im
Planungsnullfall 2020 [Kfz/24h]



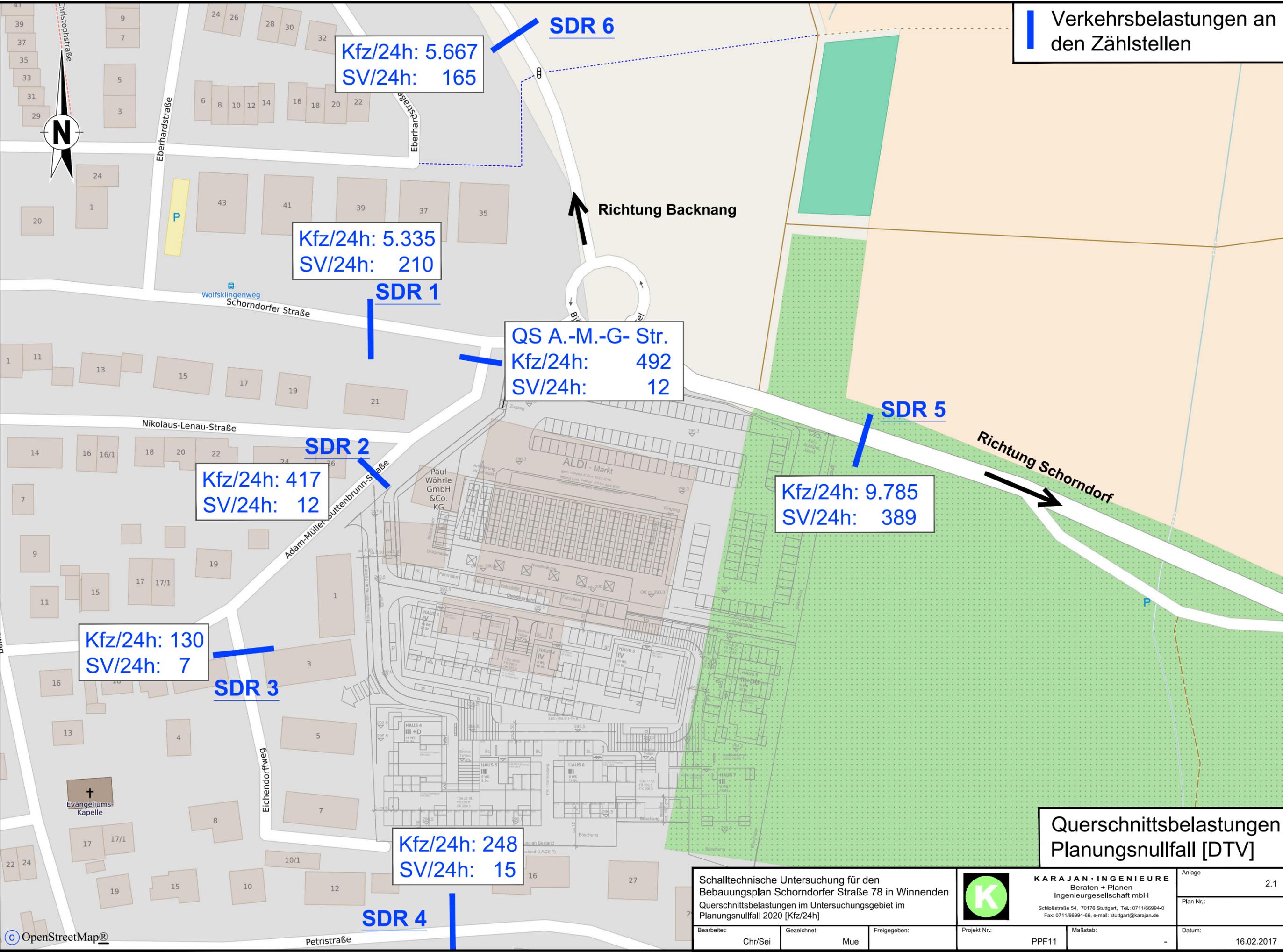
KARAJAN-INGENIEURE
Beraten + Planen
Ingenieurgesellschaft mbH
Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
Fax: 0711/66994-06, e-mail: stuttgart@karajan.de

Anlage	2.1
Plan Nr.:	
Datum:	16.02.2017

Bearbeitet:	Chr/Sei	Gezeichnet:	Mue	Freigegeben:	
-------------	---------	-------------	-----	--------------	--

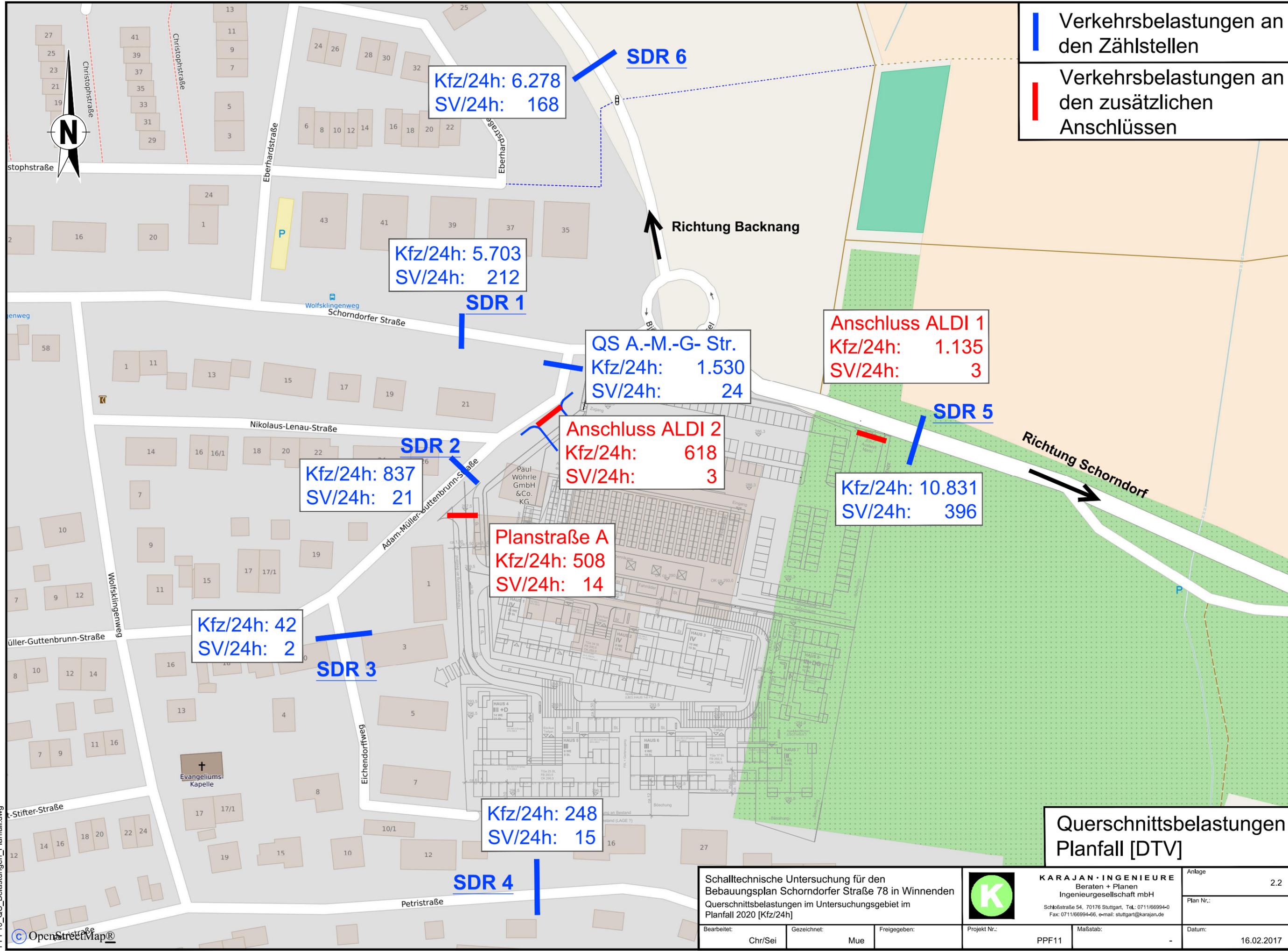
Projekt Nr.:	PPF11	Maßstab:	-
--------------	-------	----------	---

KARAJAN Ingenieure, 70176 Stuttgart
PPF10_CS_Belastungen_Planungsnullfall.dwg



Verkehrsbelastungen an den Zählstellen

Verkehrsbelastungen an den zusätzlichen Anschlüssen



Kfz/24h: 6.278
SV/24h: 168

SDR 6

Kfz/24h: 5.703
SV/24h: 212

SDR 1

QS A.-M.-G- Str.
Kfz/24h: 1.530
SV/24h: 24

Anschluss ALDI 1
Kfz/24h: 1.135
SV/24h: 3

SDR 5

Anschluss ALDI 2
Kfz/24h: 618
SV/24h: 3

Kfz/24h: 837
SV/24h: 21

SDR 2

Planstraße A
Kfz/24h: 508
SV/24h: 14

Kfz/24h: 10.831
SV/24h: 396

Kfz/24h: 42
SV/24h: 2

SDR 3

Kfz/24h: 248
SV/24h: 15

SDR 4

Querschnittsbelastungen Planfall [DTV]

Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
Querschnittsbelastungen im Untersuchungsgebiet im Planfall 2020 [Kfz/24h]



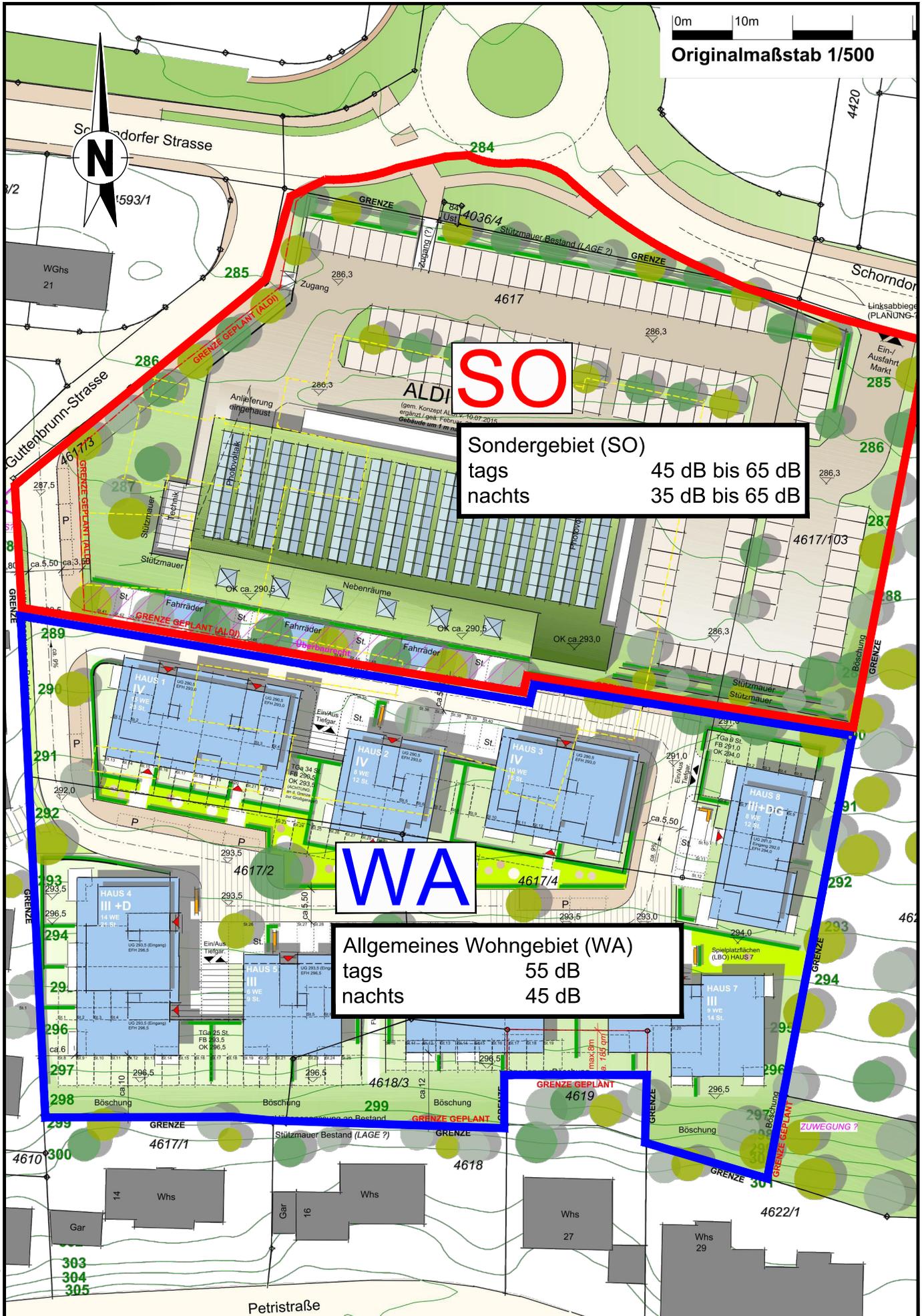
KARAJAN-INGENIEURE
Beraten + Planen
Ingenieurgesellschaft mbH
Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
Fax: 0711/66994-06, e-mail: stuttgart@karajan.de

Anlage 2.2

Plan Nr.:

Bearbeitet: Chr/Sei Gezeichnet: Mue Freigegeben:

Projekt Nr.: PPF11 Maßstab: - Datum: 16.02.2017



SO

Sondergebiet (SO)
tags 45 dB bis 65 dB
nachts 35 dB bis 65 dB

WA

Allgemeines Wohngebiet (WA)
tags 55 dB
nachts 45 dB

KARAJAN Ingenieure, 70176 Stuttgart
PPF11_Orientierungswerte.dwg

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
Art der baulichen Nutzung mit schalltechnischen
Orientierungswerten für die städtebauliche Nutzung



KARAJAN INGENIEURE
Beraten + Planen
Ingenieurgesellschaft mbH
Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
Fax: 0711/66994-66, e-mail: stuttgart@karajan.de

Anlage	2.3
Plan Nr.:	
Datum:	20.03.2017

Bearbeitet:	Sei	Gezeichnet:	Sei	Freigegeben:	
-------------	-----	-------------	-----	--------------	--

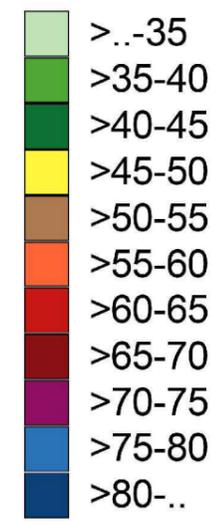
Projekt Nr.:	PPF11	Maßstab:	-	Datum:	20.03.2017
--------------	-------	----------	---	--------	------------

Anlage 3

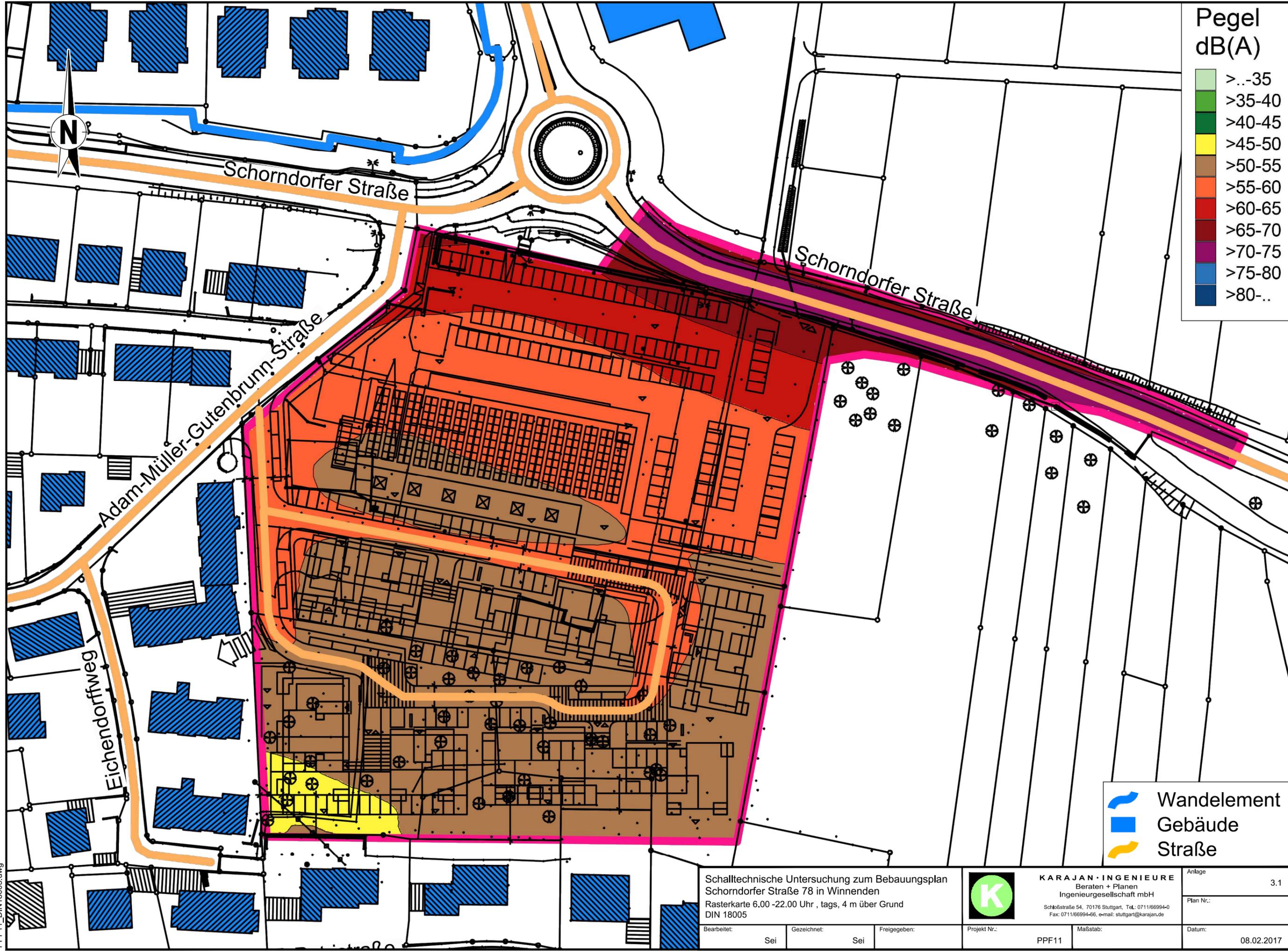
Beurteilungspegel (Rasterkarten)

- 3.1 Beurteilungspegel am Tag (in 4 m über Grund)**
- 3.2 Beurteilungspegel in der Nacht (in 4 m über Grund)**
- 3.3 Überschreitung der Orientierungswerte an den Baugrenzen im Bebauungsplan**

Pegel
dB(A)



 Wandelement
 Gebäude
 Straße



KARAJAN Ingenieure, 70176 Stuttgart
PPF11_DIN18005.dwg

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
 Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
 Rasterkarte 6.00 -22.00 Uhr , tags, 4 m über Grund
 DIN 18005



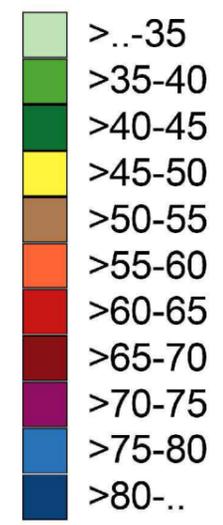
KARAJAN INGENIEURE
 Beraten + Planen
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
 Fax: 0711/66994-66, e-mail: stuttgart@karajan.de

Anlage	3.1
Plan Nr.:	
Datum:	08.02.2017

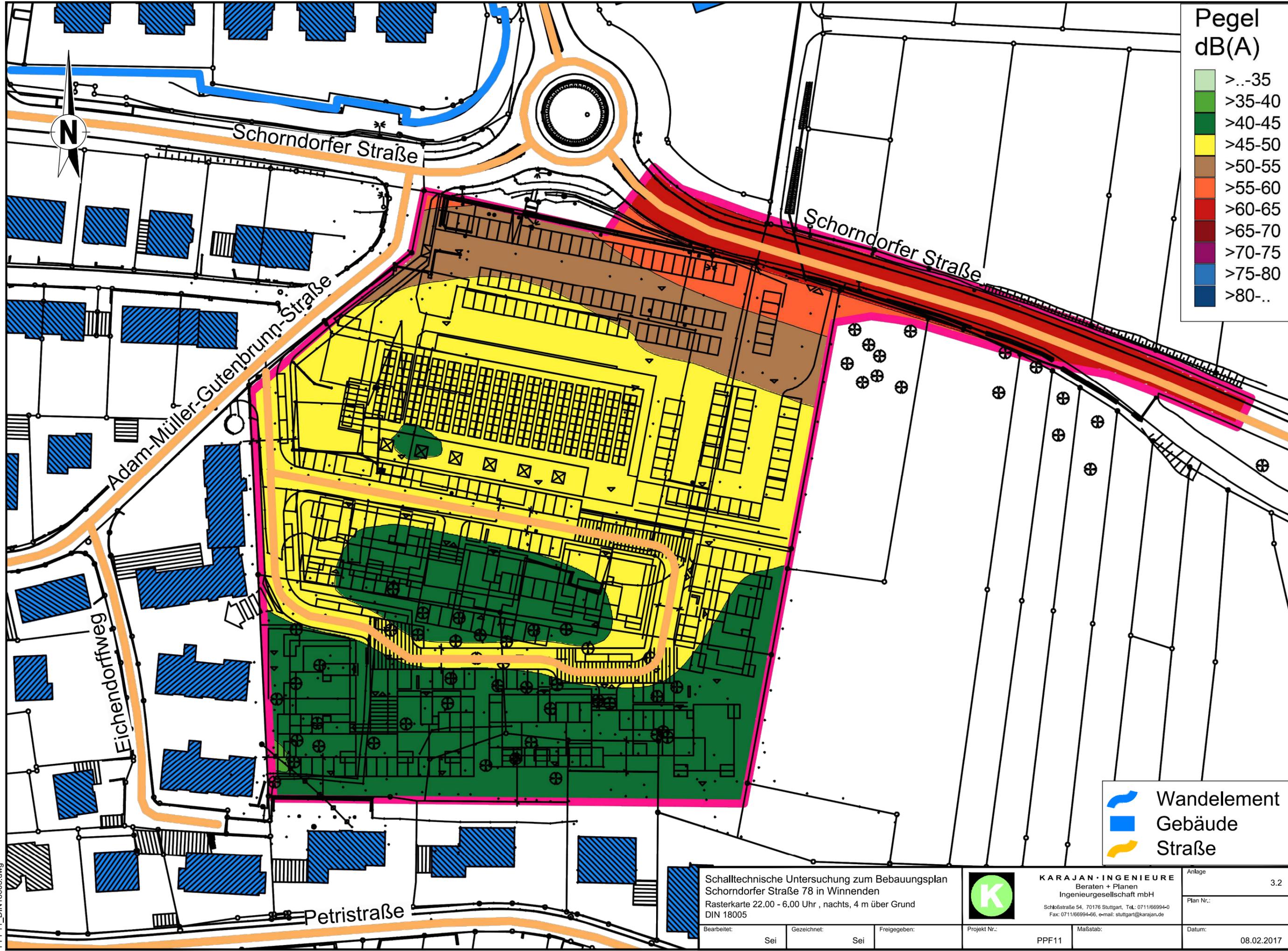
Bearbeitet:	Gezeichnet:	Freigegeben:
Sei	Sei	

Projekt Nr.:	Maßstab:
PPF11	

Pegel
dB(A)



 Wandelement
 Gebäude
 Straße



KARAJAN Ingenieure, 70176 Stuttgart
 PPF11_DIN18005.dwg

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
 Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
 Rasterkarte 22.00 - 6.00 Uhr , nachts, 4 m über Grund
 DIN 18005



KARAJAN INGENIEURE
 Beraten + Planen
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
 Fax: 0711/66994-66, e-mail: stuttgart@karajan.de

Anlage	3.2
Plan Nr.:	
Datum:	08.02.2017

Bearbeitet:	Gezeichnet:	Freigegeben:
Sei	Sei	

Projekt Nr.:	Maßstab:
PPF11	



KARAJAN Ingenieure, 70176 Stuttgart
 PPF11_DIN18005_Überschreitungen.dwg

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
 Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
 Überschreitung der Orientierungswerte an den Baugrenzen

Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für
 allgemeine Wohngebiete der überbaubaren Grundstücksfläche

	KARAJAN-INGENIEURE Beraten + Planen Ingenieurgesellschaft mbH Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0 Fax: 0711/66994-66, e-mail: stuttgart@karajan.de		Anlage	3.3
	Projekt Nr.:	Maßstab:	Datum:	20.03.2017
Bearbeitet:	Gezeichnet:	Freigegeben:		
Sei	Sei		PPF11	

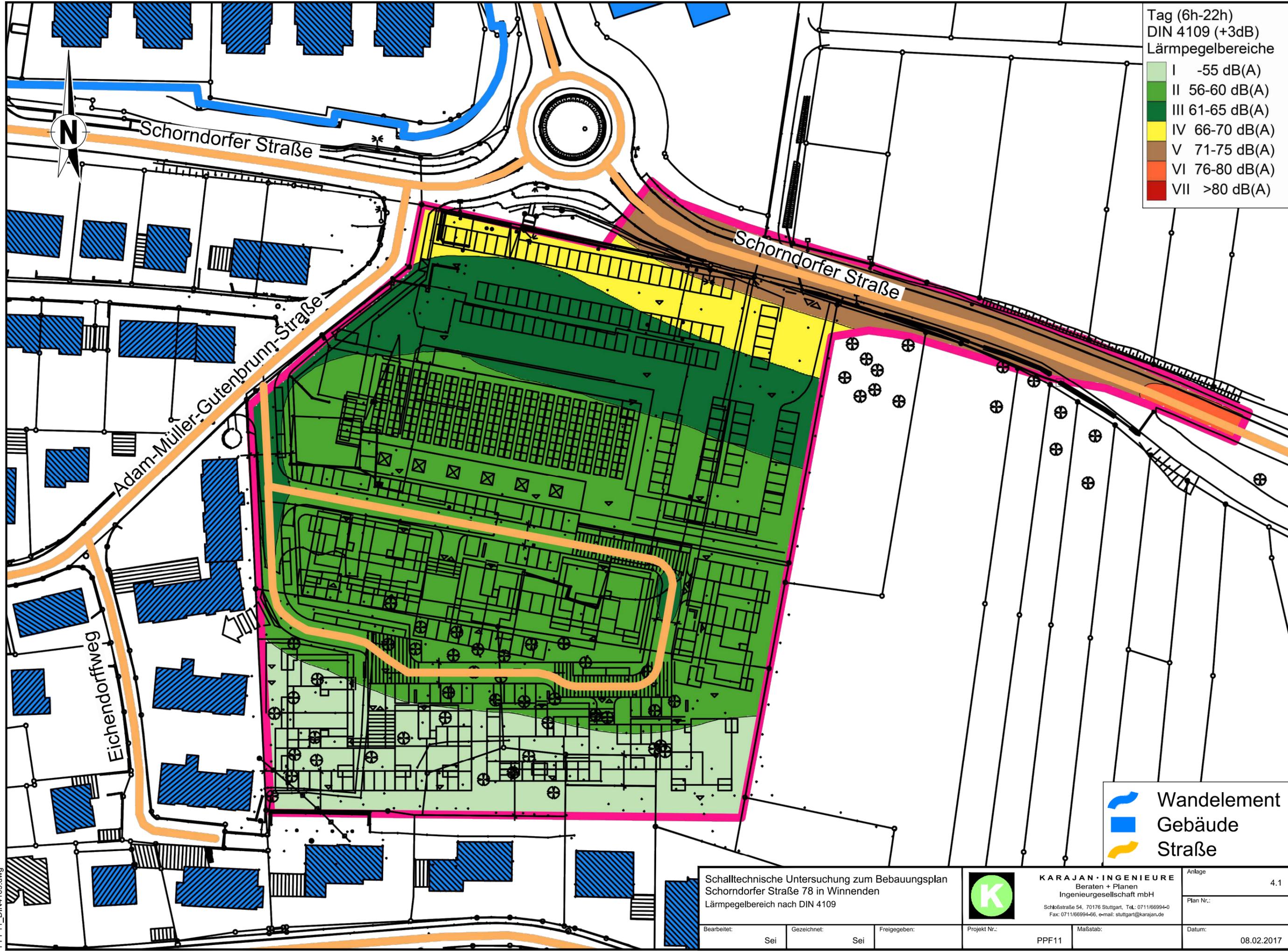
Anlage 4

Resultierende Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

- 4.1 Rasterkarte Lärmpegelbereiche nach DIN 4109**
- 4.2 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109**

- Tag (6h-22h)
DIN 4109 (+3dB)
Lärmpegelbereiche
- I -55 dB(A)
 - II 56-60 dB(A)
 - III 61-65 dB(A)
 - IV 66-70 dB(A)
 - V 71-75 dB(A)
 - VI 76-80 dB(A)
 - VII >80 dB(A)

-  Wandelement
-  Gebäude
-  Straße



KARAJAN Ingenieure, 70176 Stuttgart
PPF11_DIN4109.dwg

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
Schorndorfer Straße 78 in Winnenden
Lärmpegelbereich nach DIN 4109



KARAJAN INGENIEURE
Beraten + Planen
Ingenieurgesellschaft mbH
Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
Fax: 0711/66994-66, e-mail: stuttgart@karajan.de

Anlage 4.1

Plan Nr.:

Bearbeitet: Sei Gezeichnet: Sei Freigegeben:

Projekt Nr.: PPF11

Maßstab:

Datum: 08.02.2017

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel" dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	²⁾	50	45
7	VII	>80	²⁾	²⁾	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

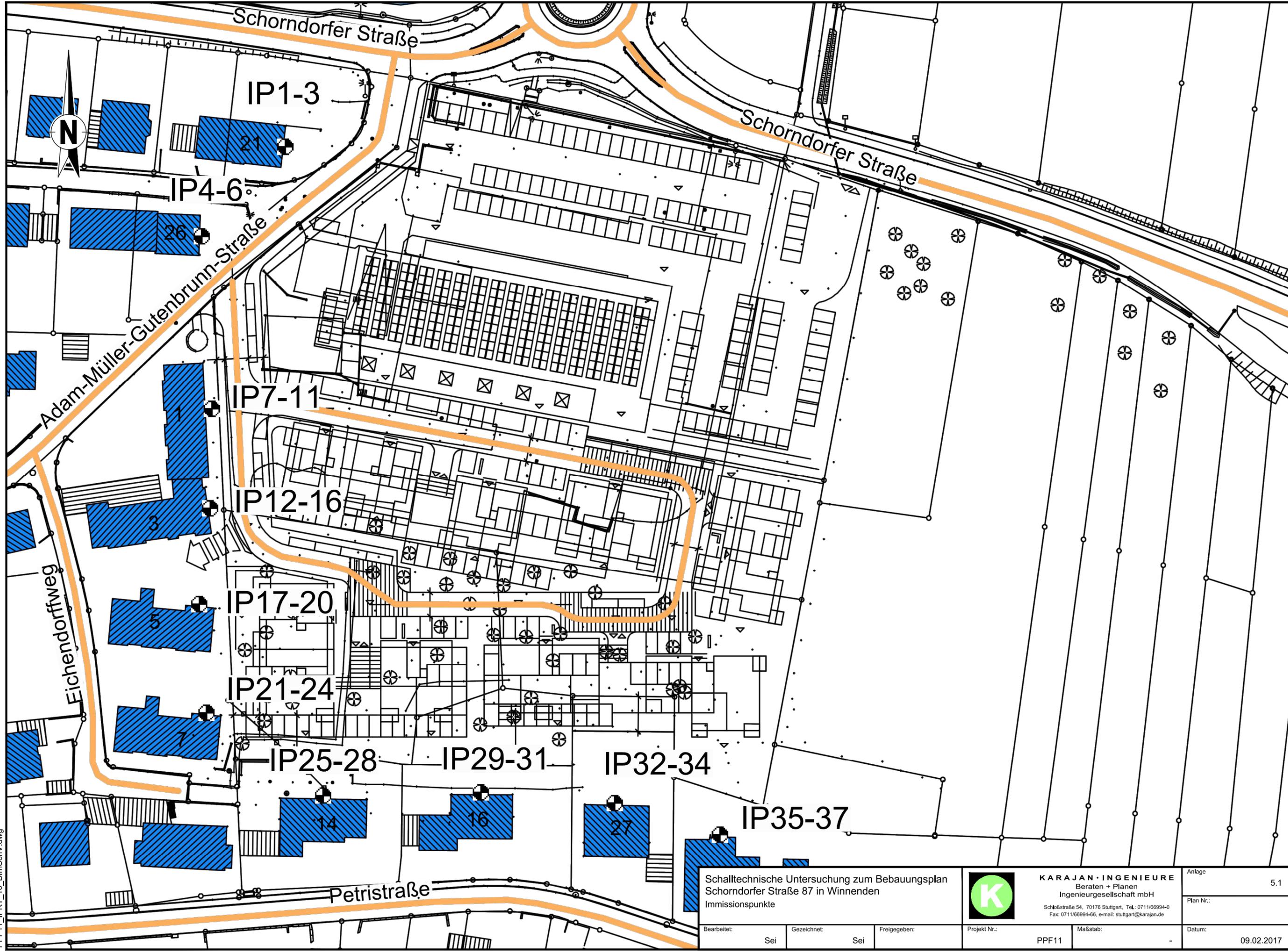
²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Anlage 5

Immissionspunktberechnung

5.1 Lageplan Immissionspunkte

5.2 Ergebnisse der Immissionspunktberechnung



Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
 Schorndorfer Straße 87 in Winnenden
 Immissionspunkte



KARAJAN INGENIEURE
 Beraten + Planen
 Ingenieurgesellschaft mbH
 Schloßstraße 54, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/66994-0
 Fax: 0711/66994-66, e-mail: stuttgart@karajan.de

Bearbeitet:	Gezeichnet:	Freigegeben:
Sei	Sei	

Projekt Nr.:	Maßstab:	Datum:
PPF11	-	09.02.2017

Anlage 5.1

Plan Nr.:

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan								
Schorndorfer Straße 78 in Winnenden								
IP	Hfront	SW	Planungsfall		Planungsnullfall		Pegeldifferenz	
			Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nikolaus-Lenau-Straße 21			Nutz: MI IGW Tag: 64 dB(A) IGW Nacht: 54 dB(A)					
1	Ost	EG	57,9	48,3	56,4	46,4	1,5	1,9
2	Ost	1.OG	58,7	49	57,3	47,2	1,4	1,8
3	Ost	2.OG	58,8	49,1	57,5	47,3	1,3	1,8
Nikolaus-Lenau-Straße 24			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
4	Ost	EG	54,2	45,6	52,6	43,9	1,6	1,7
5	Ost	1.OG	54,4	45,7	52,7	43,9	1,7	1,8
6	Ost	2.OG	54,6	45,7	53	44	1,6	1,7
Eichendorffweg 1			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
7	Ost	EG	54,9	46,7	49,6	40,1	5,3	6,6
8	Ost	1.OG	54,6	46,3	50,2	40,7	4,4	5,6
9	Ost	2.OG	54,2	45,8	50,6	41,1	3,6	4,7
10	Ost	3.OG	54	45,4	50,9	41,4	3,1	4
11	Ost	4.OG	53,9	45,2	51,4	41,8	2,5	3,4
Eichendorffweg 3			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
12	Ost	EG	52,9	44,8	48,4	38,8	4,5	6
13	Ost	1.OG	52,9	44,6	48,8	39,2	4,1	5,4
14	Ost	2.OG	52,6	44,2	49,2	39,6	3,4	4,6
15	Ost	3.OG	52,5	43,9	49,6	40	2,9	3,9
16	Ost	4.OG	52,5	43,7	50,1	40,5	2,4	3,2
Eichendorffweg 5			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
17	Nord/Ost	EG	49,1	40,1	47,7	38,1	1,4	2
18	Nord/Ost	1.OG	49,6	40,5	48,1	38,4	1,5	2,1
19	Nord/Ost	2.OG	49,8	40,8	48,3	38,7	1,5	2,1
20	Nord/Ost	3.OG	50,1	41	48,7	39	1,4	2
Eichendorffweg 7			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
21	Nord/Ost	EG	47,5	38,1	47	37,4	0,5	0,7
22	Nord/Ost	1.OG	47,9	38,5	47,3	37,7	0,6	0,8
23	Nord/Ost	2.OG	48,3	38,9	47,6	37,9	0,7	1
24	Nord/Ost	3.OG	48,7	39,3	47,9	38,2	0,8	1,1
Petriestraße 14			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
25	Nord	EG	48,5	39,2	48,1	38,7	0,4	0,5
26	Nord	1.OG	48,9	39,6	48,4	39	0,5	0,6
27	Nord	2.OG	49,3	40	48,8	39,3	0,5	0,7
28	Nord	3.OG	48,9	39,5	48,2	38,7	0,7	0,8
Petriestraße 16			Nutz: WA IGW Tag: 59 dB(A) IGW Nacht: 49 dB(A)					
29	Nord	EG	49,4	40	49	39,5	0,4	0,5
30	Nord	1.OG	49,7	40,3	49,3	39,8	0,4	0,5
31	Nord	2.OG	50	40,7	49,6	40,1	0,4	0,6

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden									
IP	Hfront	SW	Planungsfall		Planungsnullfall		Pegeldifferenz		
			Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Petriestraße 27			Nutz: WA		IGW Tag: 59 dB(A)		IGW Nacht: 49 dB(A)		
32	Nord	EG	49,7	40,4	49,5	40,1	0,2	0,3	
33	Nord	1.OG	50	40,7	49,8	40,4	0,2	0,3	
34	Nord	2.OG	50,3	41	50	40,6	0,3	0,4	
Petriestraße 29			Nutz: WA		IGW Tag: 59 dB(A)		IGW Nacht: 49 dB(A)		
35	Nord	EG	49,6	40,3	49,6	40,2	0	0,1	
36	Nord	1.OG	49,8	40,6	49,8	40,5	0	0,1	
37	Nord	2.OG	50,2	41	50,2	40,9	0	0,1	

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden		
Nummer	Spalte	Beschreibung
1	IP	Immissionspunkte
2	Hfront	Himmelsrichtung der Gebäudefassade
3	SW	Stockwerk
4 - 5	Planungsfall	Beurteilungspegel für den Planfall (Tag und Nacht)
6 - 7	Planungsnullfall	Beurteilungspegel für den Nullfall (Tag und Nacht)
8 - 9	Pegeldifferenz	Differenz Planfall - Planungsnullfall (Tag und Nacht)

Bebauungsplan

Kesselrain V

in Winnenden

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Stuttgart, 30.08.2017

Auftraggeber: **Projektbau Pfeiderer GmbH & Co. KG**

Marktstraße 54
71364 Winnenden

ALDI Murr GmbH & Co. KG

Lehmgrube 5
71711 Murr

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**

Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Lukas von der Au (M. Sc. Umweltplanung und Recht)

Bearbeitung: Germán López Montero (Diplom Biologe)
Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)
Friedrich Viedt (M. Sc. Umweltwissenschaften)
Lukas von der Au (M. Sc. Umweltplanung und Recht)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG.....	1
1.1	Rahmenbedingungen	1
1.2	Ziele und Aufgaben	1
1.3	Vorgehensweise	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2.1	Begriffsbestimmung.....	2
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNATSCHG	6
2.3	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG	9
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	11
3.1	Lage im Raum	11
3.2	Gebietsbeschreibung.....	11
4	VORPRÜFUNG	13
4.1	Vorkommen relevanter Arten.....	29
5	VORHABEN	31
5.1	Vorhabensbeschreibung.....	31
5.2	Vorhabenswirkungen.....	33
6	MASSNAHMEN.....	35
6.1	Massnahmen zur Vermeidung und Minderung	35
6.2	Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.....	36
6.4	Sicherung der Massnahmen.....	42
6.5	Risikomanagement.....	42
7	ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	43
8	DARSTELLUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	44
8.1	Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).....	44
8.2	Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen (§ 45 ABS. 7 SATZ 2 BNatSchG).....	45
8.3	Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten.....	47
8.3.1	Erhaltungszustand als Ausnahmevoraussetzung.....	47
9	ZUSAMMENFASSUNG.....	51
10	QUELLEN UND LITERATUR	52
11	ANHANG.....	58

11.1	Erfassungsmethoden	58
11.2	Formblätter nach RLBP.....	60

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS (2009), verändert 2012)	8
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes „Kesselrain V“.....	12
Abbildung 3:	Nachweise von Brutvogelarten, welche auf der Vorwarnliste geführt werden (Charakterarten der Gilden)	29
Abbildung 4:	Nachweis von Zauneidechsen und Darstellung ihrer Habitatflächen.....	30
Abbildung 5:	Bebauungsplan Kesselrain V, Stand 14.08.2017, unmaßstäblich (STADT WINNENDEN 2017).....	32
Abbildung 6:	Lage des geplanten Ersatzhabitats.....	39
Abbildung 7:	Maßnahmenkonzept.....	40
Abbildung 8:	Neuangelegte Trockenmauer	40
Abbildung 9:	Querschnitt einer Trockenmauer im Ersatzhabitat	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP (BMVBS 2011))	15
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	43
Tabelle 3:	Geländetermine der Brutvogelerfassung	58
Tabelle 4:	Geländetermine der Reptilienerfassung	59
Tabelle 5:	Geländetermine der Fledermauserfassung.....	59

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kesselrain V“ in Winnenden ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (2009) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 VORGEHENSWEISE

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien als notwendig erachtet und durchgeführt. Die Begehungen hierzu fanden zwischen März und August 2017 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) von 2011 (BMVBS 2011).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT (2007)). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel KIEL (2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt die Legalausnahme für das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (s.o.) weiterhin erfüllt bleibt und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen allerdings nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nicht anwendbar. Als Bewertungsmaßstab ist dem zu Folge die Tötung/Verletzung des jeweiligen Individuums heranzuziehen, und unabhängig von Vermeidungsmaßnahmen als Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu betrachten. Für das im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermittelnde Tötungsrisiko gilt, dass erst eine signifikante Erhöhung desselben den Verbotstatbestand verwirklicht.

Für die Anwendung des o.g. Urteils in der Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise zur Bewältigung dieses Konfliktes gegeben. Hiernach kann durch die Realisierung geeigneter Maßnahmenkonzepte, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden, so dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Der Beschluss des BVerwG vom 08.01.2014 (9 A 4.13, 'BAB A14 Colbitz') konkretisiert den Sachverhalt dahingehend, dass als Maßstab hinsichtlich der Verbotsverwirklichung das allgemeine Lebensrisiko des Individuum der jeweiligen Art herangezogen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um betriebsbedingte (Kollision mit Fahrzeugen) oder baubedingte Wirkungen handelt (vgl. ebenda RN 99). Wird durch gezielte Maßnahmen das für den jeweiligen Einzelfall ermittelte Tötungsrisiko bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt, besteht danach keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und somit kein Ausnahmeerfordernis für den Tötungstatbestand. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

Tötungsverbot im Falle von Kollisionen

Nach LANA (2009) führen betriebsbedingte Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht in jedem Fall zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1. Eine unvermeidbare Tötung

einzelner Individuen (durch Kollision mit Fahrzeugen) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht sein. Dies muss wiederum im Einzelfall der jeweiligen betroffenen Art überprüft werden.

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 8 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auf-

treten. Die negativen Auswirkungen werden verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt, wobei im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes zwischen den Kategorien "ungünstig/unzureichend" (Arten der Vorwarnliste) und "ungünstig/schlecht" (Gefährdungskategorie 0 bis 3) unterschieden wird.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) BNATSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

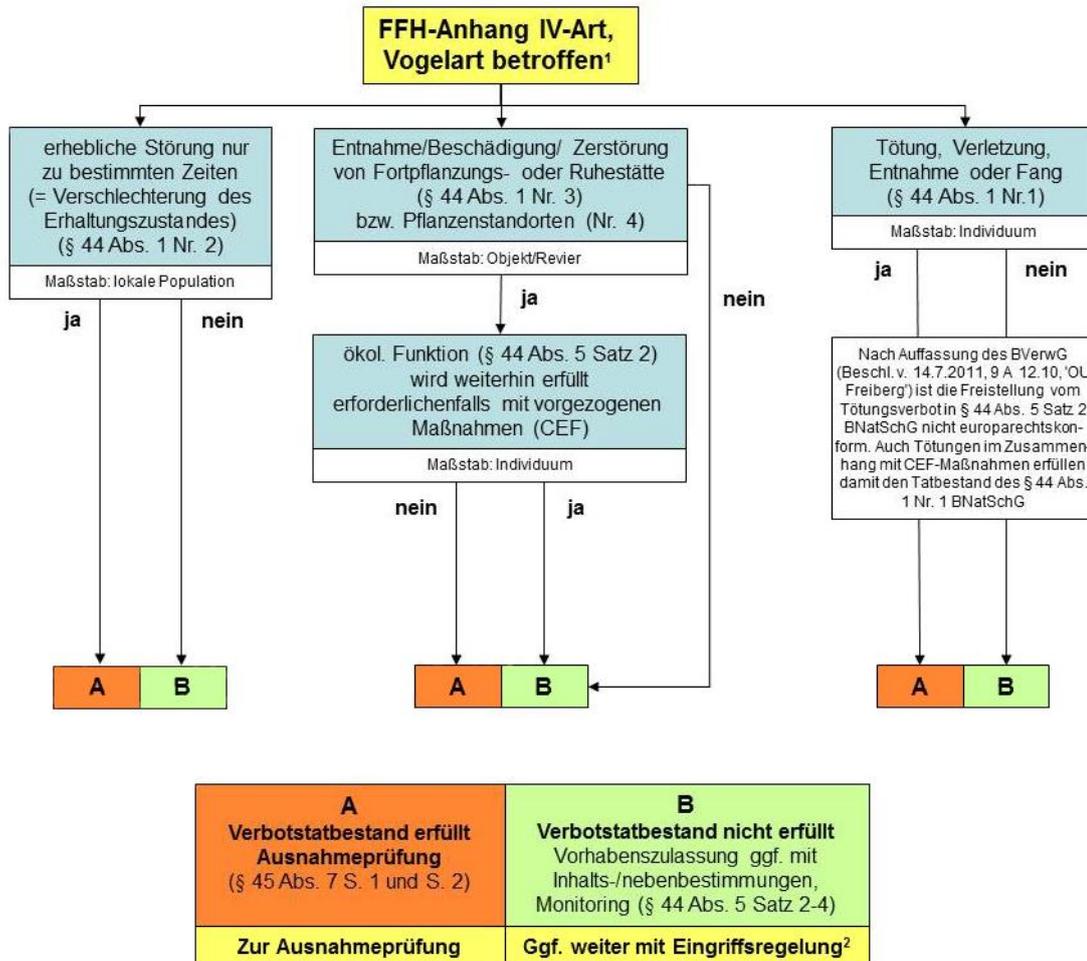
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässig-

gen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS (2009), verändert 2012)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar¹ sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben be-

¹ Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nichtig. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Praxis hat das MLR (2012) am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Vorhabenrealisierung ohne Ausnahme möglich ist. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

troffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständig. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren¹ Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stüt-

zen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 LAGE IM RAUM

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und hier in der Untereinheit „Neckarbecken“. Das Neckarbecken ist eine lößbedeckte Hochfläche zwischen 200 und 350 m Höhe, die im Wesentlichen vom meist hochaufragenden, traufbildenden Keuperbergland mit zum Teil tief eingeschnittenen Tälern geprägt wird. Als von Ackerbau, Wein- und Obstanbau geprägte Offenlandschaft ist die Waldbedeckung relativ gering (FRIEDRICH et al. 2000).

3.2 GEBIETSBESCHREIBUNG

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 4617, 4617/2, und Teile der Flurstücke 4617/4, 4618, 4619, 4036/4, 4400 und 4420. Geplant ist das Flurstücks 4617/4 im Osten neu abzugrenzen, wodurch ca. 596 m² außerhalb des B-Plangebiets liegen. Vom Flurstück 4619 sollen ca. 185 m² den B-Plangebiet zugeschlagen und neu abgegrenzt werden. Das Gelände fällt von ca. 300 m über NN im Süden bis ca. 285 m über NN an der Nordgrenze leicht geneigt ab.

Im nördlichen Teil des Flurstücks 4617 befindet sich bereits eine Gewerbefläche (Wöhrle-Areal). Der südliche Teil wird überwiegend als Pferdeweide genutzt oder ist von Gebüsch bewachsen. Im Osten des B-Plangebiets (Flst. 4617/4) befinden sich derzeit eine Fettwiese und Fettweide.

Im Westen und Süden schließt Wohnbebauung an das B-Plangebiet an, im Norden liegt die Kreisstraße K1914 (Schorndorfer Straße) mit Kreisverkehr. Nördlich davon befindet sich weitere Bebauung sowie die Talaue des Buchenbachs mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im Osten grenzen Streuobstwiesen an, welche Teil eines größeren Streuobstkomplexes in südöstlicher Richtung sind. Im weiteren Umfeld schließen sich Ackerbau und Grünlandnutzung daran an.

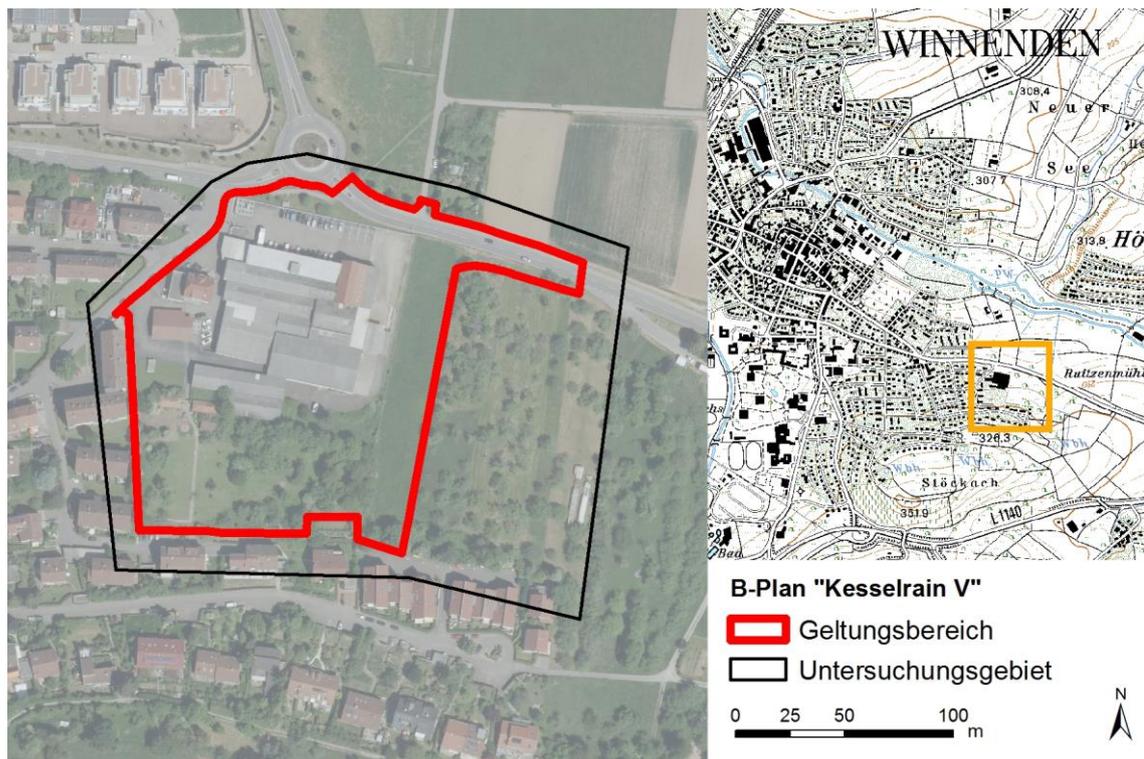


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes „Kesselrain V“

4 VORPRÜFUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung an Hand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagenwerke:

- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2016): Konversion „Wöhrle“ / Bebauungsplan „Kesselrain V“ - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1). Im Auftrag der Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG und ALDI Murr GmbH & Co. KG
- HEITZMANNPLAN (2005): Erstellung einer Lagerhalle in Winnenden. Ökologische Bewertung: Eingriff-Ausgleich, Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung. Im Auftrag der Paul Wöhrle GmbH, Winnenden

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt. Im Falle dieser Artengruppen wird auf eine Bewertung der Abschichtungskriterien 'Verbreitung' und 'Habitatpotenzial' verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Vorkommen im Zuge der Erfassung nachgewiesen wird. Für alle anderen Arten sind die Gründe der Abschichtung der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen. Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste Mäusebussard, Rabenkrähe, Türkentaube, Feldsperling, Ringeltaube, Elster, Buchfink, Girlitz, Grünspecht, Kleiber, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Hänfling, Feldlerche und Graureiher wird das Untersuchungsgebiet nicht als essentieller Habitatbestandteil bewertet.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im

Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP (BMVBS 2011))

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Amsel	A	zw	B	*	*	1	GÖG [2017]		b	FD = 10 m	G: zw
Auerhuhn	Ah		-	1	1	-2	-	I	s		kein Nachweis
Bachstelze	Ba	h/n	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Baumfalke*	Bf		-	V	3	1	-	Z	s		kein Nachweis
Baumpieper*	Bp		-	2	3	-2	-		b		kein Nachweis
Blässhuhn*	Br	r/s	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Blaumeise	Bm	h	B	*	*	1	GÖG [2017]		b	FD = 5 m	G: h
Braunkehlchen*	Bk		-	1	2	-2	-	Z	b		kein Nachweis
Buchfink	B	zw	N	*	*	-1	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Buntspecht	Bs	h	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Dohle*	D		-	*	*	2	-		b		kein Nachweis
Dorngrasmücke	Dg	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Drosselrohrsänger*	Drs		-	1	*	-1	-		s		kein Nachweis
Eichelhäher	Ei	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Eisvogel*	Ev		-	V	*	1	-	I	s		kein Nachweis
Elster	E	zw	N	*	*	1	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Erlenzeisig	Ez	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Fasan	Fa	b	-	∅	*	0	-		b		kein Nachweis
Feldlerche*	Fl		N	3	3	-2	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Feldschwirl	Fs	b	-	2	3	-2	-		b		kein Nachweis

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Feldsperling	Fe	h	N	V	V	-1	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Fichtenkreuzschnabel	Fk	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Fitis	F	b	-	3	*	-2	-		b		kein Nachweis
Flussregenpfeifer*	Frp		-	V	*	-1	-		s		kein Nachweis
Flussseeschwalbe*	Fss		-	V	2	1	-		s		kein Nachweis
Flussuferläufer*	Ful		-	1	2	-2	-	Z	s		kein Nachweis
Gänsesäger*	Gäs		-	*	V	2	-	Z	b		kein Nachweis
Gartenbaumläufer	Gb	h/n	N	*	*	0	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Gartengrasmücke	Gg	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Gartenrotschwanz	Gr	h	-	V	V	-1	-		b		kein Nachweis
Gebirgsstelze*	Ge		-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Gelbspötter	Gp	zw	-	3	*	-1	-		b		kein Nachweis
Gimpel	Gim	zw	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Girlitz	Gi	zw	N	*	*	-1	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Goldammer	G	b	B	V	V	-1	GÖG [2017]		b	FD = 15 m	G: b
Grauammer*	Ga		-	1	V	-2	-	Z	s		kein Nachweis
Graugans	Gra		-	*	*	2	-		b		kein Nachweis
Graureiher*	Grr		N	*	*	0	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Grauschnäpper	Gs	h/n	-	V	V	-1	-		b		kein Nachweis
Grauspecht*	Gsp		-	2	2	-2	-	I	s		kein Nachweis
Grünfink	Gf	zw	N	*	*	0	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Grünspecht*	Gü		N	*	*	1	GÖG [2017]		s		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Habicht *	Ha		-	*	*	-1	-		s		kein Nachweis
Halsbandschnäpper*	Hb		-	3	3	-1	-	I	s		kein Nachweis
Hänfling	Hä	zw	N	2	3	-2	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Haubenlerche*	HI		-	1	1	-2	-		s		kein Nachweis
Haubenmeise	Hm	h	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Haubentaucher*	Ht		-	*	*	1	-		b		kein Nachweis
Hausrotschwanz	Hr	g	B	*	*	0	GÖG [2017]		b	FD = 15 m	G: g
Hausperling	H	g	B	V	V	-1	GÖG [2017]		b	FD = 5 m	G: g
Heckenbraunelle	He	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Heidelerche*	Hei		-	1	V	-2	-	I	s		kein Nachweis
Höckerschwan*	Hö		-	*	*	1	-		b		kein Nachweis
Hohltaube*	Hot		-	V	*	0	-	Z	b		kein Nachweis
Kernbeißer	Kb	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Kiebitz*	Ki		-	1	2	-2	-	Z	s		kein Nachweis
Klappergrasmücke	Kg	zw	-	V	*	-1	-		b		kein Nachweis
Kleiber	KI	h	N	*	*	0	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Kleinspecht	Ks	h	-	V	V	0	-		b		kein Nachweis
Kohlmeise	K	h	B	*	*	0	GÖG [2017]		b	FD = 5 m	G: h
Kolkrabe	Kra	f	-	*	*	2	-		b		kein Nachweis
Kormoran*	Ko		-	*	*	2	-		b		kein Nachweis
Kornweihe*	Kw		-	0	1	-2	-	I	s		kein Nachweis

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Krickente*	Kr		-	1	3	-1	-	Z	b		kein Nachweis
Kuckuck*	Ku		-	2	V	-2	-		b		kein Nachweis
Lachmöwe*	Lm		-	V	*	-2	-		b		kein Nachweis
Löffelente	Lö		-	1	3	-1	-	Z	b		kein Nachweis
Mauersegler*	Ms	g	-	V	*	-1	-		b		kein Nachweis
Mäusebussard*	Mb		N	*	*	0	GÖG [2017]		s		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Mehlschwalbe*	M		-	V	3	-1	-		b		kein Nachweis
Misteldrossel	Md	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Mittelspecht*	Msp		-	*	*	1	-	I	s		kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	*	*	1	GÖG [2017]		b		G: zw
Nachtigall	N	b	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Nachtreiher	Nr		-	R	2	1	-		s		kein Nachweis
Neuntöter*	Nt		-	*	*	0	-	I	b		kein Nachweis
Nilgans	Nig		-	◇	*	0	-				kein Nachweis
Pfeifente	Pfe		-	◇	R	0	-		b		kein Nachweis
Pirol	P	zw	-	3	V	-1	-		b		kein Nachweis
Rabenkrähe	Ak		N	*	*	0	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Raubwürger*	Rw		-	1	2	-2	-	Z	s		kein Nachweis
Rauchschwalbe*	Rs		-	3	3	-2	-		b		kein Nachweis
Raufußkauz*	Rfk		-	*	*	2	-	I	s		kein Nachweis
Rebhuhn*	Re		-	1	2	-2	-		b		kein Nachweis
Reiherente*	Rei		-	*	*	1	-		b		kein Nachweis

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Ringeltaube	Rt	zw	N	*	*	2	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Rohrammer	Ro	b	-	3	*	-1	-		b		kein Nachweis
Rohrweihe*	Row		-	2	*	0	-	I	s		kein Nachweis
Rotkehlchen	R	b	B	*	*	0	GÖG [2017]		b	FD = 5 m	G: b
Rotmilan*	Rm		-	*	V	1	-	I	s		kein Nachweis
Saatkrähe*	Sa		-	*	*	2	-		b		kein Nachweis
Schafstelze*	St		-	V	*	0	-	Z	b		kein Nachweis
Schleiereule*	Se		-	*	*	1	-		s		kein Nachweis
Schwanzmeise	Sm	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Schwarzkehlchen	Swk	b	-	V	*	2	-		b		kein Nachweis
Schwarzmilan*	Swm		-	*	*	2	-	I	s		kein Nachweis
Schwarzspecht*	Ssp		-	*	*	0	-	I	s		kein Nachweis
Schwarzstorch*	Sst		-	3	*	2	-		s		kein Nachweis
Singdrossel	Sd	zw	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Sperber*	Sp		-	*	*	0	-		s		kein Nachweis
Sperlingskauz*	Spk		-	*	*	2	-	I	s		kein Nachweis
Star	S	h	B	*	3	0	GÖG [2017]		b	FD = 15 m	G: h
Steinkauz*	Stk		-	V	3	2	-		s		kein Nachweis
Steinschmätzer*	Sts		-	1	1	-2	-	Z	b		kein Nachweis
Stieglitz	Sti	zw	N	*	*	-1	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Stockente	Sto	h/n	-	V	*	-1	-		b		kein Nachweis
Straßentaube/Haustaube	Stt/Ht		-				-				kein Nachweis

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Sumpfmehle	Sum	h	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Tafelente*	Ta		-	V	*	-1	-	Z	b		kein Nachweis
Tannenhäher	Th	zw	-	*	*	1	-		b		kein Nachweis
Tannenmeise	Tm	h	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Teichhuhn*	Tr		-	3	V	-1	-		s		kein Nachweis
Teichrohrsänger	T	r/s	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Trauerschnäpper	Ts	h	-	2	3	-2	-		b		kein Nachweis
Türkentaube	Tt	zw	N	*	*	-2	GÖG [2017]		b		Nein, Nachweis eines nicht essentiellen Nahrungshabitats
Turmfalke*	Tf		-	V	*	0	-		s		kein Nachweis
Turteltaube*	Tut		-	2	2	-2	-		s		kein Nachweis
Uferschwalbe*	U		-	3	V	-1	-		s		kein Nachweis
Uhu*	Uh		-	*	*	2	-		s		kein Nachweis
Wacholderdrossel	Wd	zw	-	*	*	-2	-		b		kein Nachweis
Wachtel*	Wa		-	V	V	0	-	Z	b		kein Nachweis
Waldbaumläufer	Wb	h/n	-	*	*	0	-		b		kein Nachweis
Waldkauz*	Wz		-	*	*	0	-		s		kein Nachweis
Waldlaubsänger*	Wls		-	2	*	-2	-		b		kein Nachweis
Waldohreule*	Wo		-	*	*	-1	-		s		kein Nachweis
Wandfalke *	Wf		-	*	*	2	-	I	s		kein Nachweis
Wasseramsel*	Waa		-	*	*	1	-		b		kein Nachweis
Weidenmeise	Wm	h	-	V	*	0	-		b		kein Nachweis
Weißstorch*	Ws		-	V	3	2	-	I	s		kein Nachweis

Artname	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung ¹	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Wendehals*	Wh		-	2	2	-2	-	Z	s		kein Nachweis
Wespenbussard*	Wsb		-	*	3	0	-	I	s		kein Nachweis
Wiedehopf*	Wi		-	V	3	2	-	Z	s		kein Nachweis
Wiesenpieper	W		-	1	2	-2	-		b		kein Nachweis
Wiesenweihe*	Ww		-	1	2	0	-	I	s		kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	-	*	*	-1	-		b		kein Nachweis
Zaunkönig	Z	h/n	B	*	*	0	GÖG [2017]		b		Nein, Vorkommen wurde außerhalb des zu berücksichtigen Wirkraumes nachgewiesen. Aufgrund der Distanz zum Eingriff und der zu erwartenden geringen Empfindlichkeit wird die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen
Zilpzalp	Zi	zw	B	*	*	0	GÖG [2017]		b		G: zw
Zwergtaucher*	Zt		-	2	*	-1	-	Z	b		kein Nachweis

Erläuterungen

Name:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %

3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 R = Arten mit geographischer Restriktion
 * = Nicht gefährdet
 ♦ = Nicht bewertete Arten

-2 = Abnahme größer als 50 %
 ◇ = Wiederansiedlung
 - = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
 FD: Fluchtdistanz
¹: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen
 des Bundesnaturschutzgesetzes
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen
 der artenschutzrechtlichen Prüfung
 A: artbezogene Betrachtung
 G: gildenbezogene Betrachtung

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	G	G	-	s	IV		nein, kleine isolierte Habitatflächen mit fehlender Anbindung an geeignete Waldlebensräume. Ein Vorkommen wird mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	-	s	II, IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	s	II, IV		kein Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	-	s	IV		kein Nachweis

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-	s	IV		kein Nachweis
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	-	s	IV		kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	-	s	IV		kein Nachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	V	-	s	IV		kein Nachweis
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	s	II, IV		kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0	-	s	II, IV		kein Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	-	s	IV		nein, keine Winterquartiere oder Wochenstuben im Untersuchungsgebiet. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch ein geringes Einzelquartierpotenzial kann durch die Maßnahme V1 vermieden werden. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität des Untersuchungsgebietes ist eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat anzunehmen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	s	II, IV		kein Nachweis
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	-	s	IV		kein Nachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	-	s	IV		kein Nachweis
Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	0	0	-	s	II, IV		kein Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	s	II, IV		kein Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	-	s	IV		kein Nachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	-	s	IV		kein Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1	-	s	IV		kein Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	-	s	IV		kein Nachweis

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		D	-	s	II, IV		kein Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	-	s	IV		kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	-	s	IV		kein Nachweis
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	-	s	II, IV		kein Nachweis
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	-	s	IV		kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	-	s	IV		nein, keine Winterquartiere oder Wochenstuben im Untersuchungsgebiet. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch ein geringes Einzelquartierpotenzial kann durch die Maßnahme V1 vermieden werden. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität des Untersuchungsgebietes ist eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat anzunehmen
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	-	s	IV		kein Nachweis
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	s	II/IV		kein Nachweis
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	-	s	IV		kein Nachweis
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	-	s	IV		kein Nachweis
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2	-	s	IV		kein Nachweis
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	-	s	IV		A
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	-	s	II/IV		nein, Fehlen geeigneter Kleinstgewässer

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	-	s	IV		nein, Fehlen geeigneter Gewässer
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	-	s	II/IV		nein, Fehlen geeigneter Gewässer
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	s	IV		nein, Fehlen geeigneter Gewässer
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	-	s	IV		nein, Fehlen geeigneter Gewässer
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	-	s	II/IV		nein, Fehlen geeigneter Bestände der Raupenfutterpflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>)
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	-	s	II/IV		nein, Fehlen geeigneter Bestände der Raupenfutterpflanze (<i>Rumex</i> spp.)
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	-	s	II/IV		nein, Fehlen geeigneter Bestände der Raupenfutterpflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>)
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	-	s	IV		nein, Fehlen geeigneter Bestände der Raupenfutterpflanze (<i>Epilobium</i> / <i>Oenothera</i> spp.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Käfer								
Vierzähner Mistkäfer ²	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	s	II/IV		nein, keine geeigneten Bäume mit entsprechend großen Mulmkörpern im Untersuchungsgebiet vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Pflanzen								

² Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: FRANK & KONZELMANN (2002)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Biegsames Nixkraut ³	<i>Najas flexilis</i>	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	-	s	II/IV		nein, keine geeigneten Habitats vorhanden
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kriechender Scheiberich ⁴	<i>Apium repens</i>	1	1	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*		-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	-	s	IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	-	s	II/IV		nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

³ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a)(zuletzt abgerufen am 07.07.2017)

⁴ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a) (zuletzt abgerufen am 07.07.2017).

ErläuterungenRote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003);

BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD =

Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD =

Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BENSE 2001, EBERT et al.

2008, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland

(BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008b); BRD =

Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999);

BRD = Deutschland (BFN 1996)

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

i = gefährdete, wandernde Art

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz

FD: Fluchtdistanz

FFH:

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen
des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

4.1 VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN

Im Zuge der Untersuchungen konnten elf Brutvogelarten nachgewiesen werden. Zusätzlich nutzen 16 weitere Arten das Untersuchungsgebiet zumindest zeitweise zur Nahrungssuche. Für diese Arten ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der gut ausgestatteten Umgebung nicht anzunehmen, dass der Eingriffsbereich ein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Die Brutvögel der Vorwarnliste (vgl. Tabelle 1) sind in Abbildung 3 dargestellt.

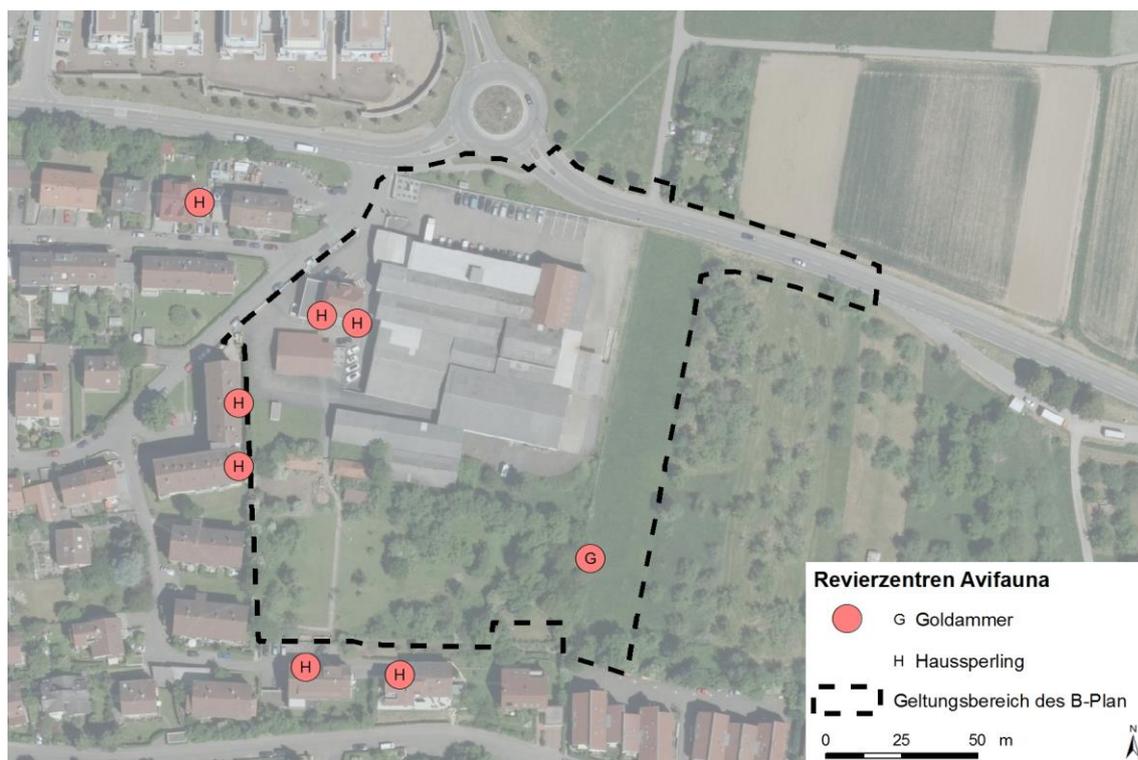


Abbildung 3: Nachweise von Brutvogelarten, welche auf der Vorwarnliste geführt werden (Charakterarten der Gilden)

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde der Nachweis von zwei Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht. Als Habitatfläche dieser Individuen wurde ein Bereich von etwa 550 m² östlich des Wöhrle-Areals abgegrenzt. Dieser befindet sich überwiegend auf grasreicher ruderaler Vegetation und umfasst Kontakträume zu den gepflasterten Flächen des Wöhrle-Areals. Die Fundorte der Individuen und Habitatflächen sind in Abbildung 4 dargestellt.

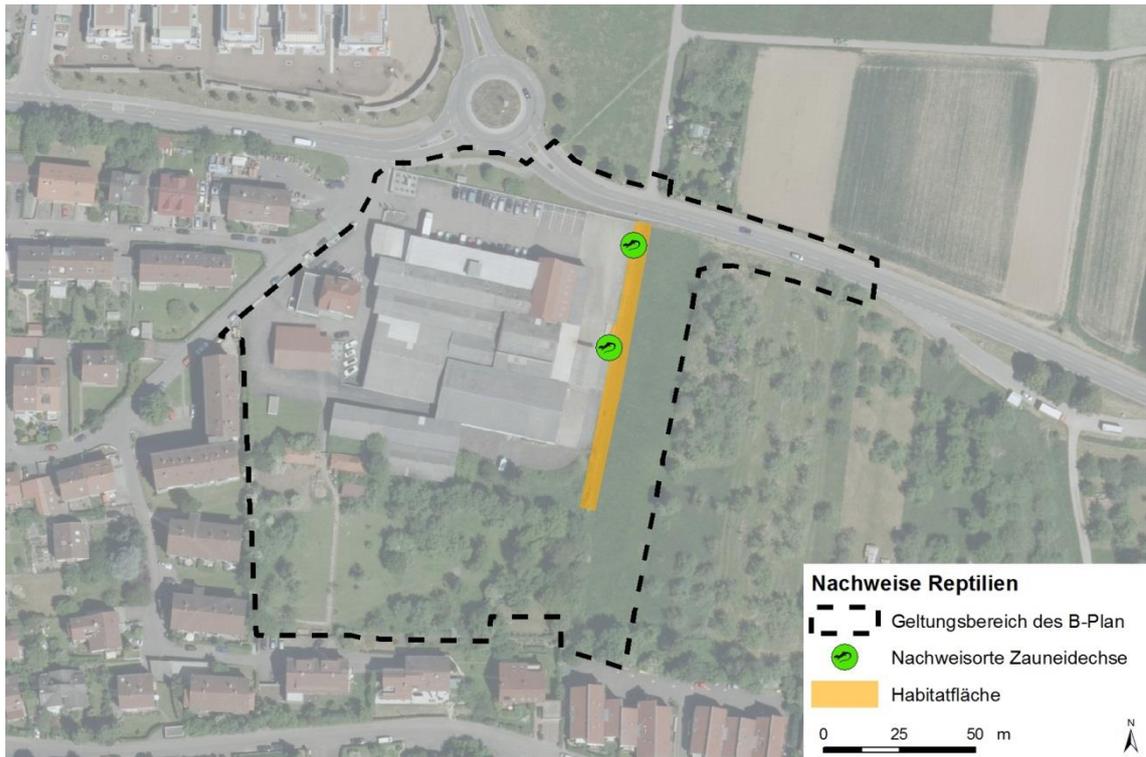


Abbildung 4: Nachweis von Zauneidechsen und Darstellung ihrer Habitatflächen

5 VORHABEN

5.1 VORHABENSBE SCHREIBUNG

Nachrichtlich übernommen aus der Begründung zum Bebauungsplan Kesselrain V (STADT WINNENDEN 2017):

Die Kernstadt ist mit 19.335 Einwohnern (Winnenden und Wohnplatz Schelmenholz) der größte zusammenhängende Siedlungsbereich der Großen Kreisstadt Winnenden. Winnenden wurde vor 1250 gegründet und 1325 an Württemberg veräußert. Württemberg bildete aus der Herrschaft Winnenden ein Amt, später ein Oberamt, das 1808 mit dem Oberamt, ab 1938 Landkreis Waiblingen zusammengelegt wurde, der 1973 im Rems-Murr-Kreis aufging.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden belegt eine gute Versorgungssituation in der Kernstadt. Der Stadt Winnenden ist es in den vergangenen Jahren gelungen, ihre Ausstrahlung in das unmittelbare Umland zu erhöhen. Das Einzelhandelsangebot ist insbesondere angesichts der Nähe zu Stuttgart sehr vielfältig und umfangreich. Zu den besonderen Stärken der Innenstadt von Winnenden zählen das gute Nahversorgungsangebot, die kurzen Wege, die attraktive Fußgängerzone, das Stadtbild und der Wochenmarkt.

Die Bereitstellung von Wohnraum ist auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene eine Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat.

Im nördlichen Teilbereich, der direkt an die Schorndorfer Straße anschließt, ist ein projektiertes Lebensmitteldiscounter vorgesehen. Im südlichen Teilbereich, der an die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße angeschlossen wird, ist eine verdichtete Wohnbebauung mit rund 80 Wohneinheiten vorgesehen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kesselrain V" in Winnenden beschlossen.

Im Vorfeld der Umsetzung kommt es zur Baufeldräumung, was den Abbruch der Bestandsgebäude und die Rodung von bestehenden Gehölzen beinhaltet.

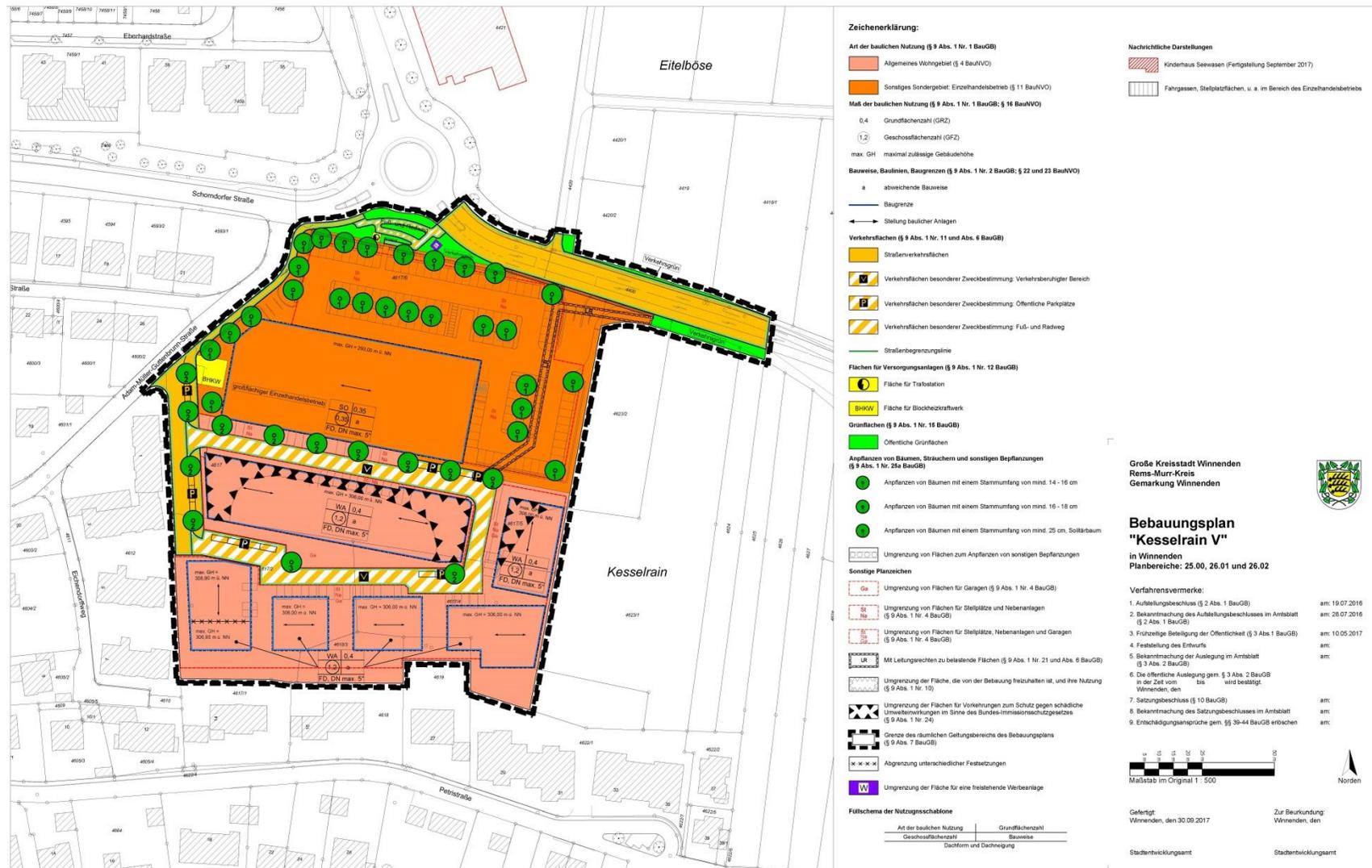


Abbildung 5: Bebauungsplan Kesselrain V, Stand 30.08.2017, unmaßstäblich (STADT WINNENDEN 2017)

5.2 VORHABENSWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Nutzungsänderung	Funktionsverlust / Schädigung von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none">• Vögel• Reptilien

6 MASSNAHMEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Maßnahme:	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Tötung von Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Vermeidung der Tötung von Individuen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse	
ZEITRAUM: Anfang November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG: Die Entnahme von Strukturen, welche sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen (z.B. Hecken, Bäume und Gebäude), muss außerhalb der Anwesenheitszeit der Tiere erfolgen. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar davon ausgegangen werden, dass alle Fledermausindividuen in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben. Auch für die Artengruppe der Vögel kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Zeitraum alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben. Bei der Entnahme von Strukturen, welche sich als Niststandort für Vögel oder Tagesquartiere für Fledermäuse eignen, ist in diesem Zeitraum somit nicht mit einer Tötung oder Verletzung von Individuen zu rechnen.	

Maßnahme:	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Tötung von Individuen der Zauneidechse durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
MASSNAHME: Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM:	<u>Umsiedlung</u> <ul style="list-style-type: none"> während der Aktivitätszeit der Zauneidechse von Anfang August bis Ende September; Geplanter Beginn der Umsiedlung August 2017

BESCHREIBUNG:Umsiedlung:

Aktive Umsetzung der Zauneidechsen von Anfang August – Ende September vor Beginn der baulichen Eingriffe durch qualifizierte, von dem Vorhabenträger benannte Fachkräfte. Die Umsiedlung beinhaltet das Abfangen der Tiere aus dem Eingriffsbereich und das Verbringen dieser in das Ersatzhabitat. Wenn das Abfangen der Tiere nur im Herbstzeitraum durchgeführt wird, um ausreichend hohe Abfangquoten zu erreichen. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, modifiziert durch die jeweilig herrschende Witterung.

Der Fang der adulten Zauneidechsen wird überwiegend mit einer sogenannten Eidechsenangel bei sonnigem bis leicht bedecktem Wetter (bevorzugt nach längeren Regenperioden) erfolgen. In Bereichen mit dichter Vegetation sowie bei juvenilen Zauneidechsen erfolgt in der Regel frühmorgens ein Handfang. Optional können zusätzlich vor Beginn der Abfangaktion künstliche Verstecke (z.B. Schlagbretter) ausgebracht werden, die während des Fangs gezielt kontrolliert werden.

Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäcken verwahrt und direkt im Anschluss an die Fangaktion in das vorbereitete Ersatzhabitat überführt. Beim Aussetzen wird darauf geachtet, die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf die Fläche entlassen werden.

6.2 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden:

Maßnahme:	C 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSchG:	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling	
MASSNAHME:	MASSNAHMENTYP:
Installation von Nistkästen	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG:	
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Haussperlings	
BESCHREIBUNG:	

Installation von Nisthilfen an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsbereiches. Zum derzeitigen Stand ist eine vorübergehende Installation an Gebäuden der Baugenossenschaft Winnenden eG im Eichendorffweg und eine spätere Versetzung von dort an die Gebäude innerhalb des B-Planes vorgesehen, sobald die Bauarbeiten abgeschlossen sind. Das Ausbringen und Versetzen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Eine Versetzung der Nistkästen darf nur außerhalb der Brutsaison zwischen Oktober und Februar erfolgen
- Die Nistkästen werden nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann.

UMFANG:

Der Bedarf orientiert sich qualitativ an der betroffenen Art und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:

Typ	Lochgröße	Höhe	Arten	Anzahl
Sperlingskästen	32 mm	3 - 5 m	Haussperling	4

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember / Januar) zu empfehlen ist.

Unterhaltungspflege:

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst gesäubert, auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert / ersetzt.

6.3 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS

Maßnahme:	FCS 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 UND § 44 (1) 3 BNATSCHG:	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko für die Zauneidechse	
MASSNAHME:	MASSNAHMENTYP:
Aufwertung von Ersatzhabitaten	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG:	
Sicherung des Erhaltungszustands, der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen sowie Vermeidung von Tötungen durch Umsiedlung in ein geeignetes Habitat mit Anbindung an bestehende Vorkommen.	
FLÄCHENBEDARF: mind. 550 m ²	
(entspricht der vom Vorhaben beanspruchten Habitatfläche mit Bezug auf SCHNEEWEIS et al. (2014))	
<u>Herleitung Maßnahmenbedarf</u>	
Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte über die potenziellen Habitatflächen	

im Eingriffsgebiet in Anlehnung an SCHNEEWEIß et al. (2014), die im Regelfall eine gleich große oder größere Kompensationsfläche als Ausgleich für die vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorsehen bzw. in Anlehnung an MKULNV NRW (2013), dass ein Ausgleich der Beeinträchtigungen mindestens im Verhältnis 1:1 empfiehlt (in Größe und Qualität).

Die Abgrenzung erfolgt anhand von Habitatausstattung und –struktur. Zur Habitatfläche wird der Böschungsbereich am östlichen Rand des Wöhrle-Areals gezählt. Hier wurden 2017 zwei adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Zugrunde gelegt wurden daher die dauerhaft durch die Umsetzung des Bebauungsplans entfallenden Habitatflächen der Zauneidechse, die mit etwa 550 m² abgegrenzt wurden. Eine Abgrenzung der vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Habitatfläche der Zauneidechse anhand ihrer räumlichen Verteilung, der Aktionsradien von Individuen und der dort vorhandenen Habitatausstattung ist Abbildung 4 zu entnehmen.

BESCHREIBUNG:

Anforderungen an die Maßnahmenfläche

Das Ersatzhabitat, in welches die Tiere umgesiedelt werden, muss eine hinreichende Habitatreife aufweisen, bevor die Tiere eingesetzt werden können. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion gehört nach LAUFER (2014) das Vorhandensein geeigneter Strukturen, eine ausreichend entwickelte Vegetation, ein ausreichendes Nahrungsangebot, wärmebegünstigte Lagen und ein vielseitig strukturierter Lebensraum. Die Bedeutung eines guten Zustandes der Ersatzfläche für den Erfolg einer Umsiedlung wird auch von weiteren Autoren betont (z.B. THUNHORST (1999), GLANDT (2004)). Entsprechend ihrer natürlichen Habitate muss der Ersatzlebensraum für die thermophilen Tiere einen Offenlandcharakter aufweisen. Damit das Habitat langfristig von den Tieren bewohnt werden kann, müssen sämtliche von den Tieren benötigten Habitatelemente vorhanden sein (BLANKE 2004). Hierzu sind insbesondere trockene und frostsichere Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation und Schutz bietende Deckung benötigt.

Die Habitate müssen frühzeitig vor der Umsiedlung angelegt werden, um die nötige Reife bzw. Ausprägung zu entwickeln. Bei Vorhandensein von günstigen Habitatbedingungen können die strukturbildenden Elemente auch vglw. kurzfristig vor der Umsiedlung eingebracht werden.

Bestand Maßnahmenfläche

Die für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzfläche befindet sich auf dem Flurstück 648 im Stadtteil Birkmannsweiler der Stadt Winnenden. Zur Habitatoptimierung für die Zauneidechse wurde ein etwa 600 m² umfassender Bereich ausgewählt, welcher auf Grund der vorhandenen Hanglage mit südwestlicher Exposition optimal für die Anlage eines Ersatzhabitats geeignet ist. Auf dem Grundstück haben sich nach Freistellung von zugewachsenen Bereichen bereits krautige Vegetation sowie randlich Gebüsche entwickelt, wodurch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Zauneidechse besteht. Durch den fortschreitenden Zerfall der Trockenmauern sind nur noch wenige Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten vorhanden, weshalb die Fläche vor Umsetzung der Maßnahme suboptimal als Zauneidechsenhabitat geeignet ist. Angrenzend an die Habitatoptimierung finden sich für die Zauneidechse geeignete Bereiche, deren Besiedlung auch nachgewiesen ist. Es ist demnach gesichert, dass die Tiere nicht in eine isolierte Insellage verbracht werden und am Fortpflanzungsgeschehen im weiteren räumlichen Zusammenhang teilnehmen können. So besteht über umliegende Trockenmauern in Kombination mit extensiv genutzten Wiesen sowie verbuschte Bereiche in südexponierter Hanglage Anschluss an weitere Habitatflächen. Großräumig liegen die Ersatzflächen im kleingärtnerisch genutzten Teil des Landschaftsschutzgebietes ‚Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe‘.

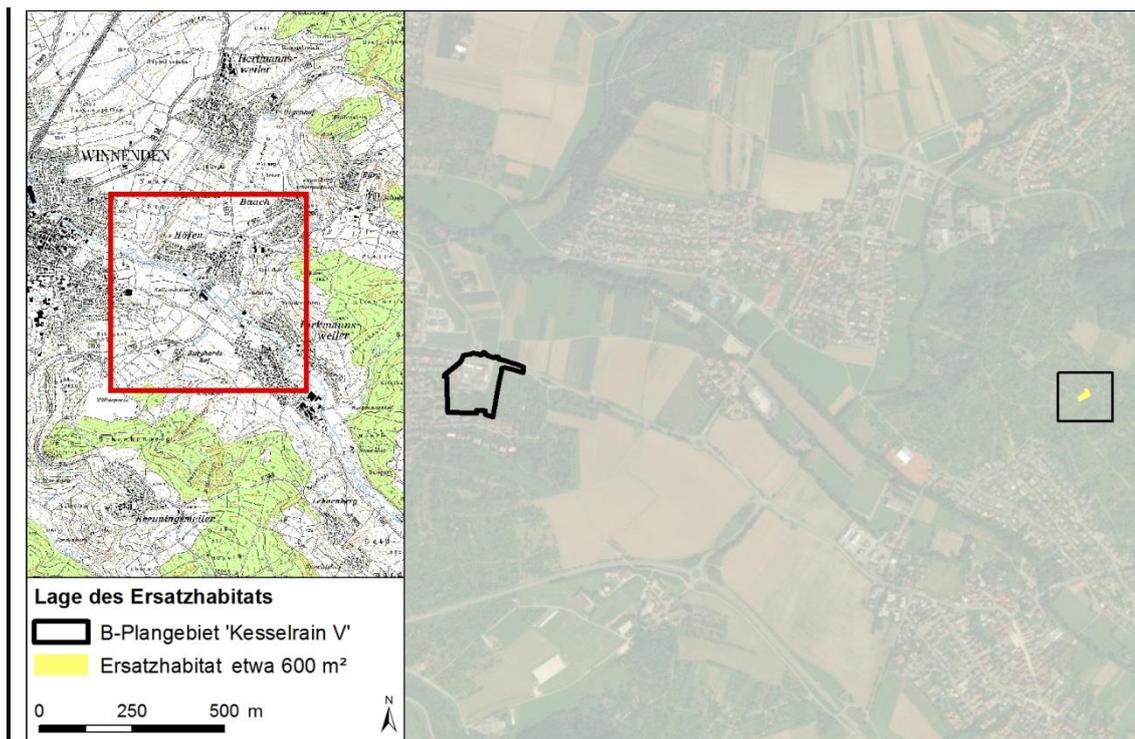


Abbildung 6: Lage des geplanten Ersatzhabitats

Habitatoptimierung

Die Habitatoptimierung beinhaltet zur Erhöhung der Strukturvielfalt die Anlage von drei Trockenmauern (Gesamtlänge etwa 16 m, Höhe etwa 1 m) in Hanglage mit Erdhinterfüllung, von drei vorgelagerten Sandlinsen (Länge je etwa 2 m und Breite 0,5 m) und von zwei Reisig- bzw. Totholzhaufen aus Schnittgut mit einem Durchmesser > 3 cm. Nach KOLLING sollte die Größe der Haufen etwa 2 m² betragen.

Die Reisig- bzw. Totholzhaufen sollten etwa 0,8-1 m ins Erdreich hineinreichen, damit sie von den Tieren als Winterquartier und Eiablageplätze genutzt werden können. Die Reisig- bzw. Totholzhaufen sollten aus unterschiedlich dicken Ästen und Wurzelstücken bestehen.

Die Sandlinsen werden den Trockenmauern vorgelagert. Bei den Splitt-/Sandlinsen handelt es sich um etwa 0,5 m breite, 2 m lange und ca. 0,7 m in den Boden reichende Bereiche. Es ist eine Durchmischung des Sandmaterials mit dem vorhandenen Oberboden vorzunehmen. Die Positionierung der Reisig- bzw. Totholzhaufen wird im funktionalen Zusammenhang zu den Trockenmauern erfolgen.

Der Aufbau der Trockenmauern erfolgte bereits Anfang Juni 2017 durch die Grundstückseigentümer (siehe Abbildung 8 und 9). Aufgrund der angelegten Strukturen ist davon auszugehen, dass es sich um Aufwertungen der Habitatfläche handelt, die bereits eine hohe Habitatreife aufweist und nicht vollständig besiedelt ist. Die zuständige untere Naturschutzbehörde hat die Maßnahmenfläche bei einem gemeinsamen Ortstermin als geeignet bestätigt.

Hinweis: Bislang sind den Trockenmauern Gitter vorgelagert, die im Zuge der Maßnahmen zur Habitatoptimierung entfernt werden. Der Grund hierfür ist, dass sie der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes ‚Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe‘ widersprechen.



Abbildung 7: Massnahmenkonzept



Abbildung 8: Neuangelegte Trockenmauer



Abbildung 9: Querschnitt einer Trockenmauer im Ersatzhabitat

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Dauerhaft ist eine Pflege des Ersatzhabitats notwendig, um die Funktionalität zu sichern und womit eine übermäßige Gehölzsukzession/Auswuchs von Brombeergestrüpp vermieden sowie eine artenschutzverträgliche Mahd/Beweidung erforderlich wird.

- Je nach Vegetationsaufwuchs ist ein Pflegeschnitt ein- bis dreimal im Jahr zur dauerhaften Freihaltung der Flächen durchzuführen (das Schnittgut ist abzutransportieren bzw. Anlage von Schnittguthaufen im Ersatzhabitat). Schnitthöhe mind. 10 cm. Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig Mitte Juni sowie Mitte September liegen.
- Die Fläche ist dauerhaft von flächenhaftem Gehölzaufwuchs freizuhalten. Im Falle von erforderlichem Gehölzschnitt ist § 39 (5) 1 BNatSchG zu beachten: Gehölzschnitt nur von Oktober bis Februar.

MONITORING:

Zum Nachweis der Funktionserfüllung der geplanten Maßnahme ist ein mehrjähriges Monitoring vorgesehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umfasst das Monitoring innerhalb von fünf Jahren in drei Jahren eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Kontrolle der Strukturen und Funktionsnachweis sowie Nachweis des Vorkommens der Zauneidechse). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechse überprüft. Hierbei werden Habitatelemente aufgenommen, die Standortqualität und etwaige Störungen geprüft. Falls notwendig ergeben sich bei Fehlentwicklungen Handlungserfordernisse in Form von Korrektur- Ergänzungsmaßnahmen. Darunter werden weitere Habitataufwertungen verstanden. Im Detail betrachtet wären dies eine Anpassung des Pflegeregimes, eine Einbringung weitere Habitatelemente in die FCS-Maßnahmenfläche oder ein Zufüttern bei unzureichender Futtertierdichte.

6.4 SICHERUNG DER MASSNAHMEN

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahme erfolgt durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.5 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet innerhalb von fünf Jahren in drei Jahren eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche. Dabei steht die Überprüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechse im Vordergrund.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Brutvögel				
Bodenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Reptilien				
Zauneidechse	ja	nein	ja	ja

8 DARSTELLUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN⁵

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Für das aktuelle Vorhaben sind ein Fang und Umsetzen von Einzeltieren einer europarechtlich geschützten Art (Zauneidechse) in sichere Habitatbestandteile notwendig. Dabei können einzelne Individuen im Vorhabengebiet verbleiben. Hierdurch sowie durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann der Verbotbestand des § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden. Gemäß § 45 (7) BNatSchG besteht die Möglichkeit, von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zu erhalten. Nachfolgend werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen aufgezeigt, die als Grundlage für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart dienen.

8.1 NACHWEISE DER ZWINGENDEN GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES EINSCHLIEßLICH SOLCHER SOZIALER ODER WIRTSCHAFTLICHER ART (§ 45 ABS. 7 SATZ 1 NR. 5 BNATSchG)

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Die Bereitstellung von Wohnraum auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene stellt eine andauernde Herausforderung dar. Winnenden ist derzeit begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Es besteht jedoch nur ein sehr begrenztes Angebot an Baugrundstücken, was zu entsprechend hohen Bauland- und Mietpreisen führt. Hierbei wird das Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung verfolgt. Eine geeignete Maßnahme dem Bedarf an Wohnungen zu begegnen ist eine maßvolle Nachverdichtung.

Die skizzierten Gründe haben dazu geführt, dass dort wo potenzieller Wohnraum in Form von Baulücken entsteht, dieser in möglichst optimierter Weise zu nutzen ist. Insofern trägt das Vorhaben (Neubau von acht Mehrfamilienhäusern) zur maßvollen Nachverdichtung sowie zur Erhöhung des Wohnraumangebotes in Winnenden bei.

Mit der Betriebsverlagerung der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG in das Gewerbegebiet Schmiede II nach Winnenden-Hertmannsweiler ist der Einzelstandort auf Grund der bestehenden und der südlich der Fläche zusätzlich geplanten Wohnbebauung für Wohnen und publikumsorientierte Nutzungen, wie z. B. nahversorgungsrelevanter Einzelhandel, geeignet.

⁵ Das folgende Kapitel ist dem bereits eingereichten Ausnahmeantrag (GÖG 2017) entnommen und wurde lediglich redaktionell überarbeitet

Die Konversion des Wöhrle-Areals entspricht einem schonenden Umgang mit Flächen, da bereits versiegelte Flächen ohne Bruch zu liegen direkt umgenutzt werden und somit keine Neuinanspruchnahme von Freiflächen stattfindet. Zudem trägt das geplante Sondergebiet (Nahversorgung) dazu bei, die defizitäre Situation an gewerblichen Bauflächen zu verbessern.

Insgesamt liegen die Ziele, die der Bebauungsplan Kesselrain V verfolgt, im zwingenden sozialen und wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung.

8.2 NACHWEISE FEHLENDER ZUMUTBARER ALTERNATIVEN (§ 45 ABS. 7 SATZ 2 BNATSCHG)

Prüfung technischer Alternativen

Sofort verfügbare Wohn- und Gewerbeflächen sind im Stadtgebiet Winnenden knapp und die Aktivierung von Bauflächenpotenzialen ist eine andauernde Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat und jüngst über die Flüchtlingszuwanderung einen neuen Aspekt hinzubekommen hat.

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen hat eine hohe Priorität und sollte, ohne Abwendung von erprobten städtebaulichen Prinzipien der Siedlungsentwicklung, zielstrebig angegangen werden. Die Innenentwicklung hat weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Winnenden ist ein begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Allerdings besteht derzeit ein nur sehr eingeschränktes Angebot an Baugrundstücken, was entsprechend hohe Bauland- oder Mietpreise zur Folge hat.

Um weitere Bauflächenpotenziale für diese große Nachfrage zu finden und gegebenenfalls zu entwickeln hat das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 – 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u.a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen.

Im Rahmen der städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen dargestellt worden, die weiterfolgt werden sollen. Eine von den eng begrenzten Möglichkeiten ist die Wohnbaufläche Kesselrain V, die eine Arrondierung am östlichen Ortsrand von Winnenden vorsieht.

Die Alternativlosigkeit für die Konversion des Wöhrle Areals ergibt sich aus der Umnutzung bereits versiegelter Flächen, die den Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung in geeigneter Weise umsetzt.

Auf dem Grundstück besteht nachweislich nicht die Möglichkeit die bestehenden Zauneidechsenhabitate planerisch von Baumaßnahmen auszunehmen. Die Habitatfläche zieht sich entlang der östlichen Grenze des aktuellen Wöhrle-Areals. Dieser Bereich wird insgesamt umgenutzt, es sind Höhenunterschiede auszugleichen und soll u.a. zur Erschließung des Grundstücks dienen. Eine Inanspruchnahme der Habitatflächen der Zauneidechse ist als unvermeidbar anzusehen.

Prüfung fachlicher Alternativen

Vergrämung

Um den ermittelten Konflikt im Zuge der dauerhaften Nutzung des Grundstücks als Wohn- bzw. Gewerbegebiet zu bewältigen, ist aus fachlicher Sicht eine Vergrämung der Zauneidechse gegenüber einer Umsiedlung zu bevorzugen. Unter Berücksichtigung der kleinen Aktionsradien der Zauneidechse beschränkt sich die Auswahl potenzieller Maßnahmenflächen, in die vergrämt werden kann, gemäß KLUGE et al. (2013) bzw. SCHNEEWEIß et al. (2014) auf unmittelbar angrenzende Flächen bis maximal 50 m. In diesem engen Korridor sind im vorliegenden Fall nur Bereiche, die im Eingriffsgebiet liegen bzw. keinen Anschluss an weitere Vorkommen der Zauneidechse haben, vorzufinden. Diese bieten keine Ausgleichsmöglichkeiten, da sie nicht langfristig als Zauneidechsenhabitat gesichert werden können. Zudem ist in den für eine Vergrämung zur Verfügung stehenden Zeiträumen keine solche aufgrund der zu überwindenden Entfernung nicht möglich. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Tage reicht hierfür nicht aus. Eine Vergrämung der Zauneidechse ist demnach sachlich-fachlich ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen verbleibt als einzige Alternative die Umsiedlung der Zauneidechsen in vorab aufgewertete geeignete Ersatzlebensräume durch Abfangen der Tiere. Dabei wurden mehrere Flächen in Hinblick auf ihre Eignung geprüft.

Bei der Flächensuche wurden grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Flächen im direkten Umkreis des Vorhabens bezüglich ihres Aufwertungspotenzials überprüft. Hierbei war eine bestehende Besiedlung kein generelles Ausschlusskriterium, insofern es sich um Sekundärhabitate handelt.

Die Streuobstwiesen östlich des B-Plangebietes bieten aufgrund des nachweislich fehlenden Anschlusses an weitere Vorkommen der Zauneidechse und teilweise zu starken Beschattung keine geeignete Möglichkeit zur Schaffung von Ersatzhabitaten.

Hingegen bieten die ausgewählten Flächen östlich des B-Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1,6 km nach den Kriterien von BLANKE (2004) und SCHNEEWEIß et al.

(2014) optimale Voraussetzungen für die Schaffung eines Ersatzhabitats. Dies ist auf die Exposition der Fläche Richtung Südwesten und die vorhandenen Strukturen zurückzuführen. Weiterhin ist die ausgewählte Fläche an bestehende Vorkommen der Zauneidechse angebunden.

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurden Standort- und Ausführungsalternativen wie oben beschrieben geprüft. Insbesondere spricht die Konversion des Wöhrle-Areals für die Nutzung des geplanten Standorts. Hierbei wird das Ziel Innenentwicklung- vor Außenentwicklung verfolgt und Neuversiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt.

8.3 BEWERTUNG EINER VERSCHLECHTERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER BETROFFENEN ARTEN

8.3.1 Erhaltungszustand als Ausnahmevoraussetzung

Für den Fall der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verweist § 45 (7) 2 BNatSchG auf die Regelungen des Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG. Demzufolge ist die Erteilung einer Ausnahme an die Bedingung geknüpft, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Maßgebliche Betrachtungsebene ist hierbei die biogeographische Population (vgl. LANA (2009)). Gegebenenfalls kann auch das jeweilige Bundesland den räumlichen Bezug bilden (vgl. Anmerkungen MLR (2009)). Die Angaben zu aktuellen Erhaltungszuständen der Landespopulationen werden in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zur Verfügung gestellt.

In Fällen, in denen ein "ungünstig-unzureichender" oder ein "ungünstig-schlechter" Erhaltungszustand vorliegt, kann auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen werden (BVERWG vom 01.04.2009, 4 B 62.08), das mit Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Juni 2007 zur Genehmigung der Wolfsjagd in Finnland eine Ausnahme dann für möglich hält, wenn hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirkt wird oder die Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird. Dies kann gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ist gemäß den Hinweisen der LANA auszugehen, wenn sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe bzw. Qualität ihrer Habitate deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies kann bei seltenen Arten bereits bei Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen der Fall sein. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten ist hingegen davon auszugehen, dass kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlech-

terung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Unabhängig davon sind vorübergehende Verschlechterungen hinnehmbar, sofern sich die betroffene Population kurzfristig wieder vollständig erholt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist für die betroffene Art Zauneidechse nicht zu befürchten, da es sich um eine sehr kleine sowie isolierte Population handelt, deren Überlebenswahrscheinlichkeit an diesem Standort als gering einzustufen ist.

Die Zauneidechse ist eine Art, die für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im Allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreu Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können (GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004).

Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete kleinflächige Trittsteinbiotop - wie z.B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel – miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsch) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen wie z.B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation vor dem Eingriff

Die Abgrenzung der lokalen Population beschränkt sich auf die Habitatfläche der Zauneidechse im B-Plangebiet. Aufgrund der umliegenden Flächen, die zwar potenziell Eignung als Zauneidechsenhabitat aufweisen und auf denen aber keine Nachweise im Rahmen der Erfassung erbracht werden konnten, ist von einem isolierten Relikt-vorkommen auszugehen. So ist ein regelmäßiger Austausch mit umliegenden Flächen nicht zu erwarten, denn im Umkreis von 200 bis 300 m wurden auf potenziell durch Zauneidechsen besiedelbaren Flächen keine Individuen nachgewiesen. Da auch im Eingriffsbereich nur wenige Individuen nachgewiesen wurden, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, um ein weitgehend isoliertes Relikt-vorkommen. Aufgrund des Nachweises von zwei männlichen Individuen besteht eine hohe Aussterbewahrscheinlichkeit an diesem Standort. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im B-Plangebiet wird derzeit als 'ungünstig – schlecht' eingestuft.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird ebenso wie auf Bundesebene mit 'ungünstig-unzureichend' angegeben. Nach LAUFER (1999) sind für die Art lokale und regionale Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, mit zum Teil deutlichen Bestandseinbußen aus allen Landesteilen bekannt, weswegen die Art in die landesweite Vorwarnliste aufgenommen wurde. Trotz der Verluste von Habitatflächen ist sie die Reptilienart mit den häufigsten Nachweisen in Baden-Württemberg und in allen Naturräumen des Landes vorkommend.

Prognose des Erhaltungszustands der Zauneidechse nach dem Eingriff

Im vorliegenden Fall wird das Habitat der Zauneidechse bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Bei den betroffenen Habitatflächen handelt es sich um den Böschungsbereich am östlichen Rand des Wöhrle-Areals. Quantitativ verbinden sich damit keine relevanten Auswirkungen für die Landespopulationen oder biogeographischen Populationen der in Baden-Württemberg weit verbreiteten und häufigen Art, da quantitativ und qualitativ höherwertige Ersatzhabitate geschaffen werden, in welche die betroffenen Tiere aktiv verbracht werden. Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten ist.

Das Konzept zur Schaffung von Ersatzlebensraum sieht eine FCS-Maßnahmenfläche vor, die eine Entfernung von etwa 1,6 km zum B-Plangebiet aufweist (siehe Abbildung 6). Damit einher geht der Verlust der lokalen Population im B-Plangebiet, bei der es sich um ein isoliertes Reliktorkommen mit einer hohen Aussterbewahrscheinlichkeit handelt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen findet im Wirkzusammenhang mit einer bestehenden Population statt und trägt zu deren Stärkung bei.

Die Ersatzhabitate (Flurstück 648 in Birkmannsweiler) sind im Ausgangszustand als Streuobstwiese in Hanglage in einem unzureichenden Pflegezustand zu beschreiben. Bestehende Trockenmauern zur Hangsicherung sind in einem schlechten Erhaltungszustand. Immer häufiger treten Schäden an den Trockenmauern auf. So landen immer häufiger Sandsteine am Fuß des Grundstücks auf einem Schotterweg bzw. bleiben auf dem Wiesenbereich des Grundstücks liegen. Dementsprechend wird die Bewirtschaftung stark erschwert. Insgesamt stellt das Grundstück im Ausgangszustand vor allem durch den schlechten Pflegezustand lediglich ein suboptimales Habitat für die Zauneidechse dar.

Durch den Wiederaufbau von Sonderstrukturen (Trockenmauern) wurde die Fläche Anfang Juni 2017 aufgewertet.

Aufgrund der Betroffenheit von nur wenigen Individuen und der geeigneten Ersatzhabitatfläche, wodurch Habitatflächen in ihrer Qualität und Fläche mindestens erhalten bleiben, sind keine dauerhaften Auswirkungen für die regionale Population zu erwarten.

ten. Die komplette lokale Population am Standort Wöhrle-Areal wird umgesiedelt, bleibt erhalten und trägt zur Stärkung der lokalen Population bei Birkmannsweiler bei.

Demnach ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands oder eine Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population für die betroffene Art Zauneidechse auf Landesebene nicht zu befürchten.

Das Umsetzen von betroffenen Zauneidechsen in das Ersatzhabitat ist ein fachlich und technisch geeignetes Mittel zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste aufgrund eines unabwendbaren Habitatverlustes (BLANKE 2004). Diese Maßnahmen werden so schonend wie möglich durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt.

Da für die regionale Population keine dauerhaften negativen Auswirkungen zu prognostizieren sind, ergibt sich vorhabenbezogen auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Ebene des Landes bzw. der biogeographischen Region bzw. wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Baden-Württemberg häufigen Art nicht behindert.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Erfassungen zu der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bauungsplan „Kesselrain V“ wurden bewertungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse und Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf diese Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Diese umfassen im Falle der Vögel und Fledermäuse eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar und die Installation von Nisthilfen für den Haussperling.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Eingriffsbereich werden vorhabensbedingt zerstört, weshalb die Art von dort auf ein südwestlich exponiertes Flurstück im Stadtteil Birkmannsweiler (Stadt Winnenden) umgesiedelt wird. Die FCS-Maßnahme am dortigen Standort umfasst Habitatoptimierungen durch das Einbringen geeigneter Habitatrequisiten. Die FCS-Maßnahme ist durch ein mehrjähriges Monitoring zu sichern. Gegebenenfalls sind Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Das Verbleiben von einzelnen Individuen im Vorhabengebiet im Rahmen der Umsiedlung ist verbotsrelevant im Sinne des § 44 (1) 1 BNatSchG. Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist verbotsrelevant im Sinne von § 44 (1) 3 BNatSchG. Hierfür wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt. Die Ausnahmevoraussetzungen können nachweislich erfüllt werden.

Verbotstatbestände der erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die nicht einer der aufgeführten Arten oder Artengruppen angehören, ist aufgrund des fehlenden Habitatpotenzials im Untersuchungsgebiet, des fehlenden Vorkommens im Vorhabenbereich oder der sehr geringen projektspezifischen Betroffenheit nicht auszugehen.

Alle Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Die FCS-Maßnahme ist durch ein Risikomanagement in Form eines mehrjährigen Monitorings zu begleiten, gegebenenfalls sind Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

10 QUELLEN UND LITERATUR

10.1 FACHLITERATUR

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. *Naturschutz-Praxis Artenschutz* 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. *Nafa Web*: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28. Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 Band 1: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Internethandbuch zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html> (Stand: September 2016).
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul. 270 Seiten.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag. Bielefeld. 160 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.

- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 246 Seiten.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & R. TRUSCH (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs. LUBW Online-Veröffentlichung. Verfügbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- FRANK, J. & EBERHARD KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000 6. LfU. Karlsruhe. 290 S Seiten.
- FRIEDRICH, R., KAULE, G., HEINL, T., HECK, T., KÜRSCHNER, T. & U. KICK (2000): Naturraumsteckbriefe Baden-Württemberg - Naturraumverzeichnis. 62 Seiten. Verfügbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag. Heidelberg. 480 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. 800 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis 7. Springer Verlag. Berlin Heidelberg.
- GLANDT, D. (2004): Der Laubfrosch - Ein König sucht sein Reich 8. Laurenti-Verlag. Bielefeld. 128 Seiten.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2016): Konversion „Wöhrle“ / Bebauungsplan „Kesselrain V“ - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1). Im Auftrag der Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG und ALDI Murr GmbH & Co. KG.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): Bebauungsplan Kesselrain V in Winnenden - Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG von den Bestimmungen nach § 44 (1) 1 u. 3 BNatSchG für die streng geschützte Zauneidechse. Im Auftrag der Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG und ALDI Murr GmbH & Co. KG.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz* (52): 19–67.

- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer. Jena [u.a.].
- HEITZMANNPLAN (2005): Erstellung einer Lagerhalle in Winnenden. Ökologische Bewertung: Eingriff-Ausgleich, Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung. Im Auftrag der Paul Wöhrle GmbH, Winnenden.
- HÖLZINGER, J. (1987-2011): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 14 Bände. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. *Libellula Supplement 7*: 3–14.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen “Begriffe “. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW07.11.2007.
- KLUGE, E., BLANKE, I., LAUFER, H. & N. SCHNEEWEIß (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz – "Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind". *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 45 (9)*: 287–289.
- KOLLING, S.: Umsiedlung einer Zauneidechsen-Population. Eine kleine Art mit hohem planerischen Gewicht.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73*: 103–133.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77*: 93–142.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. *Natur und Recht 31 (2)*: 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe. Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>.

- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie. Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report 23* (3): 166–171.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online). 91 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) bei der Umsiedlungen von Arten (10.5.2012).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2. Bundesamt für Naturschutz.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz: 87–111.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben - Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz-FKZ 3507 82 080. Hannover/Marburg. 97 Seiten.

- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1): 4–22.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.
- THUNHORST, T. (1999): Effizienzkontrolle zur Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, L. 1758). Diplomarbeit. Westfälische Wilhelms-Universität Münster. 98 Seiten.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland - Ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsverfahren sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. *Berichte zum Vogelschutz* (43): 49–66.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta Ornithoecologica* 8 (2): 75–95.

10.2 RECHTSGRUNDLAGEN UND URTEILE

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2009): Urteil vom 01.04.2009. Az.: 4 B 62.08 ('Flughafen Kassel-Calden').
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2011): Urteil vom 14.07.2011. Az.: 9 A 12.10 ('OU Freiberg').
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2014): Urteil vom 08.01.2014. Az.: 9 A 4.13 ('BAB A14 Colbitz').
- Richtlinie 79/409/EWG Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1).
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).

10.3 PLANUNGSGRUNDLAGE

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND WINNENDEN & GEMEINDE BERGLEN (2005): Flächennutzungsplan 2000 – 2015, gefertigt November 2005.

STADT WINNENDEN (2017): Bebauungsplan „Kesselrain V“ in Winnenden – Textteil, Begründung und Planteil vom 14.08.2017.

STADTENTWICKLUNGSAMT WINNENDEN (2016): Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden.

11 ANHANG

11.1 ERFASSUNGSMETHODEN

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang April bis Mitte Juni 2017.

Tabelle 3: Geländetermine der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
05.04.2017	6:15 – 7:45	Schwacher Wind, 4 °C, klar
11.04.2017	21:10 – 21:00	Schwacher Wind, 10 °C, klar
09.05.2017	5:30 – 7:15	Schwacher Wind, 6 °C, teils bewölkt
23.05.2017	5:45 – 7:30	Schwacher Wind, 12 °C, teils bewölkt
13.06.2017	5:40 – 6:30	Schwacher Wind, 12 °C, klar

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Ende März und Mitte Juni 2017.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Geländetermine der Reptilienerfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
28.03.2017	14:00 – 15:30	kein Niederschlag, Sonne, bedeckt: < 10 %, leichte Brise, 18 °C
21.04.2017	11:15 – 12:15	kein Niederschlag, Sonne, klar, leichter Zug, 14 °C
16.05.2017	9:30 – 10:30	kein Niederschlag, Sonne, bedeckt: < 10 %, leichte Brise, 16 °C
23.05.2017	12:00 – 13:00	kein Niederschlag, Sonne, klar, leichter Zug, 23 °C
13.06.2017	9:00 – 10:30	kein Niederschlag, Sonne, klar, leichter Zug, 18 °C

Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse erfassen zu können, wurden Detektorbegehungen mit Hilfe des Echo Meter Touch (Wildlife Acoustics) durchgeführt. Das Echo Meter ist ein Ultraschall-Modul, welches es ermöglicht Fledermausrufe in Echtzeit aufzunehmen bzw. hörbar zu machen. In Kombination mit der Echo Meter App und der integrierten Analysesoftware (Kaleidoscope, Wildlife Acoustics) werden die Fledermausarten automatisch identifiziert und ein GPS-Punkt aufgenommen. Alle Rufe werden gespeichert und können daher gegebenenfalls im Anschluss am Computer überprüft werden. Durch Beobachtungen des Flugverhaltens und Erfassung der Rufcharakteristik können weiterhin Flugrouten und Jagdgebiete identifiziert werden. Alle vor Ort nicht mit Sicherheit bestimmbar Rufe wurden im Anschluss mit Hilfe der Software bcAdmin (Version 3.6.5, ecoObs) in Kombination mit batIdent (version 1.5, ecoObs) analysiert bzw. manuell mittels bcAnalyze (Version 1.0.8, ecoObs) bestimmt.

Tabelle 5: Geländetermine der Fledermauserfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
26.06.2017	21:30 – 22:30	26 °C, 30 % Bewölkung
07.08.2017	20:45 – 22:00	23 °C, 20 % Bewölkung
12.08.2017	22:45 – 21:45	17 °C, 100 % Bewölkung

11.2 FORMBLÄTTER NACH RLBP

Gilde: Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V/-		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER (1987-2011))		
<p>Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt. Die Lebensraumsprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen.</p>		
Vorhabensspezifische Empfindlichkeit		
<p>Bei GASSNER et al. (2010) werden als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde Orientierungswerte von 5 bzw. 15 m angegeben. (vgl. Tabelle 1). Weitere vorhabensspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.</p>		
Verbreitung		
<p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Es wurde je ein Revierzentrum des Rotkehlchens und der Goldammer im südlichen Teil des Geltungsbereiches nachgewiesen.</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird. In diesem Naturraum sind alle nachgewiesenen Arten der Gilde als sehr häufig zu bewerten (GEDEON et al. 2014). Informationen über Bestandstrends im Neckarbecken liegen nicht vor, sowie sind die erfassten Teilpopulationen nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann. Landesweit besteht allerdings für die Goldammer ein negativer Bestandstrend (BAUER et al. 2016).</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung		
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Verletzung oder Tötung von Vertretern der Gilde kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und / oder Nestlingen).		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Rodungsarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und die mobile Artengruppe der Vögel nicht zu Schaden kommen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Planung sieht eine Nutzung als Wohn- und Sondergebiet (Einzelhandel) vor, mit diesem Vorhabentyp sind keine Wirkfaktoren verbunden, welche zu betriebsbedingten Risiken führen, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Bodenbrüter kann es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch hinsichtlich Störungen um wenig empfindliche Arten mit geringen Fluchtdistanzen, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind.		
Weiterhin sind die betroffenen Arten weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zum direkten Verlust von je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer und des Rotkehlchens. Aufgrund der geringen Betroffenheit der Vertreter der Gilde ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können. Hierzu bieten sich sowohl die Streuobstbestände östlich und südlich des Eingriffs an, als auch Gehölz- und Heckenbestände in Gärten und in Richtung des Buchenbachs. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG wird daher als weiterhin erfüllt angesehen.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: V / -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER (1987-2011))		
<p>Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Ihre Niststandorte liegen innerhalb von Siedlungen sowie am Siedlungsrand, wodurch sie an Siedlungen gebunden und dort sehr häufig anzutreffen sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.</p>		
Vorhabensspezifische Empfindlichkeit		
<p>Bei GASSNER et al. (2010) wird für die nachgewiesenen Arten als Orientierungswert eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5 - 15 m angegeben. Weitere vorhabenspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.</p>		
Verbreitung		
<p>Hausrotschwanz und Haussperling sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>An den Gebäuden der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG konnten zwei Revierzentren des Haussperlings und ein Revierzentrum des Hausrotschwanzes verortet werden. Fünf weitere Revierzentren befinden sich südlich und westlich des Geltungsbereiches des B-Planes.</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Für die häufige und weit verbreitete Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung ihres Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung		
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Verletzung oder Tötung von Vertretern der Gilde kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und / oder Nestlingen).		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass Abrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und die mobile Artengruppe der Vögel nicht zu Schaden kommen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Planung sieht eine Nutzung als Wohn- und Sondergebiet (Einzelhandel) vor, mit diesem Vorhabentyp sind keine Wirkfaktoren verbunden, welche zu betriebsbedingten Risiken führen, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Baubedingt ergeben sich vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte für die nachgewiesenen Gebäudebrüter.		
Die nachgewiesenen Arten zeigen nach GASSNER et al. (2010) jedoch geringe Fluchtdistanzen zwischen 5 – 15 m. Es handelt sich bei diesen Arten zudem hinsichtlich Störungen um wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Es ist davon auszugehen, dass sich für die sehr häufigen und anspruchsarmen Arten vorhabensbedingt keine erheblichen Störungen ergeben.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von zwei Revierzentren des Haussperlings und eines Revierzentrums des Hausrotschwanzes. Der Haussperling ist auf Höhlen und Halbhöhlen an Gebäuden als Niststandort angewiesen. Für die Art mit einem ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand wird als ein bedeutender Gefährdungsfaktor die Sanierung von Gebäuden bzw. der Verlust geeigneter Nistplätze in modernen Siedlungen gesehen (BAUER et al. 2016). Durch den Wegfall von zwei Brutplätzen ist im B-Plangebiet von einem Verlust der ökologischen Funktion auszugehen. Aus diesem Grund ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu realisieren. Aufgrund der geringen Betroffenheit des Hausrotschwanzes ist zu erwarten, dass das betroffene Brutpaar im angrenzenden Wohngebiet ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Nisten findet. Ein indirekter Verlust der nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten außerhalb der Eingriffsfläche (beispielsweise durch Störung) wird ausgeschlossen. Dies begründet sich zum einen aus den geringen Fluchtdistanzen der betroffenen Arten, zum anderen sind die potenziell entwerteten Flächen im Kontext der durchgrünten Siedlungsfläche und den großen Streuobstbeständen im Umfeld als nicht essentielle Nahrungshabitate zu werten. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1: Installation von Nistkästen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Maßnahme C 1 (Installation von Nistkästen) dient dem Ersatz von Nistmöglichkeiten für den Haussperling im Verhältnis 1 zu 2. Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER (1987-2011))		
<p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p>		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit		
<p>Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5 bis 15 m an. Weitere vorhabenspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.</p>		
Verbreitung		
<p>Die nachgewiesenen Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg sehr häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Im Geltungsbereich des B-Planes konnte je ein Revierzentrum der Blaumeise und der Kohlmeise nachgewiesen werden. Beide Revierzentren wurden auf der südlichen Pferdekoppel bzw. dem dortigen Obstbaumbestand verortet. Drei weitere Revierzentren der Kohlmeise und eines der Blaumeise wurden zudem außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Wovon ein Revierzentrum der Kohlmeise sich etwa 60 m südwestlich des Geltungsbereiches in einem Garten an der Petristraße befand. Die übrigen Revierzentren der Meisen lagen in den Streuobstbeständen östlich des Geltungsbereiches.</p> <p>In dem Streuobstbestand östlich des Geltungsbereiches wurden sechs Revierzentren des Stares verortet.</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen,</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung		
Im Rahmen der Rodungsarbeiten kann es zur Verletzung oder Tötung von Vertretern der Gilde kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und / oder Nestlingen).		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Rodungsarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und die mobile Artengruppe der Vögel nicht zu Schaden kommen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Planung sieht eine Nutzung als Wohn- und Sondergebiet (Einzelhandel) vor, mit diesem Vorhabentyp sind keine Wirkfaktoren verbunden, welche zu betriebsbedingten Risiken führen, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hinsichtlich Störungen um wenig empfindliche Arten mit geringen Fluchtdistanzen, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Es ist davon auszugehen, dass sich für die sehr häufigen und anspruchslosen Arten vorhabensbedingt keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände ergeben. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese Arten keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einem direkten Verlust je einer nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise und Kohlmeise. Alle betroffenen Arten sind als „häufige Gehölzbrüter“ (TRAUTNER et al. 2015) und „ubiquitäre Vogelarten“ (RUNGE et al. 2010) anzusprechen.</p> <p>Gehölzbestandene Flächen nehmen in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg zu (TRAUTNER et al. 2015). Dies kann gemäß TRAUTNER et al. (2015) für häufige Gehölzbrüter „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab“ eingeordnet werden. Unter diesem Aspekt und aufgrund der geringen Betroffenheit von lediglich einem Brutpaar der Kohl- bzw. Blaumeise, wird davon ausgegangen, dass die Arten ein anderes Revier im Umfeld des Eingriffs finden können und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Eine indirekte Beeinträchtigung oder Entwertung der nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der ubiquitären und anspruchsarmen Arten wird ausgeschlossen. Da der Eingriffsbereich im Kontext der durchgrünten Siedlungsfläche und den großen Streuobstbeständen im Umfeld nicht als essentieller Habitatbestandteil zu werten ist. Für die Arten der Gilde ist daher nicht mit Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p>		<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp)
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER (1987-2011))		
<p>Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.</p>		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit		
<p>Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 5 - 20 m (vgl. Tabelle 1). Weitere vorhabenspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.</p>		
Verbreitung		
<p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg sehr häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Je zwei Revierzentren der Amsel und der Mönchsgrasmücke konnten im Streuobstbestand / der Pferdekoppel des Geltungsbereichs verortet werden. Ein Revierzentrum der Mönchsgrasmücke und eines des Zilpzalps wurden zudem außerhalb des Geltungsbereiches in den Gärten südlich der Pferdekoppel verortet werden.</p>		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird. In diesem Naturraum sind alle nachgewiesenen Arten der Gilde als sehr häufig zu bewerten (GEDEON et al. 2014). Informationen über Bestandstrends im Neckarbecken liegen nicht vor, sowie sind die erfassten Teilpopulationen nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp)
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung		
Im Rahmen der Rodungsarbeiten kann es zur Verletzung oder Tötung von Vertretern der Gilde kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und / oder Nestlingen).		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Rodungsarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und die mobile Artengruppe der Vögel nicht zu Schaden kommen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Planung sieht eine Nutzung als Wohn- und Sondergebiet (Einzelhandel) vor, mit diesem Vorhabentyp sind keine Wirkfaktoren verbunden, welche zu betriebsbedingten Risiken führen, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hinsichtlich Störungen um wenig empfindliche Arten mit geringen Fluchtdistanzen von 5 bis 20 m, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Es ist davon auszugehen, dass sich für die sehr häufigen und anspruchslosen Arten vorhabensbedingt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ergibt. Auch in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) wird für die betroffenen Arten keine erhebliche Störung angenommen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorhabensbedingt kommt es durch Gehölzrodungen zu einem direkten Verlust von je zwei Nistplätzen der Amsel und der Mönchsgrasmücke. Beide betroffenen Arten sind als „häufige Gehölzbrüter“ (TRAUTNER et al. 2015) und „ubiquitäre Vogelarten“ (RUNGE et al. 2010) anzusprechen. Gehölzbestandene Flächen nehmen in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg zu (TRAUTNER et al. 2015). Dies kann gemäß TRAUTNER et al. (2015) für häufige Gehölzbrüter „als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab“ eingeordnet werden. Unter diesem Aspekt und aufgrund der geringen Betroffenheit von lediglich zwei Brutpaaren je Art, wird davon ausgegangen, dass die Arten ein anderes Revier im Umfeld des Eingriffs finden können und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine indirekte Beeinträchtigung oder Entwertung der nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten der ubiquitären und anspruchsarmen Arten wird ausgeschlossen. Da der Eingriffsbereich im Kontext der durchgrüneten Siedlungsfläche und den großen Streuobstbeständen im Umfeld nicht als essentieller Habitatbestandteil zu werten ist. Für die Arten der Gilde ist daher nicht mit Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen		
<p><u>Habitat:</u> trockenwarme Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp); besiedelt oft anthropogene Sekundärbiotope (Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tagesverstecke unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbst gebauten Röhren (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, LUBW, PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Nach RUNGE et al. (2010) ist der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.</p> <p><u>Raumanspruch / Mobilität:</u> LAUFER (2014) nimmt 150 m² pro adultem Individuum als mittleren Aktionsradius an. Sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (YABLOKOW et al., 1980, zitiert in SCHNEEWEIß et al. (2014)). Nach einer Studie von NÖLLERT (1989, zitiert in BLANKE (2004)) legten 95 % der Individuen einer Population Wanderstrecken von höchstens 150 m zurück.</p> <p><u>Phänologie:</u> Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die Subadulti (LAUFER et al. 2007).</p>		
Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen		
Es sind keine besonderen Empfindlichkeiten hinsichtlich der Vorhabenwirkungen bekannt.		
Verbreitung		
<p>In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich (BfN 2016).</p> <p>In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen (LAUFER et al. 2007, LUBW).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Die Zauneidechse wurde im Bereich des Ruderalstreifens am östlichen Rand nachgewiesen. Hier ist die für die Art essenzielle Besonnung der Habitatfläche gewährleistet. Weiterhin bieten Gebüschstrukturen Möglichkeiten zur Thermoregulation und als Versteck. Die Bereiche östlich des Wöhltre-Areals sind prinzipiell als Zauneidechsenhabitat geeignet. Im Rahmen der Erfassung wurden im Umkreis von 200 bis 300 m auf potenziellen Habitatflächen keine</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Individuen nachgewiesen.</p> <p>Infolge dessen ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen Zauneidechsen, um ein Reliktvorkommen handelt. Demnach handelt es sich um ein stark isoliertes Vorkommen und ein regelmäßiger Austausch mit weiteren Vorkommen findet nicht statt.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Zauneidechse ist eine Art, die geeignete und für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreue Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können (BLANKE 2004, GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete kleinflächige Trittsteinbiotope - wie z.B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel - miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen wie z.B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.</p> <p>Die Abgrenzung der lokalen Population beschränkt sich auf die Habitatfläche der Zauneidechse im B-Plangebiet. Aufgrund der umliegenden Flächen, die zwar potenziell Eignung als Zauneidechsenhabitat aufweisen und auf denen aber keine Nachweise im Rahmen der Erfassung erbracht werden konnten, ist von einem isolierten Relikt-vorkommen auszugehen. So ist ein regelmäßiger Austausch mit umliegenden Flächen nicht zu erwarten, denn im Umkreis von 200 bis 300 m wurden auf potenziell durch Zauneidechsen besiedelbaren Flächen keine Individuen nachgewiesen. Da auch im Eingriffsbereich nur wenige Individuen nachgewiesen wurden, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, um ein weitgehend isoliertes Relikt-vorkommen. Aufgrund des Nachweises von zwei männlichen Individuen besteht eine hohe Aussterbewahrscheinlichkeit an diesem Standort. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im B-Plangebiet wird derzeit als 'ungünstig – schlecht' eingestuft.</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen</p> <p>Im Rahmen der Baufeldbereinigung kann es unter anderem in Verbindung mit dem Bodenabschub zur Tötung oder Verletzung der im B-Plangebiet nachgewiesenen Zauneidechsen bzw. zur Beschädigung ihrer Gelege kommen. Vor dem Hintergrund, dass die Tiere ganzjährig in ihren Habitaten anzutreffen und bei angestammten Revieren sehr standorttreu sind, besteht ein hohes Risiko, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen Individuenverluste auftreten. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das verbleibende Tötungsrisiko für einzelne Individuen das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht überschreiten wird und baubedingt nicht mit einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu rechnen ist.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Mit Ausnahme des direkten Lebensraumverlustes, welcher im Zusammenhang mit dem § 44 (1) 3 BNatSchG zu bewerten ist, liegen keine Kenntnisse bezüglich einer besonderen Empfindlichkeit der Art hinsichtlich der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen vor. So gilt die Zauneidechse als wenig empfindlich hinsichtlich Immissionen und Erschütterungen. Dies wird durch das häufige Vorkommen der Art im Umfeld von Bahntrassen und stark befahrenen Straßen bestätigt. Zudem sind vorhabenbedingt nur sehr wenige Tiere betroffen, wodurch insgesamt eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Vorhabenrealisierung ausgeschlossen wird.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da die individuenbezogenen Vorgaben bereits in geeigneter Weise zu bewältigen sind.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Bau- und anlagebedingt werden Habitatflächen und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in Anspruch genommen.		
Vorhabenbedingt ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Eingriffsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse zu rechnen. Die an die Vorhabenbereiche angrenzenden und für die Zauneidechse geeigneten Habitate sind nicht besiedelt und weisen keinen Anschluss an weitere Vorkommen dieser Reptilienart auf. Durch die Überbauung der Vorhabenflächen ist der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft. Daher wird prognostiziert, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ohne funktionserhaltende Maßnahmen nicht erfüllt wird.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	FCS 1:	Aufwertung von Ersatzhabitaten
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch die Herstellung bzw. Aufwertung und die dauerhafte Pflege geeigneter Zauneidechsenhabitats im Bereich einer bestehenden lokalen Population ist eine dauerhafte Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Sinne des § 44 (5) 2 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit gewährleistet. Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Standort Wöhrle Areal zerstört werden, kann die Erfüllung des Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt		
<input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt		
<input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art:		
<i>Nähere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 8.1</i>		
Ausnahmegrund liegt vor		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Alternativenprüfung		
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen		
<i>Nähere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 8.2</i>		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art		
Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen auf übergeordneter Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen</p> <p><u>Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation (ohne Eingriff):</u></p> <p>Die Abgrenzung der lokalen Population beschränkt sich auf die Habitatfläche der Zauneidechse im B-Plangebiet. Aufgrund der umliegenden Flächen, die zwar potenziell Eignung als Zauneidechsenhabitat aufweisen und auf denen aber keine Nachweise im Rahmen der Erfassung erbracht werden konnten, ist von einem isolierten Relikt-vorkommen auszugehen. So ist ein regelmäßiger Austausch mit umliegenden Flächen nicht zu erwarten, denn im Umkreis von 200 bis 300 m wurden auf potenziell durch Zauneidechsen besiedelbaren Flächen keine Individuen nachgewiesen. Da auch im Eingriffsbereich nur wenige Individuen nachgewiesen wurden, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, um ein weitgehend isoliertes Relikt-vorkommen. Aufgrund des Nachweises von zwei männlichen Individuen besteht eine hohe Aussterbewahrscheinlichkeit an diesem Standort. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im B-Plangebiet wird derzeit als 'ungünstig – schlecht' eingestuft.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird ebenso wie auf Bundesebene mit 'ungünstig-unzureichend' angegeben. Nach LAUFER (1999) sind für die Art lokale und regionale Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, mit zum Teil deutlichen Bestandseinbußen aus allen Landesteilen bekannt, weswegen die Art in die landesweite Vorwarnliste aufgenommen wurde. Trotz der Verluste von Habitatflächen ist sie die Reptilienart mit den häufigsten Nachweisen in Baden-Württemberg und in allen Naturräumen des Landes vorkommend.</p> <p><u>Prognose des Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation nach dem Eingriff:</u></p> <p>Im vorliegenden Fall wird das Habitat der Zauneidechse bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Bei den betroffenen Habitatflächen handelt es sich um den Böschungsbereich am östlichen Rand des Wöhrle-Areals. Quantitativ verbinden sich damit keine relevanten Auswirkungen für die Landespopulationen oder biogeographischen Populationen der in Baden-Württemberg weit verbreiteten und häufigen Art, da quantitativ und qualitativ höherwertige Ersatzhabitats geschaffen werden, in welche die betroffenen Tiere aktiv verbracht werden. Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten ist.</p> <p>Das Konzept zur Schaffung von Ersatzlebensraum sieht eine FCS-Maßnahmenfläche vor, die eine Entfernung von etwa 1,6 km zum B-Plangebiet aufweist (siehe Abbildung 6). Damit einher geht der Verlust der lokalen Population im B-Plangebiet, bei der es sich um ein isoliertes Relikt-vorkommen mit einer hohen Aussterbewahrscheinlichkeit handelt. Die Umsiedlung der Zauneidechsen findet im Wirkzusammenhang mit einer bestehenden Population statt und trägt zu deren Stärkung bei.</p> <p>Die Ersatzhabitats (Flurstück 648 in Birkmannsweiler) sind im Ausgangszustand als Streuobstwiese in Hanglage in einem unzureichenden Pflegezustand zu beschreiben. Bestehende Trockenmauern zur Hangsicherung sind in einem schlechten Erhaltungszustand. Immer häufiger treten Schäden an den Trockenmauern auf. So landen immer häufiger Sandsteine am Fuß des Grundstücks auf einem Schotterweg bzw. bleiben auf dem Wiesenbereich des Grundstücks liegen. Dementsprechend wird die Bewirtschaftung stark erschwert. Insgesamt stellt das Grundstück im Ausgangszustand vor allem durch den schlechten Pflegezustand lediglich ein suboptimales Habitat für die Zauneidechse dar.</p> <p>Durch den Wiederaufbau von Sonderstrukturen (Trockenmauern) wurde die Fläche Anfang Juni 2017 aufgewertet. Aufgrund der Betroffenheit von nur wenigen Individuen und der geeigneten Ersatzhabitatsfläche, wodurch Habitatflächen in ihrer Qualität und Fläche mindestens erhalten bleiben, sind keine dauerhaften Auswirkungen für die regionale Population zu erwarten. Die komplette lokale Population am Standort Wöhrle-Areal wird umgesiedelt, bleibt erhalten und trägt zur Stärkung der lokalen Population bei Birkmannsweiler bei.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Kesselrain V	Vorhabenträger Stadt Winnenden	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Demnach ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands oder eine Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population für die betroffene Art Zauneidechse auf Landesebene nicht zu befürchten.</p> <p>Das Umsetzen von betroffenen Zauneidechsen in das Ersatzhabitat ist ein fachlich und technisch geeignetes Mittel zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste aufgrund eines unabwendbaren Habitatverlustes (BLANKE 2004). Diese Maßnahmen werden so schonend wie möglich durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt.</p> <p>Da für die regionale Population keine dauerhaften negativen Auswirkungen zu prognostizieren sind, ergibt sich vorhabenbezogen auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Ebene des Landes bzw. der biogeographischen Region bzw. wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Baden-Württemberg häufigen Art nicht behindert.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu befürchten		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Alle Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
Falls nicht zutreffend: <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.</p>		



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

An die
Große Kreisstadt
Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden

Stuttgart 28.08.2017
Name Jens Haasis
Durchwahl 0711 904-15512
Aktenzeichen 55-8850.68/ WN /002 Winnenden Stadt (Bitte bei Antwort angeben)

 Vollzug des BNatSchG;

hier: Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kesselrain V“ in Winnenden zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Abbrucharbeiten, Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) durch die Stadt Winnenden

Ihr Antrag vom 03.08.2017, unterzeichnet von Herrn Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth; mehrere Telefonate u. a. vom 14.08.2017 zwischen H. Schlecht und dem Unterzeichner

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schlecht,

auf Ihren Antrag vom 03.08.2017, unterzeichnet von Herrn Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth, ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt Winnenden gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Abbrucharbeiten, Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kesselrain V“ in Winnenden folgende

Ausnahme

von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen.

2. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 1) Das aktuelle Maßnahmenkonzept mit Stand vom 28.07.2017 der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Dreifelderstraße 31, 70599 Stuttgart, zur Bewältigung artenschutzfachlicher und -rechtlicher Konflikte im Vorgriff auf die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kesselrain V“ in Winnenden, ist Grundlage der artenschutzfachlichen Umsetzung der Maßnahmen und insoweit Bestandteil dieser Anordnung.
 - 2) Vor Beginn der Baumaßnahme darf die Vegetation im Baufeld mit einer Mindesthöhe von 6 cm (in Streifen oder von innen nach außen) gemäht und das Mähgut entfernt werden.
 - 3) Der bei Einzelindividuen ggf. erforderliche Fang und die gezielte Umsiedlung von Zauneidechsen hat von fachkundigem Personal und unter größtmöglicher Schonung der Tiere zu erfolgen.
 - 4) Um die Maßnahmeneffizienz zu überprüfen, hat der Vorhabenträger eine ökologische Bauüberwachung zu stellen, um dadurch zu sichern, dass die artenschutzbezogenen Maßnahmen ihre Funktionalität in ausreichendem Umfang erfüllen.

- 5) Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger eine Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und der unteren und der höheren Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
 - 6) Ab dem Zeitpunkt der vorstehend erwähnten Abnahme hat ein Monitoring zu erfolgen, in dem die Entwicklung der Eidechsenpopulation dokumentiert wird. Das Monitoring hat im 1, 3. und 5. Jahr nach Beginn der Maßnahme (Bestandsaufnahme Eidechsen; Kontrolle der Strukturen) zu erfolgen. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Die Ergebnisse sind der unteren und der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis spätestens zum 01.12. eines Jahres vorzulegen.
 - 7) Für die getroffenen Maßnahmen ist eine dauerhafte fachgerechte Betreuung, Pflege und Erhaltung zu gewährleisten.
 - 8) Diese Ausnahme wird stets widerruflich erteilt.
 - 9) Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung wirksamer Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg der angeordneten Maßnahmen.
3. Diese Entscheidung ergeht gem. § 10 LGebG gebührenfrei.

II. Sachverhalt:

Mit der Betriebsverlagerung der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG in das Gewerbegebiet Schmiede II nach Winnenden-Hertmannsweiler ist der zurückbleibende Einzelstandort auf Grund der bestehenden und der südlich der Fläche zusätzlich geplanten

Wohnbebauung für Wohnen und publikumsorientierte Nutzungen, wie z. B. nahversorgungsrelevanter Einzelhandel, geeignet. Die mögliche Konversion des Wöhrle-Areals entspräche einem schonenden Umgang mit Flächen, da bereits versiegelte Flächen ohne Bruch zu liegen direkt umgenutzt werden könnten und somit keine Neuinanspruchnahme von Freiflächen erforderlich wäre. Zudem könnte das geplante Sondergebiet (Nahversorgung) dazu beitragen, die defizitäre Situation an gewerblichen Bauflächen zu verbessern.

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 19. Juli 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kesselrain V“ in Winnenden und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs zu schaffen, um die Verträglichkeit der Ansiedlung eines standortgerecht dimensionierten Lebensmittelmarkts zu prüfen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen. Der Bebauungsplanentwurf hat einen Sachstand erreicht, nachdem im September 2017 die Planauslegung und Beteiligung der Behörden stattfinden kann. Der Satzungsbeschluss ist für Dezember 2017 vorgesehen. Die Erschließungsarbeiten sind für Frühjahr 2018 eingeplant.

Der Abbruch der bestehenden Betriebsgebäude der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG ist für Oktober / November 2017 vorgesehen. Die Erschließungsarbeiten werden Anfang 2018 ausgeschrieben und baulich im Frühjahr 2018 hergestellt.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten und der Erschließungsarbeiten sind zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen. Diese sollen vom Standort Wöhrle-Areal nach Birkmannsweiler erfolgen.

Die Stadt Winnenden versichert, dass sofort nach Umsiedlung der Tiere mit den Abbrucharbeiten begonnen wird.

Bei mehreren Erfassungen im Frühjahr 2017 wurden max. 2 adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Es ist fachlich plausibel dargelegt, dass eine Vergrämung als Alterna-

tive zur Umsiedlung aufgrund fehlender Ausgleichsmöglichkeiten im direkten Umfeld innerhalb des Aktionsradius der Art mit Anschluss an weitere Vorkommen der Zauneidechse nicht möglich ist. Bei der Umsiedlung der Zauneidechse in ein Ersatzhabitat ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen im Baufeld verbleiben und getötet werden. Weiterhin werden durch die dauerhafte Nutzung als Wohnbebauung Lebensräume zerstört.

Das als Ersatzhabitat vorgesehene Flurstück 648 befindet sich auf Gemarkung Birkmannsweiler. Die Fläche liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km östlich des Bebauungsplangebietes. Sie ist nach SW exponiert, weist Strukturen eines Jahreslebensraums auf und hat Anbindung an bereits bestehende Zauneidechsen-Vorkommen. Durch Wiederaufbau zerfallener Trockenmauern wurde die Fläche Anfang Juni 2017 als Eidechsenhabitat aufgewertet. Die Ersatzfläche ist mit 600 qm etwas größer als die Eingriffsfläche mit 550 qm. Weitere Habitatoptimierungen (z.B. Einbringen von Sandlinsen und Reisig- bzw. Totholzhaufen) sowie eine entsprechende Erhaltungspflege sind vorgesehen.

Bei Durchführung der Umsiedlung dieser kleinen, isolierten Population, ist für die streng und besonders geschützte Zauneidechse, die sich derzeit in Baden-Württemberg in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene bzw. der biogeographischen Region zu rechnen.

III. Begründung:

Der zeitnahe Abbruch der bestehenden Betriebsgebäude der Paul Wöhrle GmbH & Co. KG im Oktober / November 2017 ist für die planmäßige Herstellung der Erschließungsanlagen im Frühjahr 2018 erforderlich. Nur so kann die Schaffung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs, plan- und zeitmäßig erfüllt werden. Das Umsetzen von betroffenen Zauneidechsen in das Ersatzhabitat in Birkmannswei-

ler ist ein fachlich und technisch geeignetes Mittel zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste.

Vorhabenbedingt und durch die geplante Umsiedlung ist die Berührung der Verbotstatbestände der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie des Fangs, der Verletzung und der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu unterstellen.

Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 und 5 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Zauneidechse ist eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und streng geschützt.

Ein Unterschreiten der Signifikanzschwelle ist indessen nicht gewährleistet. Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den v.g. Verbotstatbeständen erforderlich.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).

Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse muss im konkreten Fall das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Die Bereitstellung von Wohnraum auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene stellt eine andauernde Herausforderung dar. Winnenden ist derzeit begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Es besteht nur ein sehr begrenztes Angebot an Baugrundstücken, was zu entsprechend hohen Bauland- und Mietpreisen führt. Hierbei wird das Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung verfolgt. Eine geeignete Maßnahme dem Bedarf an Wohnungen zu begegnen, ist eine maßvolle Nachverdichtung. Das Vorhaben (Neubau von acht Mehrfamilienhäusern) trägt zur maßvollen Nachverdichtung sowie zur Erhöhung des Wohnraumangebotes in Winnenden bei.

Die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, im konkreten Fall also die städtebauliche Neustrukturierung des Wöhrle Areals und die artenschutzfachliche Situation mit Blick auf die Lebensräume streng geschützter Arten nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sind demnach zu bejahen. Darüber hinaus ermöglicht die durch den Bebauungsplan zukünftig zulässige bauliche Inanspruchnahme eine flächensparende Nachnutzung und eine sinnvolle, zukunftssichernde Entwicklung der Flächen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist damit zu berücksichtigen, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Populationen der betroffenen Art Zauneidechse eintritt und eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich ist. Im Ergebnis überwiegen die Gründe des Gemeinwohls einer vorübergehenden Beeinträchtigung der betroffenen Individuen i.S. des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten.

Die städtebauliche Innenentwicklung hat bei Verwirklichung weiterhin Vorrang vor der Außenentwicklung. Das Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden hat

entsprechend dem Oberziel 10 im Stadtentwicklungskonzept 2020+ der Großen Kreisstadt Winnenden, neben den im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen dargestellten geplanten Wohnbauflächen und geplanten gewerblichen Bauflächen, u. a. untergenutzte Flächen mit Entwicklungspotenzial und Arrondierungsmöglichkeiten untersucht. Die Prüfung nach geeigneten Wohn- und Gewerbeflächen erfolgte mit der Maßgabe, die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen durch einen Flächentausch, an anderer Stelle im Stadtgebiet, gemarkungsübergreifend an einem aus städtebaulichen Gründen geeigneteren Standort darzustellen. Im Rahmen der städtebaulichen Prüfung sind vom Stadtentwicklungsamt der Großen Kreisstadt Winnenden Bauflächenpotenziale in Winnenden und den Stadtteilen dargestellt worden, die weiterfolgt werden sollen. Eine von den eng begrenzten Möglichkeiten ist die Wohnbaufläche Kesselrain V, die eine Arrondierung am östlichen Ortsrand von Winnenden vorsieht.

Die Alternativlosigkeit für die Konversion des Wöhrle Areals ergibt sich aus der Umnutzung bereits versiegelter Flächen, die den Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung in geeigneter Weise umsetzt. Die Maßnahme kann zum Zweck der Neustrukturierung des Gebietes nur dort durchgeführt werden. Auf dem Grundstück besteht nachweislich nicht die Möglichkeit die bestehenden Zauneidechsenhabitate planerisch von Baumaßnahmen auszunehmen. Die Habitatfläche zieht sich entlang der östlichen Grenze des aktuellen Wöhrle-Areals. Dieser Bereich wird insgesamt umgenutzt, es sind Höhenunterschiede auszugleichen, die u. a. zur Erschließung des Grundstücks dienen. Eine Inanspruchnahme der Habitatflächen der Zauneidechse ist als unvermeidbar anzusehen. Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorgehen sind damit nicht gegeben.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse entgegen. Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formu-

liert. Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Aus fachlicher Sicht bestehen bei fachgerechter Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Bedenken. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse ist nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmege-
nehmigung erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im
Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß
zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um
eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ver-
waltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Nie-
derschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben
werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Haasis

Hinweis:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine
nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „Kesselrain V“



Detzel & Matthäus

Stadt Winnenden

Stuttgart, 30.08.2017

Auftraggeber: **Projektbau Pfeiderer GmbH & Co. KG**
Marktstraße 54
71364 Winnenden

ALDI Murr GmbH & Co. KG
Lehmgrube 5
71711 Murr

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
<http://www.goeg.de>

Projektleitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

Bearbeitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)
Petra Beißwenger (Dipl. Biologin)

INHALT

1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass und Inhalt des Umweltberichtes.....	1
1.2	Lage und derzeitige Nutzung des Planungsgebiets.....	2
1.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	3
1.4	Bestehendes Planungsrecht	3
1.5	Beschreibung des Vorhabens	4
1.6	Art und Umfang der Planung.....	7
1.7	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	13
1.8	Darstellung und Bewertung möglicher Wirkfaktoren.....	24
2	BESCHREIBUNG & BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE BEURTEILUNG DER VORHABENWIRKUNGEN	27
2.1	Umweltbelang Mensch.....	27
2.2	Umweltbelang Pflanzen / Biotope und Tiere.....	30
2.3	Umweltbelang Boden.....	39
2.4	Umweltbelang Wasser	43
2.5	Umweltbelang Klima/Luft	47
2.6	Umweltbelang Landschaftsbild.....	51
2.7	Umweltbelang Kultur- und Sachgüter.....	53
2.8	Wechselwirkungen.....	54
2.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Null-Variante“)	56
2.10	Zusammenfassung der Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	56
2.11	Unvermeidbare dauerhafte Beeinträchtigungen	60
2.12	Kompensationsvorschläge	60
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	61
3.1	Beschreibung der Methodik.....	61
3.2	Beschreibung der geplanten Massnahmen zur Überwachung (Monitoring) der Planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	61
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	62
5	EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG.....	64
5.1	Schutzgut Arten und Biotope.....	64
5.2	Schutzgut Boden.....	69
5.3	Schutzgut Wasser.....	73
5.4	Schutzgut Klima und Luft	73
5.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	74
5.6	Eingriffsbilanz	74

6	EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	75
6.1	Beschreibung der Ausgleichsmassnahmen.....	75
6.2	Zusammenfassung Bilanz Eingriffsdefizit und externe Ausgleichsmassnahmen	77
7	QUELLEN UND LITERATUR.....	78
8	ANHANG	80
8.1	Pflanzliste	80

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des B-Plangebiets.....	3
Abbildung 2:	Bebauungsplan Kesselrain V, Stand 30.08.2017, unmaßstäblich (STADT WINNENDEN 2017).....	5
Abbildung 3:	Erschließungs- und Bebauungskonzept (LUTZ & PARTNER 2017, unmaßstäblich).....	6
Abbildung 4:	Entwässerungskonzept, Stand 13.02.2017 (KARAJAN 2017, unmaßstäblich).....	12
Abbildung 5:	Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart (rechtskräftiger Plan vom 12.11.2010, unmaßstäblich)	22
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverband Winnenden (unmaßstäblich)	23
Abbildung 7:	Bestand Klimatope im B-Plangebiet (VRS 2008b, unmaßstäblich)	48
Abbildung 8:	Übersicht Lage der externen Ausgleichsflächen	75
Abbildung 9:	Streuobstbestand externe Ausgleichsmaßnahme 1	76

TABELLEN

Tabelle 1:	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	7
Tabelle 2:	Fachgesetze und untergesetzliche Regelungen sowie deren Zielaussagen.....	14
Tabelle 3:	Baubedingte Wirkfaktoren	25
Tabelle 4:	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	25
Tabelle 5:	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	26
Tabelle 6:	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	55
Tabelle 7:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	62
Tabelle 8:	Bewertung Bestand Biotoptypen	66
Tabelle 9:	Bewertung Planung Biotoptypen	68
Tabelle 10:	Bewertung Bestand Boden.....	70
Tabelle 11:	Bewertung Planung Boden.....	72
Tabelle 12:	Zusammenfassende Bilanz Eingriffsdefizit und externe Ausgleichsmaßnahmen	77
Tabelle 13:	Pflanzliste für Einzelbäume und Grünflächen	80

KARTEN

Karte 1:	Bestand Biotoptypen	82
Karte 2:	Planung Biotoptypen	83
Karte 3:	Bestand Bodentypen	84
Karte 4:	Planung Bodentypen	85

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND INHALT DES UMWELTBERICHTES

Die Stadt Winnenden plant die städtebauliche Entwicklung des Wöhrle-Areals und angrenzender Bereiche an der Schorndorfer Straße 78. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Winnenden und umfasst ca. 2,2 ha. Es soll eine neue Wohnbebauung mit acht Wohngebäuden sowie ein Einzelhandelsmarkt realisiert werden.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kesselrain V“ erfolgte am 19.07.2016 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Verfahren, in dessen Rahmen die Betrachtung der in der Abwägung relevanten Umweltbelange notwendig wird. Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des Umweltberichts werden die Auswirkungen der Planung auf die im Folgenden dargestellten relevanten Umweltbelange erfasst und bewertet:

1. Mensch und menschliche Gesundheit,
2. Pflanzen / Biotope und Tiere, biologische Vielfalt,
3. Boden,
4. Wasser,
5. Klima und Luft,
6. Landschaft,
7. Kultur- und Sachgüter,
8. Wechselwirkungen zwischen den Punkten 1.- 7.

Im vorliegenden Fall wird der Entwurf des Umweltberichts durch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie eine Maßnahmenkonzeption ergänzt. Als Grundlage wurden die Unterlagen des Projektträgers Projektbau Pfeleiderer und der Stadt Winnenden zum B-Plangebiet verwendet. Zudem wurden eigene Kartierungen zur Erfassung der Biotoptypen durchgeführt.

Für vorliegenden Entwurf des Umweltberichts konnten folgende projektspezifische Planungsgrundlagen und Gutachten berücksichtigt werden:

- Erschließungs- und Baukonzept zur Konversion „Wöhrle-Areal / B-Plan „Kesselrain V“ vom 28.06.2017 (LUTZ PARTNER STADTPLANER ARCHITEKTEN 2017)
- Bebauungsplan „Kesselrain V“ in Winnenden – Textteil, Begründung und Planteil vom 14.08.2017 (STADT WINNENDEN 2017).
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Konversion „Wöhrle“ / B-Plan „Kesselrain V“ (GÖG 2016)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Kesselrain V (GÖG 2017)

- Orientierende Untersuchung (OU) des Grundstücks Schorndorfer Straße 78 in Winnenden (HEINZELMANN GEO-UMWELT-CONSULTING 2015)
- Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden (KARAJAN INGENIEURE 2017)
- Ökologische Bewertung: Eingriff – Ausgleich, Ausgleichsmaßnahme, Bepflanzung zur Erstellung einer Lagerhalle in Winnenden (HEITZMANNPLAN 2005 mit Ergänzungen vom 13.12.2007)

1.2 LAGE UND DERZEITIGE NUTZUNG DES PLANUNGSGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und hier in der Untereinheit „Neckarbecken“. Das Neckarbecken ist eine lößbedeckte Hochfläche zwischen 200 und 350 m Höhe, die im Wesentlichen vom meist hochaufragenden, traufbildenden Keuperbergland mit zum Teil tief eingeschnittene Tälern. Als von Ackerbau, Wein- und Obstanbau geprägte Offenlandschaft ist die Waldbedeckung relativ gering (Naturraumsteckbrief Nr. 123 der LUBW).

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 4617, 4617/2, und Teile der Flurstücke 4617/4, 4618, 4619, 4036/4, 4400 und 4420. Geplant ist das Flurstücks 4617/4 im Osten neu abzugrenzen, wodurch ca. 596 m² außerhalb des B-Plangebiets liegen. Vom Flurstück 4619 sollen ca. 185 m² den B-Plangebiet zugeschlagen und neu abgegrenzt werden. Das Gelände fällt von ca. 300 m über NN im Süden bis ca. 285 m über NN an der Nordgrenze leicht geneigt ab.

Auf dem nördlichen Teil (Wöhrle-Areal) auf dem Flurstück 4617 befindet sich bereits eine Gewerbefläche. Der südliche Teil wird überwiegend als Pferdeweide genutzt oder ist von Gebüsch bewachsen. Im Osten des B-Plangebiets (Flst. 4617/4) befinden sich derzeit eine Fettwiese und Fettweide. Vor der Genehmigung einer geplanten und nie gebauten Lagerhalle befand sich auf dem nördlichen Teil des Flurstücks ein lockerer Streuobstbestand (vgl. HEITZMANNPLAN 2005). Dieser wird hier als Bestand zu Grunde gelegt und bilanziert. Die teilweise bereits umgesetzten, externen Ausgleichsmaßnahmen können somit vollumfänglich dem vorliegenden B-Plan angerechnet werden.

Im Westen und Süden schließt Wohnbebauung an das B-Plangebiet an, im Norden liegt die Kreisstraße K1914 (Schorndorfer Straße) mit Kreisverkehr. Nördlich davon befindet sich weitere Bebauung sowie die Talau des Buchenbachs mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im Osten grenzen Streuobstwiesen an, welche Teil eines größeren Streuobstkomplexes in südöstlicher Richtung sind. Im weiteren Umfeld schließen sich Ackerbau und Grünlandnutzung daran an.

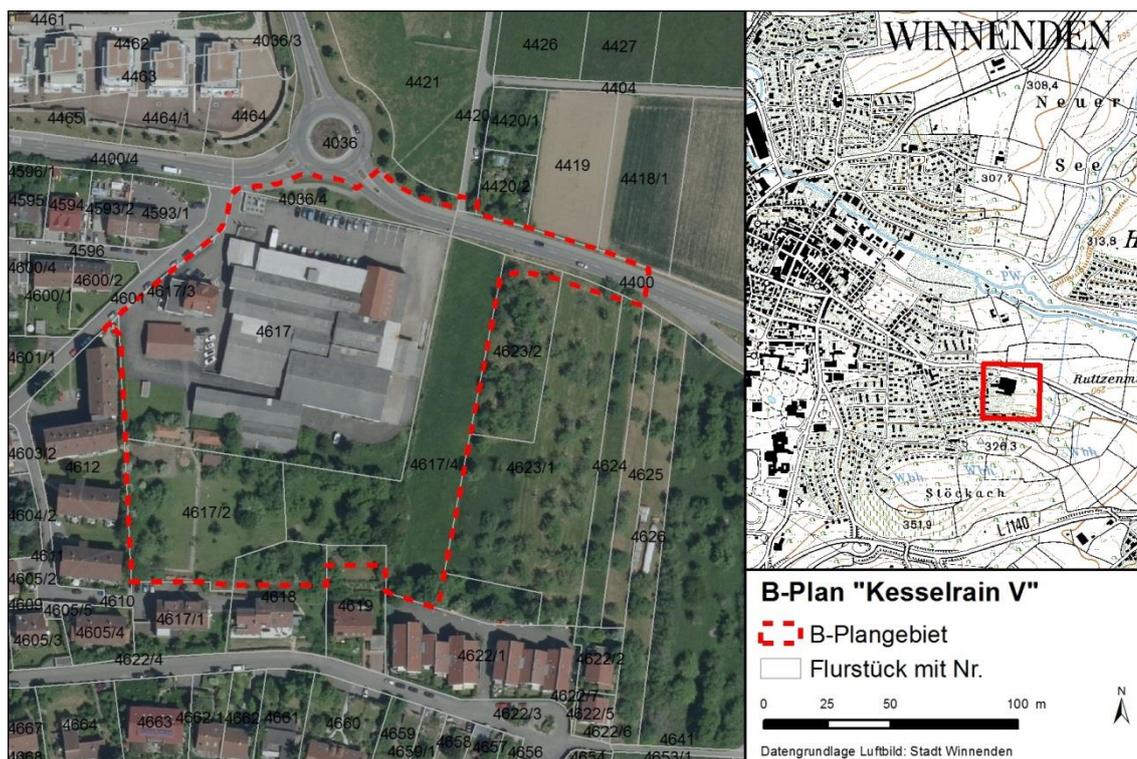


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebiets

1.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

Das B-Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Seehaldenbrunnen I+II“ (Nr. 119.112, VO vom 19.04.2010) in der Wasserschutzzone III und III A. (Weitere Schutzzone) (LUBW). Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Planungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Kulturdenkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz sind laut Auskunft vom 15.12.2016 des Landesamts für Denkmalpflege im RP Stuttgart im B-Plangebiet nicht betroffen.

1.4 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, ist das Plangebiet, als Wohnbaufläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, als gemischte Baufläche (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dargestellt (Abbildung 6, S. 23).

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan von Grund auf nicht parzellenscharf sind und die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Teilflächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Kesselrain V in Winnenden im Vergleich zur Gesamtfläche nur unwesentlich sind, ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Damit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nicht erforderlich (STADT WINNENDEN 2017)

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für die im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche – Bestand“ bezeichnete Fläche liegt nicht vor. Im Norden des B-Plangebiets gibt es auf ca. 108 m² Überschneidung mit dem B-Plan „Kinderhaus Seewasen“ durch die Neugestaltung der Schorndorfer Strasse im Zuge des Neubaus einer Linksabbiegespur für die neue Zufahrt zum geplanten Einkaufsmarkt.

Für den nördlichen Bereich des Flurstücks 4617/4 wurde 2005 der Bau einer Lagerhalle für die Firma Wöhrle GmbH auf ca. 2.200 m² geplant und genehmigt und 2014 bis 10.10.2017 verlängert. Das Vorhaben wurde nicht realisiert, jedoch die ursprünglich vorkommenden Streuobstbäume bereits gefällt (vgl. HEITZMANNPLAN 2005). Die zugehörige externe Ausgleichsmaßnahme 2008 vorgezogen umgesetzt und kann im Rahmen des vorliegenden B-Plans mitbilanziert werden. (vgl. Kap.6). Demgegenüber ist die ursprünglich vorhandene Streuobstwiese in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Bestand anzunehmen.

1.5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Nachrichtlich übernommen aus der Begründung zum Bebauungsplan Kesselrain V (STADT WINNENDEN 2017):

Die Kernstadt ist mit 19.335 Einwohnern (Winnenden und Wohnplatz Schelmenholz) der größte zusammenhängende Siedlungsbereich der Großen Kreisstadt Winnenden. Winnenden wurde vor 1250 gegründet und 1325 an Württemberg verkauft. Württemberg bildete aus der Herrschaft Winnenden ein Amt, später ein Oberamt, das 1808 mit dem Oberamt, ab 1938 Landkreis Waiblingen zusammengelegt wurde, der 1973 im Rems-Murr-Kreis aufging.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden belegt eine gute Versorgungssituation in der Kernstadt. Der Stadt Winnenden ist es in den vergangenen Jahren gelungen, ihre Ausstrahlung in das unmittelbare Umland zu erhöhen. Das Einzelhandelsangebot ist insbesondere angesichts der Nähe zu Stuttgart sehr vielfältig und umfangreich. Zu den besonderen Stärken der Innenstadt von Winnenden zählen das gute Nahversorgungsangebot, die kurzen Wege, die attraktive Fußgängerzone, das Stadtbild und der Wochenmarkt.

Die Bereitstellung von Wohnraum ist auf Landesebene, regionaler und kommunaler Ebene eine Herausforderung, die sich in den letzten Jahren zugespitzt hat.

Im nördlichen Teilbereich, der direkt an die Schorndorfer Straße anschließt, ist ein projektierte Lebensmittel-discounter vorgesehen. Im südlichen Teilbereich, der an die Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße angeschlossen wird, ist eine verdichtete Wohnbebauung mit rund 80 Wohneinheiten vorgesehen.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Kesselrain V" in Winnenden beschlossen.

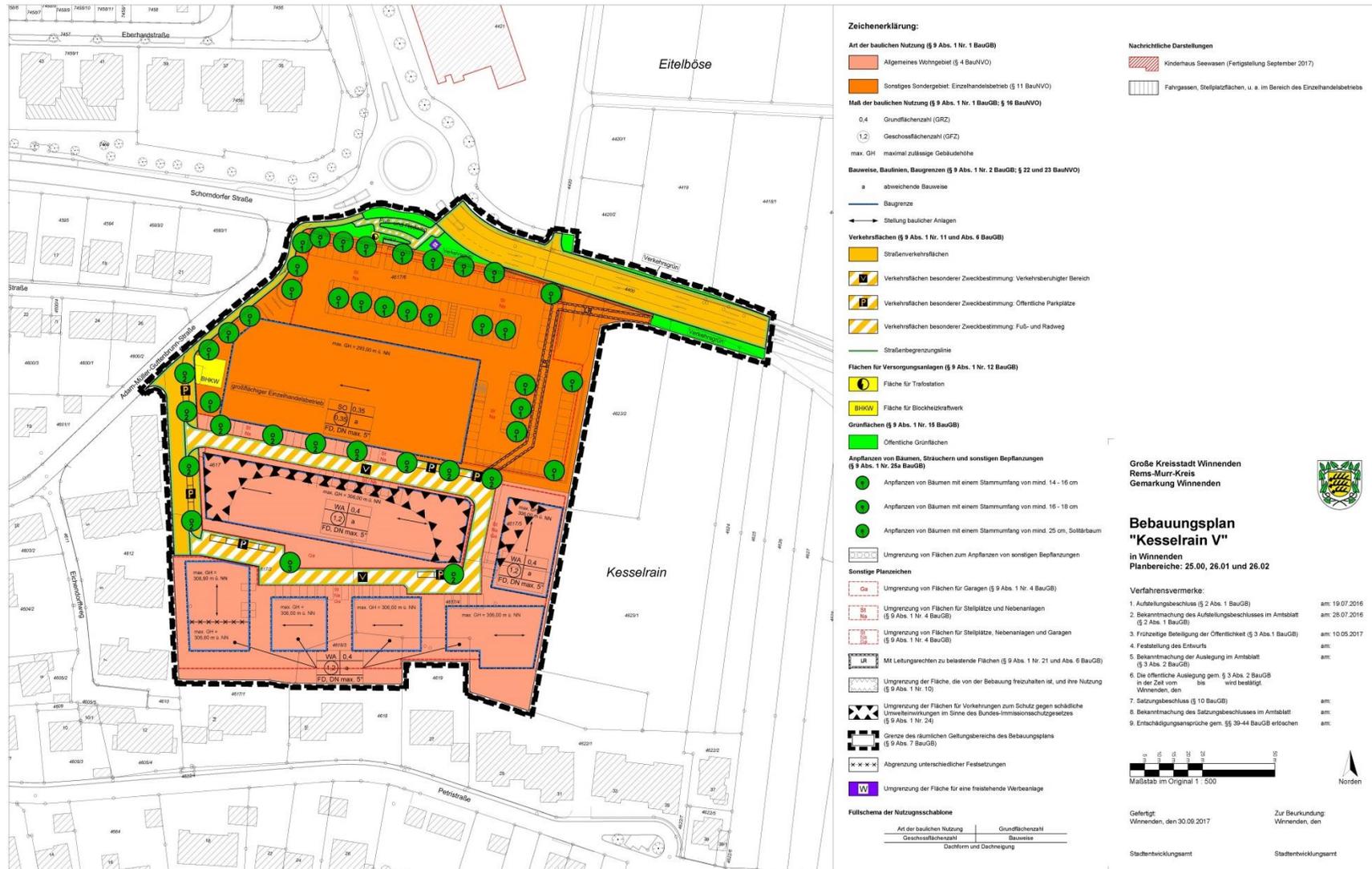


Abbildung 2: Bebauungsplan Kesselrain V, Stand 30.08.2017, unmaßstäblich (STADT WINNENDEN 2017)



Abbildung 3: Erschließungs- und Baukonzept (LUTZ & PARTNER 2017, unmaßstäblich)

1.6 ART UND UMFANG DER PLANUNG

Die Aussagen der folgenden Tabelle beruhen auf dem städtebaulichen Entwurf zum Vorentwurf des B-Plans „Kesselrain V“ (Stand 28.06.2017) von LUTZ PARTNER STADTPLANER ARCHITEKTEN, sowie auf den unter Kapitel 1.1 genannten Gutachten.

Tabelle 1: Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Art der Nutzung	<p>Allgemeines Wohngebiet (WA)</p> <p>Allgemein zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. <p>Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen für sportliche Zwecke - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen <p>Sondergebiet (SO)</p> <p>Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 900 m², - mit dem Hauptsortiment Drogeriewaren bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² und - weiteren Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von jeweils maximal 50 m² sowie bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² <p>gemäß der Sortimentsliste der Stadt Winnenden (IV Sortimentsliste der Stadt Winnenden).</p> <p>Wechselnde Sortimente (Aktionswaren), die nicht dauerhaft angeboten werden und in regelmäßigen Abständen wechseln, sind bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 100 m² zulässig.</p> <p>Die Gesamtverkaufsfläche für alle Sortimente beträgt insgesamt maximal 1.000 m².</p>
------------------------	---

<p>Maß der Nutzung und Bauweise</p>	<p>Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO) Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf im allgemeinen Wohngebiet oder im sonstigen Sondergebiet die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.</p> <p>Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 - 4 BauNVO) Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Bei der Ermittlung der Geschosflächen bleiben nach § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO unberücksichtigt der Flächen von Stellplätzen und Garagen in sonst anders genutzten Vollgeschossen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, dazu zählen die Flächen der Stellplätze einschließlich Fahrgassen sowie die Flächen der für die Stellplätze bzw. Garagen erforderlichen Nebenräume, und sind auf die Geschossfläche nicht anzurechnen.</p> <p>Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (max. GH) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als absolute Höhen über Meereshöhe Normal Null (m ü. NN) festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante Attika des höchsten Punktes der baulichen Anlage festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (max. GH) darf mit betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Kamine), Lichtkuppeln sowie Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen um bis zu 1,2 m überschritten werden, sofern die Aufbauten mindestens 1,0 m von der Attika zurückversetzt sind. Das Zurückversetzen der Aufbauten um mindestens 1,0 m von der Attika gilt nicht für Aufzugsüberfahrten.</p>
<p>Verkehrserschließung</p>	<p>Die Erschließung des Sondergebiets (Aldi-Parkplatz) erfolgt von der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße und von der Schorndorfer Strasse östlich des Kreisverkehrs. Hierfür ist eine Verbreiterung der Schorndorfer Straße durch den Bau einer Linksabbiegespur notwendig.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt in das geplante Wohngebiet erfolgt von der Adam-Müller-Guttenbrunn-Strasse aus. Die interne Erschließung im</p>

	<p>Wohngebiet erfolgt in einer Kreisführung der öffentlichen Straße. Diese ist unterteilt in die Planstraßen A (Westen), B (Süden), C (Osten) und D (Norden).</p>
<p>Stellplätze, Garagen</p>	<p>Flächen für Stellplätze (§ 12 BauNVO) Stellplätze sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung St und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.</p> <p>Flächen für Garagen (§ 12 BauNVO) Garagen sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Garagen mit der Zweckbestimmung Ga und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>Innerhalb der Geschosse bzw. der Ebenen auf der Höhenlage der jeweils nördlich liegenden Erschließungsstraße (Garagengeschosse) sind nach § 12 Abs. 4 BauNVO nur Garagen, zugehörige Nebeneinrichtungen sowie sonstige zum Wohngebäude gehörende Nutz- und Verkehrsflächen zulässig. Ungeachtet der Festsetzung von Garagengeschossen sind entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 BauNVO Stellplätze auch an anderen Stellen, innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung St und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zulässig.</p> <p>Der Oberflächenbelag öffentlicher und privater PKW-Stellplätze ist mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster etc.) zu erstellen.</p>
<p>Grünkonzept</p>	<p>Pflanzungen Insofern Pflanzgebote im B-Plan festgesetzt werden, sind die festgesetzten Pflanzungen fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Folgende Pflanzungen sind zur Begrünung vorgesehen:</p> <p>Standorte für Einzelbäume Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume entsprechend der Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.</p> <p>Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat 14 – 16 cm, 16 - 18 cm oder mind. 25 cm zu betragen (gemessen in 1 m Höhe).</p> <p>Begrünung der privaten Grundstücksfläche: Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude und für andere zulässige Verwendungen erforderlich sind, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu un-</p>

	<p>terhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehören eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie eine Rasenansaat (Landschaftsrasen).</p> <p>Öffentliches Verkehrsgrün:</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsgrünflächen im Norden des B-Plangebiets entlang der Schorndorfer Straße sind nach Bauende neu anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.</p> <p>Dachbegrünung:</p> <p>Die Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden, Gebäudeteilen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen, mit Ausnahme von Flächen für Dachterrassen, sind mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke der extensiven Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen.</p> <p>Anlage zur Nutzung von Solarenergie:</p> <p>Auf dem Dach des geplanten Einzelhandels ist zusätzlich zur Dachbegrünung eine aufgeständerte Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarenergie vorgesehen.</p> <p>Beseitigung von Niederschlagswasser:</p> <p>Das Entwässerungskonzept von KARAJAN INGENIEURE (2017) sieht für den B-Plan verschiedene Entwässerungssysteme vor. Das Regenwasser der privaten Grundstücke, des Aldi-Dachs und der Planstraßen B, C und D soll über Straßenabläufe und Regenwasserkanäle gesammelt, gespeichert und gedrosselt in einen vorhandenen Graben Richtung Hambach geleitet werden (s. Abbildung 4, S.12).</p> <p>Die Planstraße A und der Gehweg entlang der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße sollen an das vorhandene Mischwasserkanalnetz angeschlossen werden.</p> <p>Auf den Flächen des Parkplatzes im Sondergebiet ist geplant das Oberflächenwasser über ein Mulden-Rigolen-System versickern zu lassen. Auf den Stellplätzen des Aldi-Parkplatzes, der Wohngebäude und der öffentlichen Straßen sind wasserdurchlässige Beläge zur Versickerung vorgesehen.</p>
Versorgung	<p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO festgesetzte Versorgungsfläche, einschließlich Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung an der Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße.</p>

Flächenbilanz	Geltungsbereich	21.518 m ²
	Allgemeines Wohngebiet (GRZ: 0,4, Überschreitung durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis max. 0,8)	8.317 m ²
	Sondergebiet (GRZ: 0,8)	8.484 m ²
	Öffentliche Verkehrsfläche	4.008 m ²
	Öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün	611 m ²
	Versorgungsfläche	98 m ²

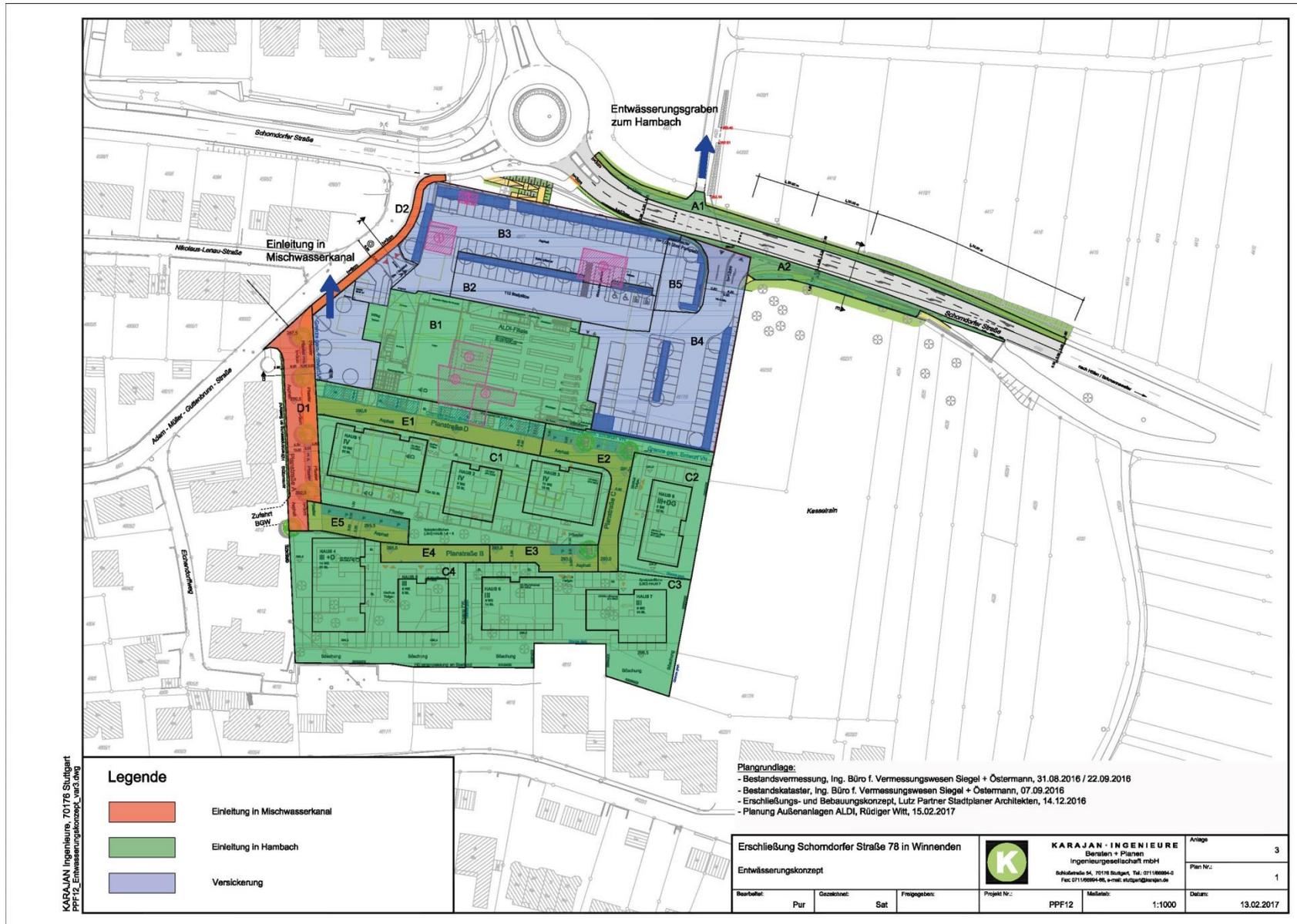


Abbildung 4: Entwässerungskonzept, Stand 13.02.2017 (KARAJAN 2017, unmaßstäblich)

1.7 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DEN PLAN RELEVANTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

FACHGESETZE

In Tabelle 2 sind die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigten Fachgesetze und deren Zielaussagen aufgeführt. Darüber hinaus wird nachfolgend auf Vorgaben der Fachplanungen differenziert eingegangen, da diese einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Tabelle 2: Fachgesetze und untergesetzliche Regelungen sowie deren Zielaussagen

Umweltbelang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> – die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse – die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt – die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange insbesondere bei für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden gemäß § 15 BNatSchG
	Bundeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen

Umweltbelang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
	Seveso III-RL (<i>Richtlinie 2012/18/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen</i>)	Festlegungen von Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, dass soweit möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.
Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BundesartenschutzVO	Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch in Hinblick auf die jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt

Umweltbelang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
	FFH-RL (<i>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</i>) Vogelschutz-RL (<i>Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. Nov. 2009</i>) VSG-VO (<i>Vogelschutzgebietsverordnung</i>) vom 5. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erhalt der Lebensstätten und Lebensraum von geschützten Tierarten und geschützten Lebensraumtypen - Schaffung zusammenhängendes europaweites Netz an Lebensstätten - dienen gemeinsam im Wesentlichen der Umsetzung der <u>Berner Konvention</u>; eines ihrer wesentlichen Instrumente ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, das <u>Natura 2000</u> genannt wird - Artenschutzregelungen für solche europaweit gefährdete Arten, die nicht durch Schutzgebiete geschützt werden können, da sie z.B. in bestimmten Lebensräumen großräumig vorkommen können - In Artikel 8 der FFH-Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Richtlinie zu ermitteln und bereit zu stellen, etwa für Landnutzer, die ggf. zur Erreichung der Schutzziele Bewirtschaftungsauflagen auf ihren Flächen umsetzen müssen. Dieser Verpflichtung kommen viele deutsche Bundesländer bis heute nicht nach und haben keine ausreichenden Mittel bereitgestellt, so dass gerade in Land- und Forstwirtschaft oft Verunsicherung bei der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete entstand. - Einschränkung und Kontrolle der <u>Jagd</u> ebenso wie Einrichtung von <u>Vogelschutzgebieten</u> als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wildlebender Vogelarten. - Die Vogelschutzgebietsverordnung legt Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie für Baden-Württemberg fest.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	Raumordnungsgesetz	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.
	Bundeswaldgesetz Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	TA Luft	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
	Umweltschadensgesetz	Vermeidung bzw. Sanierung von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen

Umwelt- belang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutz- verordnung	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forst-wirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
	Umweltschadensgesetz	Vermeidung bzw. Sanierung von Schädigungen des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
	Bundeswaldgesetz Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Bundesimmissionsschutz- gesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	TA Luft	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Umweltbelang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz Baden-Württemberg	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	Umweltschadensgesetz	Vermeidung bzw. Sanierung von Schädigungen der Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser)
	Wasserrahmenrichtlinie GrundwasserVO AbwasserVO	Ziel dieser Richtlinie ist [...] <ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung weiterer Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, – Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung – Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen – Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung weiterer Verschmutzung womit u.a. beigetragen werden soll – zur ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität – zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
	Bundeswaldgesetz Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Umweltbelang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	TA Luft	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
Klima/Luft	Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – die Vermeidung von Emissionen, – die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden – den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg	Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für Baden-Württemberg formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz Baden-Württemberg	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Umwelt- belang	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussage
	Raumordnungsgesetz	Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Bundeswaldgesetz Landeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Schutz und Pflege der Kulturdenkmale, insbesondere Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Raumordnungsgesetz	Kulturlandschaften sind zu erhalten und entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaft, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen gemäß § 1 (4) BNatSchG
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen

FACHPLÄNE

Regionalplan

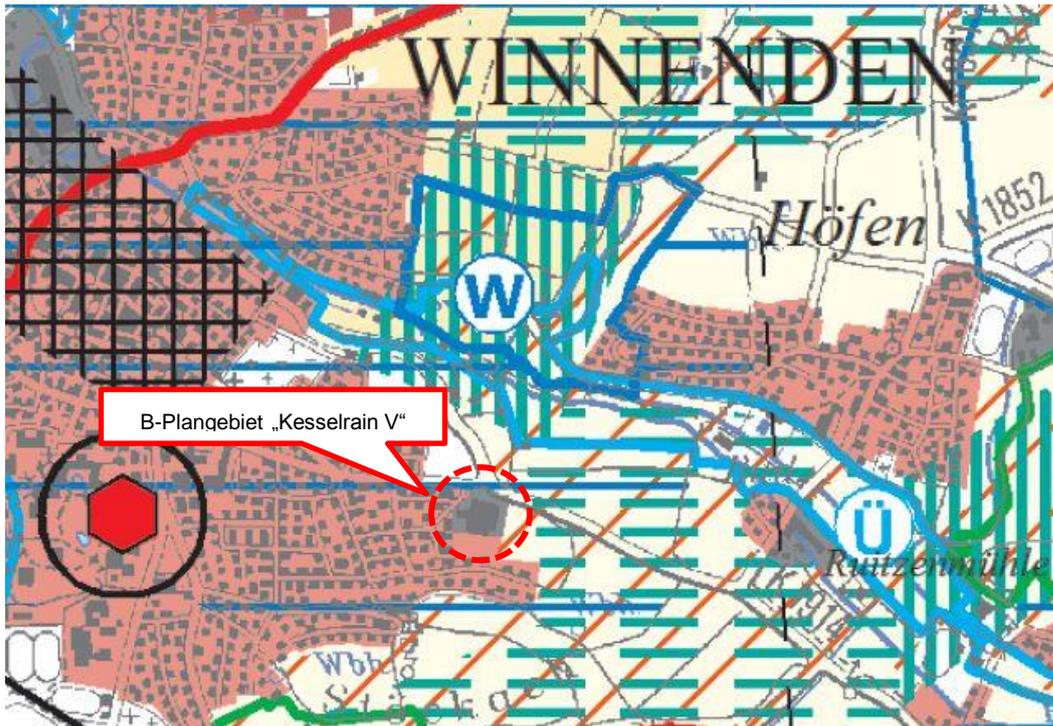
Im Hinblick auf die Verbindlichkeit des Regionalplans sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Behörden, den Gemeinden und sonstigen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Nach dem Regionalplan der Verbandsregion Stuttgart (VRS 2008a) liegt Winnenden im Verdichtungsraum Stuttgart (2.1.1 (N)) und im Siedlungsbereich der Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans 2002. Hier sind bei der Siedlungsentwicklung vorrangig vorhandene Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen. Dies trifft in großen Teilen für das B-Plangebiet zu, da der nördliche Bereich (Wöhrle-Areal) als Konversionsfläche im Regionalplan bereits als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ und der südliche Bereich als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ gekennzeichnet ist. Am östlichen Rand des B-Plangebiets fängt das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) an. Es dient der Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt.

Das B-Plangebiet tangiert das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches nahezu die gesamten östlichen und südlichen Bereiche außerhalb der Siedlungsflächen der Stadt Winnenden umfasst, nur geringfügig. Zudem liegt es außerhalb eines regionalen Grünzugs, welcher erst in ca. 60 m Entfernung liegt. Die Signatur der gebietsscharfen Darstellung im Regionalplan lässt sich nicht auf die parzellenscharfen Darstellungen im Bebauungsplan übertragen, insofern ist auch die Ausformulierung des faktischen Randes des Vorbehaltsgebietes der Abwägung zugänglich. Der Bebauungsplan steht daher in keinem Konflikt zu dem im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Das B-Plangebiet liegt des Weiteren in einem großflächigen Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G). Sollen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes neue Siedlungsflächengeschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden. Es ist anzustreben, geplante Wasserschutzgebiete möglichst bald wasserrechtlich verbindlich zu sichern (VRS 2008a).

Diese Vorgabe des Regionalplans wurde bereits umgesetzt, da das B-Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Seehaldenbrunnen I+II“ (Nr. 119112, VO vom 19.04.2010) in der Wasserschutzzone III und IIIA liegt.



Nachrichtliche Übernahmen ¹	Infrastruktur	Verbindliche Festlegungen	Regionale Infrastruktur
Siedlungsstruktur Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe Sonderfläche Bund Lärmschutzkontur 60 dB (A) Bauschutzbereich Ver- und Entsorgung Bestand Planung Richtfunkstrecken Erdkabel Hochspannungseleitung > 110 kV Fernwärmeleitung Ferngasleitung Öl- / Produktleitung Fernwasserleitung Wasserbehälter Kraftwerk Umspannwerk Kilanlage ≥ 10 000 EGW Abfallbehandlungsanlage Deponie Sonstige Einrichtungen Messe Regionsgrenze ¹ Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand Freiraumstruktur Wasserschutzgebiet Qualitätsschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser Überschwemmungsgebiet Rückhalte- / Speicherbecken Gewässer Landschaftliche Fläche (Flurland Stufe II) Landschaft, sonstige Flächen Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Verdunstungsgebiet Naturpark NATURA 2000-Gebiet Biotopegebiet Bereiche mit Bergbaubeherrschung	Verkehr Bestand Planung Straße für den großräumigen Verkehr Straße für den überregionalen Verkehr Straße für den regionalen Verkehr Ausbau von Straßen Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+H - Parkplatz Eisenbahnlinie Stadtbahnlinie Ausbau von Eisenbahnstrecken Elektrifizierung S-Bahn Bahnhof, Haltepunkt Bundeswasserstraße Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage Hafen Flughafen Sonderlandeplatz Segelfluggelände Hubschrauber-Sonderlandeplatz Freiraumstruktur Bestand Planung Landschaftliche Fläche (Flurland Stufe II) Landschaft, sonstige Flächen Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet Verdunstungsgebiet Naturpark NATURA 2000-Gebiet Biotopegebiet Bereiche mit Bergbaubeherrschung	Regionale Siedlungsstruktur Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG) (PS 2.4.1.3) Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung (PS 2.4.2) Schwerpunkt des Wohnungsbau (VRG) (PS 2.4.4 i.V. mit PS 2.4.1 - Tabelle) Schwerpunkt des Wohnungsbau (VRG) (PS 2.4.4 i.V. mit PS 2.4.1 - Tabelle), Bestandsfläche [B] Schwerpunkt für Industrie (I), Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (D) (VRG) (PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2) Schwerpunkt für Industrie (I), Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (D) (VRG) (PS 2.4.3.1.3) Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) (PS 2.4.3.2.3) Standort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte (PS 2.4.3.2.5) Oberzentrum (N) (PS 2.3.1) Mittelzentrum (N) (PS 2.3.2) Unterzentrum (Z) (PS 2.3.3) Kleinzentrum (Z) (PS 2.3.4) Regionale Freiraumstruktur Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1) Grünzug (VRG) (PS 3.1.2) Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1) Gebiet für Landwirtschaft (VRG) (PS 3.2.2) Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VRG) (PS 3.2.3) Gebiet für Landschaftsentwicklung (VRG) (PS 3.2.4) Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) (PS 3.3.8) Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) (PS 3.5.1) Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) (PS 3.5.2)	Verkehr Trasse für Straßenverkehr, Neubau (V) (PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5) Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (V) (PS 4.1.1.4) Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG) (PS 4.1.1.7) Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG) (PS 4.1.1.8) Trasse für Schienenverkehr, Neubau (V) (PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8) Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (V) (PS 4.1.2.1.2) Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG) (PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9) Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG) (PS 4.1.2.1.4) Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG) (PS 4.1.2.1.5) Bestand Planung Standort für kombinierten Verkehr (VRG) (PS 4.1.3.2.1) Standort für P+R (VRG) (PS 4.1.3.2.6) Ver- und Entsorgung Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben Kraftwerk (VRG) (PS 4.2.1.1.2) Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) (PS 4.2.1.2.4.1) Abfallbehandlungsanlage (VRG) (PS 4.3.2) Deponie (VRG) (PS 4.3.2) Sonstige Vorhaben Erweiterung des Flughafens (VRG) (PS 4.1.4.2) Erweiterung der Messe (VRG) (PS 4.4) (N) Nachrichtliche Übernahme (VRG) Vorranggebiet (Z) Ziel (VRG) Vorhabensgebiet (V) Vorschlag (PS) Plansatz

Abbildung 5: Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart (rechtskräftiger Plan vom 12.11.2010, unmaßstäblich)

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2000–2015 (genehmigt 29.05.2006) ist die Fläche des B-Plangebiets „Kesselrain V“ wie folgt dargestellt:

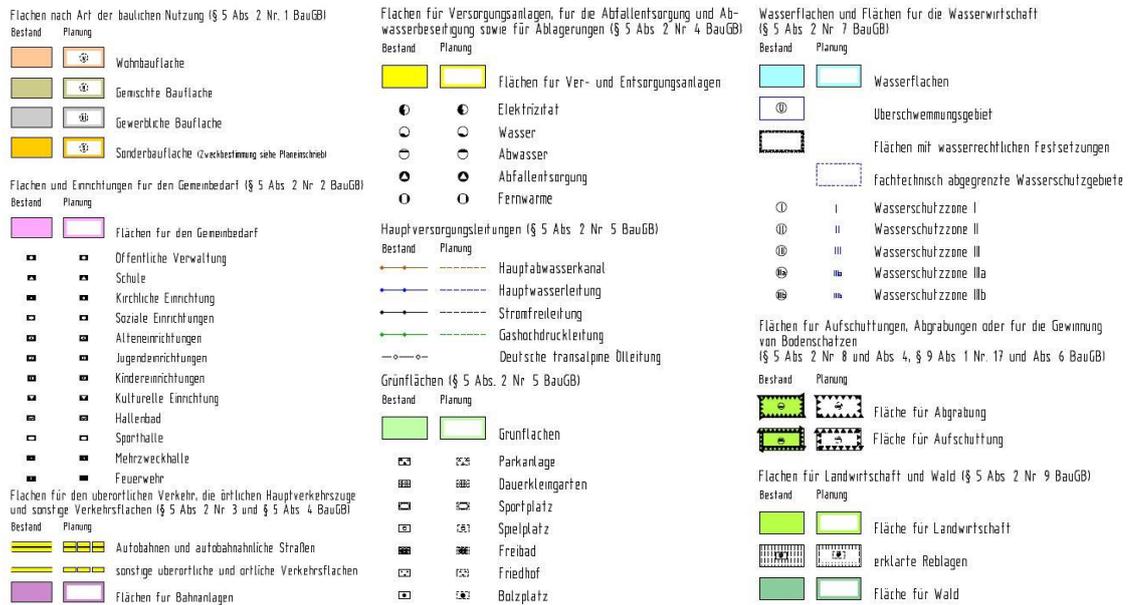
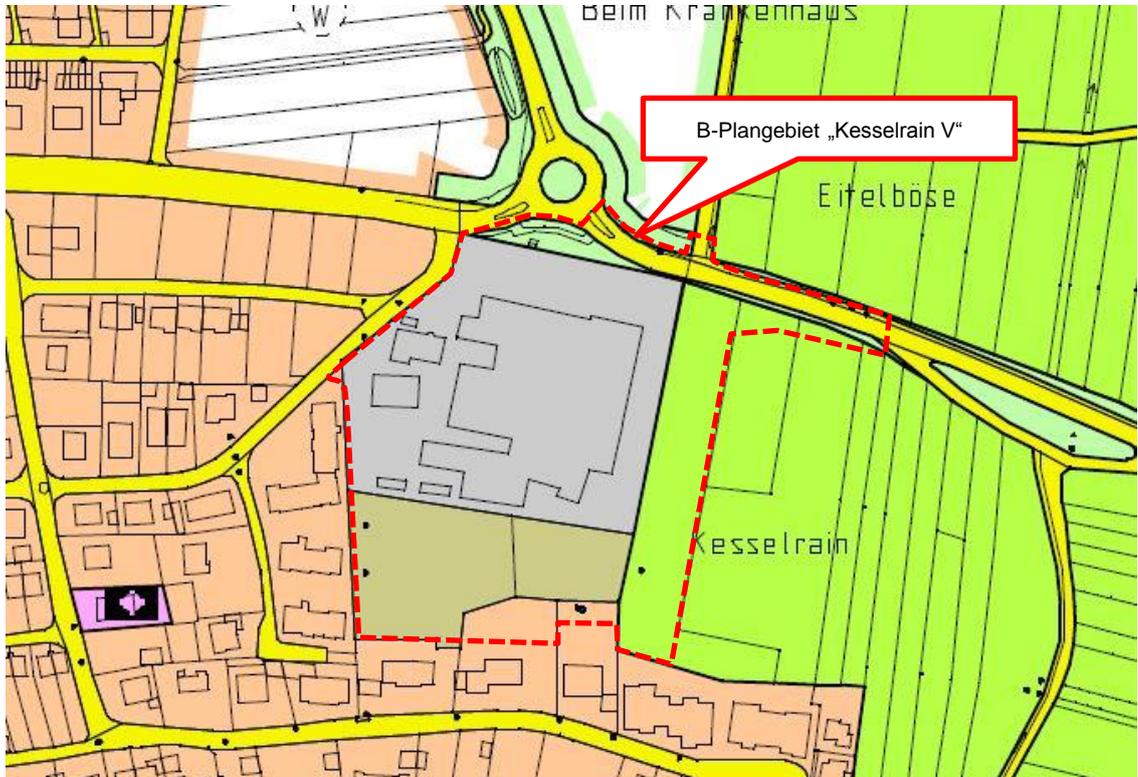


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverband Winnenden (unmaßstäblich)

85 % des B-Plangebietes sind bereits bebaut oder für Bebauung vorgesehen und nur 15 % als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Winnenden (1. Fortschreibung 2015) erfolgt im Prinzip die gleiche Darstellung für das B-Plangebiet. Nur die Fläche für Landwirtschaft wird näher als Obstbaumwiese differenziert.

Weitere relevante Fachplanungen und Gutachten

Der Verband Region Stuttgart hat 2007 / 08 eine Biotopverbundplanung erarbeiten lassen. Dieses Biotop-Informations- und Managementsystem (BIMS) ist in den Regionalplan eingeflossen. Der Biotopverbundplanung liegt eine Auswertung aktueller Satellitendaten und eine Verifizierung durch Geländebegehung zugrunde.

In der Biotopverbundplanung liegt das Flurstück 4617/4 mit einer Fettwiese in der Kernfläche Offenland als Verbundraum mittlerer Standorte, welche in das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingeflossen ist.

1.8 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG MÖGLICHER WIRKFAKTOREN

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange zusammenfassend dargestellt. Die Darstellung berücksichtigt sowohl Maßnahmen auf bebauten, als auch auf unbebauten Flächen. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine, nicht bilanzierte Darstellung. Diese Wirkungen können eintreten, unabhängig vom Umfang des Vorhabens (Risikoabschätzung).

Relevanz der Wirkfaktoren			
Ja	X	Nein	

BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellen-tätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

Tabelle 3: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Intensität der Wirkungen auf die Umweltbelange						
	Mensch	Tier/ Pflanze	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kultur- /Sachgüter
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen	X	X	X	(X)		X	(X)
Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden, Bodenverdichtung, Entsorgung von Bodenaltlasten		X	X	X		(X)	(X)
Lärm- / Staub- und Schadstoffemissionen (z.B. durch Abbruch bestehender Gebäude)	X	X		(X)	X	X	
Gefahr von Havarien, Unfällen (z.B. bei Entsorgung alter Öltanks auf dem Wöhrle-Areal)	X	X	X	X			X

ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (z.B. durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

Tabelle 4: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Intensität der Wirkungen auf die Umweltbelange						
	Mensch	Tier/ Pflanze	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kultur- /Sachgüter
Flächeninanspruchnahme durch Gebäude / Siedlung Nutzungsumwandlung / Schaffung von Wohnraum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Verlust (naturnaher) Lebensraum Flora / Fauna	(X)	X	X	X	X	X	(X)
Trennwirkung auf Lebensräume, Verkleinerung von Landschaftsbildräumen sowie von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen	X	X			X	X	X
Veränderung Wasserhaushalt (veränderter Oberflächenabfluss, veränderte Sickerwasserführung, Reduzierung Grundwasserneubildung durch Versiegelung, ggf. erhöhter Niederschlagsabfluss in nächstgelegenen Vorfluter)	X	(X)	X	X	X		

Wirkfaktoren	Intensität der Wirkungen auf die Umweltbelange						
	Mensch	Tier/ Pflanze	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kultur- /Sachgüter
Veränderung der Sichtbeziehungen und der Naherholungsqualität der Fläche	(X)					X	

BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (z.B. Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer des Betriebes.

Tabelle 5: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Intensität der Wirkungen auf die Umweltbelange						
	Mensch	Tier/ Pflanze	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft	Kultur- /Sachgüter
Zunahme Geräusche / Lärm durch Anwohner und -verkehr	X	X				X	
Schadstoffimmissionen durch Heizen, Anwohnerverkehr, erhöhter KfZ-Verkehr auch in umgebenden Wohngebieten, Erschließungsstraßen	X	X	X	X	X	X	
Lichtimmissionen und visuelle Effekte durch Anwohner und Anwohnerverkehr	X	X				X	
Erhöhter Nutzungsdruck auf Naherholungsflächen	X	X				X	

2 BESCHREIBUNG & BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE BEURTEILUNG DER VORHABENWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Umweltbelange basiert auf den von LUTZ UND PARTNER (2016) und der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Aussagen sowie auf eigenen Erhebungen (siehe Kapitel 1.1).

Der vorliegende Umweltbericht integriert die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben des Naturschutzrechts.

Nach § 14 ff. BNatSchG bzw. § 14 ff. NatSchG BW in Verbindung mit den §§ 1 und 1a des BauGB sind unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Folgenden werden je Umweltbelang voraussichtliche Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dargestellt. Bei Schutzgütern die der EAB unterliegen, erfolgt eine Ermittlung eines möglichen Kompensationsbedarfs und Vorschläge zu deren Ausgleich. Der Umweltbelang Mensch als Mittelpunkt der Vorsorge im Umweltbericht sowie die Betroffenheit Kultur- und Sachgüter werden verbal-argumentativ behandelt.

Zur Bewertung des Eingriffs werden die Flächen vor und nach dem geplanten Eingriff bewertet. Als Ausgangssituation wird vom realen Ist-Zustand bzw. in rechtskräftig überplanten Bereichen vom bestehenden Planungsrecht ausgegangen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden in Kapitel 1.7 genannt.

Es werden Maßnahmen vorgesehen, um den Eingriff zu vermindern. Viele Maßnahmen wirken sich positiv auf mehrere Umweltbelange aus, so dass durch Maßnahmen für die erheblich betroffenen Umweltbelange auch Beeinträchtigungen der anderen betroffenen Umweltbelange ausgeglichen werden können ('Huckepack-Verfahren'). Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind die fünf Umweltbelange Arten / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild zu betrachten.

2.1 UMWELTBELANG MENSCH

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu betrachten. Im Vordergrund der Betrachtungen stehen daher die Aspekte:

- Wohn-/ (Arbeits-)funktion
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Arbeitsumfeld-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen.

<p>Bestand</p>	<p>Im B-Plangebiet unterliegt derzeit etwa die Hälfte der Fläche bereits einer gewerblichen Nutzung, das Wöhrle-Areal an der Schorndorfer Straße.</p> <p>Südlich daran angrenzend befindet sich ein eingezäuntes Privatgelände, welches als Pferdekoppel auf einer ehemaligen Streuobstwiese genutzt wird und für die Öffentlichkeit unzugänglich ist. Das Gelände ist von den angrenzenden Wohngebieten im Westen und Süden durch die eingewachsenen Streuobstbestände nur begrenzt einsehbar, auch in Richtung Osten zur offenen Landschaft hin, schirmt ein Gebüsch die Fläche optisch ab.</p> <p>Im Osten des B-Plangebiets liegt ein ca. 20 m breiter Streifen mit Fettwiese (ehemals Streuobstbestand) und Fettweide, die südliche Böschung zum oberhalb liegenden Wohngebiet ist von einem Brombeergestrüpp und Gebüsch bewachsen. Östlich davon liegt ein großflächiges Streuobstgebiet, Der gesamte Bereich ist als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan ausgewiesen ist. Weder auf der Fläche im B-Plangebiet noch im näheren Umfeld finden sich Wege in der offenen Landschaft, die von den Anwohnern zur Naherholung genutzt werden.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Durch die unmittelbare Lage an der viel befahrenen Schorndorfer Straße, dem bestehenden Gewerbegebiet und der direkt angrenzende Wohnbebauung ist von einer verkehrlichen Vorbelastung durch Lärm und Abgase auszugehen.</p> <p>In der 2015 erfolgten Baugrunduntersuchung wurde eine orientierende Untersuchung zur Ermittlung von Vorbelastungen im Untergrund auf dem Betriebsgelände des Wöhrle-Areals durchgeführt. Hierbei wurden für den Bereich des Öllagers und der ehemaligen Betriebstankstelle relevante Verunreinigungen festgestellt.</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Dem überwiegenden Teil des B-Plangebiets kommt für die örtliche Naherholung keine Bedeutung zu, da die Flächen entweder bebaut oder für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Hierbei besitzt die als private Pferdekoppel genutzte Fläche jedoch eine Wohnumfeldfunktion (Kleingartennutzung) und das Wöhrle-Areal eine Arbeitsumfeldfunktion (Arbeitsplätze) für den Umweltbelang Mensch.</p> <p>Die östliche, unbebaute Fläche ist im Verbund mit dem angrenzenden Streuobstgebiet und dessen Erholungseignung zu sehen und besitzt somit eine mittlere Bedeutung für den Umweltbelang Mensch.</p>

<p>Konflikte</p>	<p>Beim Thema Altlasten, Schadstoffe und Verunreinigungen im Boden können Konflikte mit dem Umweltbelang Mensch auftreten. Kritisch ist hierbei mögliches Mobilisieren von Schadstoffen zu sehen und deren potentielles Eindringen in Sicker- und Grundwasser. Bei einer fachgerechten Sanierung sowie Bodenauftrag und -abtrag unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kann eine Gefährdung des Menschen ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall sind die Vorgaben des Baugrundgutachtens von 2015 zu beachten.</p> <p>Baubedinge Emissionen (Lärm, Licht ggf. bei Bauarbeiten in Wintermonaten, Staub und Schadstoffe durch Baufahrzeuge und -geräte) wirken sich negativ auf die Anwohner umliegenden Grundstücke aus. Insbesondere werden die direkt angrenzenden Grundstücke betroffen sein.</p> <p>Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme durch die entstehenden Gebäude mit zugehörigen Nebenanlagen wie Stellplätzen und Garagen wirkt dauerhaft. In Folge bedeutet dies eine Reduzierung der Wohnumfeldfunktion sowie eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der B-Plan ersetzt die bestehende Gewerbefläche gleichartig und setzt im südlichen Bereich die Wohnbebauung in ähnlicher Weise zur umliegenden Bebauung fort und schafft zusätzlichen Wohnraum. Somit ergeben sich in diesem Bereich keine Veränderungen für das Wohnumfeld. Durch den geplanten Einzelhandel kann von einer Verbesserung der Wohnumfeldfunktion (Versorgung) ausgegangen werden.</p> <p>Bereits mit Baubeginn muss mit einer Erhöhung des KfZ-Verkehrs in und aus dem Gebiet gerechnet werden. Dies betrifft insbesondere die Schorndorfer Straße sowie die Adam-Müller-Straße.</p> <p>Anlagebedingt entfällt die bestehende landwirtschaftliche Nutzung von Teilbereichen (Pferdekoppel, Fettwiese und Fettweide).</p>
<p>Eingriffsminimierung</p>	<p>Die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen und die öffentlichen sowie privaten Grünflächen dienen der Durchgrünung des B-Plangebiets, womit eine positive Wirkung für den Umweltbelang Mensch verbunden ist.</p> <p>Die vorgesehene durchgängige Eingrünung des neuen Aldi-Markts am nördlichen Gebietsrand werten des derzeitigen Zustand auf, wodurch eine positive Wirkung für den Umweltbelang Mensch erreicht wird.</p> <p>Bei langanhaltenden trockenwarmen Bedingungen können während der Bauzeit ggf. Befeuchtung von Straßen und zu schüttendem Ma-</p>

	<p>terial Staubentwicklungen wirksam reduzieren.</p> <p>Die Flachdächer von Hauptgebäuden, Anbauten, Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen werden auf mind. 70 % der Dachfläche extensiv begrünt, mit einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm und der Verwendung von gebietsheimischem Saatgut. Dies wirkt sich durch die Begrünung und das verbesserte Kleinklima positiv auf den Umweltbelang Mensch aus</p>
<p>Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens entfällt kleinräumig landwirtschaftliche Fläche und Freiraumfläche im Übergang zur offenen Landschaft.</p> <p>Das geplante Wohngebiet und der Einzelhandel sind mit positiven Auswirkungen für den Umweltbelang Mensch verbunden. Gleichzeitig ist mit der Erhöhung von Verkehrs- sowie Siedlungslärm für angrenzende Siedlungsbereiche zu rechnen.</p> <p>Für den Umweltbelang Mensch ist insgesamt davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen geringe Beeinträchtigungen entstehen.</p>

2.2 UMWELTBELANG PFLANZEN / BIOTOPE UND TIERE

PFLANZEN / BIOTOPE

Bei Pflanzen / Biotopen und Tieren stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopverbundfunktion
- die biologische Vielfalt
- besonders geschützte Gebiete

Eine kartographische Übersicht der erfassten Biotoptypen ist Karte 1 (siehe Anhang) zu entnehmen. Als Grundlage dient der reale Bestand, nur im Bereich mit rechtskräftigen B-Plänen ist dieser genehmigte Zustand der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zugrunde zu legen. Da für das B-Plangebiet kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, bilden die im Gelände erfassten Biotoptypen den Bestand.

<p>Bestand</p>	<p>Ein Großteil des B-Plangebiets (Wöhrle-Areal) wird bereits als Gewerbefläche genutzt. Neben den bestehenden Gebäuden und versiegelten Flächen kommen kleinflächig verschiedene vegetationsbestandene Biotoptypen wie z.B. Zierrasen, Heckenzaun oder Zier-</p>
-----------------------	---

	<p>strauchanpflanzung vor. Der südliche Teil mit einem ehemaligen Streuobstbestand wird überwiegend als Pferdekoppel genutzt. Die Obstbäume sind in einem schlechten Pflegezustand und von Brombeeren eingewachsen. Im südöstlichen Bereich hat sich bereits ein brombeerreiches Gebüsch mittlerer Standorte entwickelt. Auf dem östlichen Flurstück befinden sich derzeit eine Fettwiese (ursprünglich Streuobstbestand) und Fettweide sowie am südlichen Rand ein Brombeergestrüpp und ein Gebüsch mittlerer Standorte. Der nördliche Teil des B-Plangebiets wird von der Schorndorfer Straße, kleinen Grünflächen neben dem Kreisverkehr, ausdauernder, grasreicher Ruderalvegetation entlang der Straße und einem schmalen Streifen Streuobstbestand eingenommen.</p> <p>Im Folgenden sind die innerhalb des B-Plangebiets vorkommenden Biotoptypen in der Reihenfolge der flächigen Verbreitung aufgeführt. Eine exakte Auflistung der Biotoptypen inklusive Flächenanteilen und Wertstufen ist unter Kapitel 5 der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude / bebaute Fläche ▪ Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (Fettweide mittlerer Standorte) ▪ Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (Fettwiese mittlerer Standorte) ▪ Völlig versiegelte Straße oder Platz ▪ Gebüsch mittlere Standorte ▪ Gebüsch, naturraum- oder standortfremd ▪ Ruderalvegetation, ausdauernd, grasreich ▪ Fettweide mittlerer Standorte ▪ Kleine Grünfläche ▪ Zierrasen ▪ Garten ▪ Brombeer-Gestrüpp ▪ Zierstrauchanpflanzung ▪ Gepflasterter Weg ▪ Heckenzaun ▪ Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (kleine Grünfläche)
Vorbelastung	<p>Der größte Teil der Fläche ist anthropogen stark überprägt durch die bestehende Bebauung und intensive Nutzung als Pferdekoppel. Der ehemalige Streuobstbestand ist in einem schlechten Pflegezustand mit reichlich Brombeeraufwuchs, die Fettweide darunter weist durch die intensive Nutzung Trittschäden auf und ist artenarm. Zudem fin-</p>

	<p>den sich Feuerstellen und Holzablagerungen, auch im östlich angrenzenden Gebüsch, in dem sich zudem eine Holzhütte befindet. Die vegetationsbestandenen Biotoptypen auf dem Wöhrle-Areal sind durch die Anpflanzung von Ziergehölzen, Bodendeckerpflanzen oder Zierrasen ebenfalls stark anthropogen geprägt. Die Fettweide auf dem östlichen Flurstück ist an Arten verarmt, zudem kommen junge Gehölze (Pappel, Rose) auf.</p>
Bewertung	<p>Die Bewertung des Umweltbelangs Pflanzen und Biotope basiert auf einer Bestandserhebung in der Vegetationsperiode 2016 nach der Ökokonto-VO des Landes Baden-Württemberg. Diese weist jedem Biotoptyp einen Grundwert zu (siehe Kapitel 5.1).</p> <p>Über die Hälfte des B-Plangebiets (12.133 m² / ca. 55 %) wird von Biotopen mit keiner bis sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung eingenommen (Gebäude, versiegelte Flächen, gepflasterter Weg, Zierrasen, Heckenzaun und Kleine Grünfläche).</p> <p>Eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung besitzen die Zierstrauchanpflanzung und der Garten mit 352 m² (ca. 1,6 %).</p> <p>Annähernd die Hälfte des B-Plangebiets (9.536 m² / ca. 43,4 %) wird von Biotopen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung eingenommen. Dazu zählt vor allem der als Pferdekoppel genutzte Streuobstbestand. Des Weiteren der lückige Streuobstbestand auf der Fettwiese mittlerer Standorte sowie die Biotoptypen Gebüsch mittlerer Standorte, naturraum- oder standortuntypisches Gebüsch, Fettweide mittlerer Standorte, ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation und Brombeer-Gestrüpp.</p>
Konflikte	<p>Anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu einem Lebensraumverlust der dort heimischen Flora kommen. Dies betrifft vor allem die bisher unbebauten Flurstücke, bei denen durch die geplante Wohnbebauung und Parkplätze des Aldi-Marktes mit einem nahezu vollständigen Verlust des dortigen Lebensraumes zu rechnen ist.</p>
Eingriffsminimierung	<p>Im B-Plangebiet ist für die als Wohngebiet genutzten Bereiche mit einer Bebauung von 40 bis 80 % (inkl. Nebenanlagen) der Fläche zu rechnen. Zur Reduzierung des Eingriffs trägt die Begrünung der Gartenflächen sowie die Einzelbaumpflanzungen an Stellplätzen bei. Für das Sondergebiet mit dem Einzelhandel ist eine Bebauung von 80 % zulässig. Zur Minimierung des Eingriffs ist eine Begrünung der restlichen Fläche mit Einzelbaumpflanzungen entlang der Verkehrs-</p>

	<p>straßen und an den Stellplätzen vorgesehen.</p> <p>Des Weiteren wirkt sich die Festsetzung von Dachbegrünung auf 70 % der Flachdachfläche positiv auf den Umweltbelang Pflanzen / Biotope aus.</p>
<p>Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen</p>	<p>Insgesamt führt der bauliche Eingriff unter Berücksichtigung der o.g. Minimierungsmaßnahmen zu einer mittleren Beeinträchtigung der erfassten Biotope.</p> <p>Für den Umweltbelang Pflanzen/Biotope ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine mittlere Beeinträchtigung entsteht.</p> <p>Die exakte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist in Kapitel 5 aufgeführt.</p>

TIERE

Für den Umweltbelang Tiere kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des B-Plangebiets herangezogen werden. Bei einer saP werden jedoch nur die europarechtlich geschützten Arten betrachtet. Zum Umweltbelang Tiere gehört eine weitreichendere Betrachtung, die auf zusätzliche Beobachtungen und Erfassungen zur saP erfolgte.

Die folgenden Angaben unterliegen daher dem Vorbehalt weiterer Hinweise und Anregungen aus Beteiligungsrunden im B-Planverfahren.

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse zeigte sich, dass die Gebäude im Vorhaben-gebiet Potenzial für Quartiere von Fledermäusen und als Nistplätze von Gebäudebrütern aufweisen. Auch die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten Habitatpotenziale für Zweigbrüter, Höhlenbrüter und Fledermäuse. Das Grünland kann von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch die Verzahnung von Sonn-, Jagd- und Versteckplätzen ist das B-Plangebiet als Habitat für Reptilien geeignet (GÖG 2016). Insofern wurden für diese Artengruppen vertiefte Untersuchungen im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen durchgeführt (GÖG 2017).

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vögel	
Bestand	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. Für 11 Arten lagen dabei ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. 16 Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.</p> <p>Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Die als Nahrungsgäste beobachteten Arten Grünspecht und Mäusebussard zählen darüber hinaus zu den streng geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung. Alle übrigen Vogelarten sind besonders geschützt. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten findet sich in der artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG 2017).</p>
Bewertung	<p>Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ergab sich, dass für die Bodenbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter und die Zweigbrüter Handlungen (Rodung der Gehölze, Gebäudeabriss) während der Fortpflanzungszeit Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen schädigen oder töten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG) können. Zudem entfallen im Zuge der Baufeldfreimachung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nistmöglichkeiten an Gebäuden) des Haussperling (Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG).</p>
Konflikte	<p>Durch die Realisierung der Planung kommt es durch Bebauung, Versiegelung, Bodenauftrag- und -abtrag und ggf. Baustraßen zur Entfernung oder Beeinträchtigung der vorhandenen Strukturen und somit zu einem Lebensraum- und Nahrungsraumverlust für die hier vorkommenden Arten.</p> <p>Zusätzlich entstehen während der Bauzeit akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb und darüber hinaus durch die zukünftigen Bewohner, was Vertreibungseffekte und Flucht- und Meidereaktionen auslösen kann. Zu Beginn der Arbeiten besteht ein Tötungsrisiko, insbesondere wenn Jungvögel betroffen sein könnten, die nicht flüchten können.</p> <p>Die abiotischen Standortfaktoren und die Habitatstrukturen werden dauerhaft verändert, was zu Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren und Flug-</p>

	straßen führen kann.
Eingriffs- vermeidung	<p>Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 BNatSchG durch (nicht abwägbare) Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung (Gebäudeabbruch, Gehölzentnahme) auf Mitte November bis Ende Februar. <p>Hierfür sind entsprechende artenschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu formulieren und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Der Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling ist vorgezogen funktional auszugleichen, um die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Es ist die Installation von Nistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorzunehmen. Der Bedarf der Nistkästen orientiert sich an der Anzahl der vorhabenbedingt entfallenden Obstbäume im Verhältnis 1:2. Die Installation von vier Sperlingskästen ist vorzunehmen.</p>
Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	<p>Der bauliche Eingriff führt unter Berücksichtigung der o.g. Minimierungsmaßnahmen zu einer geringen Beeinträchtigung der vorkommenden Vogelarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt wird. Allerdings kann eine Tötung von Vögeln oder eine Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden, sollte diese während der Brutzeit durchgeführt werden.</p> <p>Bei Nichtbeachtung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Verbotstatbestände erfüllt, die diesen baulichen Eingriff verbieten.</p>

Fledermäuse	
Bestand	<p>Im Untersuchungsgebiet wurde während der nächtlichen Begehungen die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) festgestellt.</p> <p>Als Jagdlebensraum von weitverbreiteten, als Kulturfolger einzustufenden Arten besitzt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung. Mit zwei beobachteten Fledermausarten bleibt die Artenzahl hinter den Erwartungen für die strukturreiche Fläche zurück. Zudem wurden die beiden Fledermausarten mit sehr geringer Häufigkeit nachgewiesen.</p>

Bewertung	Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus bundesweit streng geschützt. Während sie bundesweit aus der Roten Liste genommen wurde, sind sie in Baden-Württemberg als gefährdet (Rote Liste 3) bzw. als gefährdete wandernde Art eingestuft, obgleich die Zwergfledermaus mittlerweile wieder als häufige Art gilt. Eine ausführliche naturschutzfachliche Einstufung der Arten ist der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.
Konflikte	Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Teilen eines Jagdhabitats von untergeordneter Bedeutung. Zudem bestehen im geringe Potenziale für Einzelquartiere bspw. an einzelnen Gehölzen im südlichen Bereich. Zusätzlich entstehen während der Bauzeit akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen und Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb, was Vertreibungseffekte und Flucht- und Meidereaktionen auslösen kann.
Eingriffsvermeidung	Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 BNatSchG durch (nicht abwägbare) Maßnahmen: 1. Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung (Gebäudeabbruch, Gehölzentnahme) auf Mitte November bis Ende Februar.
Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	Der bauliche Eingriff führt unter Berücksichtigung der o.g. Minimierungsmaßnahme zu einer geringen Beeinträchtigung der vorkommenden Fledermausarten. Bei Nichtbeachtung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Verbotstatbestände erfüllt, die diesen baulichen Eingriff verbieten.

Reptilien	
Bestand	Die Untersuchung der Reptilien erbrachte im Vorhabengebiet Nachweise der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). Am östlichen Rand des Wöhrle-Areals im Böschungsbereich konnte bei mehreren Begehungen maximal ein Individuum beobachtet werden. Hier sind für die thermophile Art alle Habitatvoraussetzungen wie Besonnung, Deckung und ein ausreichendes Nahrungsangebot erfüllt.

Bewertung	Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse europarechtlich geschützt. Eine ausführliche naturschutzfachliche Einstufung von Zauneidechsen ist der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.
Konflikte	<p>Durch die Bautätigkeit und der damit verbundenen Überbauung kann es zu einem Verlust einzelner Zauneidechsen-Individuen sowie zu einem Verlust von Lebensraum, Versteckmöglichkeiten bzw. Nahrungsraum kommen.</p> <p>Zusätzlich entstehen während der Bauzeit und darüber hinaus akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb und darüber hinaus durch die zukünftigen Bewohner, was Vertreibungseffekte und Flucht- und Meidereaktionen auslösen kann.</p> <p>Die abiotischen Standortfaktoren und die Habitatstrukturen werden dauerhaft verändert, was zu Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten führen kann.</p> <p>Zudem muss damit gerechnet werden, dass es zu vermeidbaren Tötungen von Individuen der nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten durch das Vorhaben kommen kann.</p>
Eingriffsvermeidung	<p>Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 BNatSchG durch (nicht abwägbare) Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen (Maßnahme V 1) <p>Eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS) wird vorgezogen erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung von Ersatzhabitaten (Maßnahme F 1) <p>Die Habitatoptimierung beinhaltet zur Erhöhung der Strukturvielfalt die Anlage von drei Trockenmauern in Hanglage mit Erdhinterfüllung, von drei vorgelagerten Sandlinsen und von zwei Reisig bzw. Totholzhaufen aus unterschiedlich starken Ästen und Wurzelstücken.</p> <p>Die Sandlinsen werden den Trockenmauern vorgelagert. Bei den Splitt-/Sandlinsen handelt es sich um etwa 0,5 m breite, 2 m lange und ca. 0,7 m in den Boden reichende Bereiche. Es ist eine Durchmischung des Sandmaterials mit dem vorhandenen Oberboden vorzunehmen. Die Umsiedlung von Zauneidechsen erfolgt vor Baubeginn auf der B-Planfläche nur zu den Aktivitätszeiten der Zauneidechse außerhalb der Gelegeperiode im Zeitraum ab Anfang August bis Ende September.</p>

Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	<p>Der bauliche Eingriff führt unter Berücksichtigung der o.g. Minimierungsmaßnahme zu einer <u>geringen</u> Beeinträchtigung der vorkommenden Zauneidechsen.</p> <p>Bei Nichtbeachtung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden Verbotstatbestände erfüllt, die diesen baulichen Eingriff verbieten.</p>
--	--

Sonstige Arten

Die faunistischen Untersuchungen ergaben keine Nachweise weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Arten.

Gesamtbeurteilung des Umweltbelangs Tiere

Aufgrund des Vorkommens der Zauneidechsen, des Großen Abendseglers, der Zwergfledermaus und der Brutvögel ist von einem hohen Beeinträchtigungsgrad für den Umweltbelang Fauna auszugehen. Erst mit Erreichen des vorgezogenen Funktionsausgleiches und dem Einhalten aller weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) kann die Betroffenheit des Umweltbelanges Fauna auf ein geringes Maß reduziert werden.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Bestand	<p>Für die Flora wurden keine wertvollen, seltenen (RL-Arten) oder besonders geschützten Arten gefunden. Das vorhandene Artenspektrum ist durch die intensive anthropogene Nutzung verarmt und kann weitgehend nicht als standort- und biotoptypisch bezeichnet werden.</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen wurden vor allem weit verbreitete Vogelarten mit jeweils einzelnen Brutrevieren festgestellt. Zudem wurden die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler mit geringer Häufigkeit im Untersuchungsgebiet beim Überflug nachgewiesen. Zudem wurde ein Nachweis der Zauneidechse erbracht.</p>
Vorbelastung	<p>Die anthropogene Nutzung der Flächen mit Überbauung und Pferdekoppel prägt diesen Raum, dennoch können die Habitate zumindest im Bereich des Streuobstbestands, des Gebüschs mittlerer Standorte und des Grünlands als bedingt naturnah bezeichnet werden. Die angrenzenden Wohngebiete mit den hierfür typischen Beeinträchtigungen insbesondere der Fauna durch Lärm, Licht, visuelle</p>

	Effekte und erhöhten Prädatorendruck durch z.B. Hauskatzen schränken diese jedoch teilweise ein.
Bewertung	Die Empfindlichkeit des B-Plangebiets hinsichtlich der Biodiversität gegenüber Eingriffen ist auf Grund seiner Wirkung, die sich nicht nur auf den direkten Eingriffsbereich beschränkt, sondern z.B. durch Emissionen wie Lärm oder Licht für störungsanfällige Arten auch in den angrenzenden Flächen wirkt, als mittel einzustufen.
Konflikte	Durch die Umsetzung des B-Plans kommt es durch Überbauung zur Versiegelung von Freiflächen und Verlust von Biotopen und der daran gebundenen Tierarten und somit zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität. Hiervon ist insbesondere auch die streng geschützte Zauneidechse betroffen, deren Habitatfläche als Teil des Eingriffsbereiches vorhabenbedingt verloren geht.
Eingriffsminimierung	Als Minimierungsmaßnahmen wirken sich die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands), die Festsetzung von Dachbegrünung, die randliche Eingrünung und die Pflanzung von Einzelbäumen positiv auf die biologische Vielfalt im B-Plangebiet aus.
Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	Durch das Vorhaben wird es einen relativ geringen Flächenverlust für die vorgefundenen Biotope und daran gebundene Tierarten geben. Die Biologische Vielfalt wird eingeschränkt erhalten bleiben. Insgesamt ist bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da floristisch wie faunistisch eine geringe Artenvielfalt besteht.

2.3 UMWELTBELANG BODEN

Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt. Zu nennen sind hier die Lebensgrundlage und der Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen (vgl. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BBodSchG).

Bestand	Als Datengrundlage sind für den als bebaut geltenden Bereich (Ortslage) die Daten der Bodenschätzung (ALK/ALB-Daten) verwendet worden.
----------------	--

	<p>Ergänzend wurden für den unbebauten Bereich des Flurstücks 4617/4 die Bodendaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Maßstab 1:50.000 (BK50) verwendet. In die Bodendaten des Landesamtes sind u.a. die BÜK 200, bereits kartierte Flächen der Bodenkarte Baden-Württemberg (BK25), Daten der Bodenschätzung (landwirtschaftliche Gebiete) eingeflossen.</p> <p>Das Relief ist als schwach geneigte Ebene mit nördlicher Exposition zu beschreiben. Das Gelände fällt von ca. 300 m über NN im Süden bis ca. 285 m über NN an der Nordgrenze leicht geneigt ab. Das B-Plangebiet gehört zum Naturraum Neckarbecken. Der geologische Untergrund besteht aus Gehängeschutt des Gipskeupers mit Lößbeimischungen.</p> <p>Die Bodenkarte (BK50) beschreibt die als unbebaut geltenden Bereiche des B-Plangebiets vor allem als pseudovergleyte Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm. Untergeordnet kommt in nördlichen Bereich im Übergang zur Taulaue ein schmaler Streifen Parabraunerde aus Löss oder Lösslehm vor. Dem unbebauten Bereich in Ortslage können nach den Daten der Bodenschätzung ebenfalls die gleichen Bodentypen zugewiesen werden. Im Bereich des Wöhrle-Areals muss zudem von einer starken anthropogenen Überprägung durch Bautätigkeit ausgegangen werden. Bei den vegetationsbestandenen Flächen handelt es sich um Allosol, anthropogen stark überprägten Stadtboden, welcher technogene Beimengungen aufweisen kann.</p>
Vorbelastung	<p>Im Baugrundgutachten zum Wöhrle-Areals (HEINZELMANN 2015) wurde bei einer orientierenden Untersuchung 23 Rammkernsondierungen zur Entnahme von Boden- und Bodenluftproben niedergebracht. Die Untersuchungen ergaben einen Schadstoffeintrag im Untergrund der ehemaligen Betriebstankstelle mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), sodass eine Einstufung des Aushubs als Z 2-Material nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministerium Ba-Wü zu Verwertung von Abfall erfolgt. Die tieferliegenden Schichten mit einer Belastung mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), mit einer Zuordnung zu Deponieklasse II, liegen außerhalb des zur Neubebauung vorgesehenen Grundstücksteils und deutlich unterhalb des Aushubniveaus.</p> <p>Für den Bereich des Öllagers und der angrenzenden Bereiche</p>

	<p>wurde ebenfalls eine Schadstoffbelastung mit Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und (PAK) festgestellt, sodass die Aushubmassen bis Deponieklasse I zu entsorgen sind, bzw. die randlichen Bereiche als Z 1.1-Material einzustufen sind. Da die hier geplanten Parkplätze keine vollständige Oberflächenversiegelung erhalten werden, sollten die verunreinigten Bereiche unter gutachterlicher Begleitung ausgehoben werden.</p> <p>Im Bereich des unterirdischen Heizöltanks und der Abscheideranlage wurden MKW- und PAK-Konzentrationen mit einer Zuordnung bis max. Z 1.2-Material ermittelt.</p>
Bewertung	<p>Die Bewertung des Umweltbelangs Boden erfolgt nach der Ökoko-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Zugrunde liegt eine fünfstufige Skala, die den Bodenfunktionen Werte von 0 (keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) zuordnet.</p> <p>Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Fläche ist eine Vorbelastung der Böden anzunehmen, weshalb die Böden entsprechend dem Grad ihrer Veränderung im Rahmen einer Einzelfallregelung einzustufen sind (LUBW 2010).</p> <p>Die mit Gebäuden bestandenen oder versiegelten Flächen weisen keine Funktionserfüllung mehr auf, ihnen wird die Wertstufe 0 zugewiesen. Im Falle der als anthropogen überprägten Böden (Allosol) beschriebenen Bereiche des Wöhrle-Areals wird davon ausgegangen, dass nur eine eingeschränkte Funktionserfüllung hinsichtlich des Filterns und Pufferns von Schadstoffen zur Verfügung steht sowie die Flächen in geringem Umfang als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf dienen. Die Flächen erhalten für diese Bodenfunktionen jeweils einen Abschlag von 0,5 Wertpunkten und erreichen damit die Gesamtwertstufe 2. Die kleinen Grünflächen des Wöhrle-Areals mit oberflächlichem Schotterauftrag und der gepflasterten Weg auf dem südlichen Grundstück erhalten für alle drei Bodenfunktionen deutliche Abschläge und erhalten die Gesamtwertstufe 0,33. Die restlichen unveränderten Böden erreichen auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten die Gesamtwertstufe 2,33.</p> <p>Der Boden im Eingriffsgebiet nimmt keine hohe Bedeutung als Sonderstandort für natürliche Vegetation ein.</p> <p>Eine besondere Bedeutung der betrachteten Böden als Archiv der Natur- und/oder Kulturgeschichte ist nicht bekannt, so dass</p>

	<p>eine differenzierte Betrachtung dieser Funktion entfällt.</p> <p>Insgesamt besteht im B-Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung bzw. Bebauung.</p>
Konflikte	<p>Ein grundsätzlicher Konflikt beim Umweltbelang Boden ist die zusätzliche Versiegelung bzw. Verdichtung und Umlagerung von Bodenmaterial durch die geplante Bebauung, da hierdurch ein dauerhafter Verlust / Teilverlust von Bodenfunktionen eintritt. In vorliegendem Falle liegt die GRZ bei der geplanten Wohnbebauung bei 0,4 und darf durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, u. 3 bis zu einer GRZ von höchstens 0,8 überschritten werden. Damit ist eine Versiegelung bis 80 % der Flächen erlaubt. Im Fall der geplanten Gewerbefläche liegt die GFZ bei 0,8 mit einem Versiegelungsgrad von 80 %.</p> <p>Auch der ungewollte Fall des Eintrages von Schadstoffen während und/oder nach der Bauphase stellt eine Gefährdung dar, insbesondere da Schadstoffbelastungen im Untergrund festgestellt wurden.</p>
Eingriffsminimierung	<p>Eine Reduzierung des Eingriffs ergibt sich durch einen fachgerechten Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederauftrag des im Gebiet unbelasteten, natürlichen Bodenmaterials für die zur Begrünung vorgesehen Flächen. Hierzu zählt auch die Überdeckung der Tiefgaragen mit einer mindestens 40 cm mächtigen Oberbodenschicht. Eine weitere Eingriffsminimierung ist die Festlegung von Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mind. 10 cm auf mind. 70 % der Flachdächer.</p> <p>Ebenfalls zur Minimierung trägt die Reduzierung der Bodenversiegelung durch die Anlage der PKW-Stellplätze und Zuwege mit wasserdurchlässigen Materialien bei.</p> <p>Die Befahrung und Nutzung der Flächen sollte nur bei ausreichend abgetrockneten Böden und/oder unter Einsatz geeigneter Schutzmaßnahmen (Baggermatratzen o.ä.) erfolgen</p> <p>Zur weiteren Minimierung der Vorhabenwirkungen ist im Fall des belasteten Bodenmaterials im bebauten Bereich eine fachgerechte Entsorgung durchzuführen. Zur genaueren räumlichen Abgrenzung der festgestellten Untergrundverunreinigung werden vom Gutachter (HEINZELMANN 2015) weitere Sondierbohrungen und ggf. das Einrichten einer Grundwassermessstelle empfohlen.</p> <p>Ein Schadstoffeintrag durch Baumaßnahmen wird unter Be-</p>

	rücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Gefahrstoffen und der Einhaltung aller hierfür geltenden Vorschriften weitgehend ausgeschlossen und damit als unerheblich eingestuft.
Hinweise	Im Zusammenhang mit § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist unter Bodenschutz ein möglichst sparsamer und schonender Umgang mit Boden zu verstehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zudem ist der Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB zu beachten. Bei der Entnahme des belasteten Bodenmaterials ist auf eine sachgerechte Entsorgung unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg von 2007 zu Verwertung von Abfall zu beachten.
Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	Unter Berücksichtigung der in weiten Teilen des B-Plangebietes vorhandenen Vorbelastung des Bodens, kann bei schonendem Umgang mit dem verwertbaren Bodenmaterial sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Minimierungsmaßnahmen von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung des Umweltbelangs Boden ausgegangen werden.

2.4 UMWELTBELANG WASSER

Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Zunächst sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Umweltbelangs Wasser im Plangebiet sind:

- Bestandteil im Wasserkreislauf (durch Verdunstung, Versickerung und Abfluss von Niederschlagswasser),
- die Grundwasserüberdeckung.

Prinzipiell ist als Bewertungskriterium für den Belang Grundwasser die Durchlässigkeit der überdeckenden Schichten zu berücksichtigen, da hiervon im Wesentlichen folgende Funktionen abhängen:

- Grundwasserdargebot und
- Grundwasserneubildung

Bestand	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Oberflächengewässer befinden sich nicht im B-Plangebiet, es sind auch keine oberflächennahe Grundwasseraustritte erkennbar. Der Buchenbach mit ausgewiesenem Überschwemmungsgebiet liegt etwa 250 m entfernt in nördlicher Richtung.</p> <p>Aus den unbebauten Bereichen des B-Plangebiets erfolgt der Abfluss von Oberflächenwasser über einen Entwässerungsgraben zum Hambach. Das Oberflächenwasser des Wöhrle-Areals wird in den Mischwasserkanal eingeleitet.</p> <p>Das B-Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III und III A. (Weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets „Seehaldenbrunnen I+II“ (Nr. 119.112).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Hydrogeologisch liegt das B-Plangebiet in der Einheit ‚Gipskeuper und Unterkeuper‘ (GWL –Grundwassergleiter/GWG – Grundwassergeringerleiter)‘ (Kartendienst LUBW 2016).</p> <p>Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg (1:25.000), Blatt 7122 Winnenden, ist das Gebiet dem pleistozänen ‚Gehängeschutt über gewachsenem Untergrund‘ des Gipskeupers (km1) zugeordnet, welcher zum Teil reichlich Lößbeimengungen enthalten kann. Aus dem oberflächennahen Lösslehm und lösslehmhaltigen Fließerden haben sich Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt und pseudovergleyte Parabraunerde gebildet, welche eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit aufweisen.</p> <p>In den Bohrprofilen des Baugrundgutachtens für das Wöhrle-Areal zeigt sich stellenweise ein mächtiger Hangsschutthorizont (Qu), bzw. im Untergund bereits vorliegender Unterkeuper (ku) (HEINZELMANN 2015). Laut dem Gutachten ist eine erste Grundwasserführung auf dem Niveau des Vorfluters Buchenbach zu erwarten, der in ca. 250 m Entfernung auf einer Höhe von etwa 280 m über NN fließt. Entsprechen kann der Grundwasserflurabstand mit mindestens 5 m abgeschätzt werden.</p>
Vorbelastung	<p>Im Geltungsbereich des B-Plans besteht bereits für ungefähr die Hälfte der Fläche eine beeinträchtigte Grundwassersituation aufgrund bebauter oder teilversiegelter Flächen.</p> <p>Im Bereich des Wöhrle-Areals wurden durch das Baugrundgutachten (HEINZELMANN 2015) erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Untergrund festgestellt, wodurch eine Infiltration von Schadstoffen ins Grundwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</p>

Bewertung	<p>Gemäß der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen“ (ÖKOVO 2010) werden die Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt.</p> <p>Für das Grundwasser sind die Grundwasserneubildung und die Grundwassergeschützteit zu betrachten. Beides hängt im Wesentlichen von der Grundwasserüberdeckung und der Durchlässigkeit der überdeckenden Schichten ab.</p> <p>Für den Gipskeuper (km1) und den Unterkeuper (ku) wird nach LfU (2005) eine mittlere Wertigkeit (Stufe C) für die Durchlässigkeit und damit die Grundwasserneubildung angegeben. Für ungefähr die Hälfte des B-Plangebiets mit den versiegelten Flächen des Wöhrle-Areals (ca. 1 ha) gilt nur eine sehr geringe Wertigkeit (Stufe E). Für die mit Allosol überdeckten Flächen (ca. 0,1 ha) eine geringe Wertigkeit (Stufe D).</p> <p>Der Schutz des Grundwassers kann aufgrund der mittleren Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheiten (Gipskeuper, Unterkeuper) sowie der geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit der Böden (Parabraunerde, pseudovergleyte Parabraunerde) kann somit als mittel bezeichnet werden (Stufe C.)</p> <p>Das B-Plangebiet hat somit für die Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion im unbebauten Bereich eine mittlere (Stufe C) und im Bereich des Wöhrle-Areals eine sehr geringe Bedeutung (Stufe E). Für den Grundwasserschutz liegt im unbebauten Bereich eine mittlere (Stufe C) und beim Wöhrle-Areal eine sehr geringe Bedeutung (Stufe E) vor. Insgesamt ist die Empfindlichkeit der Fläche gegenüber Bebauung und Versiegelung als gering (Stufe D) einzustufen.</p>
Konflikte	<p>Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser – Grundwasser stehen im engen Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Boden. Die Versiegelung von Boden bedingt eine Verringerung der Versickerungsrate und Grundwasserneubildung, eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Reduzierung der Pufferkapazität.</p> <p>Ein Abschieben von Boden reduziert deutlich die Filter- und Puffereigenschaften sowie die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Wasserrückhalt bei Starkniederschlagsereignissen kann nur bei Vorhandensein von wasseraufnahmefähigen Deckschichten ge-</p>

	<p>währleistet werden. Wiederaufgetragener Boden (Allosol) erfüllt die Filter- und Pufferfunktionen sowie die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf durch die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges nur eingeschränkt.</p> <p>Im Bereich der Wohnbebauung sind Tiefgaragen vorgesehen, wodurch die Grundwasserneubildung eingeschränkt wird.</p> <p>Auf der Fläche des Wöhrle-Areals besteht in Teilbereichen aufgrund der vorhandenen Schadstoffeinträge die Gefahr der Infiltration von Schadstoffen ins Grundwasser durch die Baumaßnahme. Da das B-Plangebiet in einer ausgewiesenen Wasserschutzgebietszone III und III A liegt, besteht dadurch ein Konfliktpotential.</p>
Eingriffsminimierung	<p>Zur Eingriffsminimierung ist bei den Erdarbeiten zu überwachen, dass die vorhandenen Schadstoffe nicht gelöst werden und im Wirkpfad Boden – Wasser – Mensch weiterwandern können.</p> <p>Das Entwässerungskonzept von KARAJAN INGENIEURE (2017) sieht für den B-Plan verschiedene Entwässerungssysteme vor. Unter anderem ist auf den Flächen des Aldi-Parkplatzes geplant das Oberflächenwasser über ein Mulden-Rigolen-System versickern zu lassen. Des Weiteren sind als Minimierungsmaßnahme auf den Stellplätzen des Aldi-Parkplatzes, der Wohngebäude und der öffentlichen Straßen wasserdurchlässige Beläge zur Versickerung vorgesehen. Das Regenwasser der privaten Grundstücke, des Aldi-Dachs und der Planstraßen B, C und D soll über Straßenabläufe und Regenwasserkanäle gesammelt, gespeichert und gedrosselt in einen vorhandenen Graben Richtung Hambach geleitet werden.</p> <p>Durch die vorgesehene extensive Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mind. 10 cm auf 70 % der Dachflächen kann ein Teil der ausgleichenden Wirkung des Bodens im Wasserkreislauf erhalten werden.</p> <p>Eine Minderung des Eingriffes erfolgt weiterhin durch eine Durchgrünung des Wohngebietes auf den öffentlichen und privaten Grünflächen und der Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrerschließung, an Stellplätzen im Wohngebiet und auf dem Parkplatz im Sondergebiet.</p>
Hinweise	<p>Um einen Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Baumaßnahmen zu verhindern, sind ein sachgerechter Umgang mit Gefahrstoffen und die Einhaltung aller hierfür geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere da es sich hier um eine Wasserschutzgebietszone handelt. In der weiteren Schutzzone ist eine Bebauung zuläs-</p>

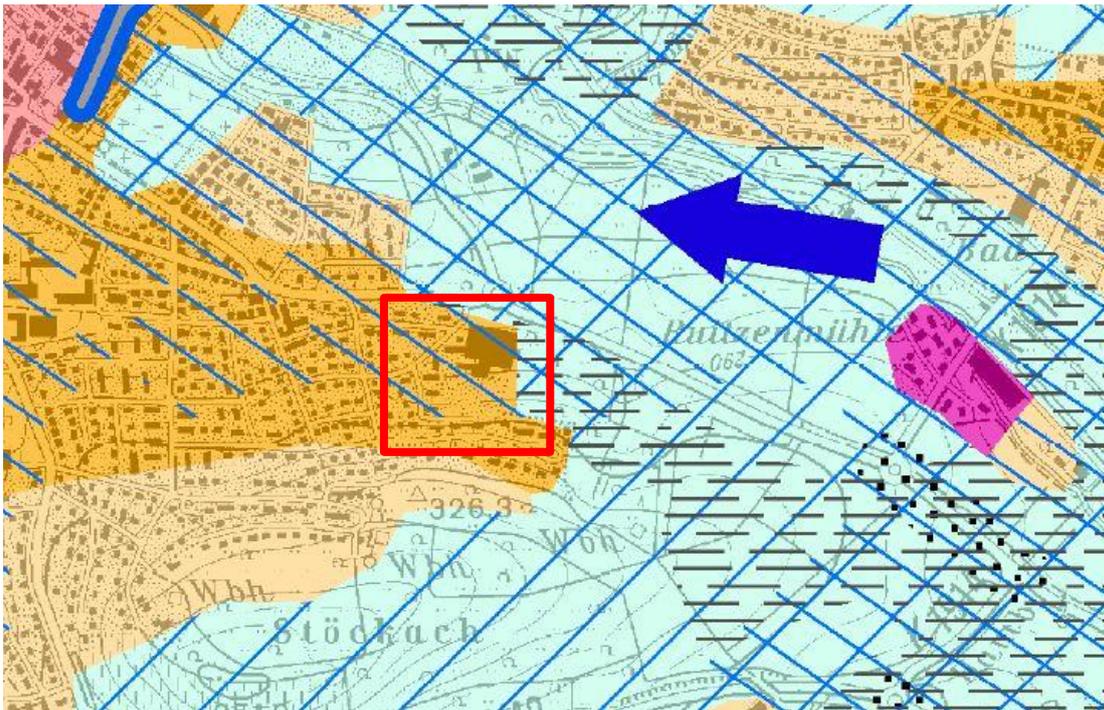
	<p>sig, beim Umgang und bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoff, Öl, Schmierstoffe, Chemikalien,...) und für Abwasserkanäle müssen jedoch erhöhte Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.</p> <p>Laut dem Entwässerungskonzept (KARAJAN 20017) ist „eine Versickerung nach der Rechtsverordnung des Schutzgebiets verboten, davon ausgenommen ist jedoch nicht schädlich verunreinigtes Dachflächenwasser und Niederschlagwasser von Wegen sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit das breitflächige Versickern von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen über belebte Bodenschichten. Hierfür ist eine Genehmigung durch das Landratsamt notwendig.“</p>
<p>Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen</p>	<p>Von einer geringen Beeinträchtigung kann nur ausgegangen werden, wenn die o.g. Minimierungsmaßnahmen erfüllt werden und durch Bautätigkeit die im Boden lagernden Schadstoffe nicht ins Grundwasser gelangen / mobilisiert werden.</p>

2.5 UMWELTBELANG KLIMA/LUFT

Bei den Umweltbelangen Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Vor diesem Hintergrund sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e-i BauGB), die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen (Buchstabe e, 11.), die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Buchstabe f, 12.) und Aspekte des Immissionsschutzes (Buchstaben g und h, 13.) zu berücksichtigen.



Klimatope

- Bahnanlagen-Klimatop:**
extremer Temperaturtagesgang, trocken, windoffen, Luftleitbahn.
- Industrie-Klimatop:**
intensiver Wärmeineffekt, z.T. starke Windfeldstörung, problematischer Luftaustausch, hohe Luftschadstoffbelastung (großräumig bedeutend).
- Gewerbe-Klimatop:**
starke Veränderung aller Klimatelemente, Ausbildung des Wärmeineffektes, teilweise hohe Luftschadstoffbelastung.
- Stadtkern-Klimatop:**
intensiver Wärmeineffekt, geringe Feuchte, starke Windfeldstörung, problematischer Luftaustausch, Luftschadstoffbelastung.
- Stadt-Klimatop:**
starke Veränderung aller Klimatelemente gegenüber dem Freiland, Ausbildung einer Wärmeinsel, Luftschadstoffbelastung.
- Stadttrand-Klimatop:**
wesentliche Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind; Störung lokaler Windsysteme.
- Gartenstadt-Klimatop:**
geringer Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind.
- Grünanlagen-Klimatop:**
ausgeprägter Tagesgang der Temperatur und Feuchte, Klimatische Ausgleichsfläche in der Bebauung.
- Wald-Klimatop:**
stark gedämpfter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Frisch-/Kaltluftproduktion, Filterfunktion.
- Freiland-Klimatop:**
ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion.
- Gewässer-Klimatop:**
thermisch ausgleichend, hohe Feuchtigkeit, windoffen.

Kaltluftbereiche

- Kaltluftproduktionsgebiete:**
nächtliche Kalt-/Frischluftproduktion auf Freiflächen.
- Kaltluftsammlergebiete:**
Kaltluftsammlung in relativen Tieflagen, Kaltlufttransportbahnen.
- Kaltluftstau durch Strömungshindernis.**
- Bodeninversionsgefährdete Gebiete.**

Luftaustausch

- Berg-/Talwindssystem:** intensiver Kaltluftstrom.
- Hangabwinde:** flächenhafter Kaltluftabfluss.
- Luftleitbahn unbelastet:** Täler, Sattellagen.
- Luftleitbahn belastet:** Emittenten in Tälern, Sattellagen.



Belastung durch Emissionen

- Straße mit extremer Verkehrsbelastung:** extreme Luft-/Lärmbelastung.
- Straße mit sehr hoher Verkehrsbelastung:** sehr hohe Luft-/Lärmbelastung.
- Straße mit hoher Verkehrsbelastung:** hohe Luft-/Lärmbelastung.
- Gewerbe und Industrie:** relativ hohe Schadstoffemissionen.
- Wohnen:** relativ hohe Hausbrandemissionen.

Abbildung 7: Bestand Klimatope im B-Plangebiet (VRS 2008b, unmaßstäblich)

Bestand	<p>Nach dem Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart (VRS 2008b) ist der überwiegende Teil des B-Plangebiet (Wöhrle-Areal, südlich davon gelegener Bereich) ein Stadtrand-Klimatop mit klimarelevanter Funktion (wesentlicher Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind sowie Störung lokaler Windsysteme). Des Weiteren liegt der Bereich in einem Kaltluftsammlgebiet. Es besteht eine geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung z.B. Arrondierung, Schließen von Baulücken. Der Großteil des Geltungsbereichs ist somit ein Klimatop mit geringer bis mittlerer Bedeutung für die Klimaaktivität.</p> <p>Das östliche, unbebaute Flurstück liegt in dem großflächigen Freiland-Klimatop welches im Osten und Norden an das B-Plangebiet angrenzt. Hierbei handelt es sich um ein Kaltluftproduktions- und Kaltluftsammlgebiet mit intensiven Kaltluftströmen in der nördlich gelegenen Talaue des Butzenbachs. Zudem zählt der Bereich zu einem bodeninversionsgefährdeten Gebiet, welches eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Anreicherung von Luftschadstoffen aufweist. Die Fläche ist als Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität im Klimaatlas eingestuft und weist eine geringere klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Bebauung auf.</p> <p>Kalt- und Frischluft ist bestrebt, möglichst senkrecht zu den Höhenlinien bergab zu fließen. Daher fließt die entstehende Kalt- und Frischluft auf dem östlichen Flurstück des B-Plangebiets zur Buchenbachtalaue hin ab und wirkt sich deshalb nur geringfügig klimarelevant auf die angrenzende Bebauung aus.</p>
Vorbelastung	<p>Im B-Plangebiet sind bereits 1,1 ha durch bestehende Bebauung (Wöhrle-Areal) klimatisch stark beeinträchtigt und stehen für die Kaltluftentstehung nicht zur Verfügung.</p>
Bewertung	<p>Die Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft erfolgt gemäß der Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen (LfU 2005).</p> <p>Den bebauten Flächen des Wöhrle-Areals kommt nur eine sehr geringe Bedeutung (Stufe D-E) bezüglich der bioklimatischen Ausgleichsleistung und des Immissionsschutzes zu.</p> <p>Die unbebauten, südlich angrenzenden Bereiche mit geringer Hangneigung weisen eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung auf und erhalten eine mittlere Bedeutung für die Klimafunktion (Stufe C).</p>

	<p>Das östliche Flurstück erhält als Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Neigung und Kaltluftabfluss zur nördlichen Buchenbachtalaue eine mittlere Bedeutung (Stufe C) für die Klimafunktion.</p> <p>Insgesamt hat das B-Plangebiet für das Schutzgut Klima und Luft eine geringe bis mittlere Bedeutung (C-D). Die Empfindlichkeit des Umweltbelangs Klima und Luft gegenüber Bebauung und Versiegelung ist dementsprechend als gering bis mittel einzustufen.</p>
Konflikte	<p>Der Umweltbelang Klima und Luft erfährt durch die geplanten Baukörper und Versiegelungen auf ca. der Hälfte der Fläche des B-Plangebiets in erster Linie einen Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen. Daneben wird es durch die geplante Nutzungsintensivierung zur Verschlechterung des Kleinklimas sowie zu einer Beeinträchtigung des Frischluftabflusses auf dem östlichen Flurstück aufgrund der Bebauung kommen.</p>
Eingriffsminimierung	<p>Durch die im B-Plan vorgegebenen Lücken zwischen der Bebauung sowie der Vermeidung von Riegelbebauung ist auch weiterhin eine Frischluftdurchströmung und damit eine Durchlüftung der westlich angrenzenden Wohnbebauung möglich. Ebenso ist eine Frischluftströmung innerhalb des B-Plangebiets hangabwärts von Süd nach Nord zwischen den Wohngebäuden möglich. Die Gebäudehöhe und -größe des geplanten Aldi-Marktes liegt deutlich unter der derzeitigen Bebauung des Wöhrle-Areals, weshalb von einer Verbesserung der Luftdurchströmung auszugehen ist.</p> <p>Eine Minderung des Eingriffes erfolgt weiterhin durch eine Durchgrünung des Wohngebietes auf den öffentlichen und privaten Grünflächen und der Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrerschließung, an Stellplätzen im Wohngebiet und auf dem Parkplatz im Sondergebiet.</p> <p>Zudem wirkt die festgesetzte Dachbegrünung (Substratschicht mind. 10 cm) ebenfalls klimatisch ausgleichend.</p> <p>Die zusätzliche Nutzung von Solarenergienutzung auf dem Dach des Aldi-Markts ist aufgrund seiner lufthygienischen Vorzüge gegenüber Energie aus fossilen Brennstoffen und risikoärmeren Herstellung gegenüber Atomenergie positiv zu bewerten.</p>

Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	Aufgrund der geringen lufthygienischen Austauschfunktion, der in Teilen des B-Plangebiets entstehenden Kalt- und Frischluft, wird durch die Umsetzung des B-Plans die Durchlüftung angrenzender Wohngebiete nicht beeinträchtigt. Einzig die entfallende Frisch- und Kaltluftproduzierenden Flächen führen unter Berücksichtigung der oben genannten Minimierungsmaßnahmen zu einer geringen Beeinträchtigung für den Umweltbelang Klima / Luft.
--	---

2.6 UMWELTBELANG LANDSCHAFTSBILD

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderer Ausprägung hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

Bestand	<p>Das Landschaftsbild im Umfeld des B-Plangebiets ist einerseits geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland und Streuobst) im Osten und Nordosten, sowie andererseits von dem Ortsrand der Stadt Winnenden mit den bereits bestehenden Mehrfamilienhäusern im Westen, Süden und Nordwesten. Nördlich der Schorndorfer Straße grenzt an den Kreisverkehr eine kleine Gewerbefläche an.</p> <p>Im B-Plangebiet besteht auf ca. der Hälfte der Fläche bereits Bebauung (Wöhrle-Areal, Schorndorfer Straße). Die eingezäunte Pferdekoppel im Geltungsbereich des B-Plans ist zur offenen Landschaft im Osten durch ein Gebüsch optisch abgegrenzt. Auch zur angrenzenden Bebauung im Süden und Westen besteht durch Gehölze eine eingeschränkte Einsehbarkeit.</p>
Vorbelastung	Im Bereich des Wöhrle-Areals besteht durch die gewerbliche Bebauung mit geringer Begrünung bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch die eingezäunte Pferdekoppel ist stark anthropogen überprägt, weist nur noch wenige typische Strukturen der ehemaligen Streuobstwiesennutzung auf und ist zudem durch Gehölze zur Umgebung optisch abgegrenzt.
Bewertung	Aufgrund der starken anthropogene Überformung mit Versiegelung und nicht standortgerechter Begrünung weist die Fläche des Wöhrle-Areals eine sehr geringe Vielfalt und Eigenart für das Landschaftsbild auf und wird mit der Stufe E bewertet.

	<p>Die südlich angrenzenden Pferdekoppel ist ebenfalls anthropogen stark überprägt, mit einer intensiven Nutzung, weshalb eine geringe Bewertung in Stufe D erfolgt.</p> <p>Der kleine, östliche Bereich des B-Plangebietes mit seiner Grünlandnutzung und ehemals vorhandenen Streuobstbestand liegt im Übergang zur offenen Landschaft mit großflächigen Streuobstwiesen. Es handelt sich um durchschnittliches Grünland mit mäßiger Artenvielfalt, im Süden findet sich als einziges strukturbereicherndes Element ein Gebüsch und Brombeer-Gestrüpp. Der als Bestand anzunehmende Streuobstbestand ist lückig ausgeprägt. Dieser Bereich des B-Plangebiets erreicht eine mittlere Bedeutung mit Wertstufe C für das Landschaftsbild.</p> <p>Insgesamt wird das Landschaftsbild im Bereich des B-Plangebiets mit Stufe D bewertet. Die Empfindlichkeit ist als gering gegenüber einer Umwandlung der Gewerbefläche bzw. Siedlungserweiterung mit ähnlichen Raumkörpern wie die angrenzende Bebauung anzusprechen.</p>
Konflikte	<p>Ein Konflikt für den Umweltbelang Landschaftsbild entsteht v.a. durch die Verschiebung des Ortsrandes um etwa 20 m in östlicher Richtung bis an den Rand des anschließenden Streuobstgürtels. Die Wahrnehmbarkeit dieser Veränderung wird als gering eingeschätzt, da die Einsehbarkeit der Fläche durch den Baumbestand des angrenzenden Streuobstbereich abgemildert ist.</p> <p>Im Bereich der Pferdekoppel liegt durch die Bebauung ein geringerer Konflikt vor, da die Fläche bereits eine geringe Wertstufe aufweist und nicht begehbar oder einsehbar ist.</p>
Eingriffsminimierung	<p>Die geplante Eingrünung des Aldi-Parkplatzes mit Einzelbäumen trägt wesentlich zur Eingriffsminimierung bezüglich des Umweltbelangs Landschaftsbild bei. Dadurch wird der Übergang in die freie Landschaft in geeigneter Weise begrünt. Auch die Durchgrünung des Wohngebiets mit Einzelbaumpflanzungen und Gartenflächen sowie die Festsetzung von Dachbegrünung wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Es ist darauf zu achten, dass einheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden.</p> <p>Die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser mit Flachdachbebauung und vorgegebener Maximalhöhe sorgen für eine geeignete Einbindung des B-Plangebietes an die angrenzenden Wohnbereiche. Durch die vorgesehenen Lücken zwischen den Gebäuden wird zudem einer Riegelwirkung in östlicher Richtung vorgebeugt. Die Veränderungen</p>

	im Bereich des Wöhrle-Areals können als gleichartiger Ersatz gelten und haben somit keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die geplante Eingrünung wirkt sich hier positiv verbessernd aus.
Beurteilung der Auswirkungen/ Grad der Beeinträchtigungen	<p>Eine Auswirkung für den Umweltbelang Landschaftsbild ist die geringfügige Verschiebung des neuen Ortsrands in Richtung Osten. Aufgrund fehlende Einsehbarkeit und Zugänglichkeit des Ortsrandes in diesem Bereich ergeben sich keine Einschränkungen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geringen Eigenart und Vielfalt des Eingriffsbereichs und dargestellten Minimierungsmaßnahmen sind für den Umweltbelang Landschaft geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

2.7 UMWELTBELANG KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und Sachgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile zu verstehen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Bestand	<p>Kulturdenkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz sind laut Aussage vom 15.12.2016 des Landesamts für Denkmalpflege im RP Stuttgart im B-Plangebiet nicht betroffen.</p> <p>Sonstige Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Aufgrund der gewerblichen Vornutzung (Wöhrle-Areal) ist das B-Plangebiet in diesem Bereich bis auf eine Tiefe von ca. 3 m anthropogen bereits stark überprägt und hinsichtlich archäologischer Bodendenkmäler vorbelastet.
Bewertung	Archäologische Voruntersuchungen im Zuge der Aufstellung des B-Planes sind aufgrund der Aussage des Landesamts für Denkmalpflege nicht erforderlich.
Konflikte	Es können Konflikte bei Funden von archäologischen Bodendenkmälern auftreten.

Eingriffs- minimierung	Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodenfunde wissenschaftlich-dokumentarischer Bedeutung aufgeschlossen werden, sind die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern grundsätzlich zu beachten.
Beurteilung der Auswir- kungen/ Grad der Be- einträchtigung	Für den Umweltbelang Kultur- und Sachgüter ist davon auszugehen, dass aufgrund der fehlenden Kultur- und Sachgüter und der vorhandenen Vorbelastung keine Beeinträchtigungen vorhanden sind.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle 6 die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 6: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wirkfaktor ⇒ Wirkt auf ↓	Mensch	Pflanzen/Tiere Biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Vielfalt in Struktur und Ausstattung der Umwelt; Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (bspw. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Bioklima)	Bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten, Naherholungseinrichtungen
Pflanzen/Tiere Biologische Vielfalt	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraums; Gesamtheit der Pflanzen und Tiere als Grundlage für die biologische Vielfalt	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humusbildung		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung, Eintrag von Schadstoffen aus Luft und von Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind & Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden	Nutzung und Vegetation wirken auf Boden	Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz bei Bodenabtrag	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und Filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer; Speicher und Regler (Grundwasserneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushaltes
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaltluftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft, Schadstofffiltration	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturengleich, Niederschlag verbessert Luftqualität			Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung von Landschaft	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlanschaften	Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Gerüche, Schadstoffe, Reizklima)		Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen; werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Fäulnis	Beschleunigung Verwitterung	Kulturgüter prägen Kulturlandschaften, Naherholungseinrichtungen (Spielplatz)	

2.9 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULL-VARIANTE“)

Rahmenbedingungen der Nullvariante vom realen Ist-Zustand ausgehend

Ohne die geplante Konversion des Wöhrle-Areals und Neubebauung könnten die vorhandenen Biotopstrukturen einschließlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Die unbebauten Flächen würden weiterhin ihre ursprüngliche Funktion für die Umweltbelange Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Tiere und Pflanzen erfüllen. Eine Lebensraumveränderung durch Änderung der bisherigen Nutzungsform oder Nutzungsaufgabe wäre jedoch möglich. Bei der Gewerbefläche des Wöhrle-Areals wäre gegebenenfalls mit einer anderweitigen gewerblichen Nutzung der bestehenden Gebäude zu rechnen.

Auswirkungen auf die Umweltbelange

Im Bereich der Pferdekoppel ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibender intensiver Nutzung durch fortschreitende Sukzession mit Gebüschentwicklung und Überalterung des Baumbestands, die Wertigkeit des Streuobstbestands weiter abnehmen wird. Bei den übrigen Flächen sind bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung keine Veränderungen in Hinblick auf die Umwelt zu erwarten.

2.10 ZUSAMMENFASSUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Die im Rahmen des B-Plans festgesetzten sowie im Rahmen des Umweltberichtes vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (siehe unten) dargestellt. Sie können im Rahmen eines Monitorings hinsichtlich ihrer korrekten Umsetzung und Wirksamkeit überprüft werden.

MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

Diese Maßnahmen sind nicht abwägbar und zwingend durchzuführen. Eine Erläuterung zur Herleitung der Bauzeitenbeschränkung findet sich in der separaten Unterlage der saP.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG müssen daher folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

§ 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

- **Vögel / Fledermäuse:** (siehe saP Maßnahme V 1)

Die Zeiten für die Gehölzentnahme und den Abbruch von Gebäuden werden unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar beschränkt.

- **Zauneidechsen:** (siehe saP Maßnahme V 2)

Um eine Tötung von Individuen der Zauneidechse durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu umgehen, ist eine Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen notwendig. Hierzu werden die Zauneidechsen von Anfang August bis Ende September 2017 vor Beginn der baulichen Eingriffe durch eine qualifizierte, vom Vorhabenträger benannte Fachkraft abgefangen und in das Ersatzhabitat überführt.

§ 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

- **Haussperling:** (siehe Maßnahme C 1):

C 1: Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Haussperlings sind Nistkästen zu installieren. Der Bedarf orientiert sich qualitativ an der betroffenen Art und quantitativ an der Anzahl der Lebensstätten, wobei hierfür der zweifache Wert angesetzt wird. Daraus ergibt sich ein Bedarf von vier Sperlingshöhlen.

- **Zauneidechsen:** (siehe Maßnahme F 1)

F 1: Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Zauneidechse im räumlich-funktionalen Zusammenhang ist die Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse. Die Herrichtung (mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, um eine ausreichende Habitatreife zu sichern) und dauerhafte Sicherung einer Ersatzfläche im räumlich funktionalen Zusammenhang als Lebensraum der Zauneidechse durch Biotopentwicklungs- und –gestaltungsmaßnahmen und anschließende Umsiedlung der im Eingriffsbereich lebenden Population in die neu gestaltete Habitatfläche sind durchzuführen. Die Durchführung erfolgt im Zusammenhang mit Maßnahme V 2.

EINGRIFFSREGELUNG: VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND (INTERNER) AUSGLEICH

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- Maßnahmen des Artenschutzes wie oben beschrieben
- Pflanzung von mind. 40 einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Geltungsbereich des B-Planes entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang).
- Begrünung öffentlicher und privater Grundstücksflächen und Eingrünung der Gewerbefläche entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang).
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster) als Oberflächenbelag der PKW-Stellplätze
- Festsetzung von extensiver Dachflächenbegrünung auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm auf mind. 70 % der Flachdachfläche von Hauptgebäuden, Anbauten, Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen. Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süd-deutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- Die Verwendung umwelt- und tierfreundlicher Beleuchtung wird empfohlen. Wichtig sind hierbei:
 - entsprechende Lampentypen (z.B. LEDs)
 - Vermeidung einer horizontalen oder nach oben gerichteten Abstrahlung
 - Verwendung von mattem, nicht reflektierendem Material bei den Masten
 - Einsatz staub- und insektendichter Leuchten

Boden:

- Hinweise auf die Beachtung der Vorgaben einschlägiger Gesetze und Normen (§ 4 BBodSchG, § 202 BauGB, DIN 19371, DIN 18315) auf der Baustelle zur Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit dem anfallenden Bodenmaterial. Im Falle des Auf- und Einbringen von Material auf eine durchwurzelbare Bodenschicht bzw. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist § 12 BundesbodenschutzVO zu beachten.
- Beschränkung der Versiegelung auf die im B-Plan festgelegten Bereiche mit einer vollständigen Freihaltung der privaten Grünflächen von Bebauung.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Sickerpflaster, in Sand verlegtes Pflaster etc.) als Oberflächenbelag offener PKW-Stellplätze und der Wege/Zufahrten im Wohngebiet.
- Überdeckung der Tiefgaragen mit einer mind. 40 cm mächtigen Oberbodenschicht.
- Festsetzung von extensiver Dachflächenbegrünung auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm auf mind. 70 % der Dachfläche.

- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte Bodenverdichtungen lediglich im Bereich des engeren Baufeldes verursacht werden. Vorgesehene Frei- und Versickerungsflächen sind ganz vom Baubetrieb freizuhalten bzw. bodenschonend herzustellen. Dort dürfen notwendige Bodenarbeiten (zum Beispiel Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur bodenschonend mit geeigneten Geräten (zulässige Bodenpressung $< 4 \text{ N/cm}^2$), wie z.B. Kettenfahrzeugen, ausgeführt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sind am Ende der Baumaßnahmen mit geeignetem Gerät tiefgründig zu lockern.
- Bei der Entnahme des belasteten Bodenmaterials ist auf eine sachgerechte Entsorgung unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg von 2007 zu Verwertung von Abfall zu beachten.

Wasser:

- Teilweise dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser über Entwässerungssystem mit Einleitung zum Hambach.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, in Sand verlegtes Pflaster etc.) als Oberflächenbelag offener PKW-Stellplätze, wodurch eine teilweise Versickerung weiterhin erhalten bleibt.
- Überdeckung der Tiefgaragen mit einer mindestens 40 cm mächtigen Oberbodenschicht.
- Festsetzung von extensiver Dachflächenbegrünung auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm auf mind. 70 % der Flachdachfläche.

Klima/Luft:

- Pflanzung von mind. 40 einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Geltungsbereich des B-Planes entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang).
- Begrünung privater Grundstücksflächen und randliche Eingrünung der Gewerbefläche.
- Festsetzung von extensiver Dachflächenbegrünung auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm auf mind. 70 % der Flachdachfläche.
- Zusätzliche Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Einzelhandelsmarktes.

Landschaftsbild:

- Begrünung privater Grundstücksflächen und randliche Eingrünung der Gewerbefläche.
- Pflanzung von mind. 40 einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen im Geltungsbereich des B-Planes entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang).
- Verwendung standortgerechter einheimischer Arten bei der Ein- und Begrünung des Wohngebietes (siehe Pflanzliste im Anhang).
- Festsetzung von extensiver Dachflächenbegrünung auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm.
- Eingliederung ins Ortsbild durch Fortsetzung der angrenzenden bestehenden Bebauung in geeigneter Weise.

Mensch, Kultur- und Sachgüter:

- Pflanzung von mind. 40 einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen in den nördlichen Randbereich entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang).
- Begrünung privater Grundstücksflächen und randliche Eingrünung der Gewerbefläche.
- Festsetzung von extensiver Dachflächenbegrünung auf einer kulturfähigen Substratschicht von mind. 10 cm.
- Zusätzliche Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Einzelhandelsmarkts

2.11 UNVERMEIDBARE DAUERHAFT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Als unvermeidbare dauerhafte Beeinträchtigungen ist besonders die Versiegelung von bisher unbebauten Flächen zu benennen. Diese wirkt sich negativ auf verschiedene Umweltbelange aus. Neben dem Umweltbelang Boden ist der Umweltbelang Wasser und Biotope betroffen, denn mit der Bodenversiegelung geht eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna einher.

Durch die Umsetzung des B-Plans bestehen zudem dauerhafte Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Landschaftsbild sowie Klima und Luft, da vorhabenbedingt Freiflächen verloren gehen und in Wohnbauflächen umgewandelt werden. Das Landschaftsbild wird neu gestaltet und passt sich dem westlich und südlich angrenzenden Wohngebiet an. Zur freien Landschaft im Osten soll eine Eingrünung erfolgen.

2.12 KOMPENSATIONSVORSCHLÄGE

Um die unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren, welche durch die internen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Beschreibung und Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Kapitel 6.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 BESCHREIBUNG DER METHODIK

Die Methodik findet sich direkt im Text unter den entsprechenden Kapiteln.

3.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) DER PLANBEDINGTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Monitoring (Erfolgskontrolle der im B-Plan gegebenenfalls festgesetzten sowie im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen)

- Anpflanzung von Gehölzen: Kontrolle der Fertigstellungspflege Laufzeit 3 Jahre.
- Anschließend alle 5 Jahre Kontrolle der Nachpflanzungen im Falle von Abgängen und Nachpflanzen von Abgängen.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Winnenden plant die städtebauliche Entwicklung des Wöhrle-Areals und angrenzender Bereiche an der Schorndorfer Straße 78. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Winnenden und umfasst ca. 2,2 ha.

Im B-Plangebiet soll im Norden ein Sondergebiet mit einem Einzelhandelsmarkt errichtet werden. Hierfür ist es nötig an der Schorndorfer Straße eine neue Linksabbiegerspur zu bauen. Südlich des Sondergebiets ist eine Wohnbebauung mit acht Wohngebäuden mit Tiefgaragen vorgesehen. Weiterhin sind öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliches Verkehrsgrün und eine Versorgungsfläche (Blockheizkraftwerk) geplant.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2000–2015 sind bereits etwa 85 % des B-Plangebiets bereits als Baufläche, Verkehrsfläche oder Grünfläche und nur 15 % als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderungen durch die Entwicklung des Bebauungsplans sind im Vergleich zur Gesamtfläche nur unwesentlich, demnach ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht verletzt. Aufgrund dessen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nicht erforderlich.

Der B-Plan wird im zweistufigen Verfahren bearbeitet. Hiernach sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange zu berücksichtigen. Ein Umweltbericht wird entsprechend der Planungstiefe und Erkenntnisstand erstellt.

Der vorliegende Bericht informiert Planungsbeteiligte, beteiligten Behörden und die interessierte Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Er dient als Abwägungsgrundlage für den Gemeinderat hinsichtlich der Umweltbelange. Darin werden zu jedem Umweltbelang Aussagen zu Bestand, Planung und den daraus resultierenden Konflikten getroffen. Es werden Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung bzw. zur Verminderung des Eingriffs gegeben.

Die Beeinträchtigungsintensität wird zum derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand wie folgt eingestuft (vgl. Tabelle 7). In dieser Bewertung berücksichtigt sind die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus Kapitel 2.10.

Tabelle 7: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Einschätzung Eingriffserheblichkeit	Maßnahmen erforderlich
Mensch	geringe Beeinträchtigungen	nein
Biotop/Pflanzen	mittlere Beeinträchtigung	ja
Tiere	geringe Beeinträchtigung (bei Umsiedlung und Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen)	ja vorgezogen funktionsfähig
Biologische Vielfalt	geringe Beeinträchtigungen	abgedeckt durch Maßnahmen zu Biotop/Pflanzen und Tiere

Umweltbelang	Einschätzung Eingriffserheblichkeit	Maßnahmen erforderlich
Boden	geringe bis mittlere Beeinträchtigungen	ja
Wasser	geringe Beeinträchtigungen	nein
Klima/Luft	geringe Beeinträchtigungen	nein
Landschaft	geringe Beeinträchtigungen	nein
Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen	nein

5 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Die Eingriffsdarstellung erfolgt zunächst für jedes Schutzgut getrennt und wird anschließend in Kapitel 6 in einer Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Für die Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft im Vorhabenbereich sowie die Ermittlung des Wertverlustes durch die Planung wird die Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) bzw. subsidiär das LUBW-Modell zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (LfU 2005) für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild angewandt. Darüber hinaus werden die Schutzgüter verbal-argumentativ behandelt und bewertet.

Für den nördlichen Bereich des Flurstücks 4617/4 wurde 2005 der Bau einer Lagerhalle für die Firma Wöhrle GmbH auf ca. 2.200 m² geplant und genehmigt und 2014 bis 10.10.2017 verlängert. Das Vorhaben wurde nicht realisiert, jedoch die vorkommenden Streuobstbäume bereits gefällt (vgl. HEITZMANNPLAN 2005). Die erforderliche externe Ausgleichsmaßnahme mit Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese auf ca. 1.800 m² wurde 2008 vorgezogen auf ca. 940 m² umgesetzt und kann jetzt als externe Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden. Demgegenüber wird die ursprünglich vorhandene Streuobstwiese in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt, da die Fällung der Bäume im Vorfeld der geplanten Lagerhalle noch auszugleichen ist.

5.1 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

Bestand Biotoptypen

Die Biotopstrukturen im Bereich des B-Plans ‚Kesselrain V‘ sind kartografisch im Anhang (Karte 1) dargestellt. Es können insgesamt 16 verschiedene Biotoptypen zugrunde gelegt werden.

Wiesen und Weiden

Im südöstlichen Bereich des B-Plangebiets findet sich auf 664 m² eine Fettweide mittlerer Standorte. Die Fettweide ist nur mäßig artenreich, aufgrund fehlender Nachpflege kommen junge Gehölze (Pappel, Rose) auf, weshalb der Biotoptyp um 3 Ökopunkte (ÖP) abgewertet wurde.

Auf dem Wöhrle-Areal liegt im Südwesten eine 266 m² große Fläche mit Zierrasen, der regelmäßig gemäht und kurzgehalten wird.

Saum und Ruderalvegetation

Ein ca. 3 m schmaler Streifen mit grasreicher, ausdauernder Ruderalvegetation hat sich zwischen den Rändern des Wöhrle-Areals und dem östlich angrenzenden Flurstücks 4617/4 ausgebildet. Ebenso kommt der Biotoptyp auf ca. 2 m Breite in den Randbereichen entlang der Schorndorfer Straße vor.

Gehölzbestände und Gebüsche

Der südliche Teil des B-Plangebiets mit einem ehemaligen Streuobstbestand wird überwiegend als Pferdekoppel genutzt. Der entsprechende Biotoptyp ‚Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp‘ nimmt 3.478 m² ein. Die Bäume sind in einem schlechten Pflegezustand und von Brombeeren eingewachsen, weshalb eine Abwertung des Streuobstes um 2 Ökopunkte auf 4 ÖP erfolgt. Auch die darunterliegende Fettweide ist durch sehr intensive Nutzung artenarm und mit offenen Bodenstellen, stellenweise finden sich Feuerstellen, Holz- und Mistablagerungen. Die Fettweide wird deshalb um 5 Ökopunkte auf 8 ÖP abgewertet. Der Bestand erhält einen Biotopwert von 12 ÖP/m².

Auf dem nordöstlichen Teil des Flurstücks 4617/4 wird aus o.g. Gründen ein ‚Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp‘ in die Bilanzierung aufgenommen. Wie sich auf älteren Luftbildern von 2003 erkennen lässt, handelte es sich um einen recht lückigen Baumbestand, weshalb eine Abwertung um 1 ÖP auf 5 ÖP erfolgt. Die sich darunter befindliche Fettwiese mittlerer Standorte erhält den Normalwert von 13 ÖP. Somit ergibt sich ein Biotopwert von 18 ÖP/m² für den Bestand. Auch der daran direkt angrenzende, schmale Streifen des noch bestehenden Streuobstbestands entlang der Schorndorfer Straße erhält diesen Biotopwert. Die gesamte Fläche umfasst 2.234 m².

Im südlichen und vor allem südöstlichen Bereich des B-Plangebiets hat sich auf einer Fläche von 1.540 m² ein Gebüsch mittlerer Standorte entwickelt. Das Gebüsch ist artenarm und wird im Unterwuchs von Brombeeren dominiert, stellenweise finden sich Totholzablagerungen, eine Feuerstelle und ein kleiner Holzschuppen. Der Biotop wird wegen dieser starken Beeinträchtigungen um 6 Ökopunkte auf 10 ÖP/m² abgewertet.

Ein Naturraum- oder standortuntypisches Gebüsch mit einzelnen Ziergehölzen sowie Bodendeckerpflanzen und Brombeeren im Unterwuchs hat sich am südöstlichen Rand des Wöhrle-Areals auf 785 m² entwickelt. Im Südwesten des Areals befindet sich eine brombeerreiche Zierstrauchanpflanzung auf 156 m². Ein Heckenzaun aus hohen Scheinzypressen findet sich mit 68 m² am Westrand des Wöhrle-Areals als Sichtschutz zur angrenzenden Bebauung.

Der Biotoptyp ‚Brombeer-Gestrüpp‘ findet sich am südöstlichen Rand des B-Plangebiets an Rand des Gebüschs mittlerer Standorte im Übergang zur Fettweide sowie im südwestlichen Bereich des Wöhrle-Areals, wo es sich aus einer Bodendeckeranpflanzung entwickelt hat. Die Gesamtfläche beträgt 167 m².

Am Kreisverkehr an der Schorndorfer Straße kommen zwei Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (kleine Grünfläche) vor. Ihr Gesamtwert in Ökopunkten berechnet sich aus dem Stammumfang in cm, multipliziert mit ihrem Biotopwert und der Anzahl der Bäume.

Biotope der Siedlungs- und Infrastrukturflächen

Zu den Biotopen der Siedlung und Infrastruktur zählen die ‚Gebäude / versiegelte Flächen‘ mit 9.566 m² des Wöhrle-Areals und der Stallgebäude auf dem südlich angrenzenden Flurstück, ebenso wie ein ‚Gepflasterter Weg‘ auf dem südlich gelegenen Flurstück mit 90 m².

Bei dem Biotoptyp ‚Kleine Grünflächen‘ handelt es sich zum einen um mit Schotter abgedeckte und Buchsbaumkugeln bepflanzte Bereiche des Wöhrle-Areals, zum anderen um die kleinen Grünflächen am Kreisverkehr der Schorndorfer Straße.

Des Weiteren zählt der Biotoptyp ‚Garten‘ zu den Biotopen der Siedlung- und Infrastrukturflächen. Er findet sich mit einer Fläche von 185 m² am Südrand des Planungsgebiets auf dem Flurstück 4619 und gehört zu der angrenzenden Wohnbebauung.

Tabelle 8: Bewertung Bestand Biotoptypen

Biotop- typ-Nr.	Biotoptyp	Biotop- wert- spanne	Biotop- wert / cm StU	Fläche [m ²] / Anzahl Bäume	Ökopunkte
	Wiesen und Weiden				
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	8-13-19	10	668	6.680
33.80	Zierrasen	4-12	4	266	1.062
	Saum- und Ruderalvegetation				
35.64	Ruderalvegetation, ausdauernd, grasreich	8-11-15	11	555	6.105
	Gehölzbestände und Gebüsche				
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	9-16-27	10	1.534	15.340
43.11	Brombeer-Gestrüpp	7-9-18	9	167	1.506
44.11	Gebüsch, naturraum- oder standortuntypisch	8-10-14	10	785	7.849
44.12	Zierstrauchanpflanzung	6-9	6	155	930
44.30	Heckenzaun	4-6	4	54	216
45.30	Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp	4-8	8 / 60	2	960
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (Fettweide mittlerer Standorte)	+3-+6-+9	12	3.470	41.640
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (Fettwiese mittlerer Standorte)	+3-+6-+9	18	2.316	41.688
	Siedlung und Infrastruktur				
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	9.573	9.573
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	1.211	1.211
60.22	Gepflasterter Weg	1-2	1	90	90

Biotop-typ-Nr.	Biotoptyp	Biotop-wert-spanne	Biotop-wert / cm StU	Fläche [m ²] / Anzahl Bäume	Ökopunkte
60.50	Kleine Grünfläche	4-8	4	489	1.956
60.60	Garten	6-12	6	185	1.108
	Summen			21.517	137.914

* Fette Werte = Normalwerte des Biotoptyps

² Die Bewertung des Streuobstbestandes erfolgt durch Addition des Wertes für den Streuobstbestand (hier Biotopwert + 4) zum Wert des baumbestandenen Biotoptyps (hier Fettweide mit Biotopwert 8).

³ Die Bewertung des Streuobstbestandes erfolgt durch Addition des Wertes für den Streuobstbestand (hier Biotopwert + 5) zum Wert des baumbestandenen Biotoptyps (hier Fettwiese mit Biotopwert 13).

Geplante Biotoptypen

Im Geltungsbereich des B-Plan ‚Kesselrain V‘ entstehen nach Umsetzung sechs Biotoptypen (siehe Anhang, Karte 2).

Einzelbäume

Das Sondergebiet mit dem Einzelhandelsmarkt soll mit Bäumen auf Grünstreifen eingegrünt werden. Im Bereich der Parkplätze sind ebenfalls Baumpflanzungen vorgesehen. Im Wohngebiet werden weitere Einzelbäume auf öffentlichen und privaten Flächen gepflanzt. Aufgrund des Unterwuchses (kleine Grünfläche) handelt es sich um den Biotoptyp ‚Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp‘.

Ruderalvegetation

Beidseitig der Schorndorfer Straße und an der Böschung am westlichen Rand des Sondergebiets soll der Biotoptyp ‚Ruderalvegetation, grasreich, ausdauernd‘ mit einem Flächenanteil von 405 m² (ca. 1 %) entstehen.

Biotope der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen

Fünf der sechs Biotoptypen (Planung) sind dieser Kategorie zuzuordnen. Den größten Anteil besitzt der Biotoptyp ‚Völlig versiegelte Straße oder Platz‘, mit 6.147 m² (ca. 29 %), welcher die Schorndorfer Straße, die versiegelte Parkplatzfläche im Sondergebiet und die neue Erschließungsstraße im Wohngebiet umfasst. Den zweitgrößten Flächenanteil weist der Biotoptyp ‚Von Bauwerken bestandene Fläche‘ mit insgesamt 6.381 m² (ca. 30 %). Davon sind jedoch mindestens 70 % der Dachfläche extensiv zu begrünen, was einem Flächenanteil von 4.468 m² (ca. 20 %) entspricht und in der Bilanz so berücksichtigt wird. Die Versorgungsfläche im Bereich wird mit ca. 78 m² Gebäude und ca. 20 m³ gepflasterter Weg oder Platz bilanziert.

Den drittgrößten Anteil besitzt der Biotoptyp ‚Garten‘ im Wohngebiet mit 4.053 m² (ca. 19 %). Der Biotoptyp ‚Kleine Grünfläche‘ kommt mit einer Fläche von 1.684 m² (ca. 8 %) im Bereich des Einzelhandels zwischen den Stellplätzen und in den Randbereichen, an Rand von Eingängen/Einfahrten im Wohngebiet und als öffentliche Grünflä-

che an der Schorndorfer Straße sowie an der neuen Erschließungsstraße im Wohngebiet vor.

Teilversiegelte Flächen mit dem Biototyp ‚Gepflasterter Weg oder Platz‘ finden sich bei den Stellplätzen (Sondergebiet, öffentliche und private) sowie den Eingängen und Einfahrten im Wohngebiet mit einer Fläche von 2.848 m² (ca. 13 %).

Tabelle 9: Bewertung Planung Biototypen

Geplante Nutzung	Biotop-typ-Nr.	Biototyp	Biotop-wert / cm StU	Fläche [m ²] / Anzahl Bäume	Öko-punkte	
Sondergebiet	35.64	Ruderalvegetation, ausdauernd, grasreich	11	185	2.035	
	45.30	Einzelbaum auf geringwertigem Biototyp	8 / 65	27	14.040	
	Von Bauwerken bestandene Fläche 2.925 m ² (davon 30 % Gebäude, 70 % Dachbegrünung)					
	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	876	876	
	60.54	Extensive Dachbegrünung	4	2.048	8.190	
	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	2.396	2.396	
	60.22	Gepflasterter Weg oder Platz	2	1.559	3.118	
	60.50	Kleine Grünfläche	4	1.420	5.680	
Wohngebiet	45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biototyp	8 / 67	12	6.432	
	45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biototyp	8 / 75	1	600	
	Von Bauwerken bestandene Fläche 3.378 m ² (davon 30 % Gebäude, 70 % Dachbegrünung)					
	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1.013	1.013	
	60.54	Extensive Dachbegrünung	4	2.365	9.460	
	60.22	Gepflasterter Weg oder Platz	2	1.013	2.026	
	60.60	Garten	6	3.927	23.562	
Öffentliche Grünfläche	35.64	Ruderalvegetation, ausdauernd, grasreich	11	220	2.420	
	60.50	Kleine Grünfläche	4	391	1.564	
Öffentliche Verkehrsfläche	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	3.751	3.751	
	60.20	Gepflasterter Weg oder Platz	2	256	512	
Versorgungsfläche	Von Bauwerken bestandene Fläche 78 m ² (davon 30 % Gebäude, 70 % Dachbegrünung)					
	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	23	23	
	60.54	Extensive Dachbegrünung	4	55	220	
		60.22	Gepflasterter Weg oder Platz	2	20	40
		Summe		21.518	87.958	

Bilanz

Bestand:	137.914 Ökopunkte
Planung:	<u>87.958 Ökopunkte</u>
	- 49.956 Ökopunkte Defizit

Bestand Arten

Für die Bestandserfassung der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden faunistische Erhebungen durchgeführt. Für die nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten ist festzuhalten, dass v.a. Habitate und Habitatpotenziale durch die Umsetzung des Vorhabens verloren gehen.

Maßnahme zur Kompensation, Vermeidung und Minimierung

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Eingrünung, Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, Festsetzung von extensiver Dachbegrünung, evtl. Verwendung umwelt- und tierfreundlicher Beleuchtung) wird der Eingriff reduziert. Das verbleibende Defizit kann durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (siehe Kap. 6).

5.2 SCHUTZGUT BODEN

Bestand Boden

Die Bodentypen im Bereich des B-Plans ‚Kesselrain V‘ sind kartografisch im Anhang (siehe Karte 3) dargestellt.

Die Bodenkarte (BK50) des LGRB beschreibt die als un bebaut geltenden Bereiche des B-Plangebiets vor allem als pseudovergleyte Parabraunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden und Lösslehm. Untergeordnet kommt in nördlichen Bereich im Übergang zur Taulaue ein schmaler Streifen Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt aus Löss oder Lösslehm vor. Dem un bebauten Bereich in Ortslage können nach den Daten der Bodenschätzung (ALK) ebenfalls die gleichen Bodentypen zugewiesen werden. Im Bereich des Wöhrle-Areals handelt es sich entweder um bebaute/versiegelte Flächen ohne Bodenfunktionen oder bei den vegetationsbestandenen Flächen um Allosol, anthropogen stark überprägte Stadtböden, welche eingeschränkte Bodenfunktionen aufweisen.

Die Bewertung der Böden im Geltungsbereich des B-Plans ‚Kesselrain V‘ erfolgt nach den Bodenschätzungsdaten im Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandssituation. Die Ökopunkte je m² berechnen sich aus der Gesamtwertstufe des Bodens x 4.

Tabelle 10: Bewertung Bestand Boden

Biotoptyp	Bodentyp	Bewertung der Bodenfunktionen				Fläche [m ²]	Ökopunkte je m ²	Ökopunkte gesamt
		Nat-Bod	AKi-Was	Fi-Pu	Ges-Bew			
Brombeer-Gestrüpp	Allosol	3	0,5	2,5	2	85	8	680
Brombeer-Gestrüpp	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	82	9,32	761
Fettweide mittlerer Standorte	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	668	9,32	6.226
Garten	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	185	9,32	1.720
Gebüsch, naturraum- oder standortuntypisch	Allosol	3	0,5	2,5	2	785	8	6.279
Zierstrauchanpflanzung	Allosol	3	0,5	2,5	2	155	8	1.240
Gebüsch mittlerer Standorte	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	1.534	9,32	14.297
Gepflasteter Weg	Teilversiegelte Fläche	0	0,5	0,5	0,33	90	1,32	119
Ruderalvegetation, grasreich, ausdauernd	Allosol	3	0,5	2,5	2	328	8	2.627
Ruderalvegetation, grasreich, ausdauernd	Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt	3	1	3	2,33	84	9,32	779
Ruderalvegetation, grasreich, ausdauernd	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	144	9,32	1.342
Heckenzaun	Allosol	3	0,5	2,5	2	54	8	432
Kleine Grünfläche	Allosol	3	0,5	2,5	2	377	8	3.016
Kleine Grünfläche	teilversiegelt	0	0,5	0,5	0,33	112	1,32	148
Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (33.52)	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	3.470	9,32	32.340
Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (33.41)	Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt	3	1	3	2,33	807	9,32	7.521
Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (33.41)	pseudovergleyte Parabraunerde	3	1	3	2,33	1.509	9,32	14.064
Völlig versiegelte Straße oder Platz	Gebäude oder versiegelte Fläche	0	0	0	0	1.211	0	0
Von Bauwerken bestandene Fläche	Gebäude oder versiegelte Fläche	0	0	0	0	9.573	0	0
Zierrasen	Allosol	3	0,5	2,5	2	265	8	2.120
Summen						21.518		95.711

Erläuterung Abkürzungen:

Bodenfunktionen: NatBod – Natürliche Bodenfruchtbarkeit; AKiWas – Ausgleichkörper im Wasserkreislauf; FiPu – Filter und Puffer für Schadstoffe

Vorbelastung

In dem Baugrundgutachten zum Wöhrle-Areals (HEINZELMANN 2015) wurde bei einer orientierenden Untersuchung Schadstoffeinträge im Untergrund festgestellt. Näherer Angaben zur Vorbelastung finden sich in Kapitel 2.3.

Planung Boden

Eine kartographische Darstellung findet sich im Anhang (siehe Karte 4). Mit der Realisierung des Wohngebiets geht eine Vollversiegelung in den Bereichen, die mit Gebäuden bebaut und für Infrastruktur benötigt werden, einher. Stellplätze, Fußwege und Zufahrten werden gepflastert oder mit Rasengittersteinen versehen und somit teilversiegelt. In den vollversiegelten Teilen gehen die Bodenfunktionen komplett verloren und bei Teilversiegelung werden sie auf ein Minimum reduziert.

Bei den Garten- und Grünflächen wird davon ausgegangen, dass der vorhandene natürliche Oberboden abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und wiederaufgetragen wird. Für die Bodenfunktion FiPu erfolgt bei dem wiederaufgetragenen Boden ein Abschlag von -0,5 zur ursprünglichen Bewertung, aufgrund der Veränderung des natürlichen Bodengefüges durch die Umlagerung.

Im Bereich Dachbegrünung ist bei einer Substratschicht von mind. 10 cm nach LUBW (2012) davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen weiterhin teilweise erbracht werden können. Auch bei einer Überdeckung der Tiefgaragen mit mind. 40 cm Oberbodenmaterial wird von einer teilweisen Funktionserfüllung ausgegangen. Die Wertstufe richtet sich dabei nach der Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht (in diesem Fall von acht Ökopunkten).

Tabelle 11: Bewertung Planung Boden

Biototyp	Bodentyp	Bewertung der Bodenfunktionen				Fläche [m ²]	Ökopunkte je m ²	Ökopunkte gesamt
		NatBod	AKi-Was	FiPu	Ges-Bew			
Garten (inkl. erdüberdeckter Tiefgaragen*)	Allosol	3	0,5	2,5	2	3.927	8	31.416
Kleine Grünfläche	Allosol	3	0,5	2,5	2	1.811	8	14.488
Ruderalvegetation, grasreich, ausdauernd	Allosol	3	0,5	2,5	2	405	8	3.240
Völlig versiegelte Straße oder Platz	Völlig versiegelte Straße oder Platz	0	0	0	0	6.147	0	0
Gepflasterter Weg oder Platz	Teilversiegelte Fläche (Schotter/Pflaster)	0	0,5	0,5	0,33	2.848	1,32	3.759
Von Bauwerken bestandene Fläche: 6.381 m ² (davon 30 % Gebäude, 70 % Dachbegrünung)								
Von Bauwerken bestandene Fläche	Gebäude	0	0	0	0	1.914	0	0
Extensive Dachbegrünung	Dachbegrünung**					4.466	2	8.932
Summen						21.518		61.835

* mit mind. 40 cm Substratschicht

** mit mind. 10 cm Substratschicht

Erläuterung Abkürzungen:

Bodenfunktionen: NatBod – Natürliche Bodenfruchtbarkeit; AKiWas – Ausgleichkörper im Wasserkreislauf; FiPu – Filter und Puffer für Schadstoffe

Bilanz:

Bestand: 95.711 Ökopunkte

Planung: 61.835 Ökopunkte

- 33.876 Ökopunkte Defizit

Maßnahme zur Kompensation, Vermeidung und Minimierung

Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sachgerechter Umgang und z.T. Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials, fachgerechter Wiederauftrag des zwischengelagerten von Oberboden, Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien, Festsetzung von extensiver Dachbegrünung) wird der Eingriff reduziert. Aufgrund der starken Versiegelung verbleibt trotz Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ein Defizit bestehen, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

5.3 SCHUTZGUT WASSER

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer befinden sich keine im B-Plangebiet Der Buchenbach mit ausgewiesenem Überschwemmungsgebiet liegt etwa 250 m entfernt in nördlicher Richtung. Ein oberflächiger Abfluss in dieses Gewässer erfolgt aufgrund der Entfernung und Neigungsverhältnisse nicht.

Grundwasser

Das B-Plangebiet liegt in der weiteren Wasserschutzzone III und III A des Wasserschutzgebiets „Seehaldenbrunnen I+II“. Hydrogeologisch liegt das Vorhabengebiet in der Einheit ‚Gipskeuper und Unterkeuper‘ (GWL –Grundwassergleiter/GWG – Grundwassergeringleiter). Die Wasserdurchlässigkeit der vorhandene Parabraunerde und pseudovergleyte Parabraunerde ist als gering bis mittel einzustufen. Die versiegelten Bereiche des Wöhrle-Areals besitzen keine Durchlässigkeit. Insgesamt ist das B-Plangebiet hinsichtlich des Grundwassers mit einer geringen Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion (Stufe D) zu bewerten.

Durch die geplante Konversion des Wöhrle-Areals wird auf einem Großteil der bereits versiegelten/teilversiegelten Fläche ein Gewerbegebiet mit ebenfalls weitgehender Versiegelung (GRZ=0,8) entstehen. Die Entwicklung des Wohngebiets, führt zu einem mittleren Anteil an Vollversiegelung (GRZ = 0,4). Zudem darf die Grundflächenzahl durch von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 u. 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Einschließlich der Erschließungsfläche ist hier mit einer Neuversiegelung zu rechnen.

Die Bewertung der Eingriffe in das Grundwasser wird weitgehend durch die Bewertung des Schutzguts Boden abgedeckt.¹ Ebenso tragen Maßnahmen für den Umweltbelang Boden zur Kompensation des Umweltbelanges Wasser bei.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es durch die Versiegelung zu einer geringen Beeinträchtigung des Umweltbelanges Wasser kommt.

5.4 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Insgesamt wird das B-Plangebiet aufgrund der bereits bestehenden Bebauung auf nahezu der Hälfte der Fläche der Wertstufe gering bis mittel (D-C) zugeordnet.

Mit der Realisierung des B-Plans geht die Abstufung des Schutzguts Klima und Luft um eine halbe Wertstufe auf gering (Stufe D) einher.

Die Beschreibung des Bestands, die Auswirkungen der Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Kompensation sind in Kapitel 2.5 aufgeführt.

¹ ÖKVO (2010): Anlage 2, Abschnitt 3.2.

5.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Das B-Plangebiet hat für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung aufgrund der starken anthropogenen Überprägung eine geringe bis mittlere Bedeutung (Stufe D-C).

Nach Umsetzung des B-Plans wird das Vorhabengebiet als mit einheimischen Gehölzen eingegrüntes Wohngebiet und Gewerbegebiet charakterisiert und demnach mit einer geringen Wertigkeit eingestuft (Wertstufe D). Es ergibt sich somit eine geringe Abstufung.

Die Beschreibung des Bestands, die Auswirkungen der Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Kompensation sind in Kapitel 2.6 aufgeführt.

5.6 EINGRIFFSBILANZ

Unter Annahme der in Kapitel 2.10 ausgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen sowie den ausführlichen Eingriffsermittlungen in Kapitel 5 ergibt sich folgende Eingriffsbilanz:

Vorhaben	Bebauungsplan ‚Kesselrain V‘
Schutzgut	
Arten und Biotope	$\Sigma\Delta$ - 49.956 Ökopunkte
Boden	$\Sigma\Delta$ - 33.876 Ökopunkte
Wasser	kein Wertstufenverlust
Klima / Luft	Abwertung um eine halbe Wertstufe
Landschaftsbild / Erholung	Abwertung um eine halbe Wertstufe
	$\Sigma\Delta$ - 83.832 Ökopunkte

6 EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Um den Ausgleichsbedarf zu decken, der durch die Umsetzung des B-Plans entsteht, werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen angerechnet:

- Ausgleichsmaßnahme 1: Umwandlung von Acker in einen Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (Teile des Flurstücks 3291)
- Ausgleichsmaßnahme 2: Umwandlung von Acker in einen Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp (Teile des Flurstücks 3291)
- Ausgleichsmaßnahme 3: Herstellung einer Trockenmauer auf einem Kleingarten in Hanglage im Landschaftsschutzgebiet (Flurstück 648)

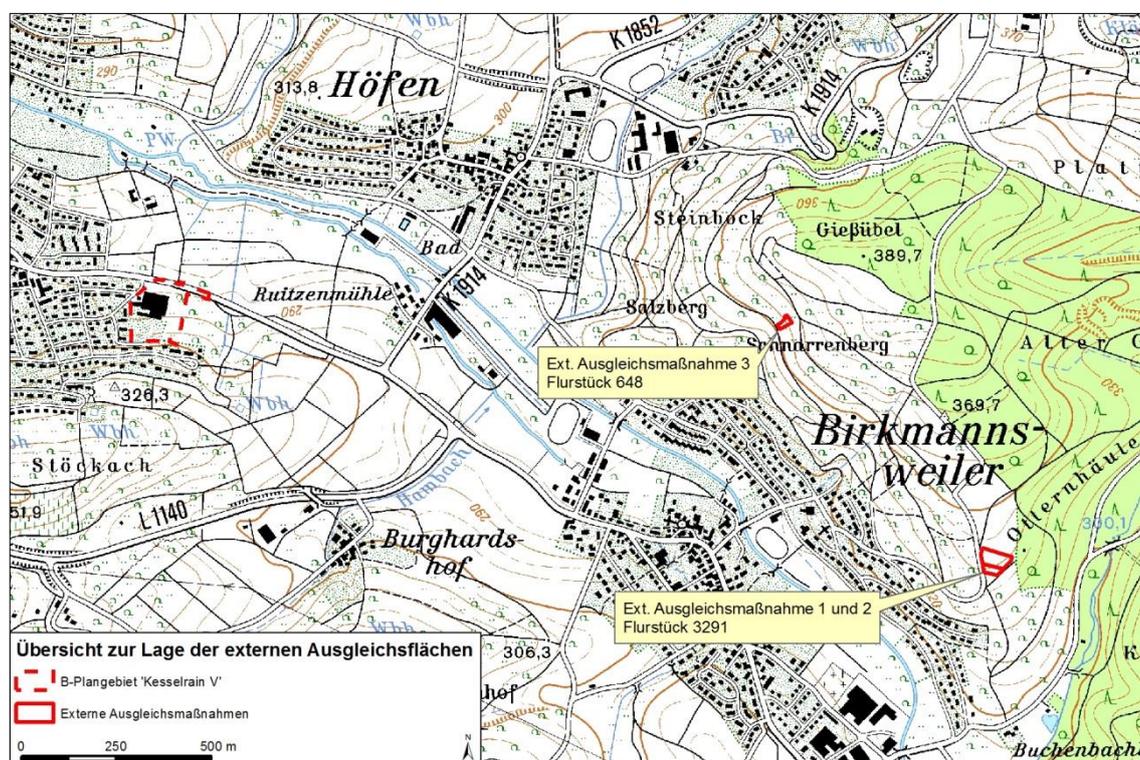


Abbildung 8: Übersicht Lage der externen Ausgleichsflächen

6.1 BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgleichsmaßnahme 1

Als Ausgleich kann eine bereits im Jahr 2008 durchgeführte Ausgleichsmaßnahme auf einem Teil des Flurstücks 3291 der Stadt Winnenden im Ortsteil Birkmannsweiler, mit Umwandlung von Acker in einen Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp, herangezogen werden. Die Maßnahme wurde als externe Ausgleichsmaßnahme zum geplanten Bauvorhaben einer Lagerhalle auf dem Betriebsgelände der Fa. Wöhrle GmbH (Winnenden) vorgezogen durchgeführt. Das Vorhaben wurde aber nie realisiert (s. Baugenehmigung vom 25.09.2006, Verlängerung vom 10.10.2014 bis 10.10.2017).

Demgegenüber wurde die ursprünglich vorhandene Streuobstwiese in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt, da die Fällung der Bäume im Vorfeld der geplanten Lagerhalle noch auszugleichen ist.

Die Mittelstamm-Obstbäume weisen derzeit einen Stammdurchmesser von 10 bis 15 cm auf. Der Unterwuchs besteht aus einer mäßig artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte mit regelmäßiger Mahd.



Abbildung 9: Streuobstbestand externe Ausgleichsmaßnahme 1

Bilanzierung Ausgleichsmaßnahme 1:

Biotop- typ-Nr.	Ausgleichsmaßnahme 1	Zugewinn Ökopunkte	Fläche [m ²]	Öko- punkte	Verzinsung [3%] für 8 Jahre	Öko- punkte gesamt
37.11 45.40b	Umwandlung von Acker (4 ÖP) in einen Streuobstbestand auf mittel- wertigen Biotoptyp (17 ÖP)	13	939	12.207	2.930	15.137

Ausgleichsmaßnahme 2

Auf dem nördlich angrenzenden Teil des Flurstücks befindet sich eine Ackerfläche. Diese wird als weitere Ausgleichsmaßnahme ebenfalls in einen Streuobstbestand mit Unterwuchs Fettwiese mittlerer Standorte umgewandelt.

Bilanzierung Ausgleichsmaßnahme 2:

Biotop- typ-Nr.	Ausgleichsmaßnahme 2	Zugewinn Ökopunkte	Fläche [m ²]	Ökopunkte
37.11 45.40b	Umwandlung von Acker (4 ÖP) in einen Streuobst- bestand auf mittelwertigen Biotoptyp (17 ÖP)	13	2.811	36.543

Ausgleichsmaßnahme 3

Auf dem Grundstück (Flurstück 648) auf der Gemarkung Birkmannsweiler ist als Ausgleichsmaßnahme der Aufbau einer Trockenmauer geplant. Im Bestand ist eine Mauer vorhanden, die zur Hangsicherung dient, aber die ökologischen Vorteile einer Trockenmauer für Flora und Fauna nicht erfüllt. Zudem widerspricht sie der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes ‚Brunnenbach, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfel-

bachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe', weshalb die Untere Naturschutzbehörde des Rems-Murr-Kreises deren Rückbau gefordert hat. Die fachgerechte Neuanlage der Trockenmauer stellt eine Aufwertung dar, die nach ÖkokontoVO als kleinflächige Maßnahme mit großer Flächenwirkung zu bilanzieren ist. Der sogenannte Herstellungskostenansatz ist dann anzuwenden, wenn einer punktuellen Maßnahme eine konkrete Wirkungsfläche nicht zugeordnet werden kann. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Hier entsprechen ein Euro Maßnahmenkosten vier Ökopunkten.

Bilanzierung Ausgleichsmaßnahme 3:

Biotop-typ-Nr.	Ausgleichsmaßnahme 3	Länge, Höhe	Kosten [in €]	Ökopunkte
23.50 23.40	Neubau einer Trockenmauer (Bewertung nach Herstellungskostenansatz)	11 m, mind. 1 m	10.000	40.000

Alle drei Maßnahmen zusammen ergeben **91.680 Ökopunkte**.

6.2 ZUSAMMENFASSUNG BILANZ EINGRIFFSDEFIZIT UND EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Tabelle 12: Zusammenfassende Bilanz Eingriffsdefizit und externe Ausgleichsmaßnahmen

EAB Entwurf B-Plan „Kesselrain V“		Defizit	- 83.832
Externe Ausgleichsmaßnahme		Flurstücksnr.	Ökopunkte gesamt
1	Umwandlung von Acker (4 ÖP) in einen Streuobstbestand auf mittelwertigen Biototyp (17 ÖP)	3291	15.137
2	Umwandlung von Acker (4 ÖPkt) in einen Streuobstbestand auf mittelwertigen Biototyp (17 ÖPkt)	3291	36.543
3	Neubau einer Trockenmauer (Bewertung nach Herstellungskostenansatz)	290/2	40.000
		Verbleibendes Überschuss	7.848

Nach Anrechnung aller drei Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen verbleibt ein Überschuss von **7.848 Ökopunkten**.

7 QUELLEN UND LITERATUR

Literatur

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (1971): Geologische Karte von Baden-Württemberg 1:25000, Karte und Erläuterungen zu Blatt 7122 Winnenden.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) BADEN-WÜRTTEMBERG (2001): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 321 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Karlsruhe. 31 S. und 8 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (LUBW) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2. völlig überarbeitete Neuauflage, Reihe Bodenschutz Heft 23.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (LUBW) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe, Bodenschutz 24. Stuttgart, 26 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (LUBW) (2016): Daten und Kartendienst der LUBW: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>, letzter Aufruf 03/2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (UM) & LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (LUBW) (2012): Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg.

UMWELTMINISTERIUM BADEN- WÜRTTEMBERG (2007): Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial (AZ: 25-8980.08M20 Land/7 vom 14.03.2007).

Planungen, Gutachten

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2016): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Kesselrain V“, Stadt Winnenden.

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2017): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Kesselrain V“, Stadt Winnenden.

- HEINZELMANN GEO-UMWELT-CONSULTING (2015): Orientierende Untersuchung (OU) des Grundstücks Schorndorfer Straße 78 in Winnenden, Rems-Murr-Kreis.
- HEITZMANNPLAN (2005): Erstellung einer Lagerhalle in Winnenden. Ökologische Bewertung: Eingriff- Ausgleich, Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung. Firma Paul Wöhrle GmbH, Winnenden.
- KARAJAN INGENIEURE (2017): Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Schorndorfer Straße 78 in Winnenden, März 2017.
- LUTZ PARTNER STADTPLANER ARCHITEKTEN (2016): Städtebaulicher Entwurf zur Konversion „Wöhrle-Areal“ / B-Plan „Kesselrain V“, Stadt Winnenden, (Stand 28.06.2017).
- STADT WINNENDEN 2017: Bebauungsplan „Kesselrain V“ in Winnenden – Textteil, Begründung und Planteil-vom 14.08.2017.
- VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2008a): Regionalplan, Satzungsbeschluss vom 22.07.2009, genehmigt 19.10.2010, verbindlich seit 12.11.2010.
- VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2008b): Klimaatlas Region Stuttgart. Text und Karten, Mai 2008.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S.1057).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch das DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 (GBl.S. 809, 815).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585).
- Ökokonto-Verordnung –ÖKVO vom 19. Dezember 2010 (GBl 2010, 1089)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr.17, S. 389), in Kraft getreten am 13. August 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.07.2014 (GBl. I Nr. 15, S. 378).

8 ANHANG

8.1 PFLANZLISTE

Sofern eine Festsetzung der im B-Plan dargestellten Einzelbäume und Begrünung als Pflanzzwang nach § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB erfolgt, sind diese zu pflanzen, dauerhaft zu schützen, nach den anerkannten Regeln der Technik (insb. ZTV Baumpflege) zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Im Falle eines Pflanzgebots sind grundsätzlich Pflanzen gemäß der folgenden Pflanzlisten zu verwenden.

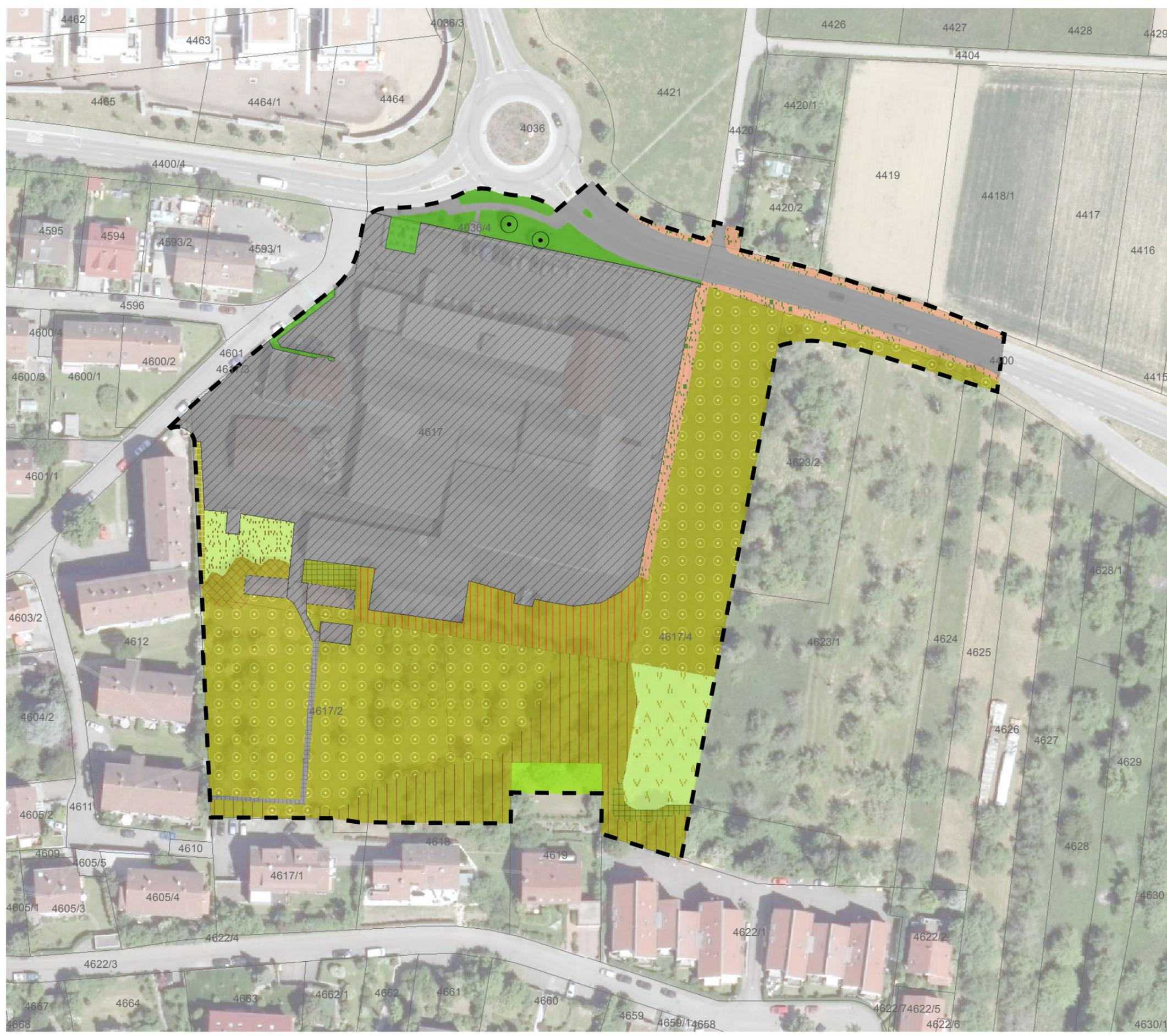
Gemäß den Forderungen des BNatSchG (§ 40 Abs. 4) sind Pflanzungen und Einseten in der freien Natur, wozu der Übergangsbereich Siedlung – Natur zu zählen ist, nur mit gebietsheimischem Pflanzenmaterial und Samen zulässig. Das Ausbringen gebietsfremder Arten bedarf einer Genehmigung. Für innerörtliche Bereiche mit zu erwartenden extremen oder engen Standorten kann auf die nichteinheimischen Arten und Sorten ausgewichen werden.

Im B-Plangebiet ist die Pflanzung von Einzelbäumen in unterschiedlichen Pflanzqualitäten festgesetzt (1-SO, 2-WA/V, 3-Solitärbaum). Auch zur Begrünung der öffentlichen und privaten Grünflächen sollen die Baum- und Straucharten der Pflanzliste verwendet werden. Aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft sind gebietsheimische Pflanzen (Herkunftsnachweis Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland) der Pflanzliste zu verwenden. Die Angabe der Pflanzqualität ist als Mindestanforderung zu verstehen.

Tabelle 13: Pflanzliste für Einzelbäume und Grünflächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Pflanzqualität
Bäume:		
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	mit durchgehendem Leittrieb, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung (mDB),
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	StU 1: mind. 14-16 cm 2: mind. 16-18 cm 3: mind. 25 cm
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Pflanzqualität
Sträucher:		
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	3 x verpflanzt, 5 Triebe, H 100-150 (Groß- strauch) oder mDB StU 12-14 (Kleinbaum)
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Gewöhnlicher Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	3 x verpflanzt, 5 Triebe, H 100-150
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	



B-Plangebiet

Flurstück mit Nr.

Biotoptypen

Wiesen und Weiden

- 33.52 Fettweide mittlerer Standorte
- 33.80 Zierrasen

Saum- und Ruderalvegetation

- 35.64 Ruderalvegetation, ausd., grasreich

Gehölzbestände und Gebüsche

- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
- 43.11 Brombeer-Gestrüpp
- 44.11 Gebüsch, naturraum- oder standortuntypisch
- 44.12 Zierstrauchanpflanzung
- 44.30 Heckenzaun
- 45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigem Biotoptyp

Siedlung und Infrastruktur

- 60.10 Gebäude / bebaute Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.22 Gepflasterter Weg
- 60.50 Kleine Grünfläche
- 60.60 Garten

Bäume

- 45.30a Einzelbaum

Luftbilder: Stadt Winnenden

Umweltbericht zum B-Plan "Kesselrain V"

Auftraggeber: Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG ALDI Murr GmbH & Co. KG	Bestand Biotoptypen	
Auftragnehmer: Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus Dreifelderstr. 31 70599 Stuttgart T 07 11 / 65 22 44 66 F 07 11 / 65 22 44 41 info@goeg.de www.goeg.de	Karte Nr. 01	Bearbeitung: pb
	0 10 20 40 m	
	Maßstab 1:1.000	
	Stand: August 2017	



B-Plangebiet
 B-Plangebiet

Flurstück mit Nr.
 Flurstück mit Nr.

Bodentyp
 Allosol

Versiegelte / teilversiegelte Flächen
 Gebäude
 Völlig versiegelte Straße oder Platz
 Teilversiegelte Fläche (Schotter/Pflaster)

Plangrundlage:
 Erschließungs- und Baukonzep, Lutz Partner Stadtplaner Architekten, Stand: 01.03.2017

Umweltbericht zum B-Plan "Kesselrain V"	
Auftraggeber: Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG ALDI Murr GmbH & Co. KG	Planung Bodentypen
Auftragnehmer:  Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus Dreifelderstr. 31 70599 Stuttgart T 07 11 / 65 22 44 66 F 07 11 / 65 22 44 41 info@goeg.de www.goeg.de	Karte Nr. 04 Bearbeitung: pb  Maßstab 1:1.000 Stand: August 2017 